

**Kaiser/Kury**

**Kriminologische Forschung in den 90er Jahren**

Kriminologische Forschungsberichte  
aus dem  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Strafrecht

Band 66/1

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Günther Kaiser

**Kriminologische Forschung  
in den 90er Jahren  
Criminological Research in the  
1990's**

**Beiträge aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht**

Herausgegeben von

G. Kaiser und H. Kury

Freiburg i. Br. 1993

*Günther Kaiser*, Jahrgang 1928, Dr. jur., Dr.h.c. mult. ist Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und Professor für Kriminologie und Strafrecht an den Universitäten Freiburg und Zürich.

*Helmut Kury*, Jahrgang 1941, Dr. phil., ist Referent der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und Professor für Psychologie an der Universität Freiburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. = Criminological Research in the 1990's / Günther Kaiser, Helmut Kury [Hrsg.]. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1993  
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 66)  
ISBN 3-86113-010-6  
NE: Kaiser, Günther [Hrsg.]; PT: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...  
1 (1993)

© 1993 Eigenverlag Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.  
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice  
77966 Kappel-Grafenhausen  
Telefax 078 22/6 11 58

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

## Vorwort

Die Veröffentlichung soll einen Überblick über die wichtigsten empirischen Forschungsprojekte geben, die am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie während der letzten fünf Jahre durchgeführt wurden. Damit werden die Entwicklung der Forschung am Institut und deren Ergebnisse seit dem 10. Internationalen Kongreß für Kriminologie, der 1988 in Hamburg stattfand, wenn auch nicht vollständig, so doch beispielhaft vorgestellt. Die Publikation schließt damit an den Sammelband "Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg", hrsg. von *G. Kaiser* und *I. Geissler* (Freiburg 1988) an.

Der erste Halbband enthält Forschungen zu den Themenbereichen "Umwelt- und Wirtschaftskriminalität" sowie "Justizforschung - Kohortenforschung - Strafvollzug". Der zweite Halbband beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse des Schwerpunktes "Opferforschung - Wiedergutmachung". Um auch ausländische Forscher anzusprechen, wird jeder Beitrag durch ein englisches Summary ergänzt.

Zwar beschäftigt sich die Forschungsgruppe Kriminologie des MPI bereits seit den 70er Jahren in empirischen Forschungsprojekten mit viktimologischen Fragestellungen. Doch führte sie erst in den letzten Jahren die ersten bundesweiten Opferstudien durch, die sowohl das Gebiet der früheren Bundesrepublik als auch die neuen Bundesländer einschlossen. Der Bereich Opferforschung wurde im Institut zunehmend ausgebaut, insbesondere im Hinblick auf die methodische Seite von Victim Surveys.

Abschließend möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeitern der Forschungsgruppe Kriminologie, auch den inzwischen ausgeschiedenen, danken. Durch ihre Beiträge ist dieses Werk erst ermöglicht worden. Weiterhin gilt unser Dank Herrn Dr. M. Grade und Frau A. Würger für die Übersetzungen des einleitenden Beitrages sowie der Zusammenfassungen der

einzelnen Aufsätze, ferner Frau D. Kirstein sowie Herrn J. Obergfell-Fuchs, welche Korrektur gelesen und Unstimmigkeiten bereinigt haben. Schließlich danken wir Frau B. Lickert, Herrn R. Seitz sowie der Fa. Computersatz G. Diesch für die Herstellung des druckreifen Manuskriptes.

Freiburg, im Juli 1993

G. Kaiser

H. Kury

---

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Halbband

#### **G. Kaiser und H. Kury**

Vorwort V

#### **G. Kaiser**

Kriminologie in der Risikogesellschaft - Rückblick und Ausblick 1

#### **G. Kaiser**

Criminology in a Society of Risks - Looking Backward and Ahead 15

### 1. Umwelt- und Wirtschaftskriminalität

#### **H. Hoch**

Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung 29

#### **J.R. Smettan**

Die zwei Seiten moralischer Kosten 59

### 2. Justizforschung – Kohortenforschung – Strafvollzug

#### **A. Bora und A. Dessecker**

Strafverfahrensreform und empirische Forschung. Überlegungen zu einer Strategie der Forschungsintegration 77

**Th. Karger und P. Sutterer**

Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls

127

**Olaf Grosch**

Lockerungen als Disziplinierungsmittel im Jugendstrafvollzug?

157

**F. Dünkel und B. Geng**

Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen

193

**R. Ortmann**

Haft als negativer Sozialisationsprozeß

259

---

# Kriminologie in der Risikogesellschaft

## Rückblick und Ausblick

*Günther Kaiser*

### I.

Das Leben in der Gegenwart hat man mit unterschiedlichen Chiffren zu kennzeichnen versucht. So wird angenommen, wir lebten in einer Informationsgesellschaft, einer Erlebnisgesellschaft oder gar in einer Risikogesellschaft. Von solchen formelhaften Kennzeichnungen erfreut sich im Hinblick auf die weltweiten ökologischen Gefahren die "Risikogesellschaft", namentlich im deutschsprachigen Schrifttum, besonderer Beliebtheit.<sup>1</sup> Daher verwundert es kaum, daß es auch an Analysen zur Rolle und zur **Bedeutung des Strafrechts in der Risikogesellschaft** nicht mangelt.<sup>2</sup> Gelegentlich dient der Hinweis auf die Risiken der Moderne gar dazu, gleichsam den Rückzug des Strafrechts auf ein vermeintlich gesichertes Terrain, das es in der vermuteten Gestalt nie gegeben hat, nostalgisch

---

1 Vgl. Beck, U.: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne.* Frankfurt/M. 1987<sup>2</sup>; *ders.*: *Politik in der Risikogesellschaft.* Frankfurt/M. 1991; *Luhmann, N.*: *Soziologie des Risikos.* Berlin u.a. 1991; *Bonß, W.*: *Unsicherheit und Gesellschaft - Argumente für eine soziologische Risikoforschung.* In: *Soziale Welt* 42(1991), 258-277; zur "Erlebnisgesellschaft" *Schulze, G.*: *Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart.* Frankfurt/M. 1992.

2 Hassemer, W.: *Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts.* ZRP 25(1992), 378-383; *Seelmann, K.*: *Risikostrafrecht.* In: *KritV* 75(1992), 452-471.

einzuläuten.<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei um eine Art Regressionserscheinung, um das Strafrecht als Normensystem und Institution von den Gefährdungen der Gegenwart und den Bedrohungen der Zukunft sowie deren mangelnde Bewältigung freizuhalten und möglicher Überforderung durch eine Rückbesinnung auf vermeintlich gesicherte klassische Besitzstände zu entrinnen.<sup>4</sup> Offensichtlich schrecken die "Folgen der Folgenorientierung".<sup>5</sup> Man möchte sich anscheinend von der empirischen Prüfbarkeit, die noch unlängst als Zeichen neuerwerbener Rationalität der Kriminalpolitik begrüßt und als Fortschritt gefeiert wurde, wieder abkoppeln. Die kriminologisch altbekannten, aber strafrechtlich gleichwohl neuentdeckten "Vollzugsdefizite" strafrechtlicher Normimplementation<sup>6</sup> ernüchtern. Sie dienen überdies als Vehikel des Rückzugs, als ob sich ein (neo-) "klassisch" verstandenes Strafrecht von einer Folgenbetrachtung freizeichnen könnte.<sup>7</sup>

Fern von derart problembeladenen Bedenken könnte es fast leichtfertig und naiv erscheinen, daß und wie sehr die Kriminologie sich den technischen und ökologischen Risiken zugewandt, sie als Forschungsprobleme thematisiert sowie deren Zugriff und Bewältigung mitunter kühn dem "Zivilisationsprozeß" untergeordnet hat. Studien zur Straßenverkehrs-, Computer- und Umweltkriminalität bezeugen dies. Allerdings muß ein solcher Zugriff gewagt, ja unverständlich erscheinen, wenn man ernst nimmt, daß der (deutschen) Kriminologie seit dem Hamburger Weltkongreß 1988 "Krise" und "Elend" wiederholt bescheinigt worden sind.<sup>8</sup> Nachweisbare Folgen lassen derartige Analysen anscheinend kaum erkennen. Soweit zu sehen, ist die kriminologische Forschung davon unbeeinflußt geblieben. Gleichwohl

---

3 Hassemer (Fn.2).

4 Naucke, W.: Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff. Wiesbaden 1985; Herzog, F.: Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Heidelberg 1991; Hassemer (Fn.2).

5 Vgl. Hassemer (Fn.2) und Müller-Dietz, H.: Strafzumessung und Folgenorientierung. In: FS für G. Spendel. Berlin u.a. 1992, 413-433.

6 Hassemer (Fn.2); zur Entwicklung der Implementationsforschung in der Kriminologie Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren. ZRP 23(1990), 7-11.

7 Hierzu mit Recht Einwände bei Seelmann (Fn.2), jedoch ohne Lösung.

8 Vgl. Quensel, St.: Krise der Kriminologie. Chancen für eine interdisziplinäre Renaissance. MschrKrim 72(1989), 391-412; Sack, F.: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung - Ein erweitertes Vorwort. In: Ph. Robert (Hrsg.): Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Frankfurt 1990, 15-55.

mögen manche Einwände zutreffen. Auch deshalb ist es geboten, sich über Entwicklung und Stand kriminologischer Forschung zu vergewissern. Denn "rethinking criminology" ist nicht etwa nur eine Aufgabe britischer Wissenschaft.<sup>9</sup> Überdies leben auch Kriminologen mitunter gefährlich, wie das kurze Leben und glanzlose Ende "sozialistischer Kriminologie"<sup>10</sup> erahnen läßt. Bereits alsbald nach dem Hamburger Kriminologenkongreß haben sich denn auch gravierende **Veränderungen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft**, namentlich in Osteuropa, ergeben, die folgenschwer nachwirken und deren Erschütterung noch für lange Zeit wahrnehmbar bleiben wird, auch in der kriminologischen Wissenschaft.<sup>11</sup> Trotz (temporärer ?) Reduzierung der existentiellen Bedrohung durch die Konfrontation globaler Militärblöcke scheinen die umfassender gelagerten Risiken nichts von ihrer Brisanz eingebüßt zu haben. Die Kriminologie hat vorerst zögernd und nur teilweise davon Kenntnis genommen, wahrscheinlich deshalb, weil die sonstigen Risiken schon bedeutsam genug sind. Doch die politisch-sozialen Veränderungen auf der Makroebene lassen auch die Forschung auf der Mikroebene nicht unbeeinflusst. Dieser Wandel spiegelt sich denn auch in der kriminologischen Forschungsentwicklung zwischen den Hamburger und Budapester Kongressen wider. Politisch-gesellschaftlicher Umbruch und Kriminalitätsentwicklung sowie sozialgeschichtliche Kriminalitätsforschung<sup>12</sup> belegen das neugeweckte Interesse für die Beziehung zwischen sozialem Wandel, Kriminalitätsbewegung und Verbrechensfurcht.

Von den zentralen **Forschungsschwerpunkten**, welche die Kriminologie in **Deutschland** während der Berichtszeit beschäftigt haben - namentlich

- 
- 9 Vgl. Young, J., Matthews, R.: *Rethinking Criminology: The Realist Debate*. London et al. 1992.
  - 10 Zuletzt *Lekschas, J. u.a.*: Kriminologie in der DDR. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz*. Freiburg 1988, 19-56, sowie im Rückblick *Ewald, U. u.a.* (Hrsg.): *Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht*. FS für J. Lekschas. Bonn 1992.
  - 11 Dazu *Kury, H.* (Hrsg.): *Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle*. Freiburg i.Br. 1992, und *Kaiser, G., Jehle, J.-M.* (Hrsg.): *Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege*. Heidelberg 1993.
  - 12 Dazu *Blasius, D.*: *Sozialgeschichte der Kriminalität*. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. Heidelberg 1993, 490-495; *Romer, H.*: *Historische Kriminologie - zum Forschungsstand in der Literatur der letzten zwanzig Jahre*. *Zeitschrift für Neue Rechtsgeschichte* 14(1992), 227-242.

Drogen-, Umwelt- und Gewaltkriminalität, organisiertes Verbrechen, Opferforschung, Verbrechensfurcht, Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich und Prävention -, konnten freilich im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht nur wenige Forschungsfragen durch umfassendere empirisch-kriminologische Projekte aufgegriffen und mit unterschiedlicher Intensität weitergeführt werden. Dies ist aufgrund der notwendigen Arbeitsteilung auch forschungsökonomisch sinnvoll. Mit Ausnahme sozialhistorischer Untersuchung herrscht der Anteil anwendungsbezogener Forschung in Deutschland vor. Dies gilt auch für Sekundäranalyse und Empfehlungen der sogenannten Anti-Gewalt-Kommission.<sup>13</sup> Zur Ironie der Geschichte gehört, daß just in dem Augenblick, als die Kritik von Historikern u.a. am Kommissionsbericht die vermeintliche Gewaltarmut unserer Gegenwartsgesellschaft reklamiert,<sup>14</sup> eine neue Welle politisch motivierter Gewaltkriminalität, dieses Mal vornehmlich vom "rechtsextremistischen" Potential aus, geradezu hereinbricht. Im übrigen erscheint es fast überflüssig zu sagen, daß die Empfehlungen der Anti-Gewalt-Kommission weitgehend folgenlos geblieben und selbst innerhalb der wissenschaftlichen Community eine nur gespaltene Resonanz gefunden haben. Möglicherweise ist die Aufnahmebereitschaft im Ausland gegenüber derartigen Kommissionsberichten günstiger, jedenfalls anders als in Deutschland.

## II.

Die kriminologische Forschungsgruppe am **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht** hat im Zusammenwirken mit der scientific community sowohl international als auch innerhalb Deutschlands relevante **Forschungsfragen** aufgegriffen oder weiterverfolgt. Dabei gehören die Kohorten- und die Opferuntersuchungen mehr der Grundlagenforschung an, während die Untersuchungen zum Schwangerschaftsabbruch, zum Umweltstrafrecht, zum Strafverfahren, zur Strafzumessung und zum Strafvollzug partiell als Implementations- und Evaluationsforschung, mehr der angewandten Grundlagenforschung zuzuordnen sind.<sup>15</sup> Dies gilt auch für die Untersuchung nachgeordneter

13 S. Schwind, H.-D., Baumann, J. u.a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Berlin 1990.

14 Dazu Albrecht, P.-A. u.a. (Hrsg.): Verdeckte Gewalt. Frankfurt 1991.

15 Pallin, F., Albrecht, H.-J. u.a.: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg i.Br. 1989; Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer

Forschungsfragen, etwa zur Drogenkontrolle, der kriminellen Gewalt und der Verbrechensfurcht. Insgesamt lassen sich für die fünf Jahre umfassende Berichtszeit als **Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeit** der Forschungsgruppe die "Kohortenuntersuchung" und das Projekt "Opfer und Strafverfahren" bezeichnen. Diese haben den größten Teil der verfügbaren Ressourcen in Anspruch genommen.

Dabei verfolgt die **Kohortenstudie** als Längsschnittforschung anhand verschiedener Geburtskohorten die Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und (jugend-)strafrechtlicher Sanktionierung. Im Rahmen dessen geht es ebenso darum, sowohl altersabhängige als auch dem sozialen Wandel unterworfenen Verläufe offiziell registrierter Kriminalität zu erfassen und etwaige justitielle Interventionen in ihrer Wirkungsweise abzuschätzen. Die Analysen beziehen sich auf Daten sowohl der Polizeistatistik als auch des Bundeszentralregisters und damit auf Informationen von gegenwärtig mehr als 30.000 Personen. Dabei gelten die Teiluntersuchungen u.a. dem "Schwund" zwischen Polizeiregistrierung und justizförmiger Aburteilung von Deutschen und Ausländern, von Jungen und Mädchen sowie von Vielfach- und Einfachtätern, insbesondere bei der Registrierung wegen etwaiger Gewaltdelikte.<sup>16</sup>

Der Untersuchungsschwerpunkt "**Opfer und Strafverfahren**" wiederum hat sich anhand mehrerer Teilstudien mit der Implementation des Opferschutzgesetzes befaßt,<sup>17</sup> ferner mit dem Konzept der Schadenswiedergut-

---

Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung der Strafzumessungsentscheidung. Freiburg i.Br. 1993; *Holzauer, B.*: Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Rolle des reformierten § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung betroffener Frauen. Phil. Diss. Freiburg 1991<sup>2</sup>; *Liebl, K.*: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg i.Br. 1990; *Hoch, H.*: Umweltschutz und Umweltstrafrecht. Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung, in diesem Band; *Dünkel, F.*: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg i.Br. 1992; *Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg i.Br. 1987.

- 16 *S. Karger, Th. und Sutterer, P.*: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls, in diesem Band.
- 17 *S. Kaiser, M.*: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Jur. Diss. Freiburg i.Br. 1992 sowie *ders.*: Gesetzesimplementation und -evaluation. Anspruch und Umsetzung des Opferschutzgesetzes, in diesem Band.

machung sowie dem Erleben und der Verarbeitung krimineller Viktimisierung.<sup>18</sup> Das Vorhandensein, Erleben und Bewältigen krimineller Viktimisierung sowie das Entstehen, Geltendmachen und die Einlösung vorhandener Erwartungen werden in einem multimethodalen und inter-disziplinären Ansatz erforscht. Ein weiteres Teilprojekt widmet sich dem Zusammenhang von "Opferinteressen und Strafverfolgung". Dabei gilt die Aufmerksamkeit nicht nur dem subjektiv geprägten Empfinden der Viktimisierung, sondern auch dem Anzeigeverhalten, der Sanktionseinstellung und den Bestrafungsbedürfnissen der Opfer. Rund ein Drittel aller Befragten war in den letzten fünf Jahren Opfer eines Verbrechens geworden. Die Strafanzeige, in etwa der Hälfte aller Fälle erstattet, schwankt jedoch nach Art der persönlichen Vorbeziehungen mit dem Täter und nach Art und Schwere des Delikts. Überdies wandelt sich die Relevanz des Bestrafungswunsches auf Seiten des Opfers im Laufe des postdeliktischen Stadiums. Während nach dem Viktimisierungsereignis den Bestrafungsbedürfnissen eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt, steigert sich das Bestrafungsmotiv im Laufe des Verfahrens um das Mehrfache. Gleichwohl haben der Wunsch nach Wiedergutmachung unverändert große und jener nach unbedingter Freiheitsstrafe nur marginale Bedeutung. Allerdings steigt die Punitivität der Betroffenen mit zunehmender zeitlicher Distanz zwischen Erlebnis und Befragung an. Dabei ist ein solcher Trend bei den Kontaktdelikten am stärksten. Gegenüber der Wiedergutmachung tritt die Möglichkeit zu außergerichtlicher Konfliktregelung als gewünschte Erledigungsform beim Verbrechenopfer etwas zurück. Dabei ist die Zustimmungsquote bei den Nichtkontaktopfern größer als bei den anderen viktimisierten Personen. Auch geht mit zunehmender Viktimisierungsschwere die Bereitschaft zur Konfliktregelung deutlich zurück.<sup>19</sup> Ein kleineres Projekt ist wiederum bestrebt, das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung der Medien durch eine Inhaltsanalyse zu klären.<sup>20</sup> Schließlich suchten die Mitwirkung an einer international vergleichenden Opferbefragung als auch eine innerdeutsch-vergleichende

---

18 Dazu *Richter, H.*: Verarbeitung krimineller Viktimisierung - Ein Forschungsdesign, in diesem Band.

19 Zum Ganzen *Kilchling, M.*: Viktimisierung und Sanktionseinstellung - Tatschwere und deren Einfluß auf das Sanktionsbedürfnis, in diesem Band.

20 *S. Baumann, U.*: Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung der Medien. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und Kriminologie. Anlage zum Tätigkeitsbericht 1992. Kriminologische Projektberichte, Freiburg i.Br. 1993, 36f.

Befragungsstudie im Umbruchjahr 1989 Viktimisierungserfahrungen und Opfererwartungen zu erfassen. Zum Teil sind die Befragungsergebnisse bereits veröffentlicht.<sup>21</sup> Im übrigen ist die innerdeutsche Opferbefragungstudie in einen internationalen Vergleich eingebettet.<sup>22</sup> Die international-vergleichende telefonische Opferbefragung wurde in Zusammenarbeit mit einer internationalen Arbeitsgruppe in 16 europäischen und außereuropäischen Ländern durchgeführt. In Deutschland wurden mehr als 5.000 zufällig ausgewählte Personen in einem halbstündigen Telefoninterview besonders dazu befragt, ob sie während der letzten fünf Jahre Opfer von insgesamt elf ausgewählten Delikten geworden waren.

Ein weiteres umfassender angelegtes Projekt hat sich der empirischen Untersuchung zur **Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltrechts** zugewandt.<sup>23</sup> Inhaltliche Leitlinie liefert die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Umweltstrafrecht ökologisch sinnvolle Steuerungsfunktionen zukommen. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist vor allem zu klären, welche praktischen Konsequenzen die materielle Verknüpfung mit dem Verwaltungsrecht besitzt und wie sich die ungleiche Schutzintensität in bezug auf einzelne Umweltgüter auswirkt. Besondere Beachtung verdienen dabei auch etwaige Sanktionsalternativen sowie nicht zuletzt die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Strafverfolgung und Verwaltung, zumal gerade insoweit regional recht unterschiedliche Entwicklungen beobachtet werden können. Im Mittelpunkt der vielschichtigen Projektanlage stehen Inhaltsanalysen von Aktenunterlagen aus etwa 1.200 Umweltstraf- und 800 Ordnungswidrigkeitsverfahren, Expertengespräche sowie Befragungen auf nahezu allen Ebenen der am Vollzug beteiligten Instanzen zum Umweltrecht. Ergänzend erfolgen Sekundärauswertungen offizieller und behördeninterner Statistiken. Aufgrund der Forschungsergebnisse läßt sich die Ausgangsfrage nach der Steuerungsfunktion des Umweltstrafrechts nur eingeschränkt positiv beantworten. Die Befunde zum Status quo sind eher ernüchternd und die Zukunftsperspektiven unsicher. Immerhin steigt die Zahl einschlägiger Deliktregistrierungen überdurchschnittlich an, was immerhin eine gewisse

21 S. Kury, H. u.a.: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. BKA-Forschungsreihe, Bd. 25. Wiesbaden 1992.

22 Dazu van Dijk, J.J.M. u.a.: Experiences of Crime across the World. Key findings from the 1989 international crime survey- Deventer et al. 1990.

23 Vgl. Hoch (Fn. 15).

"Griffigkeit" des Rechts sowie auch ständig verbesserte Verfolgungsbedingungen erkennen läßt. Gerade im Polizeibereich ziehen personelle und technische Nachrüstungen zum Teil stark vermehrte Kontrollaktivitäten nach sich. Zudem hat sich in den letzten Jahren auch das private Anzeigenaufkommen beachtlich erhöht, so daß für die Gesamtheit aller Umweltstraftaten das Dunkelfeld rückläufig erscheint. Allerdings zeigt die nähere Analyse der erfaßten Fälle, daß der gesteigerten Quantität an Strafanzeigen keinesfalls auch entsprechend qualitativ beachtliche Verurteilungen gegenüberstehen. Nach wie vor gelangen überwiegend ökologisch eher unbedeutende Bagatellverstöße des privaten oder gewerblichen Alltags in den Kontrollprozeß. Demgegenüber ist die eigentlich vorrangige Zielgruppe schwerer Umweltkriminalität, angereichert mit wirtschaftskriminellem Gepräge, vergleichsweise selten Gegenstand der Verfolgung. Vor allem die zahlenmäßig eindeutig vorherrschenden Gewässerverunreinigungen befinden sich mehrheitlich im Grenzbereich der Strafwürdigkeit, was wiederum seinen Niederschlag in exponiert hohen Quoten von Geringfügigkeitseinstellungen findet. Überhaupt sind Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft mit weiter wachsender Tendenz zur regelhaften Erledigungsform von Umweltstrafsachen geworden. Kaum mehr als ein Viertel aller Vorgänge gelangt überhaupt zur gerichtlichen Entscheidung. Reale Sanktionsrisiken ergeben sich allenfalls für kleingewerbliche, landwirtschaftliche und private Verursacher. Fragt man nach den Hintergründen solcher Strukturen, ist zu bedenken, daß gewisse Erfassungsschwerpunkte im mittleren bis unteren Relevanzbereich angesichts der weiten Fassung des Gewässerschutztatbestandes und die daraus folgenden Wahrscheinlichkeiten geradezu vorgegeben sind. Andererseits ergeben sich jedoch auch Verzerrungen, vor allem aufgrund eines äußerst selektiven Kontroll- und Wahrnehmungsverhaltens der Polizei. Da naturgemäß Privatanzeigen die vorhandenen Lücken nicht zu schließen vermögen, bleibt als kompetenter Informant im Grunde nur die Umweltverwaltung. Diese steht jedoch einer konstruktiven Mitwirkung beim Vollzug des Umweltstrafrechts generell sehr zurückhaltend gegenüber. Dies deutet darauf hin, daß in der Praxis der täglichen Anwendung sich zwischen Straf- und Verwaltungsrecht offenbar weitaus mehr und grundsätzlichere Diskrepanzen ergeben, als dies vom Gesetzgeber antizipiert worden ist. So folgt der Vollzug des Umweltverwaltungsrechts keinesfalls durchgängig einem starren System von Verboten und Erlaubnissen. Er bietet vor allem in Gestalt von Duldungen, Übergangsregelungen oder langfristigen Überwachungswerten kaum klare Ansatzpunkte für die strafrechtliche Anknüpfung. Hinzu kommt, daß sich Umweltbehörden dem Prinzip vertrauensvoller Kooperation mit dem Bürger verpflichtet sehen und daher repressive Reaktionen allenfalls als letztes Mittel

begreifen. Entsprechend erfolgen Strafanzeigen äußerst selten. Selbst das Ordnungswidrigkeitenrecht, in anderen Bereichen eine geeignete Alternative zum Strafrecht, scheint bei der Ahndung zumindest gewichtigerer Umweltstörungen praktisch nur eine geringe Rolle zu spielen. Eine Harmonisierung solch gegenläufiger Strategien ist bislang nicht in Sicht. Ähnliche Probleme zeigen sich auch im internationalen Vergleich, auch wenn die strafrechtliche Bewehrung des Umweltschutzes auf der rechtspolitischen Bühne weltweit Konjunktur genießt. Trotz der insgesamt eher kritischen Beurteilung der Rechtspraktikabilität von Strafnormen wird die These von der Kontraproduktivität des Umweltstrafrechts von den befragten Staatsanwälten, Polizeibeamten und Verwaltungsbehörden mehrheitlich verworfen. Auch wenn Gegensätze und Wertungsdifferenzen bestehen, ist die Akzeptanz des Umweltstrafrechts instanzenübergreifend enorm hoch.

Ein anderer Forschungsschwerpunkt widmete sich der empirischen Untersuchung über die **Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten**. Dabei ist Ausgangspunkt die Annahme, daß das Erzielen hoher Gewinne eine Haupttriebfeder für den organisierten illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und andere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität ist. Deshalb wird die Forderung nach Abschöpfung von Verbrechensgewinnen auf nationaler und internationaler Ebene zunehmend nachdrücklich erhoben. Dabei stützt man sich auch auf das rechtspolitische Postulat "Verbrechen dürfen sich nicht lohnen". Bei der Gewinnabschöpfung geht es aber auch um konkrete Tatvorbeugung, weil die Gewinne aus den Straftaten häufiger als Investitionsgrundlage für die Begehung weiterer Straftaten genutzt werden. Mehrere empirische Teilstudien suchen die Problematik zu klären. Einmal geht es methodisch um die Befragung von knapp zweihundert Experten der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Zoll- und Steuerfahndung. Die Befragungsergebnisse bestätigen erwartungsgemäß die Vermutung, daß bereits das Aufspüren und Erkennen vorhandener Vermögenswerte als erste Voraussetzung gewinnabschöpfender Maßnahmen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind. Im Rahmen der Straftatenanalyse von rd. 340 Akten mit über 600 Beschuldigten wird eine Gruppe von Verfahren, in denen gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt wurden, mit zwei Kontrollgruppen schwerer Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikte verglichen. Unter den Verfahren der Kontrollgruppe überwiegen solche Straftaten, aus denen auch Gewinn entstanden ist. Eine weitere entscheidungstheoretisch orientierte psychologische Studie widmet sich der Abhängigkeit krimineller Bereicherung von Gewinnen, Risiken,

Strafen und Moral.<sup>24</sup> Im Mittelpunkt steht ein in Anlehnung an die Entscheidungstheorie entworfenes Modell, das die wesentlichen Einflußfaktoren beschreiben und verknüpfen soll. Die empirischen Daten, gewonnen durch Befragungen inhaftierter Wirtschaftsstraftäter und von Geschäftsleuten, zeigen, daß kriminelles Verhalten, von dem sich die Täter materielle Bereicherung versprechen, in hohem Maße durch die untersuchten Einflußfaktoren erklärt werden kann.

Im Rahmen des Schwerpunkts "Sanktions- und Vollzugsforschung" befaßt sich vor allem eine vergleichende **Längsschnittstudie mit Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten**. Dabei geht es um die Untersuchung der Hauptfrage, welchen Resozialisierungsbeitrag Strafanstalten zu leisten vermögen. Die empirischen Erhebungen sind im Jahre 1990 abgeschlossen und befinden sich gegenwärtig in der Auswertung.<sup>25</sup>

### III.

Aus den geschilderten Forschungsaktivitäten und deren Verarbeitung sowie in Anlehnung an die fraglichen Problemstellungen sind in der Berichtszeit etwa 250 **Vorträge**, 200 **Aufsätze** und 25 **Monographien** hervorgegangen. Zum Teil wurden die Forschungsergebnisse auch auf internationalen **Tagungen** der Öffentlichkeit mitgeteilt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das innerdeutsche Kolloquium 1991 in Jena zu Problemen der Kriminalität und der kriminologischen Fortentwicklung,<sup>26</sup> ferner das zweite European Colloquium on Criminology and Public Policy

---

24 Vgl. *Smettan, J.R.*: Die zwei Seiten moralischer Kosten, in diesem Band; *Dessecker, A.*: Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Jur. Diss. Freiburg i.Br. 1992.

25 S. dazu die Zwischenberichte von *Ortmann, R. u.a.*: Resozialisierung im Strafvollzug - Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten in Nordrhein-Westfalen. Anlage zum Tätigkeitsbericht 1992 (Fn.20), 3-14, und *ders.*: Zur Evaluation der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie - Darstellung und Begründung des Untersuchungskonzeptes sowie erste Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen. In: Killias, M. (Hrsg.): Rückfall und Bewährung. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Chur/CH 1992, 81-106, und *ders.*: Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt. In: Gesellschaftliche Umwälzung, hrsg.v. H. Kury. Freiburg 1992, 375-451.

26 Dazu *Kury* (Fn.11).

in Buchenbach/Freiburg,<sup>27</sup> das European Seminar on "Criminal Law and the Environment" 1992 in Lauchhammer<sup>28</sup> sowie das mehrbändige Sammelwerk zum International Victimological Symposium 1991 in Rio de Janeiro unter dem Titel "Victims and Criminal Justice".<sup>29</sup> Außerdem sind während der Berichtszeit aus der kriminologischen Forschungsarbeit am MPI zwei Habilitationsschriften<sup>30</sup> und zehn Dissertationen<sup>31</sup> hervorgegangen. Schließlich haben die empirischen Untersuchungen in breitem Umfang dazu gedient, Lehrveranstaltungen an Universitäten und Fachhochschulen anzureichern sowie in Vorträgen im In- und Ausland Ausdruck zu finden. Die wichtigsten Veröffentlichungen sind in den Fußnoten wiedergegeben. Außerdem ist im Institut die Vorbereitung und Drucklegung des Kleinen Kriminologischen Wörterbuchs betreut worden.<sup>32</sup>

---

27 Dazu *Kaiser, G. u.a.* (Hrsg.): *Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the IIInd European Colloquium.* Freiburg i.Br. 1990.

28 Dazu *Albrecht, H.-J., Leppä, S.*: *Criminal Law and the Environment. Proceedings of the European Seminar held in Lauchhammer, Land Brandenburg, Germany, 26-29 April 1992.* Forssa/Finland 1992.

29 Dazu *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.*: *Victims and Criminal Justice.* Freiburg i.Br. 1991.

30 Vgl. *Dünkel, F.*: *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich.* Bonn 1990; *Albrecht* (Fn.15).

31 S. dazu Nachweise in den Fn.15, 17 und 24; ferner *Nemec, R.*: *Evaluation im Strafvollzug. Theoretische und empirische Ergebnisse zur Indikation sozialtherapeutischer Interventionen.* Phil. Diss. Freiburg i.Br. 1993; *Tauss, R.*: *Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefängener.* Phil.Diss. Freiburg i.Br. 1992; außerdem *Häußler-Sczapan, M.*: *Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB.* Phil.Diss. Freiburg i.Br. 1989; *Geissler, I.*: *Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.* Jur. Diss. Freiburg i.Br. 1992; *Schwarzenegger, Ch.*: *Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.* Freiburg i.Br. 1992; *Smettan, J.R.*: *Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Eine empirische Untersuchung.* Phil. Diss. Freiburg i.Br. 1992; *Ambos, K.*: *Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Peru und Bolivien. Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.* Freiburg 1993.

32 S. *Kaiser, G., u.a.* (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch.* 1993<sup>3</sup>.

#### IV.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten wird am MPI kriminologisch geforscht. Während im ersten Jahrzehnt sich die Forschungsvorhaben unter den Schwerpunkten "Kriminalität und private Verbrechenskontrolle", "Polizei", "Strafrechtspflege", "Sanktionierung und Strafvollzug" sowie "Behandlungsforschung" bündelten, lenkten im folgenden Jahrzehnt weitere Forschungsfragen das Interesse auf sich.<sup>33</sup> Während der Berichtszeit seit dem Hamburger Weltkongreß für Kriminologie 1988 entwickelten sich die Kohortenforschung, die Evaluations- und Implementationsforschung, der Fragenkreis um Opfer und Strafverfahren, überwiegend jeweils in den internationalen Vergleich eingebettet, zu Schwerpunkten wissenschaftlicher Arbeit. Die **Ergebnisse** sind außer den genannten Forschungsberichten in zahlreichen Vorträgen von Mitarbeitern der interessierten Öffentlichkeit mitgeteilt worden. Entsprechend der wissenschaftlich und politisch unterschiedlich motivierten Interessenlage sowie Aufnahmebereitschaft der Öffentlichkeit haben namentlich die Forschungsberichte zu den Projekten Schwangerschaftsabbruch, Gewinnabschöpfung, Umweltstrafrecht, Viktimisierung und Opferschutz vorrangige Aufmerksamkeit gefunden. Gleichwohl sollten auch jene Forschungsvorhaben, die sich keines oder eines geringeren Interesses der Öffentlichkeit erfreuen dürfen, nicht vernachlässigt werden. Vielmehr verdienen sie besondere Pflege und Beachtung, soweit sie gehaltvolle Forschungsergebnisse versprechen. Dies jedoch ist namentlich bei der Kohortenforschung, den Ergebnissen sozialtherapeutischer Behandlung<sup>34</sup> sowie der Implementationsstudie zum Umweltstrafrecht und zur Erforschung der Opferbedürfnisse der Fall.

Jede Zeit hat ihre Nöte, Bedürfnisse und Fragen; so kennt auch die kriminologische Forschung ihre epochalspezifischen Fragestellungen und Prioritäten. In der Berichtszeit waren dies vor allem Evaluations- und Implementationsforschung, Aspekte des Verbrechensopfers sowie Drogen-, Gewalt- und Umweltkriminalität. An diesen **Schwerpunkten** der kriminologischen Untersuchung wird sich auch für die absehbare Zukunft nicht viel ändern. Allerdings dürfte die Viktimisierungsforschung allmählich den

---

33 Vgl. *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980 und Kaiser, G.: Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1988, 165-174, und *ders.*: Victim-related Research at the Max Planck Institute. In: Victims and Criminal Justice, ed. by G. Kaiser et al. Freiburg 1991, 3-17.

34 Dazu *Ortmann* (Fn.15); *Nemec* (Fn.31) und *Tauss* (Fn.31).

---

Höhepunkt des allgemeinen Forschungsinteresses überwunden haben und anstelle dessen Probleme der Ausländer, Minoritäten und Migration treten. Im übrigen werden die Bemühungen um die kriminologische Theorieentwicklung, namentlich im Bereich integrierender Perspektiven, wachsen und sicherlich auch mit dem erhofften Erkenntnisgewinn verbunden sein.



---

# Criminology in a Society of Risks

## Looking backward and ahead

*Günther Kaiser*

### I.

Various attempts have been made to devise different labels for characterizing life in the present day and age. Thus, it has been assumed that we are living in an information society, an experience-seeking society, or even in a society of risks. Among such generalized descriptions, the designation "society of risks" enjoys widespread popularity - especially in the German literature - in view of the ecological hazards prevailing worldwide.<sup>1</sup> It is therefore entirely understandable that there is no lack of analyses focusing on the role and **significance of criminal justice in today's society of risks.**<sup>2</sup> Occasionally, reference to the hazards of modern-day society has even served to herald, in a nostalgic sense, the retreat of penal (law) policy into allegedly risk-free domains of activity that have, however, certainly never existed in the assumed form.<sup>3</sup> One is dealing here with a kind of regression phenomenon aimed at

---

1 Cf. *Beck, U.*: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1987<sup>2</sup>; by the same author: Politik in der Risikogesellschaft. Frankfurt/M. 1991; *Luhmann, N.*: Soziologie des Risikos. Berlin et al. 1991; *Bonß, W.*: Unsicherheit und Gesellschaft - Argumente für eine soziologische Risikoforschung. In: Soziale Welt 42 (1991), 258-277; in reference to the "experience-seeking society" cf. *Schulze, G.*: Die Erlebnisgesellschaft". Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt/M. 1992.

2 *Hassemer, W.*: Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts. ZRP 25 (1992), 378-383; *Seelmann, K.*: Risikostrafrecht. In: KritV 75 (1992), 452-471.

3 *Hassemer* (cf. footnote no. 2).

keeping the criminal law - in its role as a system of norms and as an institution - free of future risks and insufficient possibilities of controlling these risks. This includes attempts to evade constellations that may be too complex to handle by recurring to assumedly well-established realms of judicial knowledge.<sup>4</sup> Obviously, a fear of being confronted by the "consequences of coping with the consequences" is involved here.<sup>5</sup> There also seems to be a desire to disengage oneself from the constraints of empirical evaluability that had until recently been applauded as a sign of a newly acquired rationality in criminal policy and celebrated as a major step forward. The "procedural deficits" of a criminal-law based implementation of norms that are well known in criminology, but that have nonetheless been newly discovered by penal policy, are cause for disillusionment.<sup>6</sup> They also serve as a vehicle for such a policy of retreat, as if a penal policy which declares itself as (neo)-"classical" were able to withdraw from assessing the consequences.<sup>7</sup>

From a perspective which is far removed from such inherently problematic reservations, the degree and the manner in which criminology has approached the issue of technological and ecological risks, has focused attention on these themes as areas of research, and has resolutely placed the possibilities of acceding and managing these issues under the heading of "civilization processes" might almost appear careless and naive in this general context. Studies devoted to criminality in motorized traffic, in the computer sector and in the ecological domain bear witness to these developments. Nevertheless, attempts to accede such issues will be considered as daring, or even incomprehensible, if one gives serious consideration to repeated allegations that (German) criminology has been in a state of "trials" and "tribulations" since the

---

4 *Naucke, W.*: Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff. Wiesbaden 1985; *Herzog, F.*: Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Heidelberg 1991; *Hassemer* (cf. footnote no. 2).

5 Cf. *Hassemer* (footnote no. 2) and *Müller-Dietz, H.*: Strafzumessung und Folgeorientierung. In: Festschrift für G. Spindel. Berlin et al. 1992, 413-433.

6 Cf. *Hassemer* (footnote no. 2); on the subject of the development of implementation research in criminology cf. *Heinz, W.*: Diversion im Jugendstrafverfahren. ZRP 23 (1990), 7-11.

7 Reference is made here to the objections justly raised by *Seelman* (cf. footnote no. 2). No solution is offered, though.

International Congress in Hamburg in 1988.<sup>8</sup> Analyses to this effect seem to have failed to reveal any observable consequences, however. As far as can be seen, criminological research has remained largely unaffected by such circumstances. Nevertheless, some of the raised objections may be valid. For this reason as well, it is worth reviewing developments in criminology and determining the status of criminological research - because, as things stand, "rethinking criminology" is not a task to be handled only by British researchers.<sup>9</sup> Besides, criminologists can also become an endangered species under certain conditions, as is highlighted by the brief lifespan and the disillusioning end of the era of "socialist criminology".<sup>10</sup> It was shortly after the Congress of Criminology in Hamburg that dramatic **changes affecting politics, society and the economic system** took place notably in Eastern Europe, the impact and reverberations of which will have lasting effects, also in the field of criminological research.<sup>11</sup> Despite the (intermittent ?) reduction of the existential threat posed by the armed confrontation of global military blocs, the more widely distributed risks do not appear to have lost any of their potential explosive power. In criminology, only a partial and more or less hesitant recognition of such constellations has developed - probably because the other risk domains are already sufficiently forcible. But still, socio-political changes of a macroscopic magnitude do not leave research on a micro-level unaffected. This change is thus also reflected by the advances in criminological research spanning the period between the Criminological Congresses in Hamburg and in Budapest. Socio-political upheavals and crime develop-

- 
- 8 Cf. *Quensel, St.*: Krise der Kriminologie. Chancen für eine interdisziplinäre Renaissance. MschrKrim 72 (1989), 391-412; *Sack, F.*: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung - Ein erweitertes Vorwort. In: Ph. Robert (ed.): Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Frankfurt 1990, 15-55.
- 9 Cf. *Young, J., Matthews, R.*: Rethinking Criminology: The Realist Debate. London et al. 1992.
- 10 Recently *Lekschas, J. et al.*: Kriminologie in der DDR. In *Kaiser, G. et al.* (ed.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz. Freiburg 1988, 19-56, and in retrospect *Ewald, U. et al.* (ed.): Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht. Festschrift für J. Lekschas. Bonn 1992.
- 11 In reference hereto cf. *Kury, H.* (ed.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg i. Br. 1992, and *Kaiser, G., Jehle, J.-M.* (ed.): Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege. Heidelberg 1993.

ment as well as socio-historical criminological research<sup>12</sup> bear witness to the newly kindled interest in the relations between social change, crime development and fear of crime.

Among the **priority research topics** on which criminology in Germany has concentrated during the period of reference - i.e. drug-related crime, unlawful practices causing damage to the environment (= environmental offenses,) and crimes of violence, organized crime, victim(ological) research, fear of crime, diversion, victim-offender-mediation and prevention - the MPI (Max Planck Institute) was, of course, able to deal with only a smaller number of such issues within the framework of extensive empirical-criminological research projects and pursued such projects with different degrees of intensity. This division of labor is a sensible approach to the problem also in view of a cost-efficient management of allocated research resources. With the exception of socio-historical research, applied research plays a predominant role in Germany. This is also the case with secondary analyses and the recommendations of the so-called Anti-Violence Commission.<sup>13</sup> The fact that a new wave of politically motivated violence emanating from "right-wing extremist" groups has been unleashed - exactly at a time when historians are criticizing, among other points, the premise of the alleged lack of violence in present-day society given in the committee's report<sup>14</sup> - must be considered as an ironical twist of historical events. Moreover, it is almost superfluous to add that the recommendations of the Anti-Violence Commission have by and large remained without consequences and have basically received only a divided response even within the scientific community. Possibly, the acceptance of reports presented by such committees is greater abroad, or at least better than in Germany.

---

12 In reference hereto cf. *Blasius, D.*: Sozialgeschichte der Kriminalität. In *Kaiser, G. et al.* (ed.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993, 490-495; *Romer, H.*: Historische Kriminologie - zum Forschungsstand in der Literatur der letzten zwanzig Jahre. *Zeitschrift für Neue Rechtsgeschichte* 14 (1992), 227-242.

13 Cf. *Schwind, H.-D., Baumann, J. et al.* (ed.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Berlin 1990.

14 In reference hereto cf. *Albrecht, P.-A. et al.* (ed.): Verdeckte Gewalt. Frankfurt 1991.

## II.

In its cooperation with the international and intra-German scientific community the Criminological Research Unit of the **Max Planck Institute** has dedicated its efforts to the pursuit and advancement of relevant **research topics**. Within the scope of these activities, the cohort and victim studies belong more to the domain of basic research, whereas studies devoted to the issues of abortion, the law on protection of the environment, criminal proceedings, sentence determination and administration of criminal justice can be attributed partly to implementation and evaluation research, but on the whole more to the field of applied basic research.<sup>15</sup> This also holds for the investigation of secondary research topics such as those of drug control, criminal violence and fear of crime. On the whole, the following **key research topics** can be designated as the primary point of emphasis of the group's scientific activities over the five-year period covered by our report: the "cohort study" and the "victim and criminal proceedings" project. These two projects have absorbed the majority of our available resources.

The **cohort study** which was designed as a longitudinal investigation served to monitor the development of police-registered crime and penal sanctioning practice (prescribed by the juvenile criminal law) on the basis of various birth cohorts. In this context we also endeavored to monitor officially recorded processes of criminality determined by the age of the offenders and also by social change, and to assess the impact and effects of possible acts of court intervention. The analyses are based on data drawn from police statistics and also from the Central Federal Crime Register (Bundeszentralregister), and

- 
- 15 *Pallin, F., Albrecht, H.-J. et al.*: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg i. Br. 1989; *Albrecht, H.-J.*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung der Strafzumessungsentscheidung. Freiburg i. Br. 1993; *Holzhauser, B.*: Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Rolle des reformierten § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung betroffener Frauen. Phil. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg 1991\*; *Liebl, K.*: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg i. Br. 1990; *Hoch, H.*: Umweltschutz und Umweltstrafrecht. Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung, in this volume; *Dünkel, F.* Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg i. Br. 1992; *Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg i. Br. 1987.

thus on information concerning more than 30,000 persons to date. Partial investigations conducted in this sphere of research were aimed - among other issues - at the "dropout rates" occurring between police registration and the judicial sentencing of particular groups of individuals, e.g. those with German or foreign citizenship, male or female juveniles, single or multiple offenders - especially in cases in which the offenders were registered for committing crimes of violence.<sup>16</sup>

The priority research theme of "**victims and criminal proceedings**" has on the other hand been devoted - in the form of several sub-projects - to the implementation of the Victims Protection Law<sup>17</sup>, and furthermore to the concept of retribution and also to the issues of victimization experiences and coping with criminal victimization.<sup>18</sup> The existing phenomenon of criminal victimization, the experience of having become a victim and having to cope with the effects of victimization, as well as the formation, assertion and appeasement of existing demands are being studied in a multi-methodical and interdisciplinary research project. A further sub-project is centered on the relationship between "victim interests and criminal prosecution". In this project attention is focused not only on the subjectively experienced impact of victimization, but also on reporting behavior, attitudes towards sanctioning and on the desire for punishment of the victims. About one third of the overall number of surveyed respondents had become the victim of a crime in the past five years. The police complaints that were filed in approximately half of the cases, vary, however, according to the nature of the pre-existing personal relationship to the offender and according to the type and seriousness of the committed offense. Furthermore, the significance of the desire for punishment expressed by the victim undergoes changes during the post-offense period. Whereas the call for punishment plays a rather subordinate role immediately after the victimization incident, the punitive motives gain in intensity several times over in the course of the ensuing proceedings. Nevertheless, the desire to reach a compensation settlement remains invariably prominent, whereas

---

16 Cf. *Karger, Th. and Sutterer, P.*: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls, in this volume.

17 Cf. *Kaiser, M.*: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Jur. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1992, and by the same author: Gesetzesimplementation und -evaluation. Anspruch und Umsetzung des Opferschutzgesetzes, in this volume.

18 In reference hereto cf. *Richter, H.*: Verarbeitung krimineller Viktimisierung - Ein Forschungsdesign, in this volume.

the demand for unconditional imprisonment plays only a marginal role. But still, the punitive desire of individuals affected by victimization increases in proportion to the period of time separating the victimization event and the time of the interview. Such a trend is most pronounced in the case of offenses with personal contact between the victim and the offender. In comparison to the demand for compensation, the option of choosing out-of-court forms of dispute settlement is given slightly less preference by crime victims. In the latter case the rate of approval expressed by victims of crimes without direct contact with the offender is higher than for other victimized individuals. The willingness to accept dispute settlement efforts declines distinctly with increasing seriousness of the victimization experience.<sup>19</sup> Another smaller project intends to clarify by means of a contextual analysis the image of the victim in the crime scenarios disseminated by the media.<sup>20</sup> And finally, by participating in an international comparative victim survey and in an interview-based survey that compared the inner-German situation in the reunification year of 1989 we attempted to compile victimization experiences and victim expectations. The results of the interview survey have already been published in part.<sup>21</sup> It may be added that the inner-German victim study is part of an international comparison.<sup>22</sup> The international comparative victim survey conducted by the telephone interview method was carried out in cooperation with an international research group in a total of 16 European and non-European countries. In Germany, over 5,000 randomly selected respondents were asked in half-hour phone interviews, whether they had been victims of an overall number of eleven selected offenses in the last five years.

Another more comprehensively designed project was devoted to the empirical investigation of the **implementation of penal regulations in the domain of the law on protection of the environment**.<sup>23</sup> The question

---

19 In reference to the entire subject area cf. *Kilchling, M.*: Viktimisierung und Sanktionseinstellung - Tatschwere und deren Einfluß auf das Sanktionsbedürfnis, in this volume.

20 Cf. *Baumann, U.*: Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung der Medien. Max Planck Institute of Foreign and International Criminal Law. Appendix to the 1992 Status Report. Kriminologische Projektberichte, Freiburg i. Br. 1993, 36 et seq.

21 Cf. *Kury, H. et al.*: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. BKA-Forschungsreihe, Vol. 25. Wiesbaden 1992.

22 In reference hereto cf. *van Dijk, J.J.M. et al.*: Experiences of Crime Across the World. Key findings from the 1989 international crime survey - Deventer et al. 1990.

23 Cf. *Hoch* (footnote no. 15).

whether and under which conditions environmental protection laws can exert an ecologically effective regulatory function served as the essential guideline of this project. On the current statutory basis one of the prime objectives of the study is to assess which practical consequences follow from the material links to the administrative law and what effect existing deviations in the degree of protection of individual environmental assets can be expected to have. Possible sanctioning alternatives and ultimately also the organizational framework conditions of the criminal prosecution and administration system deserve special attention, particularly in view of the quite substantial regional differences in development trends observed in this field. Content analyses of case history files covering approximately 1,200 criminal proceedings involving environmental offenses and a further 800 cases of administrative offenses, discussions with experts, and interviews and inquiries including virtually every level of authority involved in prosecution and sentencing practice in the domain of environmental regulations formed the point of reference of the multidimensional project design. Secondary evaluations of official and institution-internal statistics supplemented the primary investigations. On the basis of the research results the initial question as to the regulatory function of the environmental protection law can be answered affirmatively only to a limited extent. The findings concerning the contemporary state of affairs are more or less disillusioning and the prospects for the future rather uncertain. On the whole, however, the number of clearly documented and registered offenses is on the rise at an above average rate. This indicates a certain "efficiency of implementation" of the pertinent regulations as well as continuous improvements in the conditions of criminal prosecution practice. Improvements particularly in the personnel situation and in the technological facilities available to the police tend to generate distinctly increased police control activities. In addition, the number of filed complaints has increased substantially over the last few years, so that the dark figure for the entirety of all environmental offenses appears to be declining. Nevertheless, a more detailed analysis of the registered cases reveals that the increasing quantity of filed complaints is by no means complemented by a corresponding, qualitatively significant number of convictions. As was hitherto the case, only the ecologically more or less minor offenses which occur in private or commercial everyday affairs end up in the control process. In contrast, the primary target group of major environmental criminality enriched with elements of organized criminal enterprise, which should be the focal point of control efforts, becomes the object of prosecution quite rarely in comparison.

Particularly the cases of water pollution which account for the largest proportion of environmental offenses by far remain close to the legal perimeter

of punishability in the majority of cases. This manifests itself in a high ratio of case dismissals on the ground of insignificance. Indeed, the practice of dismissing cases by district attorneys continues to expand and is becoming the regular form of settling criminal cases involving damage to the environment. Hardly more than a quarter of all cases advance as far as the stage of court decision. It is only environmental offenders in the sectors of small-scale business, farming and private households who are subject to a real threat by sanctioning measures. When searching for the motives underlying such structures, one must take into account that certain areas in registration practice - specifically in the medium to lower range of relevance - are virtually predetermined to become points of emphasis in view of the broad scope of definition of the constituent elements of water pollution offenses and also in view of the resultant statistical probabilities. On the other hand, distortions also arise, especially as a result of the highly selective control and perception behavior developed by the police. As private complaints - by virtue of their specific nature - are not able to close the existing gaps, the only remaining competent source of information is in principle the environmental administration board. This agency, however, tends to take a very reserved stand, when it comes to the question of actively and constructively contributing to the implementation of environmental penal regulations. This indicates that more far-reaching and fundamental discrepancies between the implementation of the criminal law and the administrative law have emerged in daily practice than was originally anticipated by the legislative. Thus, the implementation of environmental administrative regulations by no means consistently conforms to a rigid system of statutory prohibitions and permission(s). By offering a range of measures such as toleration, transitional regulations or long-term monitoring parameters, environmental regulations hardly provide any clearly defined points of access for the application of criminal-law based measures. Furthermore, as environmental authorities consider themselves to be obliged to the principle of mutual cooperation with the citizen, they tend to impose repressive measures only as an ultimate rationale. Accordingly, police complaints are filed very rarely. Even the regulations pertaining to the commission of administrative offenses which offer an adequate alternative to the criminal law in other areas seem to play only a minor role in prosecuting at least more serious acts of damage to the environment. A harmonization of such divergent strategies is yet not in sight. Similar problems also emerge in an international comparison, even though concepts of criminal-law based protection of the environment are en vogue worldwide in the arena of judicial policies. Despite the more or less critical judgements concerning the overall legal practicability of penal norms, the proposition maintaining that the penal law on protection

of the environment is counter-productive is refuted by a clear majority of the interviewed district attorneys, police officials and administration authorities. Even though differences and divergent views concerning the value of environmental protection laws may exist, the degree of acceptance of these laws is extremely high in the opinion of all the questioned public authorities.

Another key research project was devoted to the empirical investigation of the **forfeiture of profits gained from illicit drug offenses**. Here the assumption that the goal of securing high financial profit margins is one of the major incentives for commercially organized trafficking of illicit drugs and other forms of organized crime formed the initial point of departure of the project. Therefore, the demand to confiscate the profits of criminal enterprise is being persistently emphasized on both a national and an international level. This demand is also backed by the criminal-policy postulate that "crime should not pay". Another important objective of the confiscation of profits is that of crime prevention, because the profits drawn from criminal enterprise often serve as an investment basis for the perpetration of further criminal acts. A number of empirical sub-projects are striving to elucidate the context of these issues. One of the studies is using the interview method to obtain data from close to 200 experts who are members of the criminal police force, district attorneys' offices, the courts, and of the customs and revenue investigation services. The interview results confirm the initial assumption that already the detection and determination of existing assets which represent the first prerequisites for implementing measures of profit confiscation encounter serious problems. Within the framework of an analysis of approx. 340 case records comprising over 600 accused individuals, the study performed a comparison between a group of proceedings in which profit-confiscating sanctions were imposed and two control groups in which the serious abuse of illicit narcotics and criminal enterprise were involved. Crimes that have generated profits predominate among the proceedings belonging to the control group. A further psychological study with a decision-theory background is devoted to the interdependence of the criminal acquisition of profits, risk factors, punishment and morals.<sup>24</sup> A model designed along the lines of decision-theory that is intended to describe and correlate the relevant determining factors forms the core of the study. The empirical data derived from interviews with imprisoned offenders sentenced for criminal enterprise and with members of the business com-

24 Cf. *Smettan, J. R.*: Die zwei Seiten moralischer Kosten, in this volume; *Dessecker, A.*: Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Jur. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1992.

munity show that criminal behavior motivated by the material enrichment that the offender hopes to achieve can be explained to a great extent on the basis of the investigated determinating factors.

A comparative **longitudinal study of regular prisons and model social-therapy institutions** is dedicated to the key issue of "research on sanctioning practice and penal institutions". Here the main point is the question what contribution penal institutions can make in resocializing offenders. The collection of empirical data was completed in 1990, and the data are presently being evaluated.<sup>25</sup>

### III.

During the period covered by this report the research activities described above and their evaluation, as well as insights gained in conjunction with the relevant research topics, have generated about 250 **lectures**, 200 **essays** and 25 **monographies**. A part of the research results have also been presented to the public at international **conferences**. At this point the following meetings and publication activities should be emphasized: the 1991 inner-German colloquium in the city of Jena which focused on the problems of criminality and advances in criminology,<sup>26</sup> and further, the Second European Colloquium on Criminology and Public Policy in Buchenbach/Freiburg,<sup>27</sup> the European seminar on "Criminal Law and the Environment" held in Lauchhammer in 1992,<sup>28</sup> and the proceedings (comprising several volumes) of the in-

25 In reference hereto cf. the intermediate reports by *Ortmann, R. et al.*: Resozialisierung im Strafvollzug - Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten in Nordrhein-Westfalen. Appendix to the status report of 1992 (footnote no. 2), 3-14, and by the same authors: Zur Evaluation der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie - Darstellung und Begründung des Untersuchungskonzepts sowie erste Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen. In: *Killias, M.* (ed.): Rückfall und Bewährung, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Chur/CH 1992, 81-106, and by the same author: Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt. In: *Gesellschaftliche Umwälzung*, ed. by H. Kury. Freiburg 1992, 375-451.

26 In reference hereto cf. *Kury* (footnote no. 11).

27 In reference hereto cf. *Kaiser, G. et al.* (ed.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the IIInd European Colloquium. Freiburg i. Br. 1990.

28 In reference hereto cf. *Albrecht, H.-J., Leppä, S.*: Criminal Law and the Environment, Proceedings of the European Seminar held in Lauchhammer, Land Brandenburg, Germany, April 26-29 1992. Forssa/Finnland 1992.

ternational victimological symposium entitled "Victims and Criminal Justice"<sup>29</sup> which convened in Rio de Janeiro in 1991. Furthermore, the criminological research work of the MPI during the period covered by this report has produced two habilitation theses<sup>30</sup> and ten doctoral (PhD)-theses.<sup>31</sup> And finally, the empirical investigations have made a major contribution to expanding the scope of university and college courses and have provided material for lectures in Germany and abroad. The major publications have been listed in the footnotes given below. Moreover, the Max Planck Institute has been engaged in compiling and preparing for print the "Kleines Kriminologisches Wörterbuch" (Criminological Dictionary).<sup>32</sup>

- 
- 29 In reference hereto cf. *Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.*: Victims and Criminal Justice. Freiburg i. Br. 1991.
- 30 Cf. *Diinkel, F.*: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990; *Albrecht* (footnote no. 15).
- 31 In reference hereto cf. the verification given in footnotes nos. 15, 17 and 24; and further in *Nemec, R.*: Evaluation im Strafvollzug. Theoretische und empirische Ergebnisse zur Judikation sozialtherapeutischer Interventionen. Phil. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1993; *Tauss, R.*: Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Phil. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1992; and also *Häußler-Sczepan, M.*: Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten §218 StGB. Phil. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1989; *Geissler, I.*: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Jur. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1992; *Schwarzenegger, Ch.*: Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Züricher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br. 1992; *Smettan, J. R.*: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Eine empirische Untersuchung. Phil. Diss. (doctoral dissertation) Freiburg i. Br. 1992; *Ambos, K.*: Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Peru und Bolivien. Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung. Freiburg 1993.
- 32 Cf. *Kaiser, G. et al.* (ed.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 1993<sup>3</sup>.

#### IV.

The MPI has been involved in criminological research for over two decades. Whereas research efforts were concentrated on the topics of "crime and private crime control", "the police", "criminal justice administration", "sanctioning practice and sentence execution" and "implementation research" during the first decade, further research themes became the center of attention in the second decade.<sup>33</sup> During the period in question, i.e. since the 1988 World Congress on Criminology in Hamburg, areas such as cohort research, evaluation and implementation research, and the range of issues related to victims and criminal proceedings - mostly embedded in the context of international comparison - became the objects of priority scientific research. The **results** have been presented to the public not only in the abovementioned research reports, but also in numerous presentations given by research workers of the MPI. Depending on the scope of interests, which vary according to scientific and political motivation, and depending on the degree of acceptance shown by the general public, particularly the reports dealing with the issues of abortion, confiscation of profits, the (criminal) law on protection of the environment, victimization and protection of victims have received major public attention. But still, those research projects that have not, or hardly, received public acclaim should not be neglected. They deserve special attention and promotion, insofar as they can be expected to produce substantiated results. This applies particularly to cohort research, to the results obtained from social-therapy treatment,<sup>34</sup> and to the study on the implementation of the law on protection of the environment and the investigation of victim interests.

Every era has its sufferings, needs and basic problems; in this light, criminological research also has its share of era-specific fundamental issues and priorities. For the period covered by this presentation such key issues were provided by evaluation and implementation research, aspects of victimization, as well as drug-, violence- and environment-related criminality. These criminological **research priorities** will continue to retain an important role

---

33 Cf. *Forschungsgruppe Kriminologie (Criminological Research Unit)* (ed.): *Empirische Kriminologie*, Freiburg 1980, and *Kaiser, G.*: *Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut*. In: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, ed. by G. Kaiser et al., Freiburg 1988, 165-174, and by the same authors: *Victim-related Research at the Max Planck Institute*. In: *Victims and Criminal Justice*, ed. by G. Kaiser et al., Freiburg 1991, 3-17.

34 In reference hereto cf. *Ortmann* (footnote no. 15); *Nemec* (footnote no. 31) and *Tauss* (footnote no. 31).

in the foreseeable future. Nevertheless, victimization research will soon have crossed the peak of general research interest, giving way to such issues as foreign residents, social minority groups and migration. Moreover, endeavors to further promote the formation of criminological theory - specifically in the domain of perspectives of integration - will be on the rise and will no doubt lead to the envisaged cognitive advances.

---

# 1. Umwelt- und Wirtschaftskriminalität

## Umweltschutz durch Umweltstrafrecht?

### Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung

*Hans Hoch*

1. Einleitung
2. Themenkomplexe
3. Forschungsdesign
4. Ergebnisse
  - 4.1 Ergebnisse der Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenanalyse
  - 4.2 Ergebnisse der schriftlichen Befragungen
5. Schlußfolgerungen
6. Theoretischer Exkurs auf empirischer Basis der schriftlichen Befragungen: Recht als Steuerungsmedium?
7. Summary
8. Literatur

## 1. Einleitung

Das Wissen um die Gefährdungen unserer naturalen Umwelt ist heute zu einem auf Alltagserfahrung beruhenden und uns insoweit existentiell berührenden "Allerweltswissen" geworden.

Die Besprechung ökologischer Fragen ist perennierender Gegenstand der kommunikativen Alltagspraxis einer "Risikogesellschaft",<sup>1</sup> die allerdings auch in einem enormen Ausmaß eine Möglichkeitsgesellschaft darstellt.<sup>2</sup>

Vor allem im Rechtssystem hat in den letzten Jahren angesichts der zunehmenden Umweltverschmutzung und der damit einhergehenden Folge einer Überbeanspruchung der Ökosysteme eine Entwicklung eingesetzt, über ein komplexes Umweltrecht einen besseren Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft zu erreichen und die Schadstofffrachten einzudämmen. Die Arbeiten an einem Umweltgesetzbuch, das alle umweltrechtlichen Regelungen enthält, sind weiter mit Nachdruck im Gange.<sup>3</sup>

Einen elementaren Baustein des ökologischen Rechtsgüterschutzes stellt dabei das Umweltstrafrecht mit seinen Strafnormen §§324 ff. StGB dar. Das Umweltstrafrecht wendet sich seiner Zielbestimmung nach gerade gegen äußerst sozialschädliche, kriminelle Formen der Umweltbeeinträchtigung. Es ist insoweit ein weiterer Ausdruck einer "sich selbst alarmierenden Gesellschaft",<sup>4</sup> die auf der Rechtsebene nunmehr verstärkt auch mit der Kriminalisierung umweltschädigenden Verhaltens reagiert. Durch die Integration zentraler Umweltstrafvorschriften ins Strafgesetzbuch wird damit

- 
- 1 Im Sinne von *Beck* (1987). S. auch *Hilgendorf* (1993, S. 11), der mit Bezugnahme auf *Beck* Präzisierungen des Begriffs der Risikogesellschaft vornimmt. Charakteristika sind: (1) Die neuen Risiken sind nach Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen nicht einzugrenzen, (2) nach den geltenden Regeln von Schuld und Haftung nicht zurechenbar: "Festzuhalten bleibt, daß die 'neuen Risiken' sich zwar wie Naturkatastrophen verwirklichen, letztlich aber doch auf menschlichen Entscheidungen beruhen."
  - 2 Was sich kognitiv in der Erfahrung einer zerstörten Umwelt abspielt, ließe sich, in Anlehnung an *Habermas* (1981, Bd.2, S. 464), als gesellschaftlicher Lernprozeß etwa so umreißen: "Gesellschaften lernen, indem sie Systemprobleme, die evolutionäre Herausforderungen darstellen, lösen. Darunter verstehe ich Probleme, welche die in den Grenzen einer gegebenen Gesellschaftsformation zugänglichen Steuerungskapazitäten überfordern. Gesellschaften können evolutionär lernen, indem sie die in Weltbildern enthaltenen Moral- und Rechtsvorstellungen für die Umorganisation von Handlungssystemen nutzen und eine neue Form der sozialen Integration ausbilden. Dieser Vorgang läßt sich als die institutionelle Verkörperung von Rationalitätsstrukturen vorstellen, die auf kultureller Ebene schon ausgeprägt sind." So verstanden, braucht Umweltschutz nicht nur überwiegend Staatsinterventionismus zu bleiben, sondern bekommt gesellschaftliche Eigendynamik in den Lebenswelt- und Systembereichen der Gesellschaft.
  - 3 S. dazu u.a. den beeindruckenden "Allgemeinen Teil" eines Umweltgesetzbuches (Professorenentwurf), der eine gewisse "Kodifikationsreife" für die mit einem Umweltgesetzbuch mögliche Rechtsvereinheitlichung für gegeben hält und die Gründe ausführlich darlegt (*Kloepfer u.a.* 1991).
  - 4 Vgl. *Luhmann* 1990, S. 11.

die Schutzfunktion des Strafrechts<sup>5</sup> gegenüber den ökologischen Grundlagen des Menschen aktiviert und ein weiteres normatives Sicherungssystem institutionalisiert, das die Sozialkontrolle verschärft und ein Unrechtsbewußtsein mittels generalpräventiver Wirkung schärfen soll.<sup>6</sup>

Was aber konnte durch die Implementation des Umweltstrafrechts bisher bewirkt werden?

Zumindest rein quantitativ ist seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts ein starker Anstieg an bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt zu verzeichnen. Die Statistiken der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1992 weisen ein Deliktsaufkommen von 25.882 Fällen von Straftaten gegen die Umwelt auf.<sup>7</sup> Dieser horrende Anstieg registrierter Umwelttatbestände seit den 80er Jahren ist wohl zum Großteil auf die Verabschiedung des Umweltstrafrechts zurückzuführen<sup>8</sup> und stellt insoweit einen ersten Implementationserfolg dar, der allerdings auf der Stufe der weiteren Bearbeitung und Erledigung von Strafverfahren nach Ansicht vieler Sachkenner eher in

---

5 Zu den allgemeinen Grundlagen und Aufgaben des Strafrechts s. *Jescheck* (1988). An dieser Stelle mag folgende, darin enthaltene Charakterisierung des Strafrechts genügen: "Das Strafrecht hat die Aufgabe, Rechtsgüter zu schützen. Allen Strafrechtsnormen liegen positive Werturteile über Lebensgüter zugrunde, die für das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft unentbehrlich sind und deshalb durch die Zwangsgewalt des Staates mittels der öffentlichen Strafe geschützt werden müssen." Durch die Aufnahme von "Lebensgütern" (bspw. Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität, Schutz des Eigentums) "in den Schutzbereich der Rechtsordnung werden sie zu Rechtsgütern" (*Jescheck* 1988, S. 6).

6 Zur Begründung der Integration der Strafnormen ins Strafgesetzbuch und den damit verbundenen Zielintentionen s. des näheren BT-Dr. 8/2382 und 8/3633. Dazu auch *Lackner* (1985, S. 1237): "Mit der Übernahme der zentralen Normen des Umweltstrafrechts in das StGB wollte der Gesetzgeber das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Sozialschädlichkeit von Umweltbeeinträchtigungen schärfen, die Anerkennung selbständiger Umweltschutzgüter fördern, die Vereinheitlichung dieser Materie erleichtern und im Ergebnis eine Erhöhung generalpräventiver Wirkung erzielen."

7 Vgl. PKS-Statistik, die mit Beginn der 80er Jahre einen deutlichen und stetigen Anstieg der Anzeigen von Straftaten gegen die Umwelt verzeichnet - von 5.151 Straftaten gegen die Umwelt im Jahre 1980 auf 12.876 im Jahre 1985 und nunmehr 23.387 (alte Bundesländer einschließl. Gesamt-Berlin) bzw. 25.882 (Bundesgebiet insgesamt) Umweltstraftaten im Jahre 1992 (vgl. *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1980; 1985, des Bundeskriminalamtes sowie für das Jahr 1992 das Bulletin Nr.40, vom 18.5.1993 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, S. 382).

8 Aus den schriftlichen Befragungen geht hervor, daß besonders die Strafverfolgungsbehörden selbst seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts ihre Anzeigekapazitäten verstärkt haben, was impliziert, daß sie gleichfalls auf Informationen Dritter nachhaltiger als zuvor reagieren. Vgl. dazu auch *Rüther* (1986, S. 242 ff.).

einen Implementations-Mißerfolg verkehrt wird, da viele angezeigte Sachverhalte strafrechtlich nicht greifbar sind.

Seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 wird der strafrechtliche Beitrag zum Umweltschutz kritisch und kontrovers durch einen beachtlich großen Expertenkreis aus Theorie und Praxis reflektiert.<sup>9</sup> Rechtskonstruktion und Gesetzestechnik, Programmatik und Logistik des Umweltstrafrecht-Programms einerseits wie Möglichkeiten der Behebung von Vollzugsdefiziten andererseits, werden im Rahmen einer kriminologischen wie rechtsdogmatischen Diskussion ad infinitum diskutiert.<sup>10</sup> Grundlage für solche Diskurse bieten inzwischen auch eine Reihe von empirischen Projekten, die den rechtlichen Beitrag zum Umweltschutz und die Probleme der Rechtsanwendung auf verschiedenen Feldern evaluiert haben.<sup>11</sup>

Das im Max-Planck-Institut durchgeführte Forschungsprojekt "Umweltschutz und Strafrecht - eine empirische Untersuchung zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltrechts", aus dem im folgenden in einer zusammenfassenden Weise berichtet werden soll, steht nunmehr, nach einer in den 80er Jahren durchgeführten Strafakten- und Ordnungswidrigkeitenanalyse von Umweltsachverhalten und einer 1990/91 durchgeführten schriftlichen Befragung von Instanzen der umwelt(straf-)rechtlichen Normanwendung, sprich Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltverwaltungsbedienstete, vor seinem Abschluß. Die Forschungsergebnisse werden derzeit in einem für 1993 zur Veröffentlichung geplanten Schlußbericht zusammengefaßt.

---

9 Die Zahl namhafter Experten kann an dieser Stelle unmöglich aufgelistet werden. Allein die Umweltrechts-Datenbank (UMPLIS) des Umweltbundesamtes umfaßt über 19.000 Datensätze betr. Literatur und Rechtsprechung zum Umweltrecht, darunter an die 500 Publikationen allein zum Umweltstrafrecht (Stand Mitte 1991). Lediglich selektiv ist an Literatur zu empirischen Projekten zu nennen: *Mayntz u.a.* (1978); *Rüther* (1986; 1991); *Kühne & Görgen* (1991); *Wittkämper* (1987); *Hümbs-Krusche & Krusche* (1983); *Meinberg* (1988); *Meinberg u.a.* (1989); *Rogall* (1991).

10 S. dazu aus der Fülle an Literatur u.a. *Albrecht* (1987); *Breuer* (1988); *Hassemer & Meinberg* (1989); *Heine & Meinberg* (1990); *Janknecht* (1991); *Martin* (1991); *Schall* (1992). Eher zusätzlich auch praxisorientiert: *Meinberg u.a.* (1989).

11 Vgl. Anm.9.

## 2. Themenkomplexe

Gegenstand der Forschungsarbeiten ist eine empirische Analyse von Implementationsvorgängen, die seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 in den gesellschaftlichen Implementationsfeldern eingesetzt haben. Die Implementationsforschung versteht sich dabei als ein Zweig der empirischen Sozialforschung mit einer Konzentration darauf, Programmwirkungen bei Normakteuren wie Normadressaten innerhalb eines komplexen Implementationsfeldes zu beschreiben und zu erklären.<sup>12</sup>

Unter weitgehender Einbeziehung auch lediglich mittelbar in den Prozeß involvierter Vollzugsorgane benachbarter Rechtsgebiete sollte vor allem untersucht werden,

- inwieweit die legislative Intention einer verstärkten und gleichförmigen Realisierung des strafrechtlichen Umweltschutzes von der Praxis aufgegriffen und umgesetzt wird,
- welche Bedeutung dabei den von den Umweltverwaltungsbehörden gesetzten Handlungs- und Entscheidungsprämissen einschließlich eventueller Reaktions- und Sanktionsalternativen zukommt,
- wie weit sich Prozesse organisationsstruktureller Verselbständigung normativer Funktionszuweisungen auswirken und
- in welcher Weise die bisherigen Erfahrungen in der Praxis reflektiert, verarbeitet und in Reformüberlegungen umgesetzt werden.

## 3. Forschungsdesign

Im Rahmen einer an den gesetzlichen Zielen des Umweltstrafrechts orientierten Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen über mehrere, aufeinander aufbauende Forschungsschritte überprüft.

Durch ein multimethodal angelegtes Forschungsdesign sollte dem komplexen Ansatz und Informationsbedarf empirischer Implementationsforschung Rechnung getragen werden.

Im Vordergrund standen dabei zunächst die in den Jahren 1983 bis 1985 durchgeführten **Aktenanalysen von Umweltstraf- und Ordnungswidrig-**

---

12 Dazu ausführlicher *Mayntz* (1983, S. 7-24 u. S. 50-74).

**keitenverfahren**,<sup>13</sup> um über jeweils zentrale Schlüsselvariablen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens, darunter vor allem solchen der Verfahrensentstehung, der materiell-rechtlichen Gegebenheiten und des Verfahrensganges sowie der Fall erledigung, Informationen zu erhalten.

Ziel des Forschungsprozesses war, die Grundlinien der Rechtsanwendung und damit den Implementationsstand des gegenwärtigen Umweltstrafrechts zu skizzieren und den Reformbedarf aus der Sicht der Instanzen der Normanwendung abzuschätzen.

Eine funktionale Analyse der Rechtsanwendung erfordert - neben einer Evaluierung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren - auch die Einbeziehung der involvierten Normakteure, um ihre Erfahrungen bei der Rechtsumsetzung in den Forschungsprozeß einzubringen. Das Verhalten der Normakteure, ihre Rechtskenntnis und Rechtsakzeptanz sowie ihre Einschätzung der Rechtspraktikabilität ist gerade unter implementations-theoretischen Aspekten von zentraler Bedeutung. Deshalb wurde in den Jahren 1990/91 abschließend eine schriftliche Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten durchgeführt.

Die **schriftlichen Befragungen**<sup>14</sup> wurden unter Berücksichtigung neu entstandener Fragestellungen im Hinblick auf die Vollzugsrealitäten des Umweltstrafrechts entwickelt und stellen eine Rückkoppelung des Forschungsprozesses an die zentralen Akteure der Normanwendung dar.

Aus rechtssoziologischer und kriminologischer Sicht fällt diesen die Rolle einer auf unterschiedlichen Interventionsebenen angesiedelten Sozialkontrolle menschlichen Verhaltens zu; bei Staatsanwaltschaften, Polizei und

---

13 Die am Max-Planck-Institut durchgeführte **Strafaktenanalyse** basiert auf einer repräsentativen Stichprobe von Straftakten des Jahres 1983 aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Insgesamt wurden 1.203 Straftakten mit n=1.484 Beschuldigten ausgewertet. (Zu den Ergebnissen i.e. s. auch *Meinberg* (1988)). Die **Ordnungswidrigkeitenanalyse** basiert auf einer Stichprobe der insgesamt n=794 ausgewerteten Ordnungswidrigkeitenverfahren der Jahre 1983/84 aus den Bereichen Wasser, Abfall und Immissionsschutz. Einbezogen waren die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen. (Dazu ausführlich auch *Meinberg* 1990).

14 In die schriftlichen Befragungen waren im Rahmen einer Repräsentativerhebung Umweltdezernenten bei den Staatsanwaltschaften (n=76) einbezogen, weiterhin auf Umweltkriminalität spezialisierte Polizeikräfte (n=659) sowie nicht spezialisierte Polizeikräfte (n=474) der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei und Gefahrgutkontrolle sowie Umweltbehörden (n=697), darunter Regierungspräsidien, Umweltverwaltungen der Stadt- und Landkreise, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämter. Die Befragungen wurden, wie zuvor schon die Straftaktenanalyse, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahre 1990/91 durchgeführt.

Umweltverwaltungsbehörden handelt es sich insoweit um institutionalisierte soziale Kontrollsysteme, die gesellschaftliche Prozesse normkonform reglementieren und kontrollieren, durch eine Reihe von Interventionsinstrumentarien bei Bedarf umsteuern sowie im Falle von Rechtsgüterverstößen kriminalisieren.<sup>15</sup> Der forschungsleitende Gesichtspunkt zielte dabei primär auf eine Zusammenschau unterschiedlicher Problemlagen bei der materiell-rechtlichen Umsetzung von Straf- und Verwaltungsrecht und damit auf die Beleuchtung der Implementationsbedingungen des Umweltstrafrechts im Berufsalltag der genannten Akteure ab.

Dabei wurde nach zentralen Themenkomplexen wie bspw. Funktion des materiellen Umweltstrafrechts, Auswirkungen seiner verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung, Präventivwirkung der Strafnormen und Probleme der Strafverfolgung sowie die Praxis der Zusammenarbeit von Strafverfolgung und Umweltverwaltung und bestehendem Reformbedarf gefragt.

Die vertiefenden Datenanalysen zielten darauf ab, signifikante Differenzen zwischen den in der Erhebung vertretenen behördentypischen Befragtengruppen, sprich Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbehörden und ihren weiteren Unterdifferenzierungen herauszuarbeiten. Hierzu galt es, vergleichbare Informationen zur Alltagspraxis sowie zu Handlungsmaximen und Perspektiven bei der Verfolgung von Umweltkriminalität zu erhalten, um die Typizitäten und Facettierungen der Rechtspraxis zu evaluieren.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Ergebnisse der Strafakten- und Ordnungswidrigkeitenanalyse

Die **Analyse von Umweltstrafverfahren** deckte Problemkonstellationen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens besonders in Fällen mit öffentlichem sowie industriell-gewerblichem Hintergrund auf. So werden im konkurrierenden Zugriff der Rechtsmaterien von Umweltstraf- und Verwaltungsrecht oft gravierende Umweltschädigungen sanktionslos erledigt, da eine strafrechtliche Anknüpfung an den Sachverhalt aufgrund des verwaltungsrechtlichen

15 Im Rahmen von Instanzenforschung sind des weiteren auch verwaltungssoziologisch wie bürokratiethoretische Aspekte zu berücksichtigen, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Aus verwaltungssoziologischer Sicht sind die involvierten Instanzen im Rahmen einer funktionalen Differenzierung mit spezifisch normierten, segmentierten und hierarchisch gegliederten Arbeitsbereichen befaßt. Die organisatorische Arbeitsteilung der Vollzugsverwaltung behandelt ausführlich *Mayntz* (1985), S. 84 ff. sowie S. 218 ff.).

Regelungshintergrundes, d.h., mangels tatbestandlicher Subsumierbarkeit, scheitert.<sup>16</sup> Die Intention des Gesetzgebers nach einer schwerpunktmäßigen Erfassung und Sanktionierung von ökologisch gravierenden Tatbeständen zeigt sich hier allenfalls in Ansätzen realisiert.

Mit Blick auf die Strafaktenanalyse werden Problemkonstellationen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach zwei Richtungen sichtbar.

Aus der Gesamtheit der in den Strafverfolgungsprozeß gelangten Sachverhalte scheiden vor allem wegen gravierenden Aufklärungsproblemen und Beweisschwierigkeiten - trotz z.T. recht aufwendiger polizeilicher Ermittlungsarbeit - nahezu 50% mangels Erhärtung eines individuellen Tatverdachts aus. Selbst die vor allem mit ansteigender ökologischer Bedeutung eines Sachverhaltes zunehmenden Ermittlungs- und Aufklärungsanstrengungen führen oft zu keiner Identifikation von Beschuldigten, was in der Folge zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 StPO führt.<sup>17</sup>

Die nach Eliminierung der Erledigungen nach § 170 StPO übrigbleibenden Verfahren sind dann erstmals i.d.R. auf einem höheren Niveau an Sachverhaltsaufklärung angesiedelt und durch die Möglichkeit einer besseren Verknüpfung von Tat und Tatverdächtigem/n charakterisiert. Der weitere Prozeß staatsanwaltschaftlicher Entscheidungsfindung ist hier vor allem beeinflusst durch Faktoren wie Vorsätzlichkeit der Tat, Beschuldigtenverhalten, aber auch des verwaltungsrechtlichen Regelungshintergrundes sowie ggf. "Verwaltungsversäumnissen", wie sie bspw. in Überwachungsdefiziten oder Duldung ungesetzlicher Handlungsweisen ihren Ausdruck finden. Gerade in der Prüfung des verwaltungsrechtlichen Hintergrundes erweist sich in nicht unerheblichem Maße eine Subsumtion von i.d.R. ökologisch bedeutsameren Sachverhalten des öffentlichen und industriell-gewerblichen Verantwortungsbereichs unter strafrechtliche Tatbestände als erschwert, und die

---

16 Das weite Spektrum informeller Regelungen erzeugt hier einen verwaltungsrechtlichen Hintergrund, der den "Bestimmtheitsanforderungen des Strafrechts" oft nicht gerecht wird: So führt das verwaltungsakzessorische Umweltstrafrecht im Resultat zu zahlreichen Geringfügigkeitseinstellungen. Durch die organisatorische wie materiell-rechtliche Einbindung des Umweltstrafrechts in die Umweltverwaltung scheinen zudem typische Probleme der Normsetzungsphase auf die Phase der Norm- und Sanktionsimplementierung verlagert worden zu sein (vgl. dazu *Heine & Meinberg* 1988, S. 53 ff.).

17 Damit liegen faktisch oft, rein sachverhaltsbezogen, Taten im Hellfeld der Ermittlungsanstrengungen, während die Täterseite im Dunkelfeld verharrt.

Verfahrenskomplexität<sup>18</sup> im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nimmt überdurchschnittlich zu.

Summatorisch lassen sich im Kern die folgenden **programmatischen Grundprobleme des Umweltstrafrechts** freilegen:<sup>19</sup>

- Es sollen Umweltgüter als Rechtsgüter geschützt werden, die zugleich gebraucht und verbraucht werden. Folglich müssen Grenzen akzeptabler Nutzungen dieser Rechtsgüter festgelegt werden.
- Der derzeitige Rechtsgüterschutz für die einzelnen zu schützenden Umweltmedien - Wasser, Luft, Boden - ist jedoch unausgewogen und uneinheitlich. So ist etwa § 324 StGB, der die Verunreinigung von Gewässern verbietet, "zu weit" gefaßt mit der Tendenz zur "Überkriminalisierung", dagegen etwa sind der Strafbarkeit von Luftverunreinigungen und Lärm (§ 325 StGB) "enge Grenzen" gesetzt.
- Zudem ist der strafrechtliche Schutz von Wasser, Luft und Boden nur über die Verbalisierung "abstrakter Tatbestände"/Gefährungsdelikte mit all den damit verbundenen Imponderabilien formuliert - es fehlt an Regelbeispielen, die Orientierung geben für die exemplarische Rechtsanwendung. Die Straftatbestände sind so in weitem Umfang eher atypisch mit verwaltungsrechtlichen Wertentscheidungen verknüpft.
- Durch die so geschaffene Verflechtung des Strafrechts mit dem Verwaltungsrecht - sprich Verwaltungsakzessorität - werden in der Folge die Maßstäbe für die Strafbarkeit von Umweltnutzung im Verwaltungsrecht gesetzt. Kritiker sprechen hier von einer Selbstentmachtung des Gesetzgebers.
- Damit sind die wiederum zentralen Probleme der Harmonisierung von ökologischem Strafrechtsschutz und präventiv orientiertem Verwaltungshandeln, von Umweltstraf- und -verwaltungsrecht angesprochen.

---

18 Verfahrenskomplexität findet dabei bspw. ihren Ausdruck in Faktoren einer zunehmenden "Dauer des Verfahrens", steigender "Anzahl der Vernehmungen", wie "Schriftlicher Stellungnahmen", "Gutachten", "Zeugen", die sich insgesamt zu einem komplexen Faktorengewebe bündeln, mit tendenziell sanktionsmilderndem Effekt auf die staatsanwaltschaftliche bzw. richterliche Erledigung von Umwelttatbeständen.

19 Dazu ausführlich auch *Heine und Meinberg* (1988), die bereits im Rahmen ihres Gutachtens für den 57. Deutschen Juristentag wesentliche Ergebnisse der Strafaktenanalyse darlegten und daraus resultierende Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz vorschlugen.

Aus den genannten programmatischen Defiziten des Umweltstrafrechts resultieren praktische Folgeprobleme und damit **Grundprobleme auf der Ebene des Vollzugs**, d.h.:

- praktische Probleme der Strafverfolgung und der strafrechtlichen Anknüpfung, d.h. eine Art Verwaltungsabhängigkeit der Strafverfolgung,
- eher sekundäre, in Folge von Kompatibilitätsproblemen der Rechtsmaterien auftretende mangelnde Kooperation der Akteure, d.h. Wertungsdifferenzen von Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden, zu demonstrieren an je konkreten Sachlagen,
- selektive Erfassungs- und Erledigungsstrukturen von Umweltdelikten entlang einer Kriminalisierung eher weniger komplexer Sachverhalte unterhalb der Ebene konfliktiver Überschneidung straf- und verwaltungsrechtlicher Zugriffe,
- mit dem Haupteffekt einer hohen Quote von Einstellungen wg. Geringfügigkeit. Verurteilt werden, wenn überhaupt, überproportional Fälle allenfalls mittlerer ökologischer Bedeutung aus dem landwirtschaftlichen, privaten und eher klein-/mittelgewerblichen Bereich.

Aber auch die Handhabung des Umwelt-Ordnungswidrigkeitenrechts ist "weit davon entfernt ..., zentrale Funktionen staatlichen Umweltschutzes zu übernehmen". Zu konstatieren ist damit, daß staatliche Behörden "nicht nur straf-, sondern auch bußgeldrechtlich eher zurückhaltend reagieren",<sup>20</sup> obgleich im Umweltordnungswidrigkeitenrecht keine vergleichbare verwaltungsakzessorische Komplexität durch die Verknüpfung zweier Normensysteme (Verwaltungsrecht, Strafrecht) entsteht.

## 4.2 *Ergebnisse der schriftlichen Befragungen*

Im Anschluß an diese über die beiden Aktenanalysen gewonnenen Befunde war es von großem Interesse, mit Akteuren auf dem Felde der umweltrechtlichen Regelungen in Verbindung zu treten und die offen gebliebenen Fragen an sie heranzutragen, sowie sie mit den bestehenden Problemlagen zu konfrontieren. Die aus den schriftlichen Befragungen von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten resultierenden Ergebnisse können an dieser Stelle jedoch nicht umfassend darge-

20 Zur Praxis des Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Rechts s. vor allem *Meinberg* (1990, S. 1273-1283) sowie *Lottmann-Kaeseler* und *Rüther* (1988, S. 63-91).

stellt werden. Im Rahmen dieses Beitrages wird lediglich selektiv und in einer komprimierten Form auf einige wichtige Resultate Bezug genommen.<sup>21</sup>

Die Befragungen erbrachten, daß für die Weiterentwicklung der Industriegesellschaft von den Instanzen der Normanwendung politische Entscheidungen erwartet werden, die auf einen Ausgleich konfligierender ökonomischer und ökologischer Interessen ausgerichtet sind.

## I. Beurteilung rechtlicher und außerrechtlicher Maßnahmen des Umweltschutzes

Im weiten Feld der rechtlichen wie außerrechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes positionieren sowohl die Staatsanwälte wie die Polizeikräfte und Umweltbediensteten übereinstimmend **außerrechtliche Initiativen** wie Umwelterziehung an den Schulen, betriebliche Fortbildung und Aufklärung durch Medien in vorderster Reihe.

Unter den **rechtlichen Maßnahmen** nehmen die verwaltungsrechtlichen Regelungen, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz, eine deutlich exponierte Stellung ein, wobei die Staatsanwälte die Relevanz des Verwaltungsrechts noch stärker betonen als die Umwelt- und Polizeibehörden. Einen zweiten Rechtsbereich bildet das Zivilrecht, einen dritten und vierten, nachgelagerten Rechtskreis, die Internationalen Konventionen und das Umweltstrafrecht. Die Befragungsteilnehmer bestätigen damit durch ihre Gewichtung die "Ultima-Ratio-Funktion" des Umweltstrafrechts auch in der Praxis.

In der Beurteilung rechtlicher Maßnahmen besteht zwischen Staatsanwälten und Umweltbehörden ein hohes Maß an Übereinstimmung. Dagegen ergeben sich bei den Polizeikräften exponiertere Gewichtungen der rechtlichen Instrumentarien, mit Schwerpunkt auf dem Zivilrecht, gefolgt von Umweltstrafrecht, internationalen Konventionen und - erst zuletzt - dem Verwaltungsrecht.

Die Instanzen der Normanwendung neigen jedoch keineswegs zu einer Überbewertung der Relevanz der rechtlichen Regelungen und sehen diese in einem synergetischen Zusammenwirken mit zentralen außerrechtlichen Maßnahmen.

---

21 Die Ergebnisse werden i.e. in dem für 1993 geplanten Forschungsbericht ausführlich dargestellt.

## II. Umweltbewußtsein und Rechtskenntnis

Als wenig entwickelt betrachten die Befragten das Bewußtsein der Sozialschädlichkeit von Umweltverschmutzung in vielen relevanten gesellschaftlichen Bereichen, besonders in der Landwirtschaft, dem gewerblichen Transportwesen und der Schifffahrt sowie dem Klein- und Mittelgewerbe. Von Mittelmäßigkeit geprägt ist nach Einschätzung der Dezenten das Umweltbewußtsein<sup>22</sup> bei Industrie und Gewerkschaften gleichermaßen sowie bei Politikern, wobei die Umweltbehörden der Industrie zumindest tendenziell ein etwas entwickelteres Umweltbewußtsein zugesprochen. Auch Kommunen, allgemeinen Behörden und Privatbürgern wird ein eher mittelmäßiges Umweltbewußtsein attestiert. Aus der Sicht der Experten bleibt damit das praktische Umweltbewußtsein in weiten Bereichen der Gesellschaft noch entwicklungsbedürftig. Ein überdurchschnittliches, sehr ausgeprägtes Maß an Einsicht erkennen die Befragten sowohl bei den Umweltfachbehörden, wie den ökologischen Bürgerinitiativen, aber auch bei Staatsanwaltschaften und der Polizei. Die (Straf-)Gerichte befinden sich aus der vergleichenden Sicht der befragten Instanzen eher "auf dem Wege", ein entsprechend ausgeprägtes, über dem Mittelmaß liegendes Bewußtsein zu entwickeln.<sup>23</sup> Damit wird in diesem von den Befragungsteilnehmern gezeichneten oszillierenden Bild Umweltschutz als eine gegenwärtig noch weitgehend staatliche Domäne deutlich unterstrichen.

Die Kenntnis des Umweltstrafrechts ist nach Ansicht der Befragungsteilnehmer im Bereich der normanwendenden Akteure sehr ausgeprägt; mit leichten Relativierungen gilt dies auch für den industriellen Bereich und die ökologischen Bürgerinitiativen. Gravierende Rechtsunkenntnis herrscht nach übereinstimmender Auffassung im landwirtschaftlichen, klein- und mittelgewerblichen sowie im Privatbereich vor. Der Erwerb von Rechtskompetenz dürfte für diese letztgenannten Normadressaten besonders vordringlich sein.

---

22 Zu den mit dem Begriff "Umweltbewußtsein" verbundenen, theoretischen Implikationen, s. ausführlich *Dierkes und Fietkau* (1988) sowie *Spiegler* (1990; hier besonders S. 6 ff., im Abschnitt "Umweltbewußtsein als Dreh- und Angelpunkt für umwelterhaltende Veränderungen in der verfaßten Demokratie").

23 Dies wird z.B. auch in zusätzlichen Bemerkungen hervorgehoben, etwa der eines Umweltverwaltungsbediensteten, der Gerichten ein mangelndes Problembewußtsein attestiert und weiter ausführt: "Die bisherige Praxis in der Ahndung durch die Gerichte läßt bei der Polizei bereits erste Anzeichen der Resignation erkennen. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Qualität weiterer polizeilicher Ermittlungen aus."

### III. Zum Verhältnis von Straf- und Verwaltungsrecht

Mit weitgehender Übereinstimmung wird von den Befragungsteilnehmern konstatiert, daß eine Harmonisierung der Rechtsanwendung von Umweltstraf- und Verwaltungsrecht derzeit zwar nicht besteht, aber durchaus erreichbar wäre, was auf einen bisher noch ungenutzten umweltrechtlichen Gestaltungsspielraum zur Erzielung praktikablerer Rechtskonstrukte schließen läßt.

Die Erwartungshaltung an die ökologischen Leistungskapazitäten von Umweltverwaltungen ist seitens der Strafverfolgungsbehörden enorm hoch. Dem gegenüber sind zwei Drittel der Umweltbediensteten der Auffassung, daß das Strafrecht von der Verwaltungspraxis mehr erwarte, als diese zu leisten vermag. Daß sich aufgrund solch unterschiedlicher Erwartungshaltungen und Perzeptionen Konflikte und Umsetzungsdilemmata in der Rechtspraxis abzeichnen, scheint offensichtlich. Über drei Viertel der befragten Staatsanwälte und Polizeikräfte können der These, "Strafrechtsdrohungen schränken die behördliche Flexibilität bei der Durchsetzung des Umweltverwaltungsrechts ein" keineswegs beipflichten, während andererseits Umweltbehörden der These "Den Strafverfolgungsorganen fehlt es an der nötigen Sensibilität für die Materie" mehrheitlich zustimmen.

Über zwei Drittel der Staatsanwälte und Polizeikräfte sind der Meinung, daß die gängige Verwaltungspraxis keine hinreichend klaren Verbotslinien für das Strafrecht bietet und Verwaltungsbeamte zu wenig bereit sind, an der Umsetzung des Umweltstrafrechts mitzuwirken. Letzterem wird ebenso entschieden von mehr als zwei Dritteln der Umweltbehörden widersprochen. Rund die Hälfte der Befragten in allen Instanzen stimmen aber auch der These zu, daß der verwaltungsrechtliche Auftrag, Umwelt zu bewirtschaften, mit Umweltschutz nur bedingt zu vereinbaren sei, die umweltbehördlichen Aufgabenstellungen folglich nicht eindeutig auf ökologische Präferenzen festgelegt sind.

### IV. Die Bewertung der Strafnormen

Die Zurückhaltung, welche Umweltbehörden der Rechtsmaterie Umweltstrafrecht gegenüber walten lassen, kommt darin zum Ausdruck, daß die Sachbearbeiter der Verwaltungsbehörden nur sehr eingeschränkt eine Bewertung der Strafnormen vornehmen, was deren Funktion als "periphere Rechtsmaterie" für die Umweltverwaltungsbehörden eher unterstreichen könnte.

Mit Blick auf die **Staatsanwälte** erfährt von den umweltrechtlichen Strafnormen der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) eine

paradigmatisch positive Beurteilung; rd. 82% der Staatsanwälte schätzen die Anwendungseffizienz dieses Paragraphen als gut bis sehr gut ein. Äußerst schlecht schneidet hingegen mit Bewertungen zwischen mangelhaft und ungenügend der strafrechtliche Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm (§ 325 StGB) in der Beurteilung ab. Die Bewertungen der Strafnormen durch die Staatsanwälte oszillieren damit am extremsten zwischen den §§ 324 und 325 StGB. Die Strafnormen, die unerlaubte Abfallbeseitigung und unerlaubtes Betreiben von Anlagen sanktionieren (§§ 326/327 StGB) werden mit großer Mehrheit im Bewertungsraum zwischen gut und befriedigend eingeschätzt, während der Schwerpunkt der Beurteilung der übrigen Umweltstrafatbestände (§§ 328 ff. StGB), u.a. derjenige der "schweren Umweltgefährdung" (§ 330 StGB) zwischen befriedigend und ausreichend liegt. Reformbedarf bzgl. der Strafnormen ist damit vor allem aus der Sicht der Staatsanwälte zwingend geboten - wohl exemplarisch in Richtung auf eine ähnlich weite Fassung wie der Tatbestand der Gewässerverunreinigung.

Die Einschätzungen der **Polizei** gehen weitgehend mit denen der Staatsanwälte konform. Dagegen wird von Seiten der Umweltbehörden keiner der Strafrechtsvorschriften akzentuiert eine gute Praktikabilität attestiert, noch läuft die Beurteilung auf eine dezidiert negative Qualifizierung hinaus. Diese relative Indifferenz der Beurteilung könnte einerseits sowohl Ausdruck für eine erhöhte Sensibilisierung sein wie andererseits auch den Schluß nahelegen, daß Umweltbehörden die Brisanz der Strafnormen und vor allem der Einfluß auf ihre praktische Ausgestaltung möglicherweise nicht hinreichend einsichtig ist. Das scheint insofern plausibel, als nur rd. 40% der befragten Umweltbediensteten angaben, im Rahmen ihrer Tätigkeit häufiger mit dem Umweltstrafrecht in Berührung zu kommen. Noch weniger, nämlich knapp ein Drittel derselben, berücksichtigt im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis deren strafrechtliche Relevanz. Nichts könnte die relative "Strafrechtsferne" der Verwaltungspraxis (bei gleichzeitiger - hypothetisch annehmbarer - Strafrechtsnähe ihrer Operationen) besser verdeutlichen.

Rund 14% der Staatsanwälte, 25% der Umweltbehörden und 30% der Polizeibeamten - hier vor allem den nicht auf die Verfolgung von Umweltkriminalität spezialisierten Polizeikräften -, sind die interministeriellen Erlasse zur Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden nicht bekannt.<sup>24</sup> Eine Aktualisierung des Kenntnisstan-

24 Befragungsteilnehmer aus Niedersachsen sind bei der Beantwortung der Fragen nach der Wirksamkeit der interministeriellen Erlasse ausgenommen, da zum Zeitpunkt der Befragung speziell in diesem Bundesland noch keine entsprechenden Erlasse existierten. Das Niedersächsische Umweltministerium teilte uns jedoch auf eine Anfrage Anfang 1992 mit, daß ein Zusammenarbeitserlaß in Bearbeitung sei.

des scheint deshalb geboten. Zudem erscheint die Umsetzung der Intentionen der interministeriellen Erlasse mit eher partikularem Erfolg vonstatten zu gehen.

## V. Probleme der Strafverfolgung

Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität wird übereinstimmend als bedeutend größer als der Umfang der registrierten Umweltkriminalität eingeschätzt; nach hauptsächlichlicher Auffassung der Strafverfolgungs- wie Verwaltungsbehörden verläuft der "Mainstream" an Umweltkriminalität an den derzeitigen Strafverfolgungsbemühungen vorbei. Unter den zur Anzeige gebrachten Sachverhalten werden von den Strafverfolgungsbehörden erhöhte Aufklärungsschwierigkeiten im industriellen Bereich - hier besonders bei Immissions-sachen, aber auch bei Gewässerverunreinigungen und Abfallsachen - konstatiert sowie speziell für Immissionsdelikte im Klein- und Mittelgewerbe. Eine Aufklärung von Sachverhalten wird dabei - so vor allem die Staatsanwälte - in hohem Maße durch undurchsichtige innerbetriebliche Verantwortungsstrukturen, verwaltungsrechtliche Implikationen recherchierter Sachverhalte und mangelhafte personelle Ausstattung erschwert. Speziell für die vorgelagerten Ermittlungsaktivitäten der Polizei stehen Probleme der Schadstoffbestimmung als objektive Beweisschwierigkeiten im Vordergrund.

Nach wie vor sind die Anzeigeaktivitäten der Behörden und speziell der Umweltfachbehörden eher gering.<sup>25</sup> Eine Zunahme der Hinweise ist hier nach Angaben der Strafverfolgungsbehörden am ehesten auf Seiten der Umweltfachbehörden der Städte und Kreise zu registrieren. Sofern Anzeigen seitens von Behörden erfolgen, sind ihre Hinweise jedoch "sehr verwertbar" - im generellen Unterschied zu Anzeigen aus der Privatbevölkerung.

## VI. Personelle Situation

Rund ein Drittel der Staatsanwälte schätzt die personelle Situation ihres Dezernates als verbesserungsbedürftig ein; von denjenigen Staatsanwälten, die die personelle Situation für verbesserungsbedürftig halten, sprechen sich über drei Viertel für den Einsatz eines weiteren Staatsanwaltes aus. Dagegen bezeichnen zwei Drittel der Polizei und gar drei Viertel der Umweltbehörden die derzeitige personelle Besetzung ihres Ressorts als verbesserungsbedürftig.

---

25 Anzeigen von Seiten der Polizei und Privatbürgern stehen aus der Sicht der Befragungsteilnehmer der Strafverfolgung eindeutig im Vordergrund.

So werden auf seiten der Polizeikräfte im Durchschnitt zusätzlich rund 3 weitere Mitarbeiter pro Dienststelle gefordert. Die entsprechenden Durchschnittszahlen liegen für die Regierungspräsidien und Wasserwirtschaftsämter bei zusätzlich rund 5-6 Mitarbeitern, bei den Umweltbehörden der Land- und Stadtkreise bei rd. 3 Mitarbeitern pro Ressort. Von solchen Durchschnittszahlen sind jedoch die Gewerbeaufsichtsämter weit entfernt - die Gewerbeaufsichtsbeamten fordern im Durchschnitt rund 20 Mitarbeiter für das jeweilige Ressort, in dem sie selbst tätig sind, zusätzlich an, um die anfallende Arbeit besser bewältigen zu können.

## VII. Die Wirkungsrichtung des Umweltstrafrechts

Trotz der überwiegend kritischen Beurteilung der Praktikabilität des Umweltstrafrechts wird übereinstimmend von allen Instanzen die These von der Kontraproduktivität des Umweltstrafrechts mehrheitlich verworfen. Nach Ansicht der Befragten hat das Umweltstrafrecht sowohl zu einer stärkeren Verfolgung von schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen wie auch von Bagatellkriminalität geführt; von einer dysfunktionalen Wirkung kann aber nach Auffassung der Befragten trotz der zuvor festgestellten Unschärfen seiner Programmatik nicht die Rede sein. Im Bereich der Normadressaten lassen sich nach Einschätzung der Staatsanwälte und Umweltbehörden (nicht der Polizei) allenfalls bei der Industrie Ansätze einer Präventivwirkung erkennen. Ansonsten sind eher partikuläre Effekte der Prävention festzustellen. Von einer wirksamen, breit gefächerten und alle gesellschaftlichen Bereiche erfassenden Generalprävention des Umweltstrafrechts kann insofern aus der Sicht der Normanwendungsinstanzen derzeit nicht gesprochen werden. Generalprävention<sup>26</sup> stellt sich offensichtlich erst über vorausgehende konsequente Normanwendung der Instanzen ein. In der gegenwärtigen Verzahnung von Umweltstraf- und Verwaltungsrecht bleibt die "ökologische Effizienz" (allein) des Umweltstrafrechts damit nach Ansicht der Befragten noch merklich begrenzt.

---

26 Idealerweise nicht als pure "Abschreckung", sondern im aufklärerischen Sinne von *Hassemer* (1990, S. 316) gemeint: "Eine gute Theorie der Generalprävention läßt sich nur begründen, wenn man die juristischen Scheuklappen ablegt und wahrnimmt, daß das strafrechtliche System in einem Umfeld liegt, welches seinerseits aktiv und innovativ ist und welches keineswegs nur darauf wartet, von Strafdrohung und Strafvollzug beeinflusst und geformt zu werden, wie sich die juristische Esoterik das so vorstellt."

### VIII. Bewertung strafrechtsrelevanter Fallbeispiele durch Staatsanwälte und Umweltbedienstete

Bei der Bearbeitung von - Staatsanwälten und Umweltbediensteten unterbreiteten - Fallbeispielen strafrechtsrelevanter Umweltsachverhalte konnten Erledigungsstrukturen der Fallbearbeitung sichtbar werden, die sich behördentypisch markant unterscheiden. So entscheiden sich die Staatsanwälte nahezu einmütig bei jedem der Fallbeispiele<sup>27</sup> - von der eher ökologischen Bagatelle der übergelaufenen Hausklärgrube (Szenario A) bis zur schweren Umweltschädigung durch industrielle Schwermetallbelastungen einer kommunalen Kläranlage (Szenario E) - für eine Strafanzeige. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen scheiden damit aus der Sicht der Staatsanwälte weitgehend aus.

Auf Seiten der Umweltbehörden wird dagegen in weit geringerem Umfang eine Strafanzeige für angemessen gehalten, womit eine signifikante Differenz im Reaktionsverhalten von Strafverfolgung und Umweltverwaltung sichtbar wird. Dies, obgleich sich andererseits beide normanwendenden Instanzen hinsichtlich der ökologischen Bedeutung der Fälle einig sind. Um-

---

27 Den Befragungsteilnehmern wurden insgesamt 6 Fallbeispiele mit unterschiedlichen ökologischen Schweregraden und aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zur Bewertung präsentiert. Genuin wurden dabei typische, sich aus der Strafaktenanalyse ergebende Fallkonstellationen für die einzelnen Verantwortungsbereiche "Privat", "Landwirtschaft", "Gewerbe", "Industrie" und "Öffentlich" gewählt. Nur zur Illustration sind an dieser Stelle der ökologisch geringfügigste und der schwerwiegendste Tatbestand aufgeführt:

**Fall - Szenario A** (Verantwortungsbereich: "Privat")

Die Hausklärgrube eines Einfamilienhauses war mangels Wartung bereits seit mehreren Tagen übergelaufen, und die häuslichen Abwässer sammelten sich in einer stillgelegten Sickergrube, die vor Inbetriebnahme der Kläranlage zur Abwasserentsorgung vorgesehen war. Von dort gelangten Abwässer über ein noch bestehendes Kanalrohr in einen Bachlauf. Spaziergänger wendeten sich nach Entdeckung des Vorfalles an die kommunale Verwaltung.

**Fall - Szenario E** (Verantwortungsbereich: "Industrie")

Durch Klärschlammanalysen erhielt die Wasserbehörde Kenntnis von gravierenden Schwermetallbelastungen einer kommunalen Kläranlage. Die Ermittlungen ergaben, daß der außergewöhnliche Schadstoffanteil auf die Einleitung von Abwässern eines der führenden örtlichen Industriebetriebe zurückzuführen war. Teilweise war es wegen der Belastungen sogar zum Ausfall der Kläranlage gekommen, worauf größere Mengen der eingeleiteten Giftstoffe ungeklärt in den Vorfluter gelangten. Offensichtlich hatte es bei der Firma einen Defekt an der eigenen Filtrieranlage gegeben, der bereits seit Monaten zu deutlichen Überschreitungen vorgegebener Grenzwerte geführt hatte. Der Betrieb machte jedoch grundsätzliche technische Probleme im Zusammenhang mit der Filteranlage geltend und stellte in Aussicht, daß er innerhalb eines Jahres eine komplett neue Neutralisationsanlage mit moderner Technik errichten werde, um das Problem in den Griff zu bekommen.

weltbedienstete setzen dagegen in deutlich umfangreichem AusmaÙe verwaltungsrechtliche Instrumentarien zur Regulierung der Fallbeispiele ein, wie Besichtigungsaktivitäten, Rücksprache mit dem Verursacher, erneute Fristsetzung oder Auflagenverschärfungen und die Forderung nach Schadensbehebung. In der Art und Weise, wie die Befragungsteilnehmer die Fallbeispiele bearbeitet haben, läÙt sich vor allem anhand von Items wie "Strafanzeige" und "polizeiliche Ermittlungen", die eine strafrechtliche Orientierung bei der Fallbearbeitung indizieren, eine Art von behördentypischem "Impact" des Umweltstrafrechts berechnen.<sup>28</sup> Bei den Staatsanwälten ist die Strafrechtsorientierung bei der Bearbeitung der Fallbeispiele obligatorisch, die verwaltungsrechtlich möglichen Interventionshandlungen werden - ganz im Kontrast zu den Fallbearbeitungsmodi der Umweltbediensteten - kaum in Anspruch genommen. Insbesondere bei der Gewerbeaufsicht ist eine solche Strafrechtsorientierung relativ minimal ausgeprägt. Die Wasserwirtschaftsämter sowie die Umweltbediensteten der Land- und Stadtkreise entfalten dagegen sowohl breitere Aktivitäten auf der verwaltungsrechtlichen Dispositionsebene, aber auch strafrechtsorientierte Verhaltensweisen, wie sie in der Erstattung einer Strafanzeige zum Ausdruck kommen.

Dies gilt besonders für die Umweltbediensteten der Land- und Stadtkreise, die sich besonders bei den ökologisch gravierenderen Fallbeispielen relativ weniger nur mit rein verwaltungsrechtlich orientierten Interventionshandlungen begnügen, gefolgt von den Regierungspräsidien, bei denen andererseits der verwaltungsrechtliche Aufwand sich eher bescheiden ansieht.

Anhand der Beurteilung der Szenarien wird damit anschaulich verdeutlicht, wie "Prozesse der Kriminalisierung" strafrechtsrelevanter Umweltsachen in unterschiedlicher Intensität und Reaktion auf seiten der Strafverfolgung und Umweltverwaltung einsetzen.

Dennoch sind "Implementationseffekte" im Sinne einer stärkeren Strafrechtsorientierung bei der Fallbearbeitung auch auf seiten der Umweltbehörden - bei Aufrechterhaltung paralleler z. T. recht umfangreicher verwaltungsrechtlicher Aktivitäten der Problemlösung - in unterschiedlicher Ausprägung zu konstatieren.

Die Distanz im Reaktionsverhalten von Strafverfolgung und Umweltverwaltungsbehörden bleibt aber beträchtlich.

---

28 Dabei handelt es sich also um den "Implementationseffekt" auf der Ebene der Anzeigenerstattung(!) ("Input-Ebene"), nicht des Strafverfahrens ("Output-Ebene"). Möglicherweise hat also die Fülle von eingestellten Verfahren ihrerseits auch wieder abschwächende Rückwirkungen auf den Implementationseffekt auf der Anzeigeebene.

Damit werden erneut die klassischen Steuerungsdifferenzen zwischen den Akteuren der differenten Rechtsbereiche sichtbar, die einen "Falltransfer" von dem verwaltungsrechtlichen in den strafrechtlichen Rechtskreis erschweren durch den präferierten Einsatz der je eigenen regulativen Instrumentarien.

Die prinzipielle Akzeptanz des Umweltstrafrechts, erwiesenermaßen auch auf seiten der Umweltverwaltung, führt damit nicht geradlinig zu einem frequentierteren Einsatz von Strafanzeigen, auch dort, wo sie aus strafrechtlicher Sicht indiziert scheinen. Verwaltungsbehörden wenden im Rahmen ihres Ermessensspielraums eher eine Strategie des "flexible response" auf die Handlungsweisen von Normadressaten in Grenzbereichen des Erlaubten an und sind weitgehend bestrebt, Fälle in eigener Kompetenz zu regeln, ohne sie an andere Institutionen abzugeben.

Denn für die Umweltverwaltungsbehörden sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit offensichtlich in weit geringerem Maße erfüllt als auf seiten der Strafverfolgung bzw. durchaus erfüllt bei gleichzeitigem Verbleib im Rahmen einer rein verwaltungsrechtlich influenzierten Fallbearbeitung. Damit verbleiben Strafverfolgung und Umweltverwaltung den ihnen primär zur Umsetzung anvertrauten Legitimitätsstrukturen des Straf- bzw. Verwaltungsrechts verhaftet, mit der Konsequenz, daß kein durchgängiger "Falltransfer" vom Verwaltungsrecht in den Einflußbereich des Strafrechts stattfindet.

Die dadurch provozierte permanente Krise zwischen Strafrecht und Umweltverwaltungsrecht kann nur konstruktiv gelöst werden, indem eine nach Ansicht von über 70% der Befragungsteilnehmer noch nicht hinreichend ausgelotete Harmonisierung<sup>29</sup> zwischen strafrechtlichen Anliegen und verwaltungsrechtlichen Aufgaben durch den Gesetzgeber - unter Berücksichtigung der Reformvorschläge der Instanzen der Normanwendung - erfolgt.

29 Demgegenüber ist aber festzustellen, daß besonders Staatsanwälte der Bundesländer Hessen und Niedersachsen zu rund einem Drittel (- und damit überdurchschnittlich-) eine Harmonisierung der Rechtsbereiche für nicht erreichbar halten. Bei der Polizei erweist sich die Kriminalpolizei bzgl. einer Harmonisierung als deutlich skeptischer als die Schutzpolizei und hier überdurchschnittlich in den Bundesländern Bremen und Hessen. Und bei den Umweltbehörden liegt die Quote der Skeptiker in den Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämtern etwas über dem Durchschnitt.

## IX. Reformbestrebungen

Insbesondere die Staatsanwälte sehen einen dringenden Reformbedarf in Richtung auf eine Verschärfung der Strafnormen und lehnen intendierte Einschränkungen des Umweltstrafrechts am markantesten ab. An rechtlichen Maßnahmen wird vordringlich der konsequente Schutz der Umweltmedien Boden und Luft<sup>30</sup> gefordert sowie die Verbesserung der strafrechtlichen Haftung von Organen juristischer Personen. Von seiten der Umweltbehörden wird die Forderung nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften und polizeilichen Sonderdezernaten stärker betont als von den Strafverfolgungsbehörden selbst.<sup>31</sup> Von allen Befragtenkreisen vertritt die Polizei sehr ausgeprägt Positionen, die auf eine deutliche Einschränkung des Ermessensspielraums von Verwaltungsbehörden - einhergehend mit der Forderung nach einer gesetzlichen Anzeigepflicht - ausgerichtet sind.

Dennoch wird deutlich, daß vor allem auch (straf-)rechtsflankierender Reformbedarf von den Befragten angemeldet wird. Dabei wird marktwirtschaftlichen und steuerlichen Regulativen wie Abgaben und (finanziellen) Anreizen, aber auch der Gewinnabschöpfung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

- 
- 30 94,6% der Staatsanwälte sowie 80,5% der Polizeikräfte und auch 88,8% der befragten Umweltbediensteten treten dafür ein, daß Bodenverunreinigungen gesondert strafbar sein sollten. Für eine Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes vor Luftverunreinigungen treten 93,1% der Umweltdezernenten sowie 87,9% der Polizei und noch 72,6% der Umweltbehörden ein. Dabei scheint die Polizei gerade hier noch einen größeren Regelungsbedarf als beim Schutz des Bodens zu sehen und andererseits Umweltbehörden den Kurs einer "Verschärfung" des Rechts nicht alternativlos zu teilen.
- 31 Bzgl. der Polizei erweist sich zudem die Forderung nach dezentralen polizeilichen Sonderzuständigkeiten für Umweltkriminalität als konsensfähig; 84,5% der Umweltdezernenten, 82,1% der Polizei und noch 77,8% der Umweltbehörden stimmen einer solchen Forderung zu. Selbst Umweltbehörden können sich einer solchen kompetenzverbessernden und auch die Kriminalprävention betreffenden Maßnahme nicht verschließen. Dagegen erweist sich etwa die Forderung nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften für schwerwiegende, überregionale Fälle als nur bedingt konsensfähig, da sich hier vor allem die Staatsanwälte selbst reserviert zeigen. Vermutlich dürften sich dagegen Polizei und Umweltbehörden von einer solchen Maßnahme vor allem eines versprechen: mehr Kompetenz und Erfahrungspotential für die Bearbeitung komplexer Fallgestaltungen auf seiten der Staatsanwaltschaften.

## 5. **Schlußfolgerungen**

Die Befragungsteilnehmer der Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verwaltungsbehörden sind sich über die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Flankierung des Umweltschutzes einig; gegensätzlich bleiben die Auffassungen bzgl. Ermessenseinschränkungen und einer generellen Anzeigepflicht von Verwaltungsbehörden sowie eine Verschärfung der Amtsträgerstrafbarkeit.

Dabei kann festgestellt werden, daß, trotz bestehender Gegensätze und Wertungsdifferenzen, die Akzeptanz des Umweltstrafrechts instanzenübergreifend enorm hoch ist. Dies bietet einen konstruktiven Ansatz für eine an den Sachproblemen orientierte Zusammenarbeit von Umweltverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, die insbesondere durch gemeinsame Fort- und Ausbildungslehrgänge verstärkt werden sollte.

Deutlich wird im Blick auf die Antworten der Befragungsteilnehmer aber auch, daß personelle Defizite bei den Umweltverwaltungsbehörden bereits den Vollzug umweltverwaltungsrechtlicher Regelungen in gravierendem Umfange erschweren. Der auf den Umweltbehörden lastende Vollzugsdruck muß deshalb nachhaltig durch eine Aufstockung des Sachbearbeiter-Personals gemildert werden, um die Handlungsfähigkeit der Umweltverwaltung im Sinne eines präventiven Umweltschutzes zu stärken und die Anwendungseffizienz des Umweltverwaltungsrechts zu verbessern.

Unter den Verwaltungsbehörden ist - mitbedingt durch die Unterschiedlichkeit der je im Mittelpunkt stehenden Rechtsmaterien des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts - ein behördeninterner Prozeß im Gange, der - bei aller Varianz in der verwaltungsrechtlichen Fallbearbeitung im Rahmen der Genehmigungs- und Überwachungspraxis - inzwischen die Tendenz zu einer stärkeren Berücksichtigung strafrechtlicher Zielintentionen gefunden hat. Dennoch bleibt eine Wertungsdifferenzlinie zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung, die allerdings nicht schnurgerade, sondern eher wellenförmig verläuft. Mit ausschließlich politischem oder öffentlichem Druck die Umweltverwaltung auf eine strengere Handhabung umweltstrafrechtlicher (Blankett-)Vorschriften festzulegen, erscheint jedoch kontraproduktiv und könnte möglicherweise zu einer Legitimitätskrise der Rechtsanwendung des Umweltverwaltungsrechts - auch mit damit einhergehenden Demoralisierungstendenzen<sup>32</sup> bei den ohnehin überbeanspruchten Verwaltungsbeamten führen.<sup>33</sup>

---

32 Solche Demoralisierungstendenzen sind z.T. auch durch zusätzliche, in den Fragebogen unternommene Äußerungen von Befragungsteilnehmern festzustellen, etwa, wenn ein Umweltbediensteter des Bundeslandes Hessen die folgende Zusatz -

Die Funktion des Umweltstrafrechts "greift" - in Verschränkung mit dem Umweltverwaltungsrecht - nach Ansicht der Befragten eher prozessierend, im Zuge sich fortsetzender Assimilationsprozesse sowohl im Normanwendungs- wie Normadressatenbereich.

Dabei bleibt Raum für eine - aus juristisch-dogmatischer Sicht wohl überwiegend bedenkliche - kreative Verknüpfung der junktimierten Rechtsbereiche auf der Ebene des Vollzugs.<sup>34</sup>

Das Umweltstrafrecht hat nach den Erkenntnissen der befragten Institutionen Lernprozesse initiiert bei den Instanzen der Normanwendung selbst wie, wenn auch bisher weniger nachhaltig, im Adressatenfeld. Insofern wirkt es durchaus "antizyklisch" gegen die sozialschädliche Kernkriminalität

---

bemerkung formuliert: "Durch die in Hessen vorgenommene Verstärkung der personellen Ausstattung der Vollzugspolizei ist die Anzahl von Ermittlungs- und Strafverfahren stark angestiegen. Bedingt durch die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts ist diese Zunahme zwangsläufig mit einer verstärkten Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörden verbunden. Hierunter leidet das vorrangige Ziel eines vorbeugenden Umweltschutzes, der aus personellen Gründen z.Zt. kaum stattfinden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die psychologische Situation der in diesem Bereich tätigen Kolleginnen und Kollegen nicht zu vernachlässigen. Wenn durch die ständige Überbelastung und die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung die vorhandene überdurchschnittliche Motivation durch ein Jobdenken ersetzt wird, wird der Arbeitsqualität in diesem Bereich sicherlich kein Vorschub geleistet."

- 33 Gerade das Kooperations- wie Opportunitätsprinzip stellen im Behördenhandeln klassische Prinzipien dar, mit denen in demokratisch legitimierten Gesellschaften ein positives Selbstverständnis des einzelnen Bediensteten verbunden ist. Kritisch gegen Ermessenseinschränkungen der Umweltverwaltung - bspw. im Rahmen einer Amtsträgerstrafbarkeit - äußert sich u.a. auch *Papier* (1991, S. 383). Ausführlich Bezug auf die "Handlungsspielräume der Vollzugsverwaltung" nimmt *Mayntz* (1985, S. 211 ff.).
- 34 Die damit verbundenen weitreichenden Probleme aus juristischer Sicht können an dieser Stelle nicht ausformuliert werden. Aus "rechtsdogmatischer" Sicht sind hier jedenfalls elementare rechtstheoretisch formulierte Voraussetzungen wie "Rechtseindeutigkeit", "Rechtssicherheit" des Rechts und damit niedergelegte eindeutige "Rechtsfolgen der Straftat" in Frage gestellt. Das alarmiert natürlich die juristische Position, tangiert aber auch die soziologische Betrachtung des Sachverhalts insoweit, als es dadurch zu einer verstärkten Kommunikation (- auch Konfusion -) über Recht kommt, in deren Verlauf sich offenes, mit Freiheitsgraden versehenes Recht erst auf der Ebene seiner Anwendung zu nachholender Rechtseindeutigkeit aufschwingt. (Im selektiven Einsatz der konkurrierenden Rechtsmaterien wird "Spielraum" erzeugt, der an die Stelle von Rechtssicherheit und Eindeutigkeit Mechanismen einer mehr oder weniger kooperativen Konfliktverarbeitung zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung setzt. Die Implementation des Umweltstrafrechts bewirkt somit auf der praktischen Verfahrensebene eine Implementation von Rechtsdiskursen, in denen auch immer über den Kriminalitätsgehalt von Sachverhalten und adäquate Reaktionen verhandelt wird.)

der Umweltverschmutzung. Die Kritik, die auf ein Versagen des Strafrechts hinausläuft, scheint zudem zu sehr an den repressiven und weniger an dessen präventiven Funktionsbestimmungen orientiert.

Dabei darf die Funktion des (Straf-)Rechts und seine instrumentalisierende Inanspruchnahme<sup>35</sup> nicht überschätzt bzw. rein zweckrational gesehen werden. Ohne ökologische Orientierungen in den relevanten anderen gesellschaftlichen Bereichen wie bspw. den Erziehungs- und Bildungssystemen, also den relevanten Sozialisationsinstanzen könnte eine ökologische Gewichtsverlagerung allein auf das Legalsystem wenig bewirken und liefe auf eine Überforderung des Rechts hinaus. Auch und gerade im Umweltschutz hat das komplementär wirkende Subsidiaritätsprinzip in der (ökologischen) Daseinsvorsorge seinen Platz und darf - auch nach Ansicht der Befragungsteilnehmer aller Institutionen - nicht aus dem Blickfeld geraten. Die Determinationschwäche des Umweltstrafrechts ist letztlich spiegelbildlich eine der pluralistischen Gesellschaft, die nicht global, sondern derzeit nur in individuelleren Zügen ökologische Positionen in die eigene Lebenspraxis im Sinne einer "Revision der Lebensführung"<sup>36</sup> zu integrieren vermag.

## **6. Theoretischer Exkurs auf empirischer Basis der schriftlichen Befragungen: Recht als Steuerungsmedium?**

Im folgenden sei abschließend ein heuristisches Modell präsentiert, das auf der empirischen Grundlage der Bewertung des Umweltbewußtseins und der Umweltstrafrechts-Kenntnis verschiedener relevanter Gruppen bzw. Institutionen durch die Befragungsteilnehmer<sup>37</sup> beruht. Die Frage nach dem "Umweltbewußtsein" wurde dabei so gestellt, daß zu erwarten war, daß die Befragungsteilnehmer nicht in einer "schöngefärbten" Weise das Umweltbewußtsein der unterschiedlichen Gruppen bewerten, sondern stärker auf die "praktische Resultante des Umweltbewußtseins" der betreffenden

---

35 Kritisch dazu etwa *Lüderssen* (1987, S. 161 ff.).

36 *Jonas* (1993, S. 11).

37 In die Analyse fließen die Antworten aller Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltverwaltungsbediensteten ein, die sich der Beantwortung der beiden Fragen gewidmet haben; das sind rd. 1.900 Befragungsteilnehmer (von insgesamt n=1.921). Damit schätzt ein relativ großer "Expertenkreis" den Stand der Rechtskenntnis und des Umweltbewußtseins im Implementationsfeld des Umweltstrafrechts ein.

Adressaten, d.h. den Nettoeffekt desselben, Bezug nehmen.<sup>38</sup> Abbildung 1 zeigt im Koordinatensystem von Rechtskenntnis und Umweltbewußtsein für die einzelnen Gruppen und Institutionen jeweils die Position an, die ihnen die Befragungsteilnehmer im Durchschnitt zugeschrieben haben.<sup>39</sup> Im Blick auf die Abbildung ergibt sich eine diskrete Struktur mit beachtlicher Streuung in der Positionierung der nachgefragten Adressatengruppen. Aus dieser durch die Befragungsteilnehmer gezeichneten Topographie lassen sich zwei rechtwinklig zueinander verlaufende Achsen legen, die die Populationen im Modell hinsichtlich ihrer Lage in 4 relativ exakt unterscheidbare Gruppen trennt.<sup>40</sup> Durch diese Kategorisierung ergibt sich ein aufschlußreiches 4-Sektoren-Modell des "ökologischen Unrechtsbewußtseins".<sup>41</sup>

---

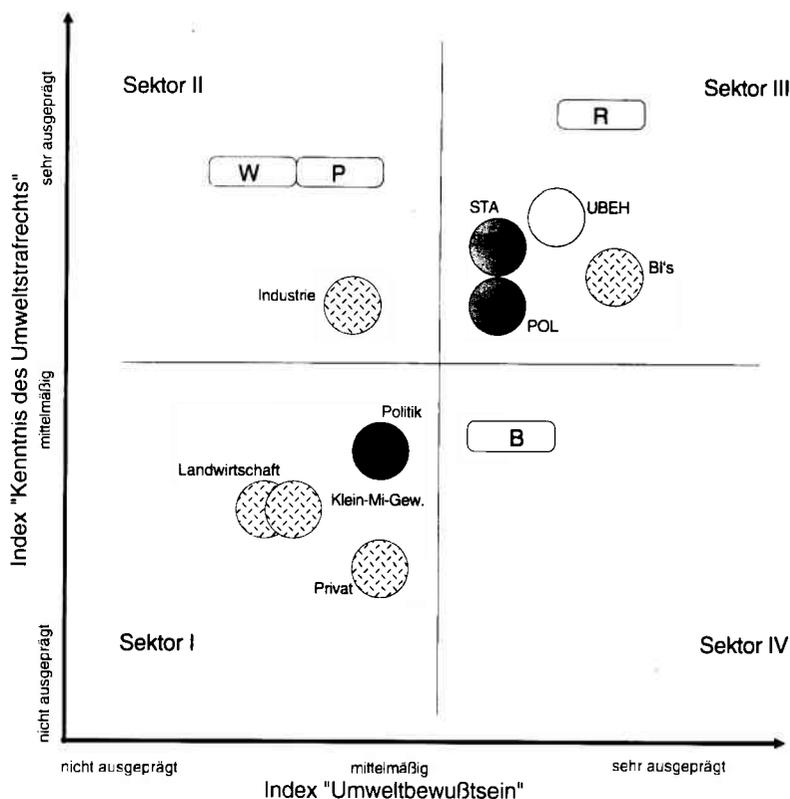
38 Der Begriff "Umweltbewußtsein" steht hier als Substitut für die mit etwas komplexerer Semantik an die Befragungsteilnehmer formulierte Frage "Wie groß schätzen Sie selbst auf dem Hintergrund Ihrer Erfahrung die Einsicht bei verschiedenen Gruppen/Instanzen ein, daß Umweltverschmutzung in hohem Maße sozialschädlich ist?". Die Antwortvorgaben für die Frage wurden wie folgt codiert: "nicht ausgeprägt" = 1; "wenig ausgeprägt" = 2; "mittelmäßig" = 3; "ziemlich ausgeprägt" = 4; "sehr ausgeprägt" = 5. Die Frage bzgl. der Rechtskenntnis des Umweltstrafrechts lautete wie folgt: "Wie umfangreich schätzen Sie die Kenntnis des Umweltstrafrechts bei folgenden Gruppen ein?". Die Antwortvorgaben für diese Frage wurden wie folgt codiert: "nicht umfangreich" = 1; "wenig umfangreich" = 2; "mittelmäßig" = 3; "ziemlich umfangreich" = 4; "sehr umfangreich" = 5.

39 Die entsprechenden Mittelwerte sind in Tabelle 1 eingetragen.

40 Die beiden Achsen verlaufen dabei sowohl auf der X- wie der Y-Achse jenseits des Wertes "mittelmäßig ausgeprägt", so daß es sich bei den Gruppen, die in Sektor III plziert sind, ausschließlich um solche handelt, die überdurchschnittliches "Umweltbewußtsein" wie überdurchschnittliche "(Straf-)Rechtskenntnis" aufweisen.

41 Die Verwendung des Begriffs erfolgt an dieser Stelle nicht ohne eine gewisse soziologische Willkür - einfach als annähernde Charakterisierung der sich adressatenspezifisch ergebenden Koinzidenzpunkte von "Rechtskenntnis" und "Umweltbewußtsein" - mit dem Effekt der Generalprävention i.S. *Hassemers* (1990, S. 312): "Die Adressaten des generalpräventiven Strafrechts müssen die Faktoren von Strafdrohung und Strafvollzug nicht nur kennen, sie müssen sich durch sie auch zu einem rechtmäßigen Verhalten motivieren lassen, wenn die Hoffnungen der generalpräventiven Theorie sich erfüllen sollen. Die Kenntnis allein wäre steril; sie muß sich, um Lösung des strafrechtlichen Problems zu sein, in menschliches Verhalten (hier "Umweltbewußtsein", d. Verf.) umsetzen."

Abbildung 1: Index "Umweltbewußtsein" und "Kenntnis des Umweltstrafrechts" von Normadressaten und -akteuren aus Sicht der Befragungsteilnehmer



In Sektor I halten sich dabei solche Normadressaten auf,<sup>42</sup> bei denen sowohl die Rechtskenntnis bzgl. des Umweltstrafrechts wie auch das "Umweltbewußtsein" relativ niedrig ausgeprägt sind. Sektor 2 umfaßt solche Adressaten (in Abbildung 1 nur die "Industrie"), deren "Umweltbewußtsein" auch nicht (deutlich) stärker ausgeprägt ist als in Sektor I; allerdings herrscht hier

42 S. Abbildung 1: In Sektor I plazieren die Befragungsteilnehmer "Politik", das "Klein- und Mittelgewerbe", die "Landwirtschaft" sowie die "Privatbevölkerung".

- nach Auffassung der Befragungsteilnehmer - eine deutlich ausgeprägtere Rechtskenntnis vor. In Sektor III dagegen werden solche Normadressaten bzw. -akteure angesiedelt,<sup>43</sup> denen sowohl eine überdurchschnittliche Rechtskenntnis wie überdurchschnittliches Umweltbewußtsein attestiert wird. Daß die Befragungsteilnehmer diese Konfiguration nicht nur sich selbst zusprechen, sondern auch den kritisch orientierten ökologischen Bürgerinitiativen, mag das Ergebnis insgesamt eher validieren.<sup>44</sup>

*Tabelle 1: Index "Umweltbewußtsein" und "Kenntnis des Umweltstrafrechts" von Normadressaten und -akteuren aus Sicht der Befragungsteilnehmer*

	Mittelwerte nach								
	Privat	Kl-Mi- Gewerbe	Indu- strie	Land wirts.	Politik	UBEH	STA	POL	BI's
Umwelt- bewußtsein	2.97	2.36	2.74	2.15	2.88	4.20	3.81	3.80	4.63
Rechts- kenntnis	1.92	2.33	3.77	2.33	2.85	4.36	4.22	3.85	4.01

Bemerkenswert ist, daß die Platzierung der Normadressaten im Resultat Sektor IV vakant läßt: die fortgeschrittene Entwicklung des "reinen" Umweltbewußtseins ohne Rechtskenntnis. Von hier aus gesehen erscheint es tatsächlich so, als würde "das Recht", in dem sich "Umweltbewußtsein" zunächst manifestiert, die phasenverschoben einsetzende Entwicklung in anderen gesellschaftlichen Bereichen steuern. Diese sich aus dem Rating der Befragungsteilnehmer ergebende Anschlußhypothese der "Steuerung durch Recht" erscheint somit durchaus plausibel.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht dürfte es dennoch wünschenswert sein, wenn sich die Voraussetzungen einer ökologischen Rechtsgestaltung und damit die Implementationsbedingungen des Rechts durch eine stärkere, nicht

43 In Abbildung 1: STA = Staatsanwälte, POL = Polizei; UBEH = Umweltbehörden; BI's = ökologische Bürgerinitiativen.

44 Das Sektorenmodell des "Unrechtsbewußtseins" scheint - gleich welche Normadressaten bzw. -akteure sich in welchem Sektor aufhalten - eine Möglichkeit, Implementationsstadien zu beschreiben.

nur explizit rechtsgesteuerte, Hinbewegung von Normadressaten nach Sektor IV verbessern würden.

Genau dies verweist aber nicht nur auf die Relevanz des Rechts, sondern auch diejenige anderer relevanter gesellschaftlicher Teilsysteme.

Was im Blick auf das Modell paradox erscheint, ist, daß Recht, das im legislativen Prozeß durch Politik bestimmt wird, die Politik als solche weit hinter sich läßt.<sup>45</sup> Möglicherweise antizipiert die Politik im Recht ihre eigenen idealtypischen Maximen.<sup>46</sup> Die vor dem Hintergrund der erfolgten Ausführungen zu formulierende Annahme lautet demnach:

Die These ist, daß im Recht sich "Umweltbewußtsein" manifestiert, daß sich allerdings die Adressaten, an die sich Recht richtet, hinter dem sich im Recht manifestierenden Umweltbewußtsein aufhalten.

Ziel wäre folglich, daß sich die Normadressaten in den Sektoren I und II in Richtung der Sektoren III und IV fortbewegen.<sup>47</sup>

Hierzu können jedoch nicht nur das Recht, sondern auch andere relevante Systeme wie subsidiär gelagerte Impulse einen Beitrag leisten.

Wechselt man auf die "System-Ebene" und versucht man eine Verortung von relevanten gesellschaftlichen Teil-Systemen im 4-Sektoren-Modell, so ist man geneigt, etwa das Politik- und Wirtschaftssystem<sup>48</sup> eher in Sektor II zu plazieren, das Bildungssystem<sup>49</sup> - mit Vorschußlorbeeren bedacht - eher in

---

45 Nichts anderes läßt sich aus der Verortung des "Politikbereiches" durch die Befragungsteilnehmer deduzieren: Politik, die Recht im legislativen Prozeß formuliert, schafft damit auf der "kontrafaktischen" Ebene des Rechts ein höheres Niveau als das, auf das sie realiter zurückfällt.

46 Bemerkenswert erscheint hier jedoch auch, daß es "der Politik" bisher zwar gelang, die regulativen Gesetze im Umweltschutz auszubauen, nicht jedoch den Umweltschutz als Staatszielbestimmung in die Verfassung aufzunehmen. So wurde in der Abstimmung der gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Länder im Februar '93 - allerdings nur knapp - die Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme des Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz verfehlt.

47 Einiges spricht dafür, anzunehmen, daß das Rechtsbewußtsein bzw. Unrechtsbewußtsein in anderen Bereichen des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes als dem ökologischen aufgrund der historisch evolutiven Voraussetzungen weiterentwickelt ist, so bzgl. der Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder auch dem Schutz des Eigentums. Hier dürfte sich das allgemeine "Unrechtsbewußtsein" eher in Sektor IV aufhalten als speziell beim ökologischen Rechtsgüterschutz.

48 In Abbildung I "P", bzw. "W" titulierte.

49 In Abbildung I mit "B" bezeichnet.

Sektor IV, hier jedoch nahe am Drehpunkt des Modells. Das Rechtssystem hätte jedoch die derzeit exponierteste Position im Vergleich zu den anderen relevanten Teilsystemen.<sup>50</sup> Dies könnte den Nachholbedarf an ökologischen Kurskorrekturen in anderen gesellschaftlichen Bereichen als dem Rechtssystem nur nochmals nachhaltig unterstreichen, wenn Verrechtlichung auf ökologischem Felde nicht sinnlos zu werden drohen oder nur noch eine erdrückende Knechtungsfunktion für andere Systembereiche ausüben soll. Das heißt andererseits auch ganz banal: Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht würden "entlastet",<sup>51</sup> wenn sich in den anderen relevanten gesellschaftlichen Teilsystemen ein stärkeres praxisrelevantes Umweltbewußtsein entwickelt wird. Dann könnte (- was gegenwärtig völlig unrealistisch ist -) auch auf eine jetzt dringend erforderliche Aufstockung des Sachbearbeiterpersonals in Umweltverwaltungsbehörden verzichtet werden, weil die Ökologie der gesellschaftlichen Teilsysteme sich im Niveau angleicht und weniger extreme Disproportionalitäten aufweist.

## 7. Summary

The contribution of penal legislation to environmental protection efforts has been a subject of controversy and critical debate since the enforcement of the law(s) on protection of the environment in 1980. In the meantime, a number of empirical projects have evaluated legal contributions to environmental-protection policy and have also analysed the problems of implementing environmental regulations, thus providing a basis for such discussions.

The Max Planck Institute has analysed the current status of the implementation of environmental criminal law within the framework of a broadly designed implementation research study. The underlying design of the study called for an analysis of case records of environmental offenses (n=1.203) and breaches of environmental regulations (n=794) in 6 German federal Länder. Analysis of the data had been performed in the Eighties. As a supplement to this analysis, a questionnaire-based survey was carried out in 1990/91 in the same federal Länder yielding data from district attorneys (n=76), members of the police force (n=1148) and environmental protection authorities (n=697).

The research project on the implementation of the criminal law(s) on protection of the environment is currently nearing completion. The research results are presently being compiled for a final report scheduled for publication in 1993.

The survey results showed that particularly district attorneys and the police call for a tightening of the legal norms applying to crimes against the environment. A clear majority of the police force additionally advocates the imposition of tighter restrictions on the power of discretion of environmental administration authorities in exercising their environmental approval and control responsibilities, and also calls for a legally prescribed obligation to give notice when cases of environmental offenses are brought to the attention of civil servants. There is basic agreement between criminal prosecution authorities and environmental protection agencies that their mutual cooperation in environmental matters must improve. The surveys also revealed severe personnel deficits in the domain of environmental administrations in particular. But the police also bring forward an increasing

50 Aus dem Rating der Befragungsteilnehmer ließe sich dieser Schluß - bezogen auf das Teilrechtssystem Umwelt(straf-)recht, jedenfalls deduktiv ziehen.

demand, on one hand, for the formation of special decentralized organizational units that focus their activities on the prosecution of crimes against the environment, and on the other hand, for improvements in the available personnel capacity and material resources.

The environmental criminal law(s) have gained widespread acceptance by criminal prosecution and environmental authorities. However, one of the conclusions of the present research project is that the function of these regulations should not be over-estimated. The process of "ecological transformation" of modern societies has to rely on a high degree of individual initiative, as is the case not only in the legal system, but also in other relevant societal domains such as the educational and economic sectors. All other viable approaches would mean imposing demands that are too difficult to bear on the judicial system and on the state institutions responsible for the practical implementation of justice.

## 8. Literatur

- Albrecht, H.-J.* (1987). Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät - Probleme und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte. Kriminalsoziologische Bibliographie, 14, Heft 55, 1-22.
- Beck, U.* (1987). Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 2. Aufl. Frankfurt.
- Breuer, R.* (1988). Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? NJW, 41, 2072 ff.
- Dierkes, M., & Fietkau, H.-J.* (1988). Umweltbewußtsein - Umweltverhalten. Stuttgart.
- Habermas, J.* (1981). Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1 u. 2. Frankfurt.
- Hassemer, W.* (1990). Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München.
- Hassemer, W., & Meinberg, V.* (1989). Umweltschutz durch Strafrecht. Neue Kriminalpolitik, 1, Heft 1, 46-49.
- Heine, G., & Meinberg, V.* (1988). Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten D für den 57. Deutschen Juristentag. München.
- Heine, G., & Meinberg, V.* (1990). Das Umweltstrafrecht - Grundlagen und Perspektiven einer erneuten Reform. GA, Januar, 1-33.
- Hilgendorf, E.* (1993). Gibt es ein "Strafrecht der Risikogesellschaft?". NStZ, 13, Heft 1, 10-16.
- Hümbs-Krusche, M., & Krusche, M.* (1983). Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen. Stuttgart.
- Janknecht, H.* (1991). Umweltstrafrecht vor dem Offenbarungseid? In: P.-A. Albrecht & O. Backes (Hrsg). Verdeckte Gewalt (S. 204-219). Frankfurt.
- Jescheck, H.-H.* (1988). Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin.
- Jonas, H.* (1993). Dem bösen Ende näher. Gespräche über das Verhältnis des Menschen zur Natur. Frankfurt.
- Kaiser, G.* (1988). Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Auflage. Heidelberg.
- Kißler, L.* (1984). Recht und Gesellschaft. Einführung in die Rechtssoziologie. Opladen.
- Kloepfer, M., Reh binder, E., Schmidt-Aßmann, E., & Künig, P.* (1991). Umweltgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Berlin.
- Kühne, H.-H., & Görjen, T.* (1991). Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten. BKA Forschungsreihe. Wiesbaden.
- Lackner, K.* (1985). StGB. Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München.
- Lottmann-Kaeseler, D., & Rütther, W.* (1988). Ordnungswidrigkeiten im Umweltdeliktsbereich. In: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren (S. 63-91). Freiburg.

- Lüderssen, K.* (1987). Neuere Tendenzen der deutschen Kriminalpolitik. In: A. Eser & K. Cornils (Hrsg.) *Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik* (S. 161-207). Freiburg.
- Luhmann, N.* (1990). *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* 3. Aufl. Opladen.
- Martin, J.* (1991). Umweltstrafrecht im Umbruch - Die Gesetzentwürfe von Regierung und Opposition im Vergleich. *IUR*, 3, 141 ff.
- Mayntz, R. u.a.* (1978). *Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes.* Wiesbaden.
- Mayntz, R.* (1983). *Implementation politischer Programme. Ansätze zur Theoriebildung.* Opladen.
- Mayntz, R.* (1985). *Soziologie der öffentlichen Verwaltung.* Heidelberg.
- Meinberg, V.* (1988). Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. *ZStW*, 100, 112 ff.
- Meinberg, V.* (1990). Praxis und Perspektiven des Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Rechts. *NJW*, 43, Heft 2, 1273-1283.
- Meinberg, V., Möhrenschrager, M., & Link, W.* (Hrsg.) (1989). *Umweltstrafrecht. Gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung.* Düsseldorf.
- Ossenbühl, F., & Huschens, M.* (1991). Umweltstrafrecht - Strukturen und Reform, *UPR* 91, 161-169.
- Papier, H.-J.* (1991). Umweltschutz durch Strafrecht? In: *Juristische Gesellschaft Osnabrück-Emsland* (Hrsg). *Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre* (S. 383-395). Köln.
- Rogall, K.* (1991). *Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich.* Berlin.
- Rüther, W.* (1986). *Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte.* Berlin.
- Rüther, W.* (1991). *Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen.* Bonn.
- Schall, H.* (1992). Möglichkeiten und Grenzen eines verbesserten Umweltschutzes durch Strafrecht. *Wistra*, 11 2/92, Heft 1, 1-10.
- Spiegler, M.* (1990). *Umweltbewußtsein und Umweltrecht. Über den Zusammenhang von Bewußtseins- und Rechtsstrukturen.* Baden-Baden.
- Wittkämper, G.W.* (1987). *Umweltkriminalität - heute und morgen. Eine empirische Untersuchung mit Prognose und Empfehlungen für die Praxis.* Wiesbaden.

---

# Die zwei Seiten moralischer Kosten

*Jürgen Rüdiger Smettan*

## **Gliederung:**

1. Einleitung
2. Moralische Kosten
3. Die Operationalisierung moralischer Kosten
4. Der empirische Hintergrund
  - 4.1 Ein SEU-Modell
  - 4.2 Ein Regressionsmodell
  - 4.3 Forschungsmethode
  - 4.4 Datenmaterial: Die Stichprobe
  - 4.5 Einige Ergebnisse
5. Interpretationsmöglichkeiten moralischer Kosten
6. Schlußfolgerungen
7. Summary
8. Literatur

## **1. Einleitung**

Ökonomische Kriminalitätstheorien versuchen, kriminelle Entscheidungen über das Verhältnis von Kosten und Nutzen aus Straftaten zu erklären. Kriminelles Verhalten orientiert sich nach diesen Theorien, wie legales Verhalten auch, an den Konsequenzen des Handelns. Die Anreize in bestimmten Situationen und die Handlungsergebnisse im Umfeld eines Individuums sind Erklärungsgründe für dessen kriminelles Verhalten. Wenn eine Straftat einem

Individuum mehr "einbringt" als legales Verhalten, so wird ein Individuum eine Straftat begehen. Wenn hingegen illegales Verhalten "teurer" ist als legales, dann zieht ein Individuum, das zwischen legalem und illegalem Handeln zu wählen hat, legales Verhalten vor. Kriminalitätsbekämpfung kann im Sinne dieser Theorien erfolgen, indem Straftaten "teuer" gemacht werden, z.B. durch hohe Strafen. Die Täter zeigen in diesem Sinne kein "abweichendes" oder gar "krankhaftes" Verhalten, sondern normale Reaktionen. Sie suchen eben nach Erhöhung ihres Nutzens (vgl. ökonomische Kriminalitätstheorien, z.B. *McKenzie u.a.* 1984; *Becker* 1982).

Der ökonomischen Erklärungsweise stehen vor allem jene Theorien entgegen, die kriminelles Handeln auf Werturteile oder moralische Bindungen von Individuen zurückführen. Die Existenz von Normen und Regeln erklärt das Verhalten von Individuen. Normtreue Individuen begehen illegales Verhalten deshalb nicht, weil es eben verboten ist, gleichgültig, welche Ergebnisse oder Konsequenzen ihr Handeln nach sich ziehen würde. Straftäter zeigen in dieser Sicht "abweichendes" Verhalten und bedürfen einer gewissen Erziehung zu normgerechtem Verhalten oder bedürfen der Resozialisierung. (Vgl. zur Gegenüberstellung *Gibbons* 1982; vgl. zum Gegensatz von Verbrechenstheorien vs. Verbrechenskrolltheorien auch *Kaiser* 1989, S. 89, weiterhin auch *Frey u.a.* 1979).

Eine gewisse Konfusion zwischen den beiden extremen Argumentationsweisen entsteht nun dadurch, daß auch Normbindungen oder Werturteile von Individuen als Kosten oder Nutzen im ökonomischen Sinne interpretiert werden können. "Kosten" können als unangenehme Folgen im Individuum gesehen werden, die dadurch entstehen, daß illegales Verhalten im Individuum unangenehme Empfindungen auslöst. Solche unangenehmen Folgen können auch von normwidrigem Verhalten ausgelöst werden. "Nutzen" kann aufgrund des Einhaltens gegebener Normen empfunden werden. Derartige Interpretationen verwässern das ökonomische Konzept sehr stark, so daß nicht mehr eindeutig von ökonomischen Kriminalitätstheorien gesprochen werden sollte. Die typisch ökonomische Erklärungsweise (vgl. *McKenzie u.a.* 1984) wird mehrdeutig, und es taucht die Gefahr auf, daß die Kosten- und Nutzenbegriffe sinnleer werden. Die Beachtung von Werturteilen im Rahmen ökonomischer Konzepte führt auch nicht zu neuen Normentheorien. Es handelt sich bei Modellen, in denen eine solche Verbindung vorgenommen wird, um Mischformen, die mehrere Quellen kriminellen Verhaltens integrieren. Am sinnvollsten sind ökonomische Modelle kriminellen Verhaltens, in die Personenmerkmale oder individuelle Charakteristika als Kosten- und Nutzelemente integriert werden, als psychologische Entscheidungstheorien zu verstehen (vgl. z.B. *Lee* 1977).

Eine solche "gemischte" Studie wurde von 1989 bis 1992 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt. In dieser Studie wurde kriminelles Entscheidungsverhalten von insgesamt 378 Personen, vor allem von Wirtschaftsstraftätern und straffreien Geschäftsleuten, untersucht. Moralische Kosten, d.h. Werturteile, die als Kosten in ein ökonomisches Kalkül eingefügt wurden, erwiesen sich als die dominierenden Einflußfaktoren auf kriminelles Verhalten. Es wurde allerdings nicht kriminelles Verhalten generell untersucht. Der Schwerpunkt lag auf jenen Straftaten, die aufgrund der zu erwartenden materiellen Bereicherung begangen werden. Gewalttaten, Terrorismus, Sexualdelikte etc. waren nicht Gegenstand der Untersuchung, da hierbei die Elemente der Planung, d.h. die Orientierungen der Täter an den Ergebnissen des Verhaltens, nicht offensichtlich genug sind. Die Untersuchung zeigt vor allem, daß die moralischen Kosten potentieller Täter deren Entscheidungen für oder gegen gewinnversprechende Straftaten ganz erheblich beeinflussen. Alle anderen Einflüsse, wie z.B. die Risiken, entdeckt zu werden, Strafen oder mögliche Gewinne, zeigen geringere Wirkung als die moralischen Kosten (vgl. *Smettan* 1992a; 1992b).

Ein wichtiges Teilergebnis der Untersuchung läßt sich in Form einer Regressionsgleichung zusammenfassen. Diese Gleichung (1) veranschaulicht die Bedeutung einzelner entscheidungsbildender Faktoren im Rahmen des Entscheidungsverhaltens aller befragten Personen (vgl. *Smettan* 1992a, S. 179).

(1)  $B = +.27 \text{ Gewinn} -.28 (\text{Strafe} * \text{Risiko}) -.74 \text{ Moralische Kosten}$

"B" bedeutet die Bereitschaft zu kriminellem Verhalten. Die Probanden wurden nach ihren persönlichen Entscheidungen in fiktiven Situationen befragt. "B" gibt die Einschätzung ihres antizipierten Verhaltens wieder. Gewinn multipliziert mit dem Faktor .27 bedeutet, daß subjektive Einschätzungen des Gewinns aus Straftaten multipliziert mit dem Faktor .27 in Entscheidungen für oder gegen kriminelle Handlungen, d.h. in die Höhe von "B", einfließen. Subjektive Einschätzungen von Strafen multipliziert mit dem Risiko, bestraft zu werden, sind Ausdruck für die zu erwartende Strafe. Dieses Produkt geht mit einem Faktor .28 in die Höhe der Bereitschaft zu kriminellem Handeln ein. Moralische Kosten weisen den Faktor .74 auf. In dieser Gleichung geben die Gewichtungen (Beta-Gewichte) die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen untersuchten Einflüssen und dem zu erklärenden Verhalten an. Wie man sehen kann, haben die moralischen Kosten das höchste Gewicht. Die Gewichtungen können Werte zwischen minus eins

und plus eins annehmen. Gewichtung mit dem Faktor "null" würde bedeuten, daß die zugehörigen Einflußgrößen nicht in Zusammenhang mit der Bereitschaft "B" stehen. Die Gewichtung einer Einflußgröße relativiert deren Bedeutung für eine zu erklärende Variable. Wenn sich z.B. die subjektive Höhe des Gewinns einer Person um 100% erhöht, so fließen davon 27% in die Entscheidung für oder gegen eine Straftat ein, während von einer Erhöhung der moralischen Kosten um 100% dagegen 74% in eine Entscheidung für oder gegen eine Straftat einfließen. Es sind somit bei jeder Bestimmungsgröße zwei Komponenten zu unterscheiden. Zum einen ist die absolute Höhe ausschlaggebend, zum anderen deren Gewichtung. Weiterhin gibt das Vorzeichen Auskunft über die Wirkungsrichtung des Zusammenhangs. Aus dem negativen Vorzeichen vor den moralischen Kosten kann man schließen, daß steigende moralische Kosten sinkende Bereitschaft zu kriminellem Handeln bedeuten, sinkende moralische Kosten hingegen steigende Bereitschaft zu kriminellem Handeln. Aufgrund der hohen Bedeutung der moralischen Kosten, die sich in der Studie sehr deutlich zeigt, gilt es nun, deren Wirkung und Zusammensetzung genauer zu untersuchen.

## 2. Moralische Kosten

Den moralischen Kosten, wie sie in die obige Gleichung einfließen, liegen Werturteile über normwidrige Handlungen zugrunde. Moralische Kosten sind nicht gleichzusetzen mit "Moral", sondern leiten sich aus dieser ab. Das Lexikon gibt Auskunft über die Vieldeutigkeit des Moralbegriffs (vgl. *Duden* 1974, S. 476). Moral ist mehreres gleichzeitig:

1. ein System von auf Tradition, Gesellschaftsform, Religion beruhenden sittlichen Grundsätzen und Normen, das zu einem bestimmten Zeitpunkt das zwischenmenschliche Verhalten reguliert;
2. Stimmung, Kampfgeist;
3. philosophische Lehre von der Sittlichkeit;
4. das sittliche Verhalten eines einzelnen oder einer Gruppe;
5. lehrreiche Nutzenanwendung.

Bedeutsam für das Verständnis moralischer Kosten im hier verwendeten Sinne sind die Punkte eins und vier. Als moralische Kosten können jene Kräfte verstanden werden, die sich in einem potentiellen Täter gegen eine Straftat oder gegen eine normwidrige Handlung richten, wobei die Beurteilung der möglicherweise zu begehenden Straftat auf einer Dimension "gut-schlecht" oder "schlimm-nicht schlimm" als Ausdruck dieser speziellen Kräfte gesehen

wird. Der Begriff "Moral" umfaßt das zugrundeliegende System von Normen und sittlichen Grundsätzen und das sittliche Verhalten von einzelnen und Gruppen, während die moralischen Kosten die unangenehmen Folgen für einzelne oder für Gruppen darstellen, die entstehen, wenn Regeln übertreten werden.

Moralischen Kosten liegen somit moralische Urteile über normwidrige Handlungen zugrunde. Die eingangs beschriebenen ökonomischen und normentheoretischen Konzepte kriminellen Handelns gehen an diesem Punkt soweit ineinander über, daß sie im Grunde nicht mehr unterschieden werden können. Die Stärke der Verurteilung eines Delikts zeigt gleichzeitig die Höhe der eintretenden Folgen an, die zu erwarten sind, wenn Normen verletzt werden. Die Stärke der Verurteilung ist somit Grundlage für die Erwartungsbildung bei einem Verstoß gegen die Regeln. Die erwarteten Kosten sind gleich der Höhe der Verurteilung. Ob das Werturteil die Ursache von Handlung ist oder ob die Folgen der Handlung die Ursache des Handelns sind, läßt sich nicht mehr unterscheiden.

Der Begriff "moralische Kosten" geht nach *Gibbons (1982)* auf *Adelstein (1979)* zurück. *Gibbons* kritisiert an *Adelsteins* Begriff der moralischen Kosten eine Vermischung von Werturteilen mit den Folgen von Straftaten für die Opfer. Wenn ein potentieller Täter moralische Bedenken entwickelt, weil das Leiden der Opfer oder die Höhe des Schadens in seinen Überlegungen auftauchen, so hat dies nichts mit Werturteilen und Normen im Vorfeld einer Straftat zu tun, sondern mit den Konsequenzen nach der Tat. Auch die Mißbilligung von Straftaten aufgrund entstandenen Schadens hat nichts mit dem Werturteil über Straftaten aufgrund bestehender Normen und Regeln zu tun (vgl. hierzu *Gibbons 1982*, S. 184). Auch in dem in Gleichung (1) einfließenden moralischen Kostenbegriff findet eine Vermischung von Folgen einer Tat mit den Werturteilen einer Tat statt. Allerdings ist diese Vermischung von anderer Qualität als von *Gibbons* kritisiert wird. Folgende Beschreibung der Operationalisierung moralischer Kosten soll dies verdeutlichen.

### **3. Die Operationalisierung moralischer Kosten**

Einige Probleme im Umgang mit dem Begriff moralischer Kosten können durch klare Operationalisierungsvorschriften behoben werden. Den moralischen Kosten, wie sie in die obige Gleichung (1) einfließen, liegt eine Meßvorschrift zugrunde, die sich an Werturteilen über Straftaten auf nur einer Dimension orientiert. Die Zahlenangaben über moralische Kosten beruhen auf Einstufungen von Delikten auf einem waagrechten Balken zwischen den

beiden Extremen "sehr schlimm" und "überhaupt nicht schlimm". Die befragten Probanden gaben ihren Grad der Verurteilung oder Nicht-Verurteilung von Delikten durch senkrechte Markierungen zwischen diesen beiden Polen zum Ausdruck. Insgesamt hatten die Befragten durch Markierungen 27 Delikte zu bewerten.

Die Einstufungen einzelner Delikte, zusammengefaßt über mehrere Personen, können als Gesamtwert für das zu beurteilende Delikt gesehen werden. Die Einstufungen, zusammengefaßt über mehrere Delikte (Situationen), ergeben andererseits auch ein mittleres Bewertungsniveau für jede einzelne Person. Moralische Kosten, die auf die beschriebene Art operationalisiert und gemessen werden, können unterschiedlich zusammengefaßt werden. Sie können a) als Skalenwerte interpretiert werden, indem mehrere Urteile über mehrere Delikte von je einer Person zusammengefaßt werden. Sie können b) als situative Merkmale gesehen werden, indem Urteile mehrerer Personen über ein Delikt zusammengefaßt werden, und sie können c) als einmalige individuelle Bewertungen in einzelnen Situationen interpretiert werden, wenn man nur einzelne Einstufungen betrachtet. Die Varianten a-c sind technische Varianten und zeigen Möglichkeiten auf, moralische Urteile auf unterschiedliche Art und Weise zu aggregieren. Davon nicht betroffen ist die inhaltliche Interpretation. Moralische Kosten haben doppelten Charakter, der sich in allen drei Varianten zeigt. Einerseits sind moralische Kosten als Kostengröße verrechenbar, andererseits bauen diese Kosten auf moralische Urteile auf. Es handelt sich also um eine Einflußgröße, die als Kostengröße interpretierbar ist und die gleichzeitig die Höhe der Normbindung charakterisiert. Der von *Gibbons* (1982) beschriebene Gegensatz, Verhaltenssteuerung durch Werte im Individuum vs. Verhaltenssteuerung durch Konsequenzen, löst sich auf. Den Doppelcharakter moralischer Kosten gilt es noch genauer zu beschreiben. Zuvor soll jedoch der empirische Hintergrund geschildert werden, auf dem sich die, wie beschrieben, operationalisierten moralischen Kosten als bedeutender Bestimmungsfaktor kriminellen Verhaltens erwiesen haben. Es kann hier allerdings nur auf Grundzüge der Untersuchung eingegangen werden, um die Rolle der moralischen Kosten zu verdeutlichen. Weitere Beschreibungen und Ergebnisse finden sich bei *Smettan* (1992a; 1992b).

#### **4. Der empirische Hintergrund**

Der Studie des Max-Planck-Instituts lag die Annahme zugrunde, daß weder situative Gegebenheiten (Strafen, Risiken, Gewinne) noch persönliche Merkmale der Täter (Deliktbeurteilungen) alleine die Entscheidungen zu krimineller Bereicherung ausreichend erklären können, sondern daß zur

Erklärung auf beide Arten von Einflußgrößen zurückgegriffen werden muß. Im Zentrum der Studie standen daher Modelle, in denen situationsbezogene Einflüsse und personenbezogene Einflüsse zusammengefaßt werden können. Von besonderer Bedeutung war die Frage, wie potentielle Täter ihre Kosten und Nutzen einer gewinnversprechenden kriminellen Handlung ermitteln, d.h. wie die moralischen Kosten, die möglichen Gewinne, die Risiken und Strafen in Überlegungen vor einer Tat einfließen und ob sich potentielle Täter überhaupt an ihren Kalkulationen orientieren. Zur Integration mehrerer Einflußquellen boten sich vor allem entscheidungstheoretische Modelle, besonders das SEU-Modell (Subjective Expected Utility), an. Entscheidungstheoretische Modelle sind in ihrem Ursprung normative ökonomische Modelle. Die Integration subjektiver Komponenten und psychologischer Variablen entfernt sie jedoch aus diesem theoretischen Feld, so daß man nicht mehr von rein ökonomischen Erklärungen sprechen sollte.

Um nun die aufgeworfenen Fragen mit Hilfe entscheidungstheoretischer Modelle angehen zu können, bedarf es einiger Annahmen und Voraussetzungen. So geht das SEU-Modell von der Addierbarkeit und Subtrahierbarkeit von Nutzenwerten aus. Da diese Voraussetzungen aber nur begrenzt als gegeben angenommen werden können, sind weitere Modelle notwendig, um den überhaupt verfügbaren Daten gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurde in die Untersuchung ein zweites Modell aufgenommen, in welches die gleichen Variablen wie in das SEU-Modell einfließen, aber anders verrechnet werden. Dieses Modell liegt auch der obigen Regressionsgleichung (1) zugrunde. Es handelt sich um ein Modell mit deskriptivem Charakter, das den Daten angepaßt wurde.

#### 4.1 Ein SEU-Modell

Grundgedanke des SEU-Modells ist die Annahme, daß die Folgen einer Entscheidung als Summen aus Produkten von subjektiven Werten und subjektiven Wahrscheinlichkeiten berechnet werden können (vgl. z.B. Lee 1977). Ein Entscheidungsträger richtet sich nach den erwarteten Ergebnissen und wählt aus mehreren Handlungsalternativen jene Alternative aus, die ihm einen maximalen SEU-Wert in Aussicht stellt. In diesem Modell bestimmen nicht der objektive Wert von Geld oder die objektive Höhe von Strafe eine Entscheidung zu kriminellm Verhalten, sondern subjektive Bewertungen dieser Größen. Nicht die tatsächliche Strafe schreckt einen potentiellen Täter ab, sondern die subjektiv wahrgenommene und bewertete Strafe. Folgende Gleichung (2) zeigt, welche Berechnungsweise in der Untersuchung den SEU-Werten zugrunde liegt (vgl. Smettan 1992a, S. 110).

$$(2) V_i = G - K * R - M$$

Es bedeuten:

$V_i$  = Gesamtwert der Straftat

(bei subjektiven Werten für G, K und R handelt es sich um SEU-Werte, d.h. um subjektiv erwartete Werte krimineller Handlungen, die im Vorfeld einer Straftat erwartet werden. Umgeformt für zwei Handlungsalternativen kann man auch schreiben:

$$V_i = (G-M) * (1-R) + (G-K-M) * R$$

G = Nutzen (subjektive Bewertung kriminellen Gewinns)

R = Risiko (subjektive Bewertung der Wahrscheinlichkeit, daß Bestrafung erfolgt)

K = Kosten (subjektive Bewertung von Strafen)

M = Moralische Kosten

Betrachtet wird eine Situation mit einem Entscheidungsträger, der vor zwei Handlungsalternativen steht, vor einer legalen und einer illegalen Alternative. Mit steigendem Wert der Straftat nimmt die Bereitschaft zu kriminellem Verhalten, d.h. zur Wahl der illegalen Alternative zu. Moralische Kosten bekommen in Gleichung (2) ihren besonderen Stellenwert durch die Zuordnung der Wahrscheinlichkeit "1", mit der sie in den SEU-Wert einfließen. Die besondere Bedeutung der moralischen Kosten schlägt sich in einer sicheren Verknüpfung mit der kriminellen Alternative nieder. Kosten von Strafe sind hingegen nicht sicher mit kriminellem Verhalten verknüpft, sondern mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit (R). Der SEU-Wert einer Straftat ergibt sich somit als ein Produkt aus dem Nutzen und der Wahrscheinlichkeit, den Nutzen zu erlangen, abzüglich der Kosten mal der Wahrscheinlichkeit, daß die Kosten eintreten. Moralische Kosten werden getrennt abgezogen. Sie werden mit der Wahrscheinlichkeit "1" multipliziert, weil davon ausgegangen wird, daß sie jedesmal auftreten, wenn eine Person in kriminelles Verhalten verstrickt ist. Der Unterschied der moralischen Kosten zu den anderen Kosten von Straftaten ist darin zu sehen, daß sie nicht mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit von Straftaten in Verbindung stehen, sondern mit der Person des Täters und seiner Beurteilung kriminellen Verhaltens.

## 4.2 Ein Regressionsmodell

Zur Prüfung des SEU-Modells bedarf es intervallskalierter Nutzenwerte. Solche Meßwerte sind allerdings nur unter strengen Annahmen über die Daten verfügbar. Verschiedene Skalierungstechniken gewähren in der Untersuchung zwar in begrenztem Umfang dieses Datenniveau. Bei Verzicht auf

einige Annahmen (Addierbarkeit und Subtrahierbarkeit der Nutzenwerte) muß auf adäquate Modelle für niedrigeres Datenniveau zurückgegriffen werden. Ein dem niedrigeren Datenniveau angemessenes Modell ist z.B. ein Regressionsmodell, in welches die gleichen Variablen wie in das SEU-Modell einfließen. Gleichung (3) zeigt die Zusammensetzung dieses Modells (vgl. *Smettan 1992a*, S. 112).

$$(3) \quad B = \beta_1 G + \beta_2 (K * R) + \beta_3 M + C$$

Es bedeuten:

B = Bereitschaft, kriminelle Handlungen zur Bereicherung zu begehen, Bereitschaft zur Wahl einer illegalen Alternative

G = Gewinn bzw. die subjektive Bewertung des Gewinns aus kriminellem Handeln

K = Subjektive Bewertung der Kosten, d.h. die subjektive Bewertung von Strafe

R = Subjektive Bewertung der Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Kriminelle den Gewinn bekommt

M = Moralische Kosten

C = Regressionskonstante

$\beta_1$  = Beta-Gewichtung des Nutzens

$\beta_2$  = Beta-Gewichtung der Kosten, hier (Strafe mal Risiko)

$\beta_3$  = Beta-Gewichtung der moralischen Kosten

### 4.3 Forschungsmethode

Ein spezieller Fragebogen wurde konstruiert, um Datenmaterial zur Modellprüfung zu erzeugen. Das Erhebungsinstrument ist in drei Teile gegliedert. Teil eins erfaßt einige Persönlichkeitsmerkmale. Im zweiten Teil werden 27 hypothetische Entscheidungssituationen beschrieben. Im letzten Teil des Fragebogens werden demographische Daten erfaßt: Geschlecht, Alter, Religion etc. Die hypothetischen Situationen des zweiten Teils variieren systematisch. Entsprechend dem SEU-Modell variieren drei Variablen: Risiko, Kosten und Gewinne. Jede der drei Variablen ist in drei Stufen eingeteilt: niedrig, mittel, hoch. 3x3x3 Stufen jeder Dimension ergeben insgesamt 27 Kombinationen. Zu jeder Kombination wurde ein spezielles hypothetisches Szenario konstruiert. Fallstudien aus Strafakten lieferten die Grundlagen, um die fiktiven Szenarien glaubwürdig und realistisch zu gestalten. In den Szenarien steht jeweils eine Person vor der Entscheidung, eine kriminelle Handlung zu begehen oder nicht. Die Randbedingungen der Entscheidungen variieren: Der kriminelle Gewinn, den der Entscheidungs-

träger in den Szenarios bekommen kann, liegt bei 1.000, 50.000 oder 120.000 DM. Die Höhe der Strafe ist niedrig, mittel oder hoch, wobei "niedrig" bedeutet, daß der Kriminelle, falls er entdeckt wird, einen kleinen Betrag zu bezahlen hat oder eine Warnung bekommt. Mittlere Kosten bedeuten, daß der Kriminelle den Gewinn verliert und eine Geldstrafe bezahlen muß, ungefähr 1.000 DM. Bei hohen Strafen verliert der Kriminelle den Gewinn und muß für ein halbes Jahr ins Gefängnis gehen. Risiko bedeutet Unsicherheit des Entscheidungsträgers über die Konsequenzen seiner Entscheidung. Hohes Risiko wird in den hypothetischen Szenarien als sicheres Ereignis, entdeckt zu werden, umschrieben. Wenn in den Szenarien die Entdeckungswahrscheinlichkeit etwa 0,5 beträgt, so ist damit mittleres Risiko vorgegeben. Bei niedrigem Risiko wird Entdeckung nahezu unmöglich.

Die grundlegende Struktur der Szenarien wiederholt sich im Erhebungsinstrument 27mal. Ein Mann ist jeweils in eine mögliche kriminelle Handlung verwickelt, zum Beispiel in Betrug oder Urkundenfälschung. Er findet sich selbst in einer Situation wieder, in der es möglich ist, schnell Geld zu bekommen. Der Akteur hat sich zu überlegen, was er tun soll. Wenn er sich entscheidet, die kriminelle Handlung zu begehen, dann kann er das Geld bekommen. Entscheidet er sich, die kriminelle Handlung nicht zu begehen, dann verliert er nichts. Dies ist die Grundstruktur der untersuchten Szenarien. Ein Leser des Fragebogens hat sich zu überlegen, welche Entscheidungen die hypothetische Person in den Szenarien wohl trifft. Nach jeder Geschichte werden sieben Fragen gestellt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch senkrechte Markierungen auf kontinuierlichen Balken. Die Balken sind an den Enden verbal beschrieben. Der erste Balken mißt die Bewertung des Geldes, das durch die kriminelle Handlung erlangt werden kann. Die senkrechte Markierung zeigt an, wie wichtig es ist, das Geld zu bekommen. Der zweite Balken erfaßt die Einschätzung des Risikos von Strafe. Der dritte Balken mißt die Bewertung der Kosten von Strafe. Der Leser hat zu bewerten, wie streng die Strafe empfunden wird. Der vierte Balken mißt nun die besonders zu betonenden moralischen Kosten. In jedem einzelnen Fall wird der Leser darum gebeten, die hypothetische kriminelle Handlung als "sehr schlimm" oder "überhaupt nicht schlimm" oder irgendwie zwischen diesen beiden Extremen einzustufen. Nach diesen vier Bewertungsprozeduren wird die Bereitschaft zu krimineller Bereicherung eingestuft. Der Leser wird gebeten, die kriminellen Aktivitäten der fiktiven Person in den hypothetischen Szenarien einzuschätzen. Danach erfolgt eine Einstufung des antizipierten eigenen Verhaltens. Der Leser wird gebeten, seine eigene Entscheidung einzustufen, die er getroffen hätte, wäre er anstelle der fiktiven Person selbst

in die beschriebene Situation gekommen (vgl. das Erhebungsinstrument bei *Smattan* 1992a, S. 241 f.).

#### 4.4 *Datenmaterial: Die Stichprobe*

Der Fragebogen wurde an Wirtschaftsstraftäter und nichtstraffällige Vergleichspersonen ausgehändigt. 226 erwachsene männliche inhaftierte Wirtschaftsstraftäter aus 35 deutschen Gefängnissen beantworteten den Fragebogen. Ihre Hauptdelikte waren Wirtschaftsstraftaten, überwiegend Betrug. Um die Wirtschaftskriminellen mit Nichtkriminellen vergleichen zu können, wurden 400 Geschäftsleute aus den Handelsregistern mehrerer deutscher Handelsregister zufällig ausgewählt und gebeten, den Fragebogen zu beantworten. 70 der 400 Geschäftsleute beantworteten den Fragebogen und sandten ihn an das Max-Planck-Institut zurück. Außerdem bekamen weitere 400 Vergleichspersonen aus einer Telefonstichprobe das Erhebungsinstrument zugesandt, von denen 82 den Fragebogen beantworteten. Insgesamt gingen 378 Personen, 226 männliche Straftäter und 152 nichtstraffällige Vergleichspersonen in die Stichprobe ein, darunter auch 15 Frauen. Wirtschaftskriminelle Delikte werden fast ausschließlich von Männern begangen. Aus diesem Grund sind nur männliche Probanden in die Gruppe der Strafgefangenen aufgenommen worden.

#### 4.5 *Einige Ergebnisse*

a) **Zum SEU-Modell:** In den erhobenen Daten zeigen sich signifikante Beziehungen zwischen den SEU-Werten jeder einzelnen Situation und der Bereitschaft der 378 Probanden, eine Straftat zu begehen. Die Korrelation zwischen 27 SEU-Werten und der mittleren Bereitschaft zu kriminellern Handeln von 378 Personen in den 27 Situationen beträgt  $r_{xy} = .86$ . Quadrierte Korrelationen können als Prozentsätze erklärter Varianz interpretiert werden. Dies bedeutet, daß 74% der mittleren Bereitschaft, eine Straftat zu begehen, mit hohen oder niedrigen SEU-Werten erklärt werden können, in denen moralische Kosten enthalten sind. Wenn die SEU-Werte steigen, so steigt die kriminelle Bereitschaft. Mit sinkendem SEU-Wert sinkt die kriminelle Bereitschaft. Der Zusammenhang wurde auch unter Ausschluß der moralischen Kosten ermittelt. Bei dieser Berechnungsweise senkt sich die Erklärungskraft auf  $r_{xy} = .63$ . Der quadrierte Wert besagt dann, daß 39% der Bereitschaft zu kriminellern Handeln durch SEU-Werte ohne moralische Kosten erklärt werden können (vgl. *Smattan* 1992a, S. 175).

**b) Zum Regressionsmodell:** In der zweiten Modellvariante, dem Regressionsmodell, zeigt sich die Erklärungskraft moralischer Kosten durch die Gewichtungen in mehreren Regressionsgleichungen. Diese Gleichungen werden den Daten angepaßt. Für alle 378 Personen sind die Ergebnisse in der obigen Gleichung (1) zusammengefaßt. Gleiche Berechnungen, für die drei untersuchten Probandengruppen getrennt vorgenommen, führen zu unterschiedlichen Gewichten. Gleichung (4) ergibt sich für die Probanden der Telefongruppe (N=82), Gleichung (5) für die Geschäftsleute aus dem Handelsregister (N=70) und Gleichung (6) für die inhaftierten Wirtschaftsstraftäter (N=226).

(4)  $B = +.13 \text{ Gewinn} - .38 (\text{Strafe} * \text{Risiko}) - .74 \text{ Moralische Kosten}$

(5)  $B = +.17 \text{ Gewinn} - .23 (\text{Strafe} * \text{Risiko}) - .82 \text{ Moralische Kosten}$

(6)  $B = +.40 \text{ Gewinn} - .24 (\text{Strafe} * \text{Risiko}) - .70 \text{ Moralische Kosten}$

Die erklärte Varianz beträgt bei Gleichung (4) 80%, bei Gleichung (5) 83% und bei Gleichung (6) fast 90%. Die Interpretation der Gleichungen ist wie bei Gleichung (1) vorzunehmen. Die Gewichtungen nehmen Werte zwischen minus eins und plus eins an (Beta-Gewichte). Jede Regressionsgleichung basiert auf 27 Beobachtungen, d.h. 27 Mittelwerten für jede der Einflußgrößen und für die Bereitschaft zu krimineller Bereicherung "B", berechnet über 82, 70 und 226 Personen. Die subjektiven Bewertungen der Gewinne, die subjektiven Bewertungen der Risiken, die subjektiven Bewertungen der Strafen und die moralischen Kosten können somit je nach Personengruppe etwa 80%-90% der Bereitschaft zu krimineller Bereicherung erklären. Moralische Kosten haben den bedeutendsten Einfluß auf die gemessene Bereitschaft. In allen drei Gruppen weisen die moralischen Kosten hohe Gewichtungen auf. Die Gewichte der moralischen Kosten von Wirtschaftsstraftätern (-.63) sind aber deutlich niedriger als die der Geschäftsleute (-.78) und als die der Personen aus der Telefonstichprobe (-.71). Es zeigt sich, daß der Zusammenhang zwischen kriminellem Verhalten und moralischen Kosten für Straftäter niedriger ist als der Zusammenhang bei Nichttätern (vgl. Smettan 1992a, S. 201).

**c) Zur Höhe der moralischen Kosten:** Die Untersuchung von Unterschieden zwischen Straftätern und nichtstraffälligen Personen muß durch die Beachtung der zweiten Komponente (wie eingangs beschrieben) ergänzt werden. Neben der Gewichtung spielt auch die absolute Höhe einer Einflußgröße eine Rolle. In der Studie zeigt sich deutlich über alle 27 Szenarien, daß die Strafgefangenen signifikant niedrigere moralische Kosten aufweisen. Bei den subjektiven Bewertungen von Gewinnen, Risiken und

Strafen zeigen sich keine derartigen systematischen Unterschiede. Neben der höheren Gewichtung in Regressionsgleichungen von nichtstraffälligen Personen haben die moralischen Kosten somit zusätzlich eine höhere Ausprägung bei diesen Personen.

**d) Moralische Kosten als abhängige Variable:** Moralische Kosten lassen sich auch mit verschiedenen Persönlichkeitsmerkmalen in Zusammenhang bringen. Die moralischen Kosten stehen in signifikantem Zusammenhang mit mehreren von den Entscheidungssituationen getrennt erfaßten Merkmalen. Normbindung, interne Attribuierung und Machiavellismus sind als wesentliche Größen zu nennen, weiterhin z.B. das Alter und die soziale Orientierung der Probanden. Mit Zunahme der Ausprägung dieser Variablen steigen die moralischen Kosten an (vgl. genauer *Smettan* 1992a, S. 196 f.).

## 5. Interpretationsmöglichkeiten moralischer Kosten

Wie läßt sich die besondere Bedeutung moralischer Kosten bei kriminellen Entscheidungen im Gegensatz zur Bedeutung von Gewinnen, Risiken und Strafen verstehen? Deren empirisches Gewicht tritt in den Daten deutlich hervor. Das Wesen der moralischen Kosten erschließt sich aber nicht so unmittelbar wie das Wesen von Gewinnen, Risiken und Strafen. Um das Verständnis für diesen Begriff zu erschließen, wird im folgenden der Hintergrund des empirischen Materials etwas überschritten.

Moralische Kosten bilden nach der oben beschriebenen Operationalisierung ein Bindeglied einerseits zwischen der Vorstellung, daß Normen und Regeln das Verhalten steuern, und andererseits der Vorstellung, daß die positiven oder negativen Folgen von Straftaten das Handeln potentieller Täter steuern. Gegenkräfte gegen kriminelles Handeln sind im ersten Fall alle Bindungen an Werte und Normen. Verbote werden aufgrund dieser Bindungen eingehalten. Im zweiten Fall bestehen die Gegenkräfte gegen kriminelles Handeln aus negativen Anreizen für den potentiellen Täter. Diese kommen von außen, wie z.B. Strafen oder soziale Ausgrenzung. Moralische Kosten sind nun aber beides gleichzeitig. Sie können als Kosten, d.h. als negative Anreize, behandelt werden, entstehen aber in einem potentiellen Täter aufgrund von Werturteilen.

**a) Die Innen-Sicht:** Weil man die Quelle der Entstehung dieser Kosten im Täter annehmen kann, haben moralische Kosten Ähnlichkeiten mit normbindenden Kräften. Dies zeigen auch Zusammenhänge mit getrennt erhobenen Messungen. Moralische Kosten können daher als Indikator für verinnerlichte Normen angesehen werden. Mit der Annahme, daß derartige Normverinnerlichungen stattfinden, wird der Prozeß der Verinnerlichung selbst er-

klärungsbedürftig. Hierzu bieten sich z.B. psychodynamische Konzepte an. Moralische Kosten lassen sich auch psychoanalytisch interpretieren. Verschiedene psychische Instanzen kommen als Quellen der moralischen Kosten in Frage. Hinter moralischen Kosten können strafende Kräfte des Gewissens vermutet werden. Aus der Psychoanalyse ist das "Über-Ich" als psychische Instanz bekannt, die die Dynamik derartiger Gewissenskräfte erzeugt (vgl. *Freud* 1988, S. 91 f.). Moralische Kosten können auch dem "Ich" entspringen, wenn die Verurteilung von Straftaten, d.h. die Einstufung von Delikten auf einer Dimension "gut-schlecht", einer vernünftigen Einsicht folgt und aus diesem Grund eine Straftat verworfen wird. Moralische Kosten können aber auch als Indikatoren für Angst vor einer Verurteilung durch eine gefürchtete Autorität von außen gesehen werden. Nichtverinnerlichte Normen einer strafenden Autorität von außen können beim potentiellen Täter vorausseilend gehorsame Verurteilungen von Delikten hervorrufen. Diese angepasste Art des Urteilens kann aufgrund empirischer Zusammenhänge mit dem Persönlichkeitsmerkmal "Machiavellismus" vermutet werden (vgl. *Smettan* 1992a, S. 198). Führt aber die Angst vor drohender Bestrafung durch eine Autorität von außen zu vorausseilendem Gehorsam und zu nur vorgetäuschter Verurteilung von Delikten, so schwimmt auch hier die Zuordnung zu den Quellen moralischer Kosten im Innern oder im Umfeld eines potentiellen Täters.

In "Die Zukunft einer Illusion" schreibt Freud über die Verinnerlichung von äußeren Zwängen: "Es liegt in der Richtung unserer Entwicklung, daß äußerer Zwang allmählich verinnerlicht wird, indem eine besondere seelische Instanz, das Über-Ich des Menschen, ihn unter seine Gebote aufnimmt. Jedes Kind führt uns den Vorgang einer solchen Umwandlung vor, wird erst durch sie moralisch und sozial. Diese Erstarkung des Über-Ichs ist ein höchst wertvoller psychologischer Kulturbesitz. Die Personen, bei denen sie sich vollzogen hat, werden aus Kulturgegnern zu Kulturträgern. Je größer ihre Anzahl in einem Kulturkreis ist, desto gesicherter ist diese Kultur, desto eher kann sie der äußeren Zwangsmittel entbehren" (*Freud* 1988, S. 91).

**b) Die Außen-Sicht:** Moralische Kosten fügen sich auch zwanglos in ein Kalkül, das entscheidungstheoretisch formuliert werden kann. Moralische Kosten können als Kosten interpretiert werden, die in einem potentiellen Täter immer dann auftreten, wenn dieser eine Straftat begeht. Zwar mögen diese Kosten unterschiedlich hoch sein, aber sie treten sicher auf. In einen SEU-Wert sind diese Kosten daher mit einer Wahrscheinlichkeit von "1" aufzunehmen. Kosten von Strafe haben eine niedrigere Wahrscheinlichkeit, denn sie treten nicht sicher ein. Auch z.B. soziale Verurteilung oder die Ausgrenzung aus einem sozialen Umfeld ist für einen potentiellen Täter nicht sicher zu

erwarten. Diese Kosten treten nicht sicher ein, nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, die kleiner als eins ist. Sind die moralischen Kosten im Vorfeld einer Straftat für einen potentiellen Täter sehr hoch, dann begeht ein potentieller Täter die Tat mit geringerer Wahrscheinlichkeit, als wenn diese Kosten niedrig sind. Im Vorfeld der Tat antizipiert der Täter die moralischen Kosten, die ihm aufgrund eines Normbruchs entstehen. Sie treten mit Sicherheit ein, wenn er die Tat begeht.

**c) Zur Interpretation aggregierter Daten:** Moralische Kosten können auch über mehrere Delikte zusammengefaßt werden. Verurteilt eine Person mehrere Delikte höher als eine andere Person, so kann das Gesamtniveau der Verurteilungen als Persönlichkeitsmerkmal interpretiert werden. Über die Zusammenfassung mehrerer Urteile einer Person und über den Vergleich dieser aggregierten Urteile lassen sich Aussagen über das Gesamtniveau verinnerlichter Regeln oder verhaltenslenkender Normen ableiten. Die empirischen Ergebnisse der obigen Studie zeigen, daß sich Straftäter und nichtstraffällige Personen in dieser Hinsicht signifikant unterscheiden (vgl. *Smettan* 1992a, S. 197).

Eine zweite Art der Datenaggregation, die von der ersten unabhängig ist, eröffnet neue zusätzliche Interpretationsmöglichkeiten. So können die moralischen Urteile über mehrere Delikte verglichen und "Schwerebeurteilungen" vorgenommen werden. SEU-Werte mit Einbezug moralischer Kosten wurden in aufsteigender Reihenfolge geordnet. So konnten "kriminalitätsträchtige" von weniger "kriminalitätsträchtigen" Situationen unterschieden werden. Tatsächlich variierten auch die gemessenen Bereitschaften zu kriminellem Handeln in hohem Maße entlang dieser geordneten Reihenfolge der Delikte (vgl. *Smettan* 1992a, S. 207).

## 6. Schlußfolgerungen

Steigender Nutzen erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß ein Verbrechen, von dem sich ein potentieller Täter materielle Bereicherung verspricht, begangen wird. Sinkender Nutzen senkt diese Wahrscheinlichkeit. Diese These über das Entstehen krimineller Handlungen findet in der berichteten Studie starke Unterstützung. Allerdings ist von zentraler Bedeutung, wie der Nutzen berechnet wird. Ohne Angaben über die Art und Weise der Berechnung sind Thesen über den Zusammenhang von Nutzen und Straftaten leere Hüllen. Was man unter Nutzen versteht, ist allerdings ziemlich beliebig. So können z.B. Masochisten Nutzen aus erfahrenerm Leiden ziehen, oder es kann Strafe als Nutzen gesehen werden, wenn sie das Strafbedürfnis eines Täters befriedigt. Es kommt also darauf an, wie man die leeren Hüllen füllt. Will man nun

Entscheidungen zu krimineller Bereicherung erklären, und dies war das Ziel der geschilderten Untersuchung, so spielen die moralischen Kosten bei der Berechnung des Nutzens eine zentrale Rolle. Sie sind empirisch der wichtigste Faktor. Weiterhin spielen Gewinne, Risiken und Strafen eine wichtige Rolle. Einzelne Variablen, die in der Studie untersucht wurden, stehen im Sinne des ökonomischen SEU-Modells mit kriminellem Verhalten in Zusammenhang. Gemeinsam erklären diese Variablen einen hohen Anteil der gemessenen Bereitschaft zu krimineller Bereicherung. Von einer ökonomischen Theorie zu sprechen ist aber nicht mehr sinnvoll. Die Einstufung der Modelle als psychologische Entscheidungstheorien scheint hingegen angemessen zu sein.

Die hohe empirische Relevanz der moralischen Kosten einerseits und die vielseitigen Interpretationsmöglichkeiten andererseits zeigen, daß die moralischen Kosten wohl noch weiterhin eine bedeutsame Rolle im Rahmen der kriminologischen Theorien spielen werden. Sie versprechen auch eine sinnvolle Integration von vermeintlich unvereinbaren Widersprüchen in der kriminologischen Theorienlandschaft. Ein wesentliches Spannungsfeld ist die Suche nach Ursachen kriminellen Verhaltens im Umfeld von Straftätern vs. der Suche in den Täterpersönlichkeiten. Ansätze zur Integration dieser beiden Pole sind wohl am ehesten über Konzepte denkbar, die wie die moralischen Kosten einen doppelten Charakter, sowohl theoretisch als auch im empirisch ermittelbaren Datenmaterial, in sich tragen.

## 7. Summary

Decision-making behavior in situations in which potential offenders are able to gain criminal profits - forms the reference point of a study carried out by the Max Planck Institute in Freiburg in 1992. Moral costs play an important role in models endeavoring to explain this behavior. The term "moral costs", however, is ambiguous and needs to be interpreted. The term is conceptually suspended between economic models of criminality and models that explain norm-conform behavior on the basis of the existence of norms and norm orientation. In explaining criminal behavior economic models refer to the social environment of the offender, whereas norm theories focus more strongly on the set of values of the offender and on his personality traits. The present investigation proceeds from the premise that both conceptual approaches have their limitations and that a combination of individual and situational factors is required to account for the phenomenon of criminal profiteering. The situational factors include above all the profits and penalties in connection with the risks involved, whereas the individual factors encompass norm orientation aspects or comparable personality traits of the offenders. Moral costs have a dual nature and can be assigned to both groups of factors. Moral costs have great empirical significance in explaining behavior serving to gain criminal profits. This empirical significance manifests itself on several data levels and on various levels of aggregation. Offenders imprisoned for criminal enterprise and members of non-criminal control groups were asked to fill in a questionnaire serving to measure subjective opinions on the issues of penalties, risks, profits and moral costs in a variety of different situations. From this assessment the propensity towards criminal profiteering was predicted and compared with propensity data obtained from the test persons. The explanatory potential of the specific selection of

variables, about 80-90% explained variance, was very high, and the results confirm the validity of such a combined model. The moral costs play the most important role in this context. Yet the interpretation of these costs is somewhat difficult. Their dual nature both as a cost factor included in the calculation of the offender and as a personal trait makes them conceptually more difficult to accede than variables such as risks, profits or penalties. Due to their dual nature and their empirical significance, moral costs may yet turn out to be suitable factors for integrating seemingly incompatible models of crime also in future investigations.

## 8. Literatur

- Adelstein, R.P.* (1979). Informational paradox and the pricing of crime-capital sentencing standards in economic perspective. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 70, 281-298.
- Becker, G.S.* (1982). *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck).
- Duden* (1974). *Fremdwörterbuch*. Bd.5. Mannheim: Bibliographisches Institut, Dudenverlag.
- Freud, S.* (1988). *Massenpsychologie und Ich-Analyse. Die Zukunft einer Illusion*. Frankfurt: Fischer Verlag.
- Frey, B.S., & Opp, K.D.* (1979). Anomie, Nutzen und Kosten. Eine Konfrontierung der Anomietheorie mit ökonomischen Hypothesen. *Soziale Welt*, 30, 275-294.
- Gibbons, T.* (1982). The Utility of Economic Analysis of Crime. *International Review of Law and Economics*, 2, 173-191.
- Kaiser, G.* (1989). *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. 8.Aufl. Heidelberg: C.F.Müller Juristischer Verlag.
- Lee, W.* (1977). *Psychologische Entscheidungstheorie. Decision Theory and Human Behavior*. Weinheim: Belz Verlag. Deutsche Ausgabe des Buches: Lee, W. (1971). *Decision Theory and Human Behavior*. New York: Wiley & Sons.
- McKenzie, R.B., & Tullock, G.* (1984). *Homo Oeconomicus*. Frankfurt: Campus.
- Smettan, J.R.* (1992a). *Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Eine empirische Untersuchung*. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Smettan, J.R.* (1992b). *Kosten, Nutzen und Risiko des Straftäters. Zur Wirkung gewinnabschöpfender Sanktionen: Erste Ergebnisse einer kriminologischen Untersuchung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg, vom Herbst 1990. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75, Heft 1, 19-31.



---

## 2. Justizforschung – Kohortenforschung – Strafvollzug

### Strafverfahrensreform und empirische Forschung Überlegungen zu einer Strategie der Forschungsintegration<sup>1</sup>

*Alfons Bora und Axel Dessecker*

#### Gliederung:

1. Fragestellungen für eine Gesamtreform des Strafverfahrens
    - 1.1 Frühere Anläufe zu einer Gesamtreform
    - 1.2 Reformentwürfe zu Teilbereichen des Strafverfahrens
    - 1.3 Probleme der bisherigen Reformdiskussion
  2. Methodologische Überlegungen zur Integration empirischer Forschung
    - 2.1 Zum Forschungskonzept der Meta-Analyse
    - 2.2 Schwierigkeiten der Integration von Forschungen zum Strafverfahren
  3. Zur Methode einer Integration empirischer Forschungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht
    - 3.1 Dokumentation und elektronische Datenbank
    - 3.2 Inhaltsanalytische Klassifikation
    - 3.3 Möglichkeiten der Anwendung meta-analytischer Verfahren
  4. Schlußbemerkungen
  5. Summary
  6. Literatur
- 1 Der Beitrag ist im Rahmen eines Forschungsprojekts entstanden, das im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt wird. Das Projekt wurde von *Alfons Bora* begonnen und wird seit 1991 von *Axel Dessecker* und *Isolde Geissler* fortgeführt.

Verfahrensregeln wurden traditionell als Normen angesehen, deren Zweck darin liegt, als richtig und gerecht anerkannte Entscheidungen vorzubereiten. Verfahrensgerechtigkeit erschien aus dieser Sicht als Regulativ gegenüber inhaltlichen Kriterien der Gerechtigkeit. Das Rechtssystem bezog seine Legitimation hauptsächlich aus der Akzeptanz von Entscheidungen. Prozeßgesetze erschienen als Mittel zur Durchsetzung des materiellen Rechts. Diese Sichtweisen werden durch Entwicklungen in Frage gestellt, die, obwohl theoriegeschichtlich unterschiedlicher Herkunft, in einer Neubewertung von Verfahrensregeln konvergieren. Neuere philosophische Theorien der Gerechtigkeit tun dies ebenso wie die Rechtssoziologie, wo die Diskussion vor allem unter dem Stichwort der Prozeduralisierung geführt wird. Und vor allem von Sozialpsychologen durchgeführte empirische Untersuchungen unter dem Titel "procedural justice" (zusammenfassend *Lind & Tyler* 1988) erfreuen sich verstärkter Aufmerksamkeit. Obgleich diese Diskussionen bislang jedenfalls in Deutschland keine spürbaren Auswirkungen für das Recht entfaltet haben, wären sie doch geeignet, größeren Reformprojekten im Bereich des Verfahrensrechts neue Impulse zu verleihen. Denn sie weisen auf die hohe Bedeutung von Verfahrensregeln hin, insbesondere unter Aspekten der gerechten Begründung und der Akzeptanz von Entscheidungen. Diese Gesichtspunkte sind auf dem Gebiet des Strafverfahrens immer wieder Gegenstand von Kritik und Reformbestrebungen gewesen.

Eines der seit längerem mit zeitweise großem, zeitweise wieder schwindendem Elan angegangenen Reformprojekte innerhalb des Verfahrensrechts ist das einer Gesamtreform des Strafverfahrens. Man könnte eine Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts geradezu als Geschichte zahlreicher zunächst gescheiterter und später wieder aufgegriffener Reformversuche schreiben. Obwohl die Reichsstrafprozeßordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1879 über 90mal geändert und ergänzt wurde, sind Forderungen nach einer Gesamtrevision schon früh erhoben worden und nie ganz verstummt. Das verwundert nicht angesichts eines Gesetzeswerkes, dessen "Hauptziel darin bestand, dem deutschen Volke ein einheitliches Gesetz zu geben und damit die Misère der bisherigen Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Strafprozesses zu beseitigen" (*Aschrott* 1906, S. 46) - sei es auch um den Preis auf die Dauer unbefriedigender Kompromisse. Nachdem zuletzt das Konzept einer Strafprozeßreform in Raten in den 70er Jahren über ein - zum Jahresbeginn 1975 in Kraft getretenes - Erstes Strafverfahrensreformgesetz und den Entwurf für ein zweites Gesetz

dieser Art (*Rieß* 1975; *Baumann* 1975) nicht hinauskam, gewinnen Bestrebungen zu einer Gesamtreform neuerdings wieder etwas mehr an Schwung. 1986 griff der damalige Bundesjustizminister diese Gedanken anlässlich der Beratungen über das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 auf und schlug vor, eine große Strafverfahrenskommission einzurichten (*Engelhard* 1989).<sup>2</sup> Ob dieser Impuls allerdings auch nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten seine Wirksamkeit behalten wird, bleibt abzuwarten.

Der vorliegende Beitrag stellt konzeptionelle und methodologische Überlegungen eines Forschungsprojekts dar, das vor dem Hintergrund dieser Reformpläne durchgeführt wird. Gegenstand des Projekts ist zum einen die systematische **Dokumentation** der vorhandenen empirischen Forschungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht und ihre Aufbereitung in Form einer computerisierten Literaturdatenbank, zum anderen eine **Sekundäranalyse** und Integration dieser Forschungsergebnisse mit dem Ziel einer Gesamtbewertung des gegenwärtigen Strafverfahrens. Die Untersuchung soll ermitteln,

- was aus der empirischen Forschung zu zahlreichen Einzelbereichen sowie zu übergreifenden Fragen und Problemen des Strafverfahrens bekannt ist;
- welche Erkenntnislücken sich aus der empirischen Strafverfahrensforschung, auch im Lichte internationaler Forschung, ergeben;
- ob diese Lücken vordringlich geschlossen werden sollten;
- wie die Untersuchungen im Hinblick auf ihre Aussagekraft zu beurteilen sind;
- welche Schlußfolgerungen aus den in die Analyse eingehenden empirischen Untersuchungen im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand des Strafverfahrensrechts und seiner Handhabung sowie auf Bedürfnisse und Voraussetzungen seiner Fortentwicklung zu ziehen sind sowie
- wie die Bevölkerung das Strafverfahren sieht.

Im folgenden soll zunächst der Versuch unternommen werden, mögliche **Themen** einer Gesamtreform des Strafverfahrens auf der Grundlage der bisherigen Diskussion zu systematisieren. Dieser Abschnitt steckt zugleich den Gegenstandsbereich unseres Forschungsvorhabens ab. Im Anschluß daran werden **methodologische Erwägungen** zu einer Sekundäranalyse

---

2 Ein Beschluß des Bundestages über eine solche Kommission wurde bereits 1964 gefaßt (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte Bd. 55, S. 6478).

der Art und des Umfangs angestellt, wie sie im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführt wird. Dabei wird zu klären sein, inwieweit ein Anschluß an das Konzept der **Meta-Analyse** möglich ist. Den Abschluß des Beitrags bildet eine kursorische Schilderung der praktizierten Methode einer Integration von Forschungsergebnissen empirischer Studien zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht.

## **1. Fragestellungen für eine Gesamtreform des Strafverfahrens**

Für die systematische Erfassung, Dokumentation und den Vergleich empirischer Untersuchungen zum Strafverfahren ist auf einer ersten Ebene die Auswertung aller einschlägigen empirischen Untersuchungen anhand von rechtspolitisch und theoretisch bedeutsamen Fragestellungen erforderlich. Hierzu gehört zunächst eine Katalogisierung von Gesichtspunkten, die den gegenwärtigen Stand der Erörterung des Strafverfahrens wiedergeben. Damit wird eine Perspektive aufgegriffen, die sich nicht mit Einzelbereichen des Strafverfahrens befaßt, sondern mit übergreifenden Problemstellungen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Fragestellung nicht zu sehr von den Strukturen der geltenden Strafprozeßordnung geprägt wird, die trotz der zahlreichen Änderungen in einzelnen Vorschriften und Unterabschnitten weitgehend noch diejenigen von vor 115 Jahren sind.<sup>3</sup> Die systematische Dokumentation von Untersuchungen zu im geltenden Strafprozeßrecht geregelten Einzelpunkten des Strafverfahrens soll erst danach auf einer zweiten Ebene berücksichtigt werden.

### *1.1 Frühere Anläufe zu einer Gesamtreform*

Auf welches Material kann man bei der Entwicklung von Fragestellungen für eine Gesamtreform des Strafverfahrens zurückgreifen? Zunächst könnte man daran denken, die bisherigen umfassenden Reformentwürfe daraufhin

---

3 Dies gilt nicht nur für das Prozeßmodell mit Anklageprinzip, Verpflichtung zur Amtsaufklärung, Orientierung an der materiellen Wahrheit, Legalitätsprinzip und gerichtlichem Verfahren mit Hauptverhandlung (Engelhard 1989, S. 49 f.), sondern auch für den Gesamtaufbau des Gesetzes, wo sich größere Veränderungen lediglich im 5. Buch (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) und im 6. Buch (Besondere Arten des Verfahrens) finden.

zu untersuchen, welche Gesichtspunkte sie problematisieren, und im Anschluß zu ermitteln, welche davon durch die spätere Novellengesetzgebung bereits wieder überholt sind. Soweit sich in der bisherigen Reformdiskussion Äußerungen zu einer solchen Vorgehensweise finden, sind sie eher von Skepsis geprägt (*Rieß* 1979a, S. 164). Das ist verständlich, wenn man daran denkt, daß der letzte Entwurf eines neuen Strafverfahrensrechts nicht nur von 1939 stammt und damit über ein halbes Jahrhundert zurückliegt, sondern auch darauf angelegt ist, die Grundsätze nationalsozialistischen "Rechtsdenkens alle Einzelheiten durchdringen und die Arbeitsordnung der Strafrechtspflege im ganzen neu gestalten" (*Begründung zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung* 1939, S. 372) zu lassen. Immerhin sind aus der Frühzeit der Weimarer Republik Gesetzentwürfe vorhanden, deren Kernpunkte auch heute noch beachtenswert erscheinen. So setzt sich ein in wesentlichen Teilen auf *Goldschmidt* zurückgehender Reformentwurf (*Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen* 1920; *Goldschmidt* 1920, S. 591 ff.) das Ziel, alle Reste des Inquisitionsverfahrens zugunsten einer konsequenten Durchführung des Anklageprozesses zu beseitigen; er enthält neben Ausnahmen vom Legalitätsprinzip für Fälle der geringfügigkeit, einer Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und - jedenfalls für den Regelfall - auch des Eröffnungsbeschlusses im wesentlichen eine Erweiterung der Befugnisse der Verteidigung und der Parteipflicht, stärkt die Rechtsstellung der Beschuldigten sowohl im Vorverfahren wie in der Hauptverhandlung und versucht den Anwendungsbereich und die Dauer der Untersuchungshaft einzuschränken. Dieser Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, der zunächst in der verfassungsgebenden Nationalversammlung beraten werden sollte, scheiterte ebenso wie spätere<sup>4</sup> im Gesetzgebungsverfahren, wurde aber inhaltlich durch die sogenannte *Emminger-Reform* von 1924 nur teilweise erledigt. Diese betraf außer einschneidenden Änderungen der Gerichtsverfassung vor allem Lockerungen des Legalitätsprinzips, die damit zum ersten Mal außerhalb des Jugendstrafverfahrens normiert wurden. Die Bedeutung des Entwurfs von 1920 liegt darin, daß es sich um den bis heute letzten Versuch der völligen Neugestaltung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrensrechts in Deutschland handelt (*Kohlrausch* 1920, S. 138; *Vormbaum* 1988,

4 Diese Gesetzentwürfe werden üblicherweise mit den Namen der jeweils amtierenden Reichsjustizminister *Gustav Radbruch* und *Rudolf Heinze* verbunden. Siehe *Schreiber* 1988, Rn. 4 ff.; ausführliche Darstellung bei *Vormbaum* 1988, S. 49 ff.

S. 48) - ein Aspekt, dessen Gewicht für die aktuelle Reformdiskussion kaum zu unterschätzen ist.

## 1.2 Reformentwürfe zu Teilbereichen des Strafverfahrens

Eine Gesamtreform des Strafverfahrens kann darüber hinaus auf verschiedene in Thesen gefaßte Reformvorstellungen und neuere Reformentwürfe zurückgreifen, die seit 1971 von der Ministerialbürokratie, von zwei Arbeitskreisen von Strafrechtslehrern wie auch von Rechtsanwälten vorgelegt worden sind und in Grundlinien den gesamten Verfahrensgang vom Ermittlungsverfahren bis zur Wiederaufnahme abdecken. Diese Vorschläge werden in der folgenden Darstellung aus heuristischen Gründen in groben Zügen geschildert, aber nicht im einzelnen diskutiert oder auf ihre Plausibilität untersucht.

1. Zur Reform des **Ermittlungsverfahrens** legte der *Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins Diskussionsthesen* (1985) vor, die sich im wesentlichen auf sechs Aspekte beziehen: die erweiterte Teilhabe der Verteidigung im Ermittlungsverfahren durch Anwesenheits-, Frage- und Beanstandungsrechte auch bei polizeilichen Vernehmungen, den Ausbau der notwendigen Verteidigung, die Beschränkung der Anordnung und Dauer von Untersuchungshaft, die Statuierung von Beweiserhebungsansprüchen sowie des Rechts der Verteidigung auf eigene Ermittlungen, schließlich die Statthaftigkeit von Rechtsbehelfen gegen Einleitung und Fortdauer eines Ermittlungsverfahrens sowie gegen einzelne spürbare Eingriffe. Grundlage dieser Reformvorschläge ist die Einschätzung, daß das Ermittlungsverfahren nicht nur von allen Stadien des Strafprozesses das reformbedürftigste sei (so bereits von *Lilienthal* 1904), sondern daß bereits durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und verstärkt durch den Ausbau staatsanwaltschaftlicher Einstellungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren ein Ungleichgewicht zu Lasten der Beschuldigten entstanden sei, das im Zwischen- und Hauptverfahren kaum ausgeglichen werden könne (*Müller* 1985; *Wolter* 1991, S. 35 f., S. 53 ff.).
2. Ein von acht Professoren des Arbeitskreises Strafprozeßreform bereits 1979 vorgelegter ausformulierter Gesetzentwurf bezieht sich dagegen nicht auf ein Verfahrensstadium, sondern versucht, eine einheitliche Konzeption der **Verteidigung** im Strafverfahren zu entwickeln

(*Bemmann u.a.* 1979, S. 17). Der Sache nach beschränkt sich der Vorschlag allerdings auf eine Neuregelung der allgemeinen Vorschriften über Stellung und Funktionen der Verteidigung, ohne daß ihre Rechte und Pflichten im Ermittlungs- und Hauptverfahren im einzelnen erörtert würden. Dementsprechend werden Regelungsvorschläge zu den Grundlagen der Verteidigung im Strafverfahren, die mit einseitiger Interessenvertretung der Beschuldigten bestimmt werden, der Wahl - grundsätzlich auf Kosten der Staatskasse - oder Bestellung von Verteidigern, einzelnen Informationsrechten wie der Durchführung eigener Ermittlungen und dem Anspruch auf Akteneinsicht, zum Schutz der verteidigungsspezifischen Geheimsphäre, zur Sicherstellung des Verfahrens durch (abweichend vom geltendem Recht gefaßte) Regelungen der notwendigen Verteidigung, die Möglichkeit der Bestellung von Ersatzverteidigern und des (in seinen Voraussetzungen eng begrenzten) Verteidigerausschlusses sowie zur gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter vorgelegt. Der Entwurf wird von seinen Verfassern nicht nur als Beitrag zu einer umfassenden Gesamtreform des Strafverfahrens betrachtet, sondern auch als in sich abgeschlossene, in das System des geltenden Rechts passende Teilregelung.<sup>5</sup>

3. Der Arbeitskreis Strafprozeßreform legte 1983 auch einen weiteren Gesetzentwurf zur **Untersuchungshaft** vor. Die damit verfolgte kriminalpolitische Zielvorstellung liegt in einer Reduzierung bestehender gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten, verbunden mit der Beschleunigung des Verfahrens in Haftsachen (*Amelung u.a.* 1983, S. 36 f.; *Wolter* 1991, S. 48 ff.). Schwerpunkte des Entwurfs bilden die Beschränkung und Präzisierung der Haftzwecke, insbesondere der Verzicht auf Tatschwere und Wiederholungsgefahr als Haftgründe, die Erhöhung der Haftschwelle auf eine zu erwartende vollstreckbare Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, die Einführung verschiedener zeitlicher Begrenzungen einschließlich einer Höchstfrist von zwei Jahren, die Ausgestaltung des Haftprüfungsverfahrens mit obligatorischer mündlicher Haftprüfung sowie die Entwicklung ambulanter Alternativen zur Untersuchungshaft sowohl ober- wie unterhalb der geforderten Zulässigkeitsschwelle.
4. Eine Neuordnung des **Hauptverfahrens** wurde von einem Kreis dreizehn deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer in zwei aufeinander

---

5 Die Aufnahme des Entwurfs in der Literatur ist u.a. aus diesem Grund sehr kritisch verlaufen; vgl. *Rieß* 1983, S. 559 ff.; *Lantzke u.a.* 1984.

der bezogenen Alternativ-Entwürfen von Novellen zur Strafprozeßordnung ins Auge gefaßt. Der 1980 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung will einen neuen Weg des justiziellen Umgangs mit Delikten mittlerer Kriminalität eröffnen, die sich nicht mehr für ein - durch Einbau spezialpräventiver Auflagen und Weisungen flexibilisiertes - Strafbefehlsverfahren eignen, für die aber auch das Vollprogramm einer öffentlichen Hauptverhandlung entbehrlich erscheint. Die Hauptverhandlung im nichtöffentlichen Verfahren vor dem Strafrichter soll ein Geständnis und das Einverständnis des Beschuldigten mit dieser Verfahrensweise voraussetzen, weniger formalisiert sein als eine öffentliche Hauptverhandlung und sich vor allem am Ziel der Schadenswiedergutmachung orientieren, weshalb die Beteiligung der Gerichtshilfe angestrebt wird und anstelle formeller Sanktionen auch ein Schuldspruch mit Auflagen, fakultativ darüber hinaus mit Weisungen ergehen kann. In ihrem Vorschlag sehen die Verfasser insbesondere eine Möglichkeit zur Ablösung der aus ihrer Sicht rechtsstaatlich und kriminalpolitisch bedenklichen Verfahrenseinstellung mit Auflagen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153a I StPO (*Baumann u.a.* 1980; zur Kritik *Dahs* 1982b).

5. Dagegen soll der Alternativ-Entwurf zur Reform der Hauptverhandlung von 1985 ein "Zentrum aller Reformerrörterungen im Bereich des Strafprozeßrechts" betreffen, also diejenigen Strafverfahren, in denen vereinfachte Verfahrensarten nicht mehr in Betracht kommen (*Baumann u.a.* 1985, S. 2 ff.; dazu *Rieß* 1987a). Nach den Vorstellungen seiner Verfasser soll die in Aussicht genommene Regelung vor allem Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht und der Strafkammer, in Ausnahmefällen auch vor dem Strafrichter betreffen. Generell soll die Gerichtshilfe in wesentlich stärkerem Maß als bisher herangezogen werden. Im einzelnen soll durch Einführung des Tatinterlokuts, bei dem neben der Strafzumessung auch die Frage der Schuldfähigkeit im zweiten Abschnitt der Hauptverhandlung nach Ergehen eines nicht isoliert anfechtbaren Zwischenbescheids über die Tatfrage erörtert wird, eine strafverfahrensrechtliche Folgerung aus der Reform des materiellen Strafrechts gezogen werden. Die Subjektstellung der Beschuldigten soll ebenso wie rechts- und sozialstaatliche Elemente der Rechtsordnung im Strafverfahren deutlicher zum Ausdruck kommen. Im Zusammenhang damit stehen Anstrengungen zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur in der Hauptverhandlung durch Einführung

des Wechselverhörs, ein durch den Richter angefertigtes und von den Prozeßbeteiligten genehmigtes Inhaltsprotokoll und ein ausdrückliches Verbot der Aktenkenntnis für Laienrichter. Schließlich wird vorgeschlagen, das Zwischenverfahren auf eine Überprüfung krasser Mängel der Anklageschrift zu reduzieren.

6. Für das **Rechtsmittelverfahren** schlägt ein 1975 von einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizminister und -senatoren des Bundes und der Länder vorgestellter Diskussionsentwurf vor, die bisherige Unterscheidung zwischen Berufung und Revision zugunsten eines Einheitsrechtsmittels aufzugeben und für Verfahren vor dem Strafrichter ein besonderes Strafbescheidverfahren einzuführen (*Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen* 1975).<sup>6</sup>
7. Der jüngste Alternativ-Entwurf zur **Wiedergutmachung** trägt einer internationalen kriminalpolitischen Diskussion Rechnung. Er enthält nicht nur Regelungsvorschläge zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums um eine "dritte Spur", sondern auch ein detailliertes Konzept verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen (*Baumann u.a.* 1992, S. 61 ff.): Beschuldigte, in bestimmten Fällen auch Verletzte, sollen auf die Möglichkeiten zur Berücksichtigung einer Schadenswiedergutmachung im Verfahren und bei der Sanktionierung hingewiesen werden. Entscheidungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren sollen zur Ermöglichung einer Wiedergutmachung zeitweise aufgeschoben werden können. Während eines solchen Innehaltens im Verfahren sollen Staatsanwaltschaft und Gericht außergerichtliche Schlichtungsstellen einschalten können. Schließlich soll das Zwischenverfahren mit der Einführung einer richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung vor der Entscheidung über eine Eröffnung des Hauptverfahrens eine neue Funktion bekommen.

### 1.3 Probleme der bisherigen Reformdiskussion

Obwohl diese auf Verfahrensabschnitte, einzelne Zwangsmittel oder Verfahrensbeteiligte zugeschnittenen Gesetzentwürfe Impulse für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts zu geben suchen, müssen sie sich

---

6 Nach ausgiebiger Diskussion wurden auf dem Deutschen Juristentag 1978 fast alle Änderungsvorschläge mit deutlichen Mehrheiten verworfen; siehe das Resümee von *Rieß* 1979d.

in den jeweils nicht einbezogenen Teilbereichen notgedrungen am geltenden Recht orientieren und alle übrigen Regelungsinhalte konstant halten. Daß diese Strategie vielfach als unbefriedigend empfunden wurde, hat zum Scheitern des Konzepts einer "Strafprozeßreform in Raten" sicherlich beigetragen. Auch wenn die Teilentwürfe mithin wichtige Anregungen liefern können, ist für die Entwicklung von Fragestellungen einer umfassenden Reform eine Gesamtschau der Reformdiskussion jenseits ausformulierter Entwürfe erforderlich. Auch insoweit kann es im Rahmen dieses Beitrags nur darum gehen, rechtspolitisch und rechtssystematisch bedeutsame Fragestellungen zu identifizieren. Vorarbeiten für einen solchen Systematisierungsversuch sind lediglich in spärlichem Umfang vorhanden; sie bemühen sich eher darum, inhaltliche Leitlinien für eine Gesamtreform des Strafverfahrens zu formulieren (*Rieß* 1979a, S. 192 ff.).

Die Zielsetzung einer Gesamtreform, die einerseits weiter reichende Rechtsänderungen ermöglichen soll als die von Fall zu Fall kleinere Regelungszusammenhänge erfassende Novellengesetzgebung, die andererseits aber keine völlige Umwälzung des vorhandenen Prozeßmodells mit sich bringen soll, impliziert **Vorentscheidungen** nicht nur hinsichtlich der Aufgabe des Strafverfahrens und der prozessualen Grundprinzipien, sondern auch im Hinblick auf institutionelle Rahmenbedingungen, welche traditionell im Gerichtsverfassungsrecht normiert sind. Darüber hinaus sind grundrechtliche Vorgaben der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten (*Wolter* 1991, S. 21 ff.). Die folgenden Überlegungen setzen daher voraus, daß es nicht um eine gleichsam revolutionäre Umwälzung des Strafverfahrens geht, wohl aber um eine umfassende Revision des geltenden Rechts (*Rieß* 1979a, S. 186 ff.; *Engelhard* 1989, S. 52; *Wolter* 1991, S. 13 ff.). Die Grundsätze der öffentlichen Klage mit der behördenorganisatorischen Trennung ermittelnder und richterlicher Aufgaben und der Bindung des Gerichts an den Anklagevorwurf, der Amtsaufklärung auch im gerichtlichen Verfahren mit einer Form der mündlichen, unmittelbaren und öffentlichen Hauptverhandlung, der Überprüfbarkeit verfahrensbeendender und wesentlicher verfahrensbegleitender Entscheidungen und der rechtlich gesicherten Subjektstellung aller Verfahrensbeteiligten werden daher nicht problematisiert.

Welcher Abschnitt des Strafverfahrens am dringendsten reformbedürftig sei, ist schon seit langem Gegenstand von Auseinandersetzungen. Sieht man von gelegentlich abweichenden Vorstellungen über die anzustreben-

den Grundstrukturen des Strafverfahrens<sup>7</sup> einmal ab, sind Schwerpunkte der älteren Reformdiskussion eher im Hauptverfahren und im Rechtsmittelverfahren zu lokalisieren (kritisch *Rieß* 1987a, S. 986), während sich etwa seit Ende der siebziger Jahre eine allmähliche Verlagerung des Reforminteresses in das Ermittlungsverfahren feststellen läßt (*Engelhard* 1989, S. 58; *Wolter* 1991, S. 35 ff.). Nimmt man das Unternehmen einer Gesamtreform ernst, liegt es andererseits nahe, auf eine vorgängige Schwerpunktsetzung in bestimmten Verfahrensabschnitten zu verzichten (*Rieß* 1987a, S. 987 ff.; *Roxin* 1990).

Beobachtet man die bisherige Reformdiskussion zum Strafverfahren, so lassen sich zwei Argumentationsstränge unterscheiden. Einerseits knüpfen die rechtspolitischen Überlegungen an gewisse übergreifende Fragestellungen an, andererseits an eine Vielzahl von Detailproblemen des geltenden Rechts. Eine Durchsicht der Literatur<sup>8</sup> ergibt für Untersuchungen zur Gesamtreform des deutschen Strafverfahrensrechts die folgenden **übergreifenden Fragestellungen**:

1. Eine erste **funktionale Bestimmung** von Strafverfahren läßt drei große Abschnitte erkennen (*Rieß* 1979a, S. 190 f.), von denen jedoch nur die ersten beiden zwangsläufig aufeinander folgen. Am Anfang steht in jedem Fall eine Phase der **Stoffsammlung**, die auch in einem gründlich reformierten Strafverfahren vor allem durch mehr oder weniger umfangreiche polizeiliche Ermittlungen und nur in spezifischen Konstellationen durch ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gekennzeichnet sein dürfte. Auf sie folgt eine **Entscheidung** über den Tatvorwurf, die je nach Verfahrensgegenstand sehr unterschiedlich aufwendig gestaltet sein kann. Eine Stufenfolge strafrechtlicher Intervention auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, die weitgehend schon in den Entscheidungsmöglichkeiten des geltenden Rechts von der Verfahrenseinstellung ohne weitere Sanktion bis zur Anklage und nachfolgenden Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung angelegt ist, beginnt bei der bewußten Nichtintervention, setzt sich fort mit dem Verzicht der Strafverfolgungsinstanzen auf weiteres Ein-

---

7 Hier ist namentlich der Einfluß des anglo-amerikanischen Prozeßmodells virulent. Siehe zuletzt *Schünemann* 1988, S. 481 ff.

8 Da der folgende Systematisierungsversuch nicht auf inhaltliche Leitlinien möglicher neuer Regelungen abzielt, sondern lediglich die Sekundäranalyse vorliegender empirischer Forschungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht vorbereiten soll, beschränken sich die Zitate auf exemplarische Hinweise.

schreiten, nachdem bereits andere tätig geworden sind, und geht weiter mit offiziellen Vermittlungsangeboten für Konfliktlösungen oder symbolische Kompensationsleistungen, bevor die (justizorganisatorisch und nach der Eingriffsintensität) niedrigste Stufe formeller, durch ein Gericht verhängter strafrechtlicher Sanktionen erreicht wird (zu einem solchen Konzept *Kerner 1982, S. 817 ff.*). An sie schließen Formen der **Kontrolle** verfahrensabschließender Entscheidungen, nach Rechtskraft auch als Wiederaufnahme, an. Stoffsammlung, Entscheidung und Überprüfung lassen sich aufeinander folgenden Phasen des Strafverfahrens jedoch nur bedingt zuordnen. Stoffsammlung wird Gegenstand gerichtlicher Hauptverhandlungen bleiben, auch wenn ein reformiertes Ermittlungsverfahren frühe Einflußmöglichkeiten von Beschuldigten und Verteidigung statuieren sollte. Umgekehrt sind wichtige Entscheidungen gegen Beschuldigte auch schon im Ermittlungsverfahren zu treffen, vor allem bei der Anwendung von Zwangsmitteln.

2. Das Verhältnis von **Verfahrensbeteiligten** und am Prozeß der Strafverfolgung beteiligten Instanzen zueinander wird in Deutschland traditionell am Beispiel des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren diskutiert (*Ulrich 1977; Geisler 1981, S. 1138 ff.; Wolter 1991, S. 54 ff.*). Bei Instanzen, die wie Polizei oder Finanzbehörden sowohl Funktionen im Strafverfahren wie auch in anderen normativen Kontexten (öffentliche Sicherheit, Erhebung von Abgaben) erfüllen, ist darüber hinaus die interne Abstimmung dieser Funktionsbereiche von Bedeutung. Andere Interaktionsverhältnisse erscheinen nicht weniger bedeutsam. So geht es im Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Gericht etwa um die Abgrenzung von Befugnissen bei der Verhängung von Zwangsmaßnahmen (*Hilger 1990*), im Verhältnis der Verteidigung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht beispielsweise um Teilhaberechte im Ermittlungsverfahren (*Beulke 1980, S. 244 ff.; Winter 1991*) und in der dreiseitigen Beziehung von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht nicht zuletzt um die (nach der bisherigen Verfahrensordnung dominante) Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung (*Herrmann 1971, S. 358 ff.; Beulke 1980, S. 248 ff.; Schild 1983, S. 103 ff.; Moos 1991*). Dagegen bestand bisher jedenfalls außerhalb des Jugendstrafverfahrens wenig Anlaß, die Stellung sozialer Dienste der Justiz im Verfahren zu problematisieren. Favorisiert man einen Ausbau der Gerichtshilfe, wird man darum allerdings nicht herumkommen (*Wolter 1985, S. 88 ff.; Sonnen 1992*).

3. Bürokratische und **organisationsspezifische Bedingungen** der Strafverfolgungsinstanzen wirken auf die Handhabung der gesetzlichen Regeln des Strafverfahrensrechts. So lautet nicht nur eine Annahme klassischer rechtssoziologischer Theorie wie der *Max Webers*, sondern auch eine Feststellung vor allem von Praktikern der Justizbehörden (*Adam* 1984). Neben den zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln - aktuell etwa die Rolle elektronischer Datenverarbeitung (*van Raden* 1989, S. 13 ff.) - ist beispielsweise an Strukturen der Geschäftsverteilung oder an Zusammenhänge zwischen der Arbeitsbewertung in Pensenschlüsseln und Restelisten und der Wahl der Verfahrensart durch die Staatsanwaltschaft zu denken. Breiteren Raum nimmt weiter die Diskussion um Formen der Spezialisierung innerhalb der Instanzen und Professionen ein. Dabei geht es zum einen um die effektive Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und besonderen Strafkammern (*Beitlich* 1987; *Meinberg* 1989), andererseits um die Wahrung der Rechte von Beschuldigten (*Barton* 1989) und Geschädigten (*Denger* 1989; *Goedelt* 1992) im Strafverfahren. Mit solchen Spezialisierungstendenzen kontrastiert die - noch bis in die 20er Jahre beherrschende, heute kaum mehr problematisierte - Frage nach der Mitwirkung von Laien im Strafverfahren (*Vormbaum* 1988, S. 133 ff.; *Kühne* 1985).
4. Informationstransfer und **Informationsverarbeitung** im Strafverfahren werden vorwiegend anhand der Kommunikationsstrukturen in der gerichtlichen Hauptverhandlung thematisiert (*Kühne* 1978; *Schild* 1983, S. 103 ff.; *Moos* 1991). Das Thema ist jedoch weiter angelegt. Die Verarbeitung von Informationen erfordert jede polizeiliche, staatsanwaltliche oder richterliche Aufnahme von Beweisen. Darüber hinaus werden Datensammlungen der Strafverfolgungsinstanzen mit der Anerkennung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zum Rechtsproblem (*Wolter* 1988; *Rachor* 1989, S. 180 ff.; *Zieger* 1989; *Rogall* 1991).
5. Die Stellung der **Beschuldigten** als Verfahrensbeteiligter gilt als zentraler Regelungsgegenstand eines rechts- und sozialstaatlich geprägten Strafverfahrens. Dieser Gesichtspunkt wird unter Reformaspekten vor allem im Sinne eines Ausbaus ihrer rechtlich gesicherten Position - mit oder ohne Verteidiger - im Ermittlungsverfahren diskutiert, wobei im einzelnen neben Informationsrechten insbesondere stärkere Einflußmöglichkeiten auf Beweiserhebungen erörtert werden (*Rieß* 1977,

- S. 396 ff.; *Müller-Dietz* 1981, S. 1192 ff.; *Richter II* 1985, S. 386 ff.; *Wolter* 1991, S. 80 ff.). Wenn dies auch zu einer Verlagerung der Schwerpunkte des Verfahrens führen mag, erledigt sich damit nicht die Frage nach den Rechten der Beschuldigten in den anderen Verfahrensabschnitten. Besonders dringlich stellt sie sich unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer Diskriminierung der Angehörigen ethnischer und anderer Minderheiten und "Randgruppen" im Strafverfahren (*Müller-Dietz* 1981, S. 1256 ff.; *Braitsch* 1991, S. 533 ff.).
6. Die Stellung der Beschuldigten im Strafverfahren befindet sich in enger Nachbarschaft zu derjenigen der **Verteidigung**. Hier geht es unabhängig von der Ausgestaltung der Teilhaberechte in den verschiedenen Verfahrensstadien zum einen allgemein um ihre Position im Strafverfahren, zum anderen darum, wie selbständig die Verteidigung im Verhältnis zu den Beschuldigten handeln können soll (*Beulke* 1980, S. 256 f.; *Hassemer* 1980; *Gössel* 1982, S. 27 ff.; *Parigger* 1989, S. 210 ff.).
  7. Die Berücksichtigung der **Geschädigten** im Strafverfahren wird seit einigen Jahren besonders breit diskutiert - bis hin zur Forderung nach einer opferbezogenen Strafrechtspflege (*Rössner & Wulf* 1987). Die Konjunktur viktimologischer Fragestellungen hat bekanntlich mit Opferschutz- und Opferentschädigungsgesetz auch rechtliche Neuregelungen zur Folge gehabt. In Grundlinien angelegt ist eine Subjektstellung der Geschädigten im Strafverfahren bereits in traditionellen Rechtsinstitutionen wie Privatklage, Nebenklage und Adhäsionsverfahren (*Jung* 1981, S. 1160 ff.; *Schulz* 1982, S. 213 ff.; *Grebing* 1984; *Weigend* 1989, S. 414 ff.; *Brokamp* 1990, S. 173 ff.). Soll diese Position ausgebaut werden, kommt es nicht nur darauf an, das Verhältnis neuer Möglichkeiten etwa von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (*Frehsee* 1987, S. 378 ff.; *Roxin* 1990, S. 194 ff.) zu ihnen zu klären, sondern auch zu verhindern, daß sie die Stellung der Beschuldigten verschlechtern.
  8. Trotz ihrer eher passiven Rolle als Beweispersonen kommen als Beteiligte mit eigenen subjektiven Rechten im Strafverfahren auch **Zeugen** und **Sachverständige** in Betracht. Die Frage nach ihren Rechten enthält diejenige nach den Grenzen ihrer Pflichtigkeit im Rahmen von Beweiserhebungen. Dies wird neuerdings verstärkt unter dem Gesichtspunkt des Zeugenschutzes thematisiert, wobei bestimmte Personengruppen wie die Opfer von Sexualdelikten einerseits, verdeckt ermittelnde Polizeibeamte und V-Leute andererseits besondere Aufmerk-

- samkeit auf sich ziehen (*Dahs* 1984, S. 1926 ff.; *Gommolla* 1986, S. 118 ff; *Dippel* 1989; *Rebmann & Schnarr* 1989).
9. Auf einer allgemeineren Ebene erscheinen ähnliche Fragen nach Möglichkeiten von **Beweiserhebungen** und ihren Grenzen in **Beweisverboten**. Regelungen dieser Art kommen prinzipiell für Beweispersonen wie für sächliche Beweismittel in Betracht (*Rengier* 1979, S. 351 ff.), wie im geltenden Strafprozeßrecht etwa die Bindung von Beschlagnahmeverboten an Zeugnisverweigerungsrechte verdeutlicht. Zu klären ist auch, welche Methoden der Beweisgewinnung überhaupt zugelassen werden sollen.<sup>9</sup>
10. Die Frage nach der Zulässigkeit von **Zwangmaßnahmen** gegen Verfahrensbeteiligte stellt sich am drängendsten bei Freiheitsentziehungen, also in erster Linie für die Untersuchungshaft. Hier wird seit langem über Möglichkeiten der Reduzierung ihrer Anordnungshäufigkeit diskutiert, sei es durch restriktivere Fassung der Voraussetzungen (*Dahs* 1982a; *Schöch* 1987b; *Wolter* 1991, S. 40 ff.) oder den Ausbau von Alternativen (*Cornel* 1989). Gravierende Grundrechtseingriffe ziehen aber auch zahlreiche andere Formen von Ermittlungsmaßnahmen nach sich. Dies gilt schon für traditionelle Maßnahmen wie die Durchsuchung, um so mehr für den Einsatz technischer Mittel wie der Telefonüberwachung und in besonderer Weise für neue (proaktive) Ermittlungsmethoden, insbesondere im Zusammenhang mit der Betroffenheit Unverdächtigter, der Problematik des Anfangsverdachts und letztlich der Abgrenzung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgungstätigkeit der Polizei.<sup>10</sup> Möglichkeiten des vorläufigen Zugriffs sind bei gewinnorientierten und Vermögensdelikten schließlich auch zum Schutz von Geschädigten und zur Sicherung gewinn- oder erlösabschöpfender Sanktionen von Bedeutung (*Kaiser* 1989; *Dessecker* 1992, S. 342 ff.).
11. Als wichtige Errungenschaft eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gegenüber dem früheren Inquisitionsprozeß gilt gemeinhin die Zulassung von **Öffentlichkeit** mindestens im gerichtlichen Verfahren. Dies wird neuerdings insbesondere unter zwei Gesichtspunkten problemati-

---

9 Dabei ist weniger an die alte Streitfrage der Zulässigkeit des Polygraphen zu denken (dafür neuerdings wieder *Schünemann* 1990b) als an technische Entwicklungen, die erst neuerdings in das Repertoire polizeilicher Mittel der Informationssammlung aufgenommen wurden. Vgl. dazu *Wolter* 1988; *Rachor* 1989; *Zieger* 1989 und *Rogall* 1991.

10 Siehe dazu bereits die Nachweise in Anm.9.

- siert: zum einen im Hinblick auf eine die Persönlichkeitsrechte Verfahrensbeteiligter gefährdende Rolle der Medien (siehe z.B. *Oehler u.a.* 1990), die nicht nur dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit dienen, sondern auch als Mittel der Prozeßführung in Betracht kommen (*Wagner* 1987), zum anderen im Hinblick auf relativ informelle, auch mündliche Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit (*Rieß* 1979c, S. 135; *Engels & Frister* 1981; *Schüler-Springorum* 1982; *Dahs* 1982b).
12. Die traditionell in den Vordergrund gestellte Funktion des Strafverfahrensrechts als "Rechtsdurchsetzungsrecht" verweist auf einen engen Zusammenhang seiner Ausgestaltung und der Zielsetzungen des **materiellen Strafrechts**, also der Strafzwecke. Insofern geht es zum einen um die Bereitstellung verfahrensrechtlicher Lösungen für die Erfordernisse des reformierten Strafrechts, in dem der Gedanke der Spezialprävention gegenüber der Schuldvergeltung an Gewicht gewonnen hat (*Peters* 1978; *Schreiber* 1988, Rn. 20; relativierend *Wassermann* 1989, S. 467). Ausdruck dieses Bestrebens sind Forderungen nach einer Zweiteilung der Hauptverhandlung mit Schuld- oder Tatinterlokut und Aufwertung der Rechtsfolgenfestsetzung zu einem deutlich abgegrenzten Verhandlungsabschnitt (*Schöch* 1979; *Roxin* 1990, S. 197 ff.). Aber man kann viel weiter ausholen, von einer stärkeren Einbeziehung der Gerichtshilfe bis zum Kostenrecht (*Hassemer* 1973; *Rieß* 1979b; *Meier* 1991, S. 36 ff.). Aus der Sicht der ebenso vom materiellen Recht anerkannten Strafzwecke der Schuldvergeltung und Generalprävention wäre eher danach zu fragen, ob Schnelligkeit und Effizienzorientierung oder die Betonung des Rituals der Gerichtsverhandlung für das Strafrecht funktional sind.
13. Traditionelle Reformthemen sind auch **Vereinfachung und Beschleunigung** des Strafverfahrens, und zwar sowohl als Maßnahme kurzfristiger Krisenbewältigung<sup>11</sup> als auch auf längere Sicht (*Peters* 1979; *Schroeder* 1983; *Moschüring* 1988). Unabhängig davon, ob man in der Dauer von Strafverfahren eher ein punktuell bei der justiziellen Verarbeitung relativ seltener und komplexer Sachverhalte auftretendes Problem erblickt (*Engelhard* 1989, S. 59) oder eine strukturelle Überforde-

---

11 Aktuell zeigt sich das (wieder einmal) an der Diskussion um das am 1. März 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (BGBl. I, S. 50), das den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens drastisch erweitert hat. Vgl. *Werle* 1991 und *Müller* 1992.

rung der Strafrechtspflege konstatiert (*Schünemann* 1988), ist die Identifizierung von Einflußfaktoren, die zur Dauer des Strafverfahrens und bei entsprechender Veränderung zu seiner Beschleunigung beitragen können, geboten. Dazu kommen auch ökonomische Analysen in Betracht, die Input und Output des Strafverfahrens zueinander in Beziehung setzen oder Kosten und Nutzen vergleichen. In besonderer Weise geht es weiterhin um Differenzierungsmöglichkeiten nach der Bedeutung der zu bearbeitenden Sachverhalte, vor allem nach der Deliktsschwere. Dementsprechend werden bezogen auf eine Gesamtreform des Strafverfahrens schriftliche und mündliche summarische Verfahren, teilweise mit eigenen Sanktionsformen, für Delikte der geringfügigen und minder schweren Kriminalität erörtert (*Kaiser* 1978, S. 895 ff.; *Rieß* 1979c; *Wolter* 1991, S. 59 ff.).

14. Eng damit verbunden sind Probleme des **Legalitätsgrundsatzes**. Dies zeigt sich nicht nur an der immer noch zunehmenden Bedeutung seiner Durchbrechungen, wobei zum einen die Frage der jeweiligen Anwendungskriterien eine Rolle spielt, zum anderen aber auch die Verlagerung ursprünglich richterlicher Funktionen auf die Staatsanwaltschaft (*Kausch* 1980, S. 242 ff.; *Weigend* 1984; *Rieß* 1989). Schon im Vorfeld möglicher Entscheidungen über den Abschluß eines Verfahrens, häufig bereits unmittelbar nach dessen Einleitung werden Weichen zum Einsatz von Ermittlungsressourcen gestellt, die den Verfahrensausgang präjudizieren können, von institutionellen Rahmenbedingungen einmal ganz abgesehen.
15. Das Verhältnis von **Formalisierung und informellem Verhalten** im Strafverfahren ist noch in einem weiteren Sinne prekär. Zum einen werden seit längerem Möglichkeiten von auf Kommunikation und Kooperation aller Beteiligten angelegten Verfahren am "runden Tisch" erörtert, und zwar nicht nur für das Jugendstrafverfahren, sondern auch im Zusammenhang mit der Festsetzung der Rechtsfolgen in einer zweigeteilten Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Erwachsene (*Schreiber u.a.* 1981; *Rieß* 1987b; *Schöch* 1987a; *Roxin* 1990, S. 197 ff.). Kooperative Verfahren sind darüber hinaus bereits für ein frühes Verfahrensstadium in Betracht zu ziehen, sobald klar ist, daß ein Beschuldigter weniger daran interessiert ist, sich gegen den Schuldvorwurf zu verteidigen, sondern die Tat einräumt und die zu erwartende Sanktion zu minimieren sucht (*Roxin* 1990, S. 194 ff.). Andererseits erfreut sich das Thema der informellen Absprachen gerade in jüngster

Zeit großer Beachtung (*Hamm* 1990; *Schünemann* 1990a; *Wagner & Rönnau* 1990; *Wolter* 1991, S. 65 ff.).

16. Schließlich ist zu prüfen, in welchen Bereichen **Alternativen zum Strafverfahren** berücksichtigungswert erscheinen. Während im Jugendstrafverfahren verschiedene Formen der justizinternen Diversion erprobt worden sind, die in bestimmten Fällen und teilweise ohne Einschaltung des Gerichts den Verzicht auf eine über die Durchführung eines rechtsförmigen Verfahrens als solche hinausgehende Sanktion vorsehen (*Heinz* 1988), kommen Maßnahmen unmittelbarer Konflikt-schlichtung vor allem im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht.

Neben diesen übergreifenden Fragestellungen betrifft eine zweite Ebene der Reformdiskussion eine Vielzahl von **Einzelpunkten** des Strafverfahrens. Aus einer an die geltende Strafprozeßordnung angelehnten Gliederung ergeben sich dafür 60 Themen, die an dieser Stelle nicht einzeln aufgezählt werden sollen. Beispielhaft seien nur Fragen der sachlichen Zuständigkeit, der Hausdurchsuchung, einzelner Beteiligungsrechte oder des Strafvollstreckungsverfahrens herausgegriffen.

Der Gegenstandsbereich, auf den sich das Forschungsprojekt bezieht, ist damit hinreichend charakterisiert. Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit der methodologischen Frage, wie der Stand der empirischen Forschung auf diesem Gebiet umfassend aufbereitet werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie diese Arbeiten einer Bewertung unterzogen werden können.

## 2. Methodologische Überlegungen zur Integration empirischer Forschung

Der systematische Zugang zu den grundlegenden Fragen der Gesamtreform des Strafverfahrens stellt das Vorhaben einer Meta-Evaluation empirischer Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet vor anspruchsvolle und in mancher Hinsicht neuartige methodologische und methodische Aufgaben. Probleme ergeben sich dabei zum einen aus der kritischen Überprüfung des Konzepts einer "Meta-Analyse" und des dafür bereits entwickelten Instrumentariums, zum anderen aus der immensen Fülle von Primärstudien zum Strafverfahren und aus der Breite des oben skizzierten Themenspektrums. Beide Aspekte haben es erforderlich gemacht, für die Zwecke dieses Forschungs-

vorhabens ein weitgehend neues Methodendesign zu entwickeln; dabei waren "qualitative" und "quantitative" Verfahren zu integrieren sowie zusätzlich auf die speziellen Erfordernisse einzurichten, welche die Arbeit mit der für die Dokumentation notwendigen elektronischen Textdatenbank mit sich bringt.

## 2.1 Zum Forschungskonzept der Meta-Analyse

Die Bezeichnung "Meta-Analyse" hat sich für eine spezifische Forschungsperspektive und für ein Methodenarsenal eingebürgert, das seit den 60er Jahren vor allem in der medizinischen und psychologischen Forschung etabliert ist (Fricke & Treinies 1985). In die Soziologie ebenso wie in die Kriminologie haben diese Verfahren bislang nur zögernd Eingang gefunden, wiewohl man feststellen kann, daß sie insbesondere im Bereich der Behandlungsforschung schon einen gewissen Stellenwert besitzen.<sup>12</sup> Historisch ist die Meta-Analyse in zwei unterschiedlichen Zielvorstellungen und - damit zusammenhängend - in zwei methodischen Ansätzen verwurzelt. Zum einen wächst mit der zunehmenden Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems das Bedürfnis nach Information über den Forschungsstand und nach Integration des vorhandenen Wissens. Aus diesem Bedürfnis heraus entstanden Literatur- und **Forschungs-Reviews**, sei es in Form relativ einfacher Spezial-Bibliographien, sei es als kommentierende Übersicht und Einführung in ein spezifisches Themen- und Forschungsgebiet. Mit derartigen Reviews ist freilich stets die Frage nach ihrer wissenschaftlichen Brauchbarkeit verbunden: Sind sie vollständig, systematisch konzipiert, welche impliziten oder expliziten Bewertungsmaßstäbe sind in die Darstellung eingeflossen? Hier verbindet sich gewissermaßen die erste, "bibliographische" Wurzel der Meta-Analyse mit der zweiten, "evaluativen". **Evaluationsforschung** ist ebenfalls ein seit langem etablierter, traditionsreicher Forschungsbereich mit eigenem Methodenarsenal. Sie hatte sich allerdings zumeist auf Gegenstandsbereiche außerhalb des Wissenschaftssystems bezogen und hatte in aller Regel jeweils genau ein (politisches, pädagogisches o.ä.) Programm zum Untersuchungsgegenstand.

---

12 Zur Behandlungsforschung vgl. Lösel u.a. 1987 sowie die Diskussion zwischen Whitehead & Lab 1989 und anderen (vgl. unten). Einen Bericht über eine soziologische Meta-Analyse zum Einfluß von Förderungsprogrammen für Schüler auf den Lernerfolg enthält der Beitrag von Ingram 1990.

Die Meta-Analyse nimmt diese Traditionen auf und versucht, sie für den Vergleich mehrerer wissenschaftlicher Primäruntersuchungen nutzbar zu machen. Sie unterscheidet sich also in ihrer Fragestellung und Methodik von der Literaturübersicht, von der Evaluationsstudie und - last but not least - von der Sekundäranalyse: von der Literaturübersicht durch den Versuch, methodische Standards - möglichst quantitativ-statistischer Art - zu etablieren; von der ursprünglichen Evaluationsforschung durch die Wendung hin zur wissenschaftlichen Selbst-Beobachtung; und von der Sekundäranalyse klassischen Typs durch das Ziel, mehrere Primärstudien vergleichend zusammenzufassen. Die skizzierten Trends der Ausbildung meta-analytischer Perspektiven sind freilich nicht sehr einheitlich. Nach wie vor finden sich divergierende Ansätze unter dem Label "Meta-Analyse" vereint: Die Bandbreite reicht vom reinen Literaturbericht bis hin zu sehr ausgefeilten Prozeduren quantitativ-statistischer Kompilation. Auf die Gründe solcher Diversifizierung sowie die Rechtfertigung einzelner methodischer Ansätze wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Strafverfahrens-Projekts sogleich einzugehen sein. Einstweilen mag es genügen, folgende allgemeine Charakteristika meta-analytischer Verfahren festzuhalten: Sie sind **komparativ**; ihr Ziel ist die Triangulation (siehe zu dieser Forschungsperspektive *Denzin 1970; Fielding & Fielding 1986; Thurley 1991*) der Resultate und - soweit erforderlich - der Methoden mehrerer Primärstudien. Und sie sind - um *Niklas Luhmanns* Terminologie zu verwenden - "**autologisch**";<sup>13</sup> ihr Gegenstand sind andere wissenschaftliche Untersuchungen, d.h. sie beschäftigen sich mit Forschungsevaluation, nicht mit Programmevaluation. Gleichwohl wird mit diesem Ansatz die Hoffnung verknüpft, über autologische Beobachtung und Triangulation dem "eigentlichen" Gegenstand, also dem Forschungsobjekt der jeweiligen Primärstudien, ein Stück näher kommen und die partikularen Sichtweisen von Einzelstudien zu einer integrativen Perspektive vereinen zu können.

Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise lassen sich dabei je nach den angewandten quantitativ-statistischen Verfahren drei charakteristische **Typen** unterscheiden: der Vergleich von Effektstärken, von Korrelationen und von Signifikanzen. Daneben spielt - entgegen vielfach geäußerten

13 *Luhmann 1990a*, S. 469 ff. Der Terminus bezieht sich dort in erster Linie auf Wissenschaftstheorie als Reflexionsform des Wissenschaftssystems; wenn man ihn verallgemeinernd auf wissenschaftliche Selbstbeobachtung anwendet, wird man ohne Zweifel der Meta-Analyse eine autologische Perspektive attestieren dürfen - zumal sie, wie sich gleich zeigen wird, eng mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen und Paradoxien verknüpft ist.

Hoffnungen - die Zusammenfassung von Primärdaten bislang noch eine untergeordnete Rolle. Aus dem methodischen Handwerkszeug resultieren gewisse Mindestanforderungen an die auszuwertenden Primärstudien. Der überwiegenden Mehrzahl aller meta-analytischen Publikationen liegen experimentelle oder quasi-experimentelle Primärdesigns zugrunde. Zwar wird grundsätzlich betont, meta-analytische Verfahren könnten auch auf andere Problemstellungen angewandt werden, jedoch trifft diese Aussage prinzipiell nur für Primärstudien zu, denen das generelle Muster eines treatment-control-Designs mit der Möglichkeit inferenzstatistischer Auswertungen zugrunde liegt. D.h., bei allen drei Typen der empirisch-statistischen Meta-Analyse ist auf Seiten der Primärstudie mindestens eine Fragestellung mit unabhängigen und abhängigen Größen erforderlich, zwischen denen überhaupt Korrelationen, Effektgrößen oder Signifikanzen berechenbar sind.<sup>14</sup> Im übrigen sind methodisch keine Einschränkungen zu nennen; die rechnerisch-statistischen Probleme sind mittlerweile so gründlich diskutiert, daß für praktisch alle gängigen Parameter Umrechnungsverfahren zur Verfügung stehen (*Rosenthal* 1984; *Hedges & Olkin* 1985; *Lösel u.a.* 1987; *Hunter & Schmidt* 1990).

Wie bereits angedeutet, ist die Berechtigung solcher Verfahren freilich nicht unbestritten. So entzündete sich beispielsweise an einer von *Whitehead* und *Lab* (1989) durchgeführten Meta-Analyse zu verschiedenen Behandlungs- und Diversionstypen für jugendliche Straftäter in den USA eine lebhaftete Kontroverse über die Aussagekraft derartiger Untersuchungen. Die Autoren kommen in ihrem Vergleich von insgesamt 50 Studien zu einer eher ungünstigen Einschätzung der herkömmlichen Interventionsformen (*Whitehead & Lab* 1989, S. 289).

Die auf dem Vergleich von Korrelationsmaßen ( $\phi$ , chi-Quadrat) basierende Ergebnis-Triangulation habe gezeigt, so *Whitehead* und *Lab*, daß optimistische Einschätzungen des Erfolgsgrades von verhaltenstherapeutischen und sonstigen Interventionen jeder Grundlage entbehrten. Ihre Meta-Analyse habe vielmehr einen weiteren Anhaltspunkt für die "nothing-works"-Hypothese erbracht. Der Artikel provozierte unmittelbar inhaltlichen und methodischen Widerspruch. Der Gang der Auseinandersetzungen

<sup>14</sup> *Fricke* und *Treinius* (1985, S. 72) bestehen darauf, eine Meta-Analyse solle überhaupt nur durchgeführt werden, wenn die zu integrierenden Studien experimenteller Natur und überdies als konzeptionelle Replikationen zu betrachten sind, "d.h. als Wiederholungen des Experiments mit jeweils anderen erlaubten Operationalisierungen der in der Hypothese enthaltenen Begriffe und mit jeweils anderen Stichproben aus der definierten Population".

zeigt, daß das Konzept der Meta-Analyse in der Tat noch einer genauen methodologischen Begründung bedarf. In einer Replik auf *Whitehead* und *Lab* kritisieren *Andrews u.a.* (1990a) deren Vorgehensweise als zu unspezifisch: Sie konzentrierte sich, so der Einwand, zu stark auf das kriminalpolitische Ergebnis "Legalbewährung"; dies versperre den Blick auf die Bedingungen des Erfolgs bzw. Mißerfolgs von Behandlungsmaßnahmen, deren Berücksichtigung freilich das Resultat einer Meta-Analyse nicht unbeeinflusst lasse. Konsequenterweise verwenden *Andrews u.a.* dann mehrere Korrelationsmaße, wenn verschiedene Samples und Behandlungsformen in einer Studie untersucht wurden - im Unterschied zu *Whitehead* und *Lab*, die auch in diesem Fall nur einen Vergleichsparameter konstruieren. Weiterhin wird nach Tätertyp, Behandlungstyp usw. differenziert, d.h. es kommen breiter gefächerte inhaltsanalytische Klassifikationen vor der statistischen Meta-Analyse zur Anwendung. Das Ergebnis fällt entsprechend differenziert aus: Legalbewährung korreliert in der Meta-Analyse von *Andrews u.a.* am stärksten mit der Angemessenheit des Behandlungstyps hinsichtlich des Rückfallrisikos differentieller Tätertypen, deren "Empfänglichkeit" für Behandlungsmaßnahmen und mit dem kriminologischen Bedürfnis nach Behandlung. Der Fortgang der Kontroverse (*Lab* & *Whitehead* 1990; *Andrews u.a.* 1990b) bringt letztlich keine Lösung der methodischen und methodologischen Fragen, sondern verlagert die Auseinandersetzung ins Kriminalpolitische. *Lab* und *Whitehead* kritisieren zunächst ihrerseits die Kategorisierung von Sanktions- und Behandlungstypen sowie die mangelnde Operationalisierung des (Rückfall-) Risikobegriffs; dabei übersehen sie freilich, daß zwar detaillierte Klassifikationsversuche wie die von *Andrews u.a.* vorgeschlagenen an der inhaltlichen Unbestimmtheit der zugrundeliegenden Konzepte scheitern mögen, daß diese Kritik aber ihren eigenen globalen Korrelationskoeffizienten-Vergleich nicht automatisch valider macht. Offensichtlich hatten am Ende beide Seiten das Gefühl, hinter dem Methodenstreit liege in Wirklichkeit ein kriminalpolitischer - strafen oder resozialisieren -, der sich in unterschiedlichen wissenschaftlichen "Ansätzen" niederschläge.

Wenn also selbst in einem Forschungsfeld, das mit relativ "harten" Daten operieren kann und in dem methodische Standards homogen und weithin anerkannt sind, meta-analytische Verfahren solche Turbulenzen verursachen, werden die an sie geknüpften weitreichenden Hoffnungen schnell wieder gedämpft. Und dies mit gutem Grund: die skizzierten Probleme resultieren keineswegs aus technischen Details, die man mit der Zeit lösen

könnte.<sup>15</sup> Sie sind vielmehr auf **epistemologischer Ebene** angesiedelt; das zeigt die von *Norman Blaikie* (1991) formulierte, bislang grundlegendste Kritik des Triangulations-Gedankens in der sozialwissenschaftlichen Forschung. In ihrem Kern läßt sie sich auf einen einfachen Gedanken zurückführen: Der Gebrauch des Triangulations-Begriffs leidet, so *Blaikie*, vor allem an der fehlenden Sensibilisierung für die völlig unterschiedlichen und unvereinbaren Grundannahmen ontologischer und erkenntnistheoretischer Natur, die mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden notwendigerweise verbunden sind. Er unterscheidet in seiner Argumentation drei Basis-Positionen: das positivistische, das interpretative und das realistische Paradigma. Die spezifische theoretische Brauchbarkeit derartiger Unterscheidungen soll hier nicht weiter interessieren;<sup>16</sup> sie läßt *Blaikies* Einwände im Prinzip unberührt. Diese basieren - neben einer etymologisch-historischen Rekonstruktion von Veränderungen und Verbiegungen des Triangulations-Begriffs auf dem Weg von der Geographie in die empirische Sozialforschung - im wesentlichen auf drei Typen von Argumenten; im einzelnen sind dies:

- 
- 15 ... wie es beispielweise mit einer Validitätsbewertung der Primärstudien immer wieder versucht wird. Die Unterscheidung zwischen "guten" und "schlechten" Studien wird herkömmlicherweise durch Bewertung nach einer Rating-Skala getroffen. Dabei sind jedoch auf der methodologischen Ebene die Bewertungskriterien völlig ungeklärt. Typische Lösungsversuche für dieses Problem: jede Studie von mehreren "exzellenten" Methodikern codieren zu lassen, die nicht selbst auf diesem Gebiet forschen (*Rosenthal* 1984, S. 55), oder darauf zu vertrauen, daß genaue Instruktionen und ausreichend gründliches Vorgehen das Problem zu reduzieren helfen (*Glass u.a.* 1981, S. 76), können nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß derartige Bewertungen methodologisch nicht begründet sind. Systematisch wird hier der Verdacht provoziert, einziges Objektivitätskriterium sei die Intuition des Forschers. Der Vorschlag, einen Kriterienkatalog sogenannter "Validitätsgefährdungen" einzuführen (*Lösel u.a.* 1987, S. 24 ff.), kann das prinzipielle Problem ebenfalls nicht beseitigen.
- 16 Beispielweise fehlen konstruktivistische Sichtweisen bzw. tauchen allenfalls als methodische Spielart des realistischen Paradigmas (!) auf. Die Bezeichnung "positivistisch" erscheint darüber hinaus nicht sonderlich glücklich angesichts der Tatsache, daß auch "interpretative" Strategien in mancher Hinsicht (Falsifikation, fallibilistischer Wahrheitsbegriff usw., wie sich sowohl an *Oevermanns* objektiver Hermeneutik wie auch an *Glaser/Strauss'* grounded theory zeigen ließe) nicht sonderlich weit von den seinerzeit als "Positivisten" verschrienen kritischen Rationalisten entfernt sind. Vorteilhafter erschiene es, auf Basisunterscheidungen wie Identität-Differenz oder Beobachtung-Teilnahme umzustellen. Vgl. dazu auch *Bora* (1991).

1. Die **methodologische** Schwierigkeit, Ergebnis-Konvergenzen überhaupt festzustellen und deren Bedeutung zu interpretieren: innerhalb des positivistischen Paradigmas kann Ergebnis-Konvergenz als Indikator für valide Einzelmessungen gelten, Ergebnis-Diskrepanz läßt dann lediglich die Frage offen, welche der Messungen unzuverlässig und insofern korrekturbedürftig ist; innerhalb des interpretativen Paradigmas hingegen spricht Ergebnis-Konvergenz lediglich für übereinstimmende Weltdeutungen in den Untersuchungsfeldern, während Diskrepanzen legitimer Ausdruck partikularer Lebenswelten und Interpretationsmuster sein können - sie eignen sich nicht ohne weiteres dafür, Datenerhebungsmethoden oder Ergebnisse als unzuverlässig zu verwerfen. Triangulation und Meta-Analyse werden spätestens dann zur problematischen Angelegenheit, wenn sie versuchen, Primärstudien mit divergierenden ontologischen Hintergrundannahmen zu integrieren - wie sollen die Divergenzen oder Konvergenzen angesichts der skizzierten Grundannahmen meta-analytisch zu bewerten sein? *Blaikie* verweist zu Recht darauf, daß ungeachtet der konkreten methodologischen Perspektive

"decisions about the relative merits of different sources of data can only be settled in the context of some theory; and the choice and application of the theory is a matter of judgement." (*Blaikie* 1991, S. 123)

Wie wir sehen werden, tritt dieses Problem in aller Schärfe auch in der Meta-Analyse empirischer Arbeiten zum Strafverfahren auf. Es wird sich wenngleich nicht grundsätzlich lösen, so doch wenigstens durch eine möglichst präzise Bestimmung des methodologischen Standorts der Meta-Analyse etwas abmildern lassen.

2. stellt sich die **metatheoretische** Schwierigkeit, die Bedeutung des triangulären "Methoden-Mix" innerhalb unterschiedlicher Paradigmata zu vergleichen: Aus positivistischer Perspektive, so *Blaikie*, wird man immer dazu tendieren, sogenannte "qualitative" Daten als Vorstufe numerischer Variablen und quantifizierbarer Kausalrelationen anzusehen; ganz anders natürlich die interpretative Sichtweise, die geradezu einen Gewinn an Erkenntnis aus dem Umstand zieht, daß Lebenswelten multiple Realitäten konstruieren - sie würde jedenfalls nicht dazu führen, Triangulation als Korrektiv für Meßfehler zu betrachten.
3. ergeben sich **epistemologische** Unvereinbarkeiten absolutistischer vs. relativistischer Realitätsbegriffe: sowohl im positivistischen wie auch im interpretativen Paradigma lassen sich, so *Blaikie*, Verfechter des

Triangulations-Gedankens finden; sie verfallen jedoch insgesamt einem verkürzten Realitätsbegriff, der unterstellt, die "Wirklichkeit" sei beobachtungsunabhängig, quasi ontologisch stabil; verschiedene Methoden erfaßten demnach nur unterschiedliche Aspekte ein und derselben Realität. Derartige Annahmen führen, wie *Blaikie* an einer Studie von *Jick* demonstriert, in Verbindung mit triangulären Methoden leicht zur Addition komplementärer Schwächen: "Qualitative" Daten werden benutzt, um unklare oder wenig gesicherte "quantitative" Ergebnisse zu "plausibilisieren" - und umgekehrt.

*Blaikie* erhebt deshalb drei Forderungen:

"All this suggests a need: (1) for a moratorium on the use of the concept of triangulation in social research; (2) to identify appropriate and inappropriate combinations of methods and data sources, in light of the incommensurability of ontological and epistemological assumptions of methodological perspectives; and, (3) to develop suitable new labels for these appropriate combinations." (*Blaikie* 1991, S. 131)

Inwieweit es ratsam scheint, diesen Forderungen zu folgen, soll nicht abstrakt, sondern am Beispiel der Integration von Forschungsarbeiten zum Strafverfahren diskutiert werden. Zusammenfassend ist erst einmal festzuhalten: Das Forschungskonzept der Meta-Analyse ist uneinheitlich; der Begriff wird für sehr verschiedene Vorgehensweisen verwendet. Gemeinsame Merkmale der meisten meta-analytischen Prozeduren sind jedoch eine autologische, auf Selbstbeobachtung der Wissenschaft bezogene Perspektive sowie ein triangulärer, vergleichender Ansatz. Insbesondere gegen das komparative Element werden mit Recht Bedenken erhoben; seine epistemologischen, metatheoretischen und methodischen Voraussetzungen sind vielfach ungeklärt und bedürfen weiterer Diskussion.

Zu diesen theoretischen Hindernissen gesellen sich im Falle der Strafverfahrensforschung - mit dem Augenmerk auf einer möglichen Gesamtreform - zusätzliche praktische Komplikationen. Sie sollen im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Zugleich werden wir - ausgehend von den theoretischen und praktischen Randbedingungen und unter Beschränkung auf das konkrete Forschungsvorhaben - die methodologischen Bedingungen explizieren, unter denen wir das Projekt einer Forschungsintegration empirischer Arbeiten zum Strafverfahren für aussichtsreich und gewinnversprechend halten.

## 2.2 Schwierigkeiten der Integration von Forschungen zum Strafverfahren

Neben den skizzierten allgemeinen, die Meta-Analyse ganz grundsätzlich betreffenden Fragen bezieht sich ein anderes Problem speziell auf die Meta-Analyse im Bereich der Strafverfahrensforschung. In allen bislang durchgeführten Meta-Analysen ist nämlich ein umgekehrt proportionaler Zusammenhang zwischen der Anzahl der analysierten Primärstudien und der Anzahl der untersuchten Fragestellungen festzustellen. Das heißt: die meisten Meta-Analysen fassen zwischen 10 und 50 Primärstudien zusammen, einige wenige sind umfangreicher. Alle jedoch befassen sich mit ein oder zwei exakt umrissenen Fragestellungen (im Sinne von Hypothesen), wie beispielsweise den Auswirkungen von Psychotherapie auf Asthma oder Alkoholismus, der Klassengröße auf die Schulleistung, des Geschlechts auf den Beratungsstil eines Therapeuten. An einem Beispiel aus einer bildungssoziologischen Meta-Analyse läßt sich das aus diesem Sachverhalt resultierende Problem einer auf die Gesamtreform des Strafverfahrens bezogenen Untersuchung veranschaulichen: Es handelt sich um ein Auswertungsschema zu genau einem Thema, nämlich der Auswirkung der Größe einer Schulklasse auf den Lernerfolg der Schüler (*Glass u.a.* 1981, S. 78). Ein derartiges Codierschema läßt sich nahezu mühelos auf eine unbegrenzte Zahl von Primärstudien anwenden. Unser Fall liegt jedoch genau umgekehrt. Wir müssen praktisch mit einer unbegrenzten Anzahl von Konstellationen rechnen, die sich aus 3 Faktoren ergeben: 1. den oben genannten übergreifenden Fragestellungen und sonstigen Themenschwerpunkten, 2. den zu jeder Fragestellung denkbaren Detail-Fragen (Hypothesen) und 3. den in jeder einschlägigen Primärstudie realisierten Operationalisierungen dieser Fragestellungen. Daraus müssen sich Konsequenzen für die Integration von Forschungen zum Strafverfahren ergeben.

Unser Vorhaben unterscheidet sich also bereits in der **Ausgangslage** signifikant von den bislang durchgeführten Meta-Analysen. Zum einen können wir nicht sicher sein, welcher Prozentsatz der Primärstudien überhaupt die im vorangegangenen Abschnitt genannten technischen Mindestanforderungen erfüllt. Experimentelle oder quasi-experimentelle Designs kommen in der Kriminologie eher selten vor. Zum anderen zeigt die Erfahrung mit den ausgewerteten Publikationen, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen die Erhebung exakter (oder zumindest expliziter) Hypothesen oder Forschungsfragen in der Primärstudie kaum möglich ist. Schließlich müssen

wir mit einer sehr hohen Zahl von zu untersuchenden Fragestellungen rechnen.

Daraus resultieren folgende 5 Anforderungen an das zu entwickelnde Analyseschema:

1. Wegen der Vielzahl möglicher Fragestellungen, Hypothesen und Operationalisierungen ist ein einheitliches Erhebungsinstrument für das gesamte Sample erforderlich. Denn nur so ist an eine Integration unterschiedlicher Forschungsarbeiten zu denken.
2. Das Erhebungsinstrument muß aus den genannten Gründen weniger konkret sein als die herkömmlichen "1-Thema-Coding-Sheets".
3. Es darf nicht - wie im Beispielfall von *Glass u.a.* (1981) - das Untersuchungsthema schon voraussetzen, sondern muß gerade darauf angelegt sein, diesen Punkt erst noch zu erfassen.
4. Dasselbe gilt für die Codierung der Operationalisierung in den Primärstudien: Auch hier können keine inhaltlichen A-priori-Klassifikationen vorgenommen werden. Vielmehr muß im Einzelfall festgehalten werden, welche Variablen, Faktoren, Indikatoren zu einer bestimmten Fragestellung jeweils untersucht wurden.
5. Eine Bewertung fremder Arbeiten nach den bislang entwickelten Kriterienkatalogen (Validitätsbewertungen) scheidet aus methodologischen Gründen aus. Im übrigen sind etwa die von *Lösel u.a.* (1987) entwickelten Maßstäbe auf experimentelle Designs zugeschnitten; sie würden also auch aus praktischen Gründen bestenfalls in sehr beschränktem Umfang angewendet werden können. Wenn also überhaupt "bewertet" werden soll, müssen neue Kriterien entwickelt und methodologisch abgesichert werden. Das Erhebungsinstrument selbst hat insofern möglichst offen zu bleiben.

Mit dem zuletzt genannten Punkt holen uns die oben erwähnten abstrakten Bedenken gegen die Meta-Analyse in concreto wieder ein, nämlich in Gestalt erkenntnistheoretischer und methodologischer Probleme: Wie geht die Meta-Analyse mit der Tatsache um, daß Primärstudien divergierende und inkommensurable Paradigmata zugrunde legen? Brauchen wir, so könnte man fragen, eine spezielle "Meta-Methodologie"? Ohne eine generelle Antwort ausformulieren zu wollen, scheint uns doch der prinzipielle Ansatzpunkt - jedenfalls für den Fall der empirischen Studien zum Strafverfahren - klar zu sein: Er liegt in der zunächst trivial erscheinenden Einsicht, daß der Forschungsgegenstand einer Meta-Analyse aus wissenschaftlichen

Untersuchungen besteht, mit anderen Worten: aus Texten über das, was wir - mit allen denkbaren Vorbehalten - empirische Realität nennen. Erkenntnistheoretisch naiv wäre die Annahme, die Meta-Analyse treffe Aussagen über die empirische Realität des deutschen Strafverfahrens, über die Dauer von U-Haft, die Organisation von Staatsanwaltschaften oder ihre Erledigungsstruktur. Vielmehr ist ihr Untersuchungsgegenstand das Diskurssystem Wissenschaft selbst; sie ist, wie wir bereits gesagt hatten, autologische Forschung. Innerhalb des Wissenschaftssystems sind unterschiedliche Antworten auf erkenntnistheoretisch-methodologische Probleme zu erwarten, die wir als Deutungsmuster oder Lesarten verstehen müssen, d.h. als symbolische Konstrukte. Damit erweist sich, was zunächst nach einer spezifisch rechts- und kriminalsoziologischen Fragestellung aussah, auf den zweiten Blick als **wissenssoziologische** Problematik, die sich dem Meta-Analytiker immer schon notwendigerweise stellt, unabhängig davon, ob ihm das arbeitspraktisch gelegen kommt: Immer untersucht er Texte und nicht deren Gegenstände.

Welche Folgen ergeben sich nun aus den praktischen Problemen und aus der autologischen Perspektive (als Antwort auf erkenntnistheoretisch-methodologische Probleme) für die Frage der Bewertung und für die generelle Konzeption eines solchen Forschungsprojekts? Die Bewertungsproblematik kann, wenn die geschilderten Voraussetzungen zutreffen, nur "textimmanent" gelöst werden: Bewertung muß, will sie Sachhaltigkeit reklamieren, ihre Kriterien aus dem Gegenstand selbst rekonstruieren, in unserem Fall also aus den analysierten Forschungsarbeiten! Diese sind bei einer solchen Vorgehensweise nach ihren impliziten Geltungsansprüchen zu befragen und auf die konsistente Durchführung ihres eigenen Programms hin zu untersuchen; d.h. wir müssen unsererseits ohne Theorien über die von den empirischen Untersuchungen betrachteten Gegenstände operieren. Wir analysieren Wissenschaft als Form der Konstitution sozialer, nicht als "Abbildung objektiver" Realität, d.h. als Produktion von Wissen über einen Gegenstand, der uns im Moment der Meta-Analyse nicht oder zumindest nicht in gleicher Weise wie in der Primäruntersuchung gegenwärtig ist.<sup>17</sup> Wer diese Prämisse nicht teilt, hätte gegenüber dem bewerteten Text metatheoretisch stets ein privilegiertes Wissen über jene "Objekt-Welt" zu behaupten und zu begründen.

17 In einer solchen Perspektive treffen sich konstruktivistische Erkenntnis- und Wissenschaftstheorien (siehe etwa *Luhmann* 1990b) beispielsweise mit der historischen Diskursanalyse *Foucaults*.

Die vorgetragene Position hat Folgen für den Begriff des "Standards". Selbstverständlich kann man auch in der geplanten Meta-Analyse die Feststellung treffen, eine Publikation halte sich an die Konventionen eines bestimmten Typs empirischer Sozialforschung, etwa bezüglich Validität, Reliabilität und Stichprobenverfahren. Als Bewertungskriterium ist diese Feststellung jedoch nicht geeignet. Denn erstens kann es stets Gründe geben, bewußt von solchen Konventionen abzuweichen, welche ja, wie wir gesehen haben, ihrerseits auf begründungsbedürftigen erkenntnistheoretischen Prämissen beruhen. Zweitens gibt es - wenn man an die skizzierten methodologischen Grundpositionen denkt - mehrere Traditionslinien solcher Konventionen. Unser Sample besteht aus Texten unterschiedlichster Art: von Häufigkeitsauszählungen der Zählkartenstatistik bis hin zu soziolinguistischen Untersuchungen zur Kommunikation vor Gericht. Welche Konvention soll hier den Bewertungsmaßstab für eine Integration der Ergebnisse bilden?

Deshalb galt es, für das Gesamtprojekt eine Vorgehensweise zu entwickeln, die vom Arbeitsprogramm einer jeden Primärstudie ausgehend, dessen methodologische wie methodische Umsetzung auf ihre Konsistenz hin überprüft, um auf dieser Basis nach vergleichbaren Publikationen forschen zu können. Diese Methode ist als einzige geeignet, sowohl eine Bewertung methodologischer und inhaltlicher Art zu begründen als auch den oben angesprochenen Problemen im Vorfeld meta-analytischer Prozeduren Rechnung zu tragen.

Ein solches Programm läßt sich generell in folgende 6 Auswertungsfragen übersetzen:

1. Welches sind die wesentlichen Punkte der Fragestellung eines Textes?
2. Wie wird die Fragestellung in ein Forschungsprogramm übersetzt?
3. Welches sind die wesentlichen Ergebnisse? (Ergebnissicherung)
4. Ist das Ergebnis konsistent aus der Fragestellung hergeleitet? (Ergebnisbewertung, Konsistenzprüfung intern)
5. Gibt es Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Untersuchungen mit derselben Fragestellung (Bedingungen der Möglichkeit von Triangulation)? Wenn ja:
6. Lassen sich gegebenenfalls auftretende externe Inkonsistenzen auf dem Wege eines Vergleichs (Triangulation) beseitigen, lassen sich dabei statistisch-rechnerische Verfahren anwenden (Meta-Analyse)?

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich für das Gesamtprojekt ein **3-Ebenen-Modell**, in welches Dokumentation und Meta-Analyse sachlich und zeitlich integriert sind:

**Ebene 1: Textauswertung und -dokumentation (Prüfung der Voraussetzungen für Triangulation)**

Auf der ersten Ebene werden sämtliche relevanten Informationen erfaßt und dokumentiert. Hier lautet die Forschungsfrage: Was ist der Gegenstand einer Untersuchung, ihre Fragestellung, ihr wesentliches Ergebnis? Als Methoden kommen interpretative Verfahren der Textauswertung zur Anwendung. Diese erste Ebene ist - neben der durch den Auftrag vorgegebenen Dokumentationsaufgabe - erforderlich, um unterschiedliche Texte daraufhin zu untersuchen, inwiefern überhaupt vergleichbare Dinge gemessen worden sind. Denn der Vergleich von Ergebnissen ist nur möglich, wenn man begründet angeben kann, worin die Vergleichbarkeit überhaupt bestehen könnte.

**Ebene 2: Inhaltsanalytische Klassifikation (Identifikation von Vergleichsgruppen)**

Auf einer zweiten Ebene werden sodann vergleichbare Publikationen bzw. Teile davon identifiziert und zu "Themen-Clustern" zusammengefaßt, innerhalb derer dann jeweils die Frage der Ergebnisintegration gesondert untersucht werden muß. Die Forschungsfrage lautet: Können wir in den Ergebnissen von Ebene 1 Schwerpunkte identifizieren, die sich klassifikatorisch ordnen lassen? Als Methoden sind qualitative und quantitative Inhaltsanalyse, versuchsweise der Einsatz computerisierter Verfahren vorgesehen. Die zweite Ebene ist nötig, um überprüfen zu können, ob den verbalen Daten der untersuchten Publikationen, die im ersten Schritt analysiert wurden, ein Strukturmuster hinsichtlich Untersuchungsgegenstand, Fragestellung, Forschungsdesign usw. zugrunde liegt. Es wird hier also um den quantifizierbaren Grad an thematischer Übereinstimmung, nicht jedoch um eine Koinzidenz der Ergebnisse gehen.

**Ebene 3: Triangulation und ggf. Meta-Analyse**

Auf einer dritten Ebene erst wird die Frage nach der Forschungsintegration allgemein und der möglichen Applikation meta-analytischer Prozeduren im Speziellen zu stellen sein. Die Forschungsfrage lautet: Lassen sich die Ergebnisse strukturgleicher (oder hinreichend ähnlicher) Fragestellungen zu-

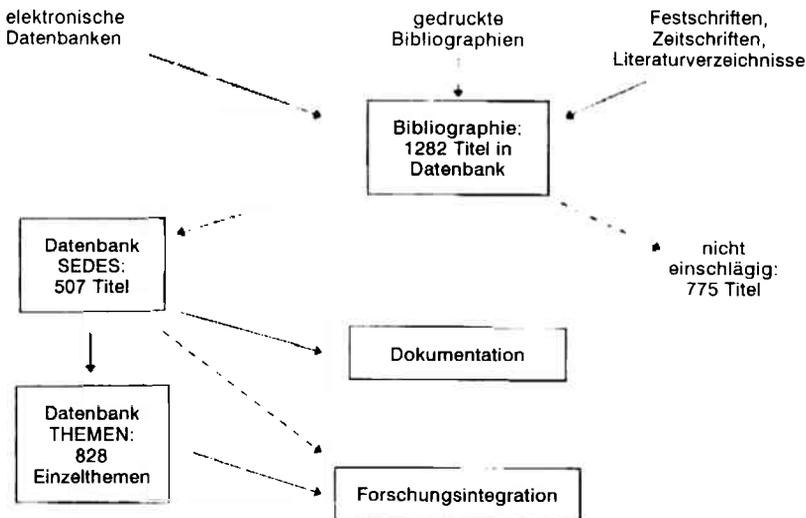
sammenfassen und vergleichen? Erst hier kommt die Anwendung meta-analytischer Verfahren in Betracht.

Die Meta-Analyse im Sinne eines empirisch-statistischen Vergleichs wird also nur ein Teil eines allgemeinen Programms der Forschungsintegration sein. Sofern Meta-Analysen durchgeführt werden können, werden die auf Grund der thematischen Koinzidenz ausgewählten Publikationen über die Berechnung von Effektstärken - beispielsweise mit dem von *Rosenthal* und *Rubin* entwickelten binomial effect size display-Verfahren (BESD - siehe *Rosenthal* 1984, S. 129 ff.; *Fricke & Treinies* 1985, S. 118 f.; *Lösel u.a.* 1987, S. 111 ff.) - zusammengefaßt.

### 3. Zur Methode einer Integration empirischer Forschungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht

Soweit bislang bekannt, ist eine derartige Konzeption, die hermeneutische mit inhaltsanalytischen und quantifizierenden Verfahrensweisen systematisch zu verknüpfen versucht, noch nirgends ausgearbeitet. Wir schildern im folgenden die praktische Umsetzung in ihren Grundzügen (Übersicht 1).

#### Übersicht 1: Aufbau des Forschungsprojekts



### 3.1 *Dokumentation und elektronische Datenbank*

Gemäß dem projektierten Gesamtrahmen war zunächst der Aufbau eines Dokumentationssystems in Angriff zu nehmen, welches die Grundlage der Auswertungen bildet. Die Anlage der diesem Zweck dienenden Datenbank erforderte umfangreiche bibliographische Vorarbeiten. Da ein Ziel des Forschungsprojekts darin besteht, empirische Forschungsarbeiten sehr unterschiedlicher Fachdisziplinen und Forschungstraditionen zu integrieren, kam von vornherein nur eine Strategie in Betracht, mit der in zahlreichen bibliographischen Quellen zu recherchieren war. Neben bereits vorhandenen Datenbanken, deren Themenspektrum wesentlich breiter angelegt ist als das des eigenen Projekts, waren verschiedene Bibliographien daraufhin zu überprüfen, ob eine gründliche Durchsicht zur Ermittlung im Sinne des Forschungsauftrags möglicherweise einschlägiger Titel lohnend erschien. Die Wahl fiel schließlich auf eine Kombination von Suchrecherchen in verschiedenen sozialwissenschaftlich und juristisch ausgerichteten Datenbanken<sup>18</sup> mit der Durchsicht konventioneller themenspezifischer Bibliographien im Grenzbereich zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften, vor allem solchen zur Kriminologie und Rechtssoziologie, und der Primärauswertung von weiterem Material wie etwa einschlägiger Zeitschriften. Ausgeklammert wurden insbesondere Bibliographien, die in erster Linie ausländische Publikationen verarbeiten. Die Bibliographie wurde mit einer Durchsicht sämtlicher juristischer und kriminologischer Festschriften seit 1950 sowie von über 400 Zeitschriftenbänden der 80er Jahre weiter abgesichert. Außerdem wurden die Literaturverzeichnisse der ausgewerteten und im Sinne des Forschungsauftrags einschlägigen Titel laufend mit der Bibliographie verglichen. Damit konnte die Bibliographie mit dem Stand vom 31.12.1990 vorläufig abgeschlossen werden. Sie erfaßt nun einschließlich einzelner wichtiger, erst seither erschienener Publikationen, deren Aufnahme aus inhaltlichen Gründen sinnvoll erschien, 1.282 Titel (darunter 57% Aufsätze und 36% Monographien, im übrigen Sammelbände und Festschriften). Grundsätzlich wurde "großflächig" gesucht, d.h. in Zweifelsfällen wurde zunächst für die Aufnahme von Titeln entschieden, um eine möglichst vollständige Übersicht zu erhalten.

Für die Aufnahme von Titeln in die Dokumentation wurden **zwei Auswahlkriterien** definiert: 1. ein thematischer Bezug auf das Strafverfahren

18 FORIS, SOLIS, JURIS sowie COD-Literatur.

und Strafverfahrensrecht einschließlich des Jugendstrafverfahrens und von Meinungen und Einstellungen zum Strafprozeß; 2. in methodischer Hinsicht das Vorliegen einer empirischen Forschungsarbeit, d.h. direkte oder sekundäranalytische Bezugnahme auf empirische Daten im weitesten Sinne mit einem Minimum an methodologischer Reflexion. Angestrebt wurde eine vollständige Aufnahme aller von **1949 bis einschließlich 1990** erschienenen Publikationen, und zwar sowohl von Monographien wie auch von unselbständigen Veröffentlichungen in Sammelbänden, Fest- und Gedächtnisschriften wie auch in Zeitschriften. Die zeitlichen Grenzen wurden nicht in einem strikten Sinne praktiziert; in die Dokumentation aufgenommen wurden einige inhaltlich wichtig erscheinende Studien, die erst 1991 erschienen, während andererseits bei in den 50er Jahren publizierten Untersuchungen, die sich vorwiegend auf die Zeit vor 1949 beziehen, von einer Aufnahme abgesehen wurde. In **geographischer Hinsicht** bezieht sich die Dokumentation auf die Bundesrepublik Deutschland in den bis zum 3. Oktober 1990 bestehenden Grenzen ("alte Bundesländer"), Österreich und die Schweiz. Studien aus der DDR wurden bei der Bibliographie nicht ausgeschlossen, doch konnten auf den für die übrigen Länder beschrifteten Wegen keine thematisch einschlägigen empirischen Untersuchungen ermittelt werden. Über in westdeutschen Bibliotheken allgemein zugängliche Veröffentlichungen hinaus eine vollständige Erhebung auch für die DDR anzustreben, wäre nur mit einem unvertretbaren Aufwand möglich gewesen.<sup>19</sup>

Die in der Datenbank enthaltenen Abstracts sollen nicht willkürlich im Sinne intuitiver, durch persönliche Fertigkeiten determinierter Angaben sein. Sie erheben vielmehr einen durch hermeneutische Verfahren abzuschleifenden Objektivitätsanspruch. Dieser läßt sich erfahrungsgemäß am besten verwirklichen, indem man - unabhängig von der im einzelnen verwendeten Methode - die Auswertung besonders schwieriger Items im Team vornimmt. Das System von Zweitlektüre und Gruppenbesprechung sollte die Bildung individueller Auswertungsstile mit organisatorischen Mitteln, soweit möglich, verhindern und damit eine hohe Validität der Auswertungen gewährleisten.

---

19 Die bibliographische Erfassung unveröffentlichter sozialwissenschaftlicher Studien aus der DDR hat erst begonnen. Der bereits erschienene 1. Band einer entsprechenden Bibliographie verzeichnet jedoch keine empirische Untersuchung zum Strafverfahren; vgl. *Schwefel & Koch* 1992.

Der Rückgriff auf hermeneutische Verfahren, die sich als Kunstlehre der Analyse verbaler Daten verstehen lassen, besitzt in der Methodologie der qualitativen Sozialforschung einen prominenten Stellenwert (*Mayring* 1983, S. 27 ff.) - dies schon deswegen, weil die Hermeneutik auf einer sehr langen Tradition wissenschaftlichen Umgangs mit sprachlichem Material aufbauen kann. Der Hermeneutik geht es vor allem um Verstehensprozesse, die nicht an der Oberfläche des Gesagten stehenbleiben, sondern zum gemeinten Sinn von Aussagen vordringen. Allerdings bleibt die hermeneutische Methodologie traditionell eher abstrakt. Um die Entwicklung einzelner Techniken bemühen sich jedoch neuere Verfahren qualitativer Sozialforschung wie die von *Ulrich Oevermann* zunächst zur Analyse von Interaktionen in einer Familie unter sozialisationstheoretischen Gesichtspunkten entwickelte "objektive Hermeneutik" (*Oevermann u.a.* 1979; *Schneider* 1985). Dieses Verfahren wurde mittlerweile an sehr unterschiedlichen Textformen von offenen Interviews über Geschäftsbriefe und Fernsehsendungen bis hin zu polizeilichen Ermittlungsakten erprobt. Ausgangspunkt ist für die objektive Hermeneutik die Annahme, "daß die Bedeutung von Handlungen und die von den Subjekten auf der Bewußtseins-ebene realisierten Bedeutungen fremder wie eigener Handlungen zwei verschiedene Sachverhalte darstellen, deren Unterscheidung grundlegend für jede wissenschaftliche Untersuchung menschlichen Handelns ist" (*Schneider* 1985, S. 72). Die objektiven Bedeutungsstrukturen von Interaktionstexten werden auch als "latente Sinnstrukturen" bezeichnet. Zu beachten ist, daß der Textbegriff sehr weit gefaßt wird "als die Klasse von in welchem Medium auch immer protokollierten Handlungen" (*Oevermann u.a.* 1979, S. 369). Die Bedeutungsrekonstruktion zielt jedoch nicht auf die Realität des Protokolls, sondern immer auf die dort nur konservierte Textur des sozialen Handelns. Die objektive Hermeneutik knüpft an die alltagspraktischen Bedingungen des Erkennens sozialer Realität insofern an, als sie diese - in der Tradition der interaktionistischen Theorie von *George Herbert Mead* - theoretisch expliziert und in eine Kunstlehre transformiert, die erkenntnisrestringierende Faktoren der Alltagspraxis zu minimieren sucht.

Obwohl für die konkrete Ausformung der Sinnrekonstruktion in mehreren Stufen unterschiedlich differenzierte methodische Anweisungen entwickelt worden sind, wäre ein striktes Festhalten an der Methode der objektiven Hermeneutik im Rahmen des Vorhabens einer möglichst vollständigen Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht schon aus forschungspraktischen Gründen kaum

jemals einzulösen. Sie kann als eine der aufwendigsten Methoden qualitativer Sozialforschung gelten.<sup>20</sup> Der Anspruch, daß die eigene Dokumentation der empirischen Strafverfahrensforschung nach der Methode der objektiven Hermeneutik erstellt wurde, wird daher nicht erhoben. Realisiert wurden jedoch zwei Grundforderungen dieser Methode, die zugleich Forderungen sind, die sich aus einer Systematisierung der geisteswissenschaftlichen Hermeneutik für die empirische Sozialforschung ergeben (*Heckmann* 1986, S. 157 ff.): Die Berücksichtigung der Sequentialität textförmiger Daten und die Heranziehung mehrerer Personen für die Auswertung der vorläufig bibliographierten Publikationen. Das Prinzip der sequentiellen Analyse wird von *Oevermann* folgendermaßen erläutert:

"In ihm werden an jeder einzelnen Sequenzposition jeweils gedankenexperimentell spiegelbildlich zu den pragmatischen Erfüllungsbedingungen der dort vorfindlichen Äußerung oder Einzelhandlung alle Optionen ausbuchstabiert, die **geregelt** sich daran anschließen könnten, so daß eine Kontrastfolie für die Bestimmung der **tatsächlich** erfolgten nächsten Äußerung der Sequenz als einer systematischen Selektion aus den Optionen geschaffen ist." (*Oevermann* 1983, S. 274 - Hervorhebungen im Original)

Dementsprechend hat eine sequentielle Textanalyse strenggenommen mit dem ersten Interakt zu beginnen und darf erst dann enden, wenn die latenten Sinnstrukturen offen gelegt sind und sich nichts Neues mehr ergibt. Allgemein geht es um die Wahrung der inneren Kohärenz von Texten; Argumentationskontexte sollten bei der Auswertung erhalten bleiben (*Oevermann* 1983, S. 259 ff., S. 269). Die Heranziehung mehrerer Personen für die Auswertung hat letztlich zum Ziel, "Lesarten zu maximieren und je subjektive idiosynkratische Beschränkungen der Interpretationskompetenz der Interpreten aufzuheben" (*Schneider* 1985, S. 78; siehe auch *Oevermann u.a.* 1979, S. 393).

Aus diesen Gründen wurde bei der Auswertung der vorläufig bibliographierten Arbeiten folgendermaßen vorgegangen: Die Titel wurden von einer Bearbeiterin gelesen, soweit sie sich als einschlägig im Sinne der definierten Kriterien erwiesen, in einem Codierbogen erfaßt und von einer zweiten Projektmitarbeiterin gegengelesen. Nach einer kurzen Besprechung im Team folgte die Dateneingabe am Personal Computer. Eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme einer Publikation wurde also erst aufgrund einer gründlichen Lektüre des Titels getroffen, da die Bibliographie

20 *Oevermann u.a.* (1979, S. 393) veranschlagen für die (im Ergebnis 40 bis 60 Seiten umfassende) Interpretation einer Protokollseite 10 bis 15 Stunden Arbeit für 3 bis 7 Mitarbeiter.

aus Gründen der Vollständigkeit und Präzision zunächst sehr breit angelegt wurde. Auf diese Weise wurde eine elektronische Text-Datenbank aufgebaut, die den Namen SEDES<sup>21</sup> trägt und mit einem leistungsstarken Datenbank-Management-System eines kommerziellen Anbieters<sup>22</sup> verwaltet wird. Sie enthält bibliographische Angaben und ausführliche Informationen (Zusammenfassungen sowie - in Form von Schlüsselbegriffen - Informationen über Methoden der Datenerhebung, Fragestellung, Stichprobe usw.) zum Inhalt von insgesamt **507 empirischen Untersuchungen**.

Die **Datenbank** besteht aus 4 Teilen (Übersicht 2). Den ersten bilden sogenannte "Arbeitsfelder", die ausschließlich internen Zwecken dienen und in der Endfassung nicht enthalten sind. Ihnen folgen bibliographische Angaben, deren Aufbau sich an allgemein üblichen Konventionen orientiert. Das nächste Kapitel bilden allgemeine Angaben zur Fragestellung und Methodologie einer Publikation. Dieses Kapitel ergänzt das zweite zu einer kommentierten Bibliographie (siehe *Dessecker u.a.* 1993). Der vierte Teil enthält die in den ausgewerteten Büchern behandelten Einzel-Themen. Aus Gründen der Formalisierung sind pro ausgewerteter Publikation maximal 10 Themenschwerpunkte vorgesehen; dieser Wert ist jedoch nicht fixiert: Der Umfang eines Datenbankdokuments kann bei Bedarf praktisch beliebig erweitert werden. In diesem Kapitel der Datenbank sind also die im Forschungsauftrag definierten Themenkomplexe zu finden; außerdem enthält es wichtige Informationen zur Vorbereitung meta-analytischer Auswertungen.

Die eingangs erläuterten Themenschwerpunkte und übergreifenden Fragestellungen wurden in einen Codeplan umgesetzt, der die systematische Auswertung der Primärstudien anleitet. Er ist in drei Abschnitte gegliedert: Der erste folgt in synchronischer Perspektive dem Verfahrensablauf in seinen Hauptabschnitten; hier werden also die Abschnitte von Primärstudien codiert, welche sich mit den im einzelnen genannten Fragen unter dem Aspekt des Verfahrens selbst beschäftigen. Der zweite Abschnitt ist der diachronischen Sicht auf die internen Strukturen sowie das Verhältnis zwischen den Prozeßbeteiligten unabhängig vom konkreten Verfahrensverlauf gewidmet. Der dritte behandelt übergreifende Problemstellungen.

---

21 = Sekundäranalyse und Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren.

22 LARS 5.0 der Firma WEKA Software für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Frankfurt/M.

## Übersicht 2: Aufbau der Datenbank SEDES (ohne Einzelthemen)

FNR	Ein "Schlüsselfeld", das jeden Titel mit einer Fallnummer eindeutig identifiziert.
ART	Die Art des dokumentierten Textes wird durch folgende Codes angegeben: 1 = Monographie, 2 = Zeitschriftenaufsatz, 3 = Sammelband/Festschrift, 4 = Beitrag in Sammelband/Festschrift
BEM	Dieses Feld ermöglicht freie Textangaben, die die übrigen Einträge erläutern (z.B. Hinweise auf andere Titel).
-----	
AUT	verzeichnet alle Autorinnen und Autoren eines Beitrags mit vollem Namen.
TIT	enthält den vollständigen Titel und Untertitel.
FUN	enthält bei unselbständigen Publikationen die genaue Fundstelle, also eine Angabe der Zeitschrift mit Jahrgang und Seiten oder des Sammelwerks mit Herausgeber, Titel, Erscheinungsort, Verlag, Erscheinungsjahr und Seiten.
ANZ	enthält die Anzahl der Bände bei Monographien (in der Regel: 1).
AUF	gibt die Auflage an.
ORT	enthält den Erscheinungsort von Monographien.
VER	verzeichnet bei Monographien den Namen des Verlags. Ungedruckte Dissertationen erscheinen in der Form: Universität Freiburg (Diss. iur.).
JAH	gibt das Erscheinungsjahr der dokumentierten Publikation an.
REI	enthält Angaben zu Publikationsreihe und Bandzählung von Monographien.
SEI	gibt die gesamte Seitenzahl eines Titels an.
ERS	enthält bei mehreren Auflagen von Monographien das Jahr der Erstveröffentlichung (bei gedruckten Dissertationen jedoch nicht das Jahr der Promotion).
VWS	verweist mit der Angabe der Fallnummer auf andere Titel, deren Inhalt zumindest teilweise mit dem des vorliegenden identisch ist.
-----	
UNT	enthält kurze Angaben zum Gegenstand der gesamten Untersuchung (auch soweit er über den Bereich des Strafverfahrens hinausgeht).
FRA	bezeichnet in Frageform die Fragestellungen, die Gegenstand der folgenden Auswertungsfelder sind.

THE	enthält stichwortartige Angaben zum theoretischen Hintergrund, auf den eine Untersuchung erkennbar Bezug nimmt.
QUA	gibt an, ob sich die angewandte Methode als qualitativ, quantitativ oder beiden methodologischen Richtungen zuordnen läßt.
ERH	enthält Angaben über die Methoden der Datenerhebung einschließlich kurzer Hinweise auf Art und Umfang von Stichproben.
AUS	bezieht sich auf die angewandten Methoden der Datenauswertung.
ERG	enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten empirischen Ergebnisse zum Bereich des Strafverfahrens.
RPV	faßt stichwortartig rechtspolitische Vorschläge zusammen, soweit diese für die Reform des deutschen Strafverfahrens relevant sind.
BWG	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen der Generalisierbarkeit empirischer Ergebnisse.
BWK	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen der Zusammenhänge zwischen Untersuchungsgrößen.
BWI	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Interpretation der Daten.
BWO	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Operationalisierung des Forschungskonzepts.
BWD	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Dokumentation der Untersuchung.
BWA	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zum Aufbau der Publikation.
BWR	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen rechtspolitischer Vorschläge, falls solche vorhanden sind.
FOL	gibt - ebenfalls in der Art einer vorläufigen Bewertung - die vom Autor genannten und/oder bei der Bearbeitung erkannte Forschungslücken an.
THU	enthält in Form von differenzierten vierstelligen Codes eine thematische Einordnung der in einem Titel enthaltenen Einzelthemen. Jedem davon entspricht mindestens ein Dokument der Datenbank THEMEN. Das Feld enthält außerdem (in Klammern) eine Liste von Themen, die in der Publikation am Rande gestreift werden und deshalb nicht eigens als Themenschwerpunkt ausgewertet wurden.
ZEI	gibt den Zeitraum an, auf den sich die ausgewerteten Daten beziehen.
GEO	enthält Angaben zur geographischen Herkunft der Daten.
DAZ	gibt, falls in der Veröffentlichung erwähnt, an, wo die Originaldaten zugänglich sind.

Dieses Erhebungsinstrument wurde in einem Pretest mit 20 Primärstudien überprüft, der zu etlichen Änderungen im Detail führte. Die Inter-Coder-Reliabilität lag mit  $C=0.7285$ <sup>23</sup> angesichts der nahezu ausnahmslos "offenen" Variablen in einem Bereich, der als recht gutes Ergebnis gelten kann.

### 3.2 *Inhaltsanalytische Klassifikation*

Für Recherchen, die an den im Forschungsauftrag genannten Themenschwerpunkten und an einer inhaltsanalytischen Gruppenbildung orientiert sind, bot es sich an, aus SEDES heraus eine Tochterdatenbank zu entwickeln, die speziell für derartige Fälle vorgesehen ist. Diese Datenbank trägt den Namen THEMEN. Sie enthält keine Angaben zur allgemeinen Fragestellung und Methodologie, da die Datensätze von THEMEN sich nicht auf einzelne Publikationen, sondern auf Themenkomplexe beziehen. Entsprechend sind die Fälle nach den im Codeplan enthaltenen Themen geordnet. Diese Neusortierung ermöglicht eine schnellere problembezogene Auswertung über die Themen-Codes. Der allgemeine Aufbau eines THEMEN-Datensatzes entspricht einem Thema in der Datei SEDES. Die Einzelthemen werden mittels einer speziellen Konvertierungsroutine aus SEDES "aussortiert", mit neuen Feldnamen versehen und in THEMEN eingelesen. Die Verweisung auf SEDES geschieht über die Angaben der Fallnummer sowie von Autor und Jahr der Veröffentlichung.

Das Verfahren, das für die Auswertung der in den Datenbanken dokumentierten Texte am besten geeignet schien, orientiert sich an der Methode der inhaltlichen Strukturierung nach *Philipp Mayring* (1983, S. 83, S. 55 ff.). Dabei handelt es sich um eine Technik der qualitativen Inhaltsanalyse, die auf drei Grundformen des Interpretierens zurückgreift, welche auch im Alltag beim Lesen zunächst unbekannter Texte und allgemein beim Verstehen sprachlicher Aussagen angewendet werden: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Ziel der Zusammenfassung ist es, "das Material so zu reduzieren, daß die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist." Durch Explikation wird dagegen an einzelne Textteile, die für sich genommen nicht ohne weiteres verständlich erscheinen, zusätzliches Material zur Erläuterung herangetragen. Bei der

---

23 Reliabilitätsmaß von *Holsti*, vgl. *Merten* 1983, S. 303 ff.

Strukturierung geht es darum, "bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen." (Mayring 1983, S. 54)

Meistens geht es bei Inhaltsanalysen nicht nur um eine dieser Grundformen, sondern eher um ihre zweckmäßige Verbindung. Bei der Auswertung der Dokumentation standen Zusammenfassung und Strukturierung im Vordergrund, während Explikation eher die Ausnahme war. Das nennt Mayring "inhaltliche Strukturierung". Die Technik der inhaltlichen Strukturierung ist von Mayring zur Analyse narrativer Interviews mit arbeitslosen Lehrern entwickelt worden, erscheint aber auch für die Auswertung einer Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten geeignet. Mayring charakterisiert die Technik folgendermaßen:

"Ziel inhaltlicher Strukturierungen ist es, bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen. Welche Inhalte aus dem Material extrahiert werden sollen, wird durch theoriegeleitet entwickelte Kategorien und (sofern notwendig) Unterkategorien bezeichnet. Nach der Bearbeitung des Textes mittels des Kategoriensystems (...) wird das in Form von Paraphrasen extrahierte Material zunächst pro Unterkategorie, dann pro Hauptkategorie zusammengefaßt." (Mayring 1983, S. 83)

Im einzelnen unterscheidet Mayring in einem Ablaufmodell der inhaltlichen Strukturierung zehn aufeinander folgende Schritte. Da das Material der eigenen Untersuchung in der Dokumentation bereits in vorstrukturierter Form vorliegt, wird die Auswertung allerdings weniger komplex, als es zunächst scheinen mag.

Die Analyseeinheiten - also die Bestimmung der Texte oder Textteile, die jeweils ausgewertet werden - liegen aufgrund der Entscheidung für die Erstellung einer Datenbank THEMEN weitgehend fest. Ein THEMEN-Dokument, das ein Einzelthema einer empirischen Untersuchung und im Feld BBB einen entsprechenden Code enthält, bezeichnet grundsätzlich eine Analyseeinheit. Die Kategorien, die aus der Dokumentation herausgefiltert werden, ergeben sich aus den oben ausgeführten Überlegungen zur Reformdiskussion zum Strafverfahren. Je nach Umfang der Reformdiskussion zu einem bestimmten Thema und diesbezüglicher empirischer Forschungsarbeiten müssen sie mehr oder weniger differenziert sein. Ihnen werden jeweils bestimmte Codes zugeordnet, nach denen in der Datenbank recherchiert wird. Die einzelnen Ausprägungen der Kategorien sollten wegen der Heterogenität des Materials nicht im voraus festgelegt werden, sondern er-

geben sich aus dem Material selbst. Das gilt auch für die Frage, ob eine weitere Einteilung in Unterkategorien zweckmäßig erscheint. Nach Ausdruck der für ein Einzelthema einschlägigen THEMEN-Dokumente werden diese zunächst daraufhin durchgesehen, ob die Ergebnisse insgesamt oder nur zum Teil dieses Thema betreffen. Ist letzteres der Fall, werden im Ausdruck die Fundstellen durch Anstreichungen bezeichnet. In einem weiteren Schritt werden die Fundstellen (oder, falls erforderlich, die ganzen Ergebnistexte) bearbeitet. Dazu wird zunächst untersucht, ob nicht inhaltstragende, ausschmückende Textbestandteile vorhanden sind, die für eine Zusammenfassung entbehrlich erscheinen (Paraphrasierung). Außerdem wird schon hier auf unterschiedliche sprachliche Ebenen geachtet, die vereinheitlicht werden. Sinnzusammenhänge dürfen dadurch aber nicht verloren gehen. Der entscheidende Schritt bei der Analyse der Dokumentation besteht in einer Zusammenfassung einer Einzelkategorie über die verschiedenen Dokumente hinweg. Diese Zusammenfassungen erfolgen nach detaillierten Vorgaben hinsichtlich Aufbau und Zitierweise.

### *3.3 Möglichkeiten der Anwendung meta-analytischer Verfahren*

Zur Frage der Anwendung meta-analytischer Methoden sei noch einmal an die methodologischen Anmerkungen der vorangegangenen Abschnitte erinnert. Es dürfte deutlich geworden sein, daß im konkreten Fall unseres Forschungsprojekts die Möglichkeiten meta-analytischer Auswertungen durch die Vielfalt der Untersuchungen, Untersuchungsgegenstände und angewendeten Methoden ganz erheblich reduziert werden. Ihre Anwendung hängt, wie gesagt, von drei Faktoren ab: 1. der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Fragestellung, 2. vom Vorhandensein eines quasi-experimentellen Designs und 3. von der Angabe statistischer Parameter bzw. deren Rekonstruierbarkeit. Eine auf der Basis von 131 Themen erstellte vorläufige Übersicht über die Faktoren 2 und 3 (statistische Parameter plus "abhängig-unabhängig"-Design) ergab beispielsweise, daß bei optimistischer Schätzung nur maximal jeder 2. Fall die Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt aber nur ohne irgendeine Berücksichtigung inhaltlicher Gesichtspunkte! Wie klein der Anteil meta-analytisch integrierbarer Themenschwerpunkte am Ende sein wird, läßt sich daraus ungefähr ablesen.

Trotzdem läßt sich für das Gesamtprojekt eine klare Linie erkennen: Das Ziel des Projekts kann als Auftrag zur **Forschungsintegration** reformuliert werden. Diese muß sich aus den genannten Gründen unterschiedlicher

Methoden bedienen, von denen nur eine in der Verwendung meta-analytischer Techniken im engeren Sinne besteht. Wir sind damit gewissermaßen stärker der "Research-Review-Tradition" verpflichtet als der empirisch-statistischen. Diese Beschränkung ergibt sich freilich aus den objektiven Rahmenbedingungen des Projekts - der Themenvielfalt und dem außergewöhnlich großen Sample der Primärstudien. Sie ist darüber hinaus durch metatheoretische und methodologische Erwägungen grundsätzlicher Art wohl begründet.

#### **4. Schlußbemerkungen**

Wir haben gezeigt, daß sich der Gegenstandsbereich einer an dem Konzept der Meta-Analyse orientierten Untersuchung zum Strafverfahren und zur Anwendung des Strafverfahrensrechts in eine Vielzahl übergreifender Fragestellungen und Einzelpunkte des Strafverfahrens aufgliedern läßt, die sich aus verschiedenen Reformentwürfen und der rechtspolitischen Diskussion insgesamt herleiten lassen. Aus methodologischer Sicht ergeben sich für ein Forschungsprojekt dieser Art Komplikationen daraus, daß vor allem die Voraussetzungen des komparativen Elements meta-analytischer Verfahren noch weithin ungeklärt sind. Dazu kommen praktische Schwierigkeiten der Integration zahlreicher Studien mit einer Vielzahl möglicher Fragestellungen, Hypothesen und Operationalisierungen. Wie diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann, haben wir zu zeigen versucht; die Fruchtbarkeit der gewählten Perspektive wird sich erst beurteilen lassen, wenn der Abschlußbericht des Projekts vorliegt.

Das skizzierte Forschungsprojekt kann zugleich als Beispiel dienen, Möglichkeiten und Grenzen meta-analytischer Verfahren als Methode der Politikberatung und konkret der Vorbereitung von Rechtspolitik zu verdeutlichen. Die methodologische Fortentwicklung traditioneller Forschungsüberblicke und Evaluationsstudien zu Techniken der Meta-Analyse liegt nämlich nicht nur im Eigeninteresse des Wissenschaftssystems, sondern rechtfertigt sich mindestens in gleichem Maße aus der Sicht des politischen und des Rechtssystems.

#### **5. Summary**

In Germany, the Criminal Procedure Act (Strafprozeßordnung) has been a subject of continued discussion since its enactment in 1879. Numerous reform projects have been

conducted since then, although the fundamental structure of the system of criminal procedure - the basic characteristics of which are derived from the notion of the inquisitorial system - have remained unchanged. Hence the project of a complete reform of the Criminal Procedure Act can easily be justified, even if it is not yet clear - in view of the unification of the two German states in 1990 - when this reform will actually be initiated.

This article presents several conceptual and methodological reflections on research which is currently being conducted in the context of these reform plans. The present research project focuses on two subjects: (1) a documentary report on contemporary empirical research devoted to criminal procedure in Germany, Austria and Switzerland, that is also available as a computerised database, and (2) an integrative secondary analysis of the documented research results.

First of all, possible aspects of a complete reform of the Criminal Procedure Act are developed on the basis of the prevailing discussion on reforms. Although these discussions have virtually never ceased over the last hundred years, the most recent complete draft law dates from 1920. Nevertheless, several proposals concerning partial reforms exist, e.g. on the issues of pretrial detention and the court trial, and on the role of victim compensation. These proposals, though, seem too narrow to serve as a conceptual framework for identifying topics for a complete reform. To that end, the existing German literature on criminal procedure reform is reviewed and systematically classified.

In Part 2, the methodology of the research project is discussed. A critical assessment of the concept of meta-analysis shows that most problems associated with this research strategy do not result from technical details, but rather from more basic epistemological difficulties. This argument is discussed along the lines of *Blaikie's* (1991) critique of triangulation. On the other hand, the fact that there are numerous empirical studies not only on one particular problem, but on almost as many research problems as there are studies - not to mention all the possible hypotheses and operational definitions - represents a specific problem of any meta-analysis concerning criminal procedure. The developed research design is that of an integrative secondary analysis associated more with the "research-review" tradition of meta-analysis than with the realm of quantitative statistical evaluation methods. It combines elements of both qualitative and quantitative methods and can be structured on three levels: text analysis and documentation, analytical classification, and triangulation.

On level 1 of the project, 507 empirical studies on criminal procedure were documented (*Dessecker et al.* 1993). These publications were abstracted by means of hermeneutical methods. On level 2 of the project, they were classified according to categories established on the basis of the literature on criminal procedure reform and then further synthesised by qualitative content analysis. On level 3, the applicability of quantitative meta-analysis is investigated for each category.

## 6. Literatur

- Adam, H.* (1984). Behinderung präventiver Arbeit durch bürokratische Faktoren. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention* (S. 479-489). München: DVJJ.

- Amelung, K., Bemmann, G., Grünwald, G., Hassemer, W., Krauß, D., Lüderssen, K., Naucke, W., Rudolphi, H.-J., Schubarth, M., & Welp, J.* (1983). Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg: Müller.
- Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P., & Cullen, F.T.* (1990a). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P., & Cullen, F.T.* (1990b). A human science approach or more punishment and pessimism: a rejoinder to Lab and Whitehead. *Criminology*, 28, 419-429.
- Aschrott, P.F.* (1906). Generalreferat über die Reform des Strafprozesses, erstattet für die XI. Versammlung der IKV-Gruppe Deutsches Reich. In: P.F. Aschrott (Hrsg.), Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform gemachten Vorschläge (S. 46-120). Berlin: Guttentag.
- Barton, S.* (1989). Fachanwalt für Strafrecht. *Anwaltsblatt*, 39, 472-474.
- Baumann, J.* (1975). Strafprozeßreform in Raten. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 8, 38-44.
- Baumann, J., Brauneck, A.-E., Calliess, R.-P., Eser, A., Kaufmann, A., Klug, U., Lenckner, T., Quensel, S., Rolinski, K., Roxin, C., Schüler-Springorum, H., Schultz, H., & Stree, W.* (1980). Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung. Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung. Tübingen: Mohr.
- Baumann, J., Brauneck, A.-E., Calliess, R.-P., Kaufmann, A., Kaufmann, A., Klug, U., Lenckner, T., Maihofer, W., Noll, P., Rolinski, K., Roxin, C., Schöch, H., Schreiber, H.-L., Schüler-Springorum, H., Schultz, H., Stree, W., & Wolfslast, G.* (1985). Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung. Reform der Hauptverhandlung. Tübingen: Mohr.
- Baumann, J., Brauneck, A.-E., Burgstaller, M., Eser, A., Huber, B., Jung, H., Klug, U., Luther, H., Maihofer, W., Meier, B.-D., Rieß, P., Riklin, F., Rössner, D., Rolinski, K., Roxin, C., Schöch, H., Schüler-Springorum, H., & Weigend, T.* (1992). Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE). München.
- Begründung zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung* (1939). In: W. Schubert (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts (S. 372-606). III. Abteilung, Band 1: Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (1936-1939). Berlin: de Gruyter.
- Beitlich, W.* (1987). Sind die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ineffektiv und für ihre Aufgabe ungeeignet? *Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht*, 6, 279-281.
- Bemmann, G., Grünwald, G., Hassemer, W., Krauß, D., Lüderssen, K., Naucke, W., Rudolphi, H.-J., & Welp, J.* (1979). Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg.
- Beulke, W.* (1980). Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtsstellung. Frankfurt/M.: Metzner
- Blaikie, N.W.H.* (1991). A critique of the use of triangulation in social research. *Quality and Quantity*, 25, 115-136.
- Bora, A.* (1991). Die Konstitution sozialer Ordnung. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Bratsch, T.* (1991). Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des "fair trial". Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschen-

- rechtskonvention und verfahrensstruktureller Grundprinzipien. Frankfurt/M.: Lang.
- Brokamp, M.* (1990). Das Adhäsionsverfahren - Geschichte und Reform. München.
- Cornel, H.* (1989). Alternativen zur U-Haft. Neue Kriminalpolitik, 1, 41-43.
- Dahs, H.* (1982a). Apokryphe Haftgründe. In: E.-W. Hanack, P. Rieß & G. Wendisch (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebier (S. 227-237). Berlin: de Gruyter.
- Dahs, H.* (1982b). Referat. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Nürnberg 1982 (S. K7-28). Band II (Sitzungsberichte). München: Beck.
- Dahs, H.* (1984). Zum Persönlichkeitsschutz des "Verletzten" als Zeuge im Strafprozeß. Neue juristische Wochenschrift, 37, 1921-1927.
- Denger, B.* (1989). Das Sonderdezernat für Sexualdelikte - die praktische Arbeit. Deutsche Richterzeitung, 67, 210-213.
- Denzin, N.K.* (1970). Sociological methods. Chicago: Aldine.
- Dessecker, A.* (1992). Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg: MPI für Strafrecht.
- Dessecker, A., Geissler, I., Grub, E., Huber, A., Klemisch, E., Maertz, A., & Wörter, B.* (1993). Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Dippel, K.* (1989). Zur Behandlung von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen. In: H.-H. Jescheck & T. Vogler (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle (S. 599-623). Berlin: de Gruyter.
- Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen* (1975). Vorgelegt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Strafverfahrensreform". o.O.
- Diskussions-Thesen des Strafrechtsausschusses des DAV zur "Reform des Ermittlungsverfahrens"* (1985). Anwaltsblatt, 36, 55-56.
- Engelhard, H.A.* (1989). Ist eine große Strafprozeßreform notwendig? In: H. Eyrich, W. Odersky & F.-J. Säcker (Hrsg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (S. 45-62). München: Beck.
- Engels, D., & Frister, H.* (1981). Nichtöffentliches Verfahren vor dem Strafrichter? Zeitschrift für Rechtspolitik, 14, 111-117.
- Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen* (1920). In: Materialien zur Strafrechtsreform - Reform des Strafverfahrensrechts - (S. 13-107). 14. Band. Bonn 1960: Bundesministerium der Justiz.
- Fielding, N.G., & Fielding, J.L.* (1986). Linking data: qualitative and quantitative methods in social research. Beverly Hills: Sage.
- Frehsee, D.* (1987). Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin: de Gruyter.
- Fricke, R., & Treinies, G.* (1985). Einführung in die Meta-Analyse. Bern: Huber.
- Geisler, W.* (1981). Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 93, 1109-1146.
- Glass, G.V., McGaw, B., & Smith, M.L.* (1981). Meta-analysis in social research. Beverly Hills: Sage.
- Goedelt, C.* (1992). Sonderdezernat zur Verfolgung von Sexualstraftaten - ein Erfahrungsbericht. In: H. Ostendorf (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Fest-

- schrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein (S. 361-369). Köln.
- Gössel, K.H.* (1982). Die Stellung des Verteidigers im rechtsstaatlichen Strafverfahren. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 94, 5-36.
- Goldschmidt, J.* (1920). Die Kritiker der Strafprozeßentwürfe. Vortrag, gehalten in der Berliner Juristischen Gesellschaft am 10. April 1920. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 41, 569-608.
- Gommolla, M.* (1986). Der Schutz des Zeugen im Strafprozeß. Frankfurt/M.: Lang.
- Grebing, G.* (1984). Abschaffung oder Reform der Privatklage? *Goldammers Archiv für Strafrecht*, 1-20.
- Hamm, R.* (1990). Absprachen im Strafverfahren? *Neue Juristische Wochenschrift*, 43, 337-342.
- Hassemer, W.* (1973). Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 85, 651-671.
- Hassemer, W.* (1980). Reform der Strafverteidigung. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 13, 326-332.
- Heckmann, F.* (1986). Interpretationsregeln zur Auswertung qualitativer Interviews und sozialwissenschaftlich relevanter "Texte". Anwendungen der Hermeneutik für die empirische Sozialforschung. In: J.H.P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hrsg.), *Analyse verbaler Daten. Über den Umgang mit qualitativen Daten* (S. 142-167). Opladen: Westdeutscher Verlag 1992.
- Hedges, L.V., & Olkin, I.* (1985). *Statistical methods for meta-analysis*. Orlando.
- Heinz, W.* (1988). Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz* (S. 13-44). Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Herrmann, J.* (1971). Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn: Röhrscheid.
- Hilger, H.* (1990). Über den "Richtervorbehalt" im Ermittlungsverfahren. *Juristische Rundschau*, 485-489.
- Hunter, J.E., & Schmidt, F.L.* (1990). *Methods of meta-analysis. Correcting error and bias in research findings*. Newbury Park: Sage.
- Ingram, L.* (1990). An overview of the desegregation meta-analyses. In: K.W. Wachter & M.L. Straf (Hrsg.), *The future of meta-analysis* (S. 61-70). New York.
- Jung, H.* (1981). Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 93, 1147-1176.
- Kaiser, G.* (1978). Möglichkeiten der Bekämpfung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 90, 877-904.
- Kaiser, G.* (1989). Gewinnabschöpfung als kriminologisches Problem und kriminalpolitische Aufgabe. In: H.-H. Jescheck & T. Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Tröndle* (S. 685-704). Berlin: de Gruyter.
- Kausch, E.* (1980). Der Staatsanwalt - ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153a StPO. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kerner, H.-J.* (1982). Möglichkeiten der Öffnung der Verfahren (straf)rechtlicher Sozialkontrolle für präventive Maßnahmen. In: H. Kury (Hrsg.), *Prävention abwei-*

- chenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung (S. 789-828). Köln.
- Kohlrausch, E.* (1920). Unpolitische Grundfragen der Strafprozeßreform. Deutsche Strafrechts-Zeitung, 7, 138-144.
- Kühne, H.-H.* (1978). Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem. Prolegomena einer strafrechtlichen Kommunikationstheorie. Heidelberg: Kriminalistik.
- Kühne, H.-H.* (1985). Laienrichter im Strafprozeß? Zeitschrift für Rechtspolitik, 18, 237-239.
- Lab, S.P., & Whitehead, J.T.* (1990). From "nothing works" to "the appropriate works": the latest stop on the search for the secular grail. Criminology, 28, 405-417.
- Lantzke, U., Müller, E., & Wahle, E.* (1984). Stellungnahme (Arbeitspapier) zum Gesetzentwurf des Arbeitskreises Strafprozeßreform, Die Verteidigung, Vorgelegt vom Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer. München: Beck.
- von Lilienthal, K.* (1904). Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozesse. Deutsche Juristen-Zeitung, 9, 1001-1008.
- Lind, E.A., & Tylor, T.R.* (1988). The social psychology of procedural justice. New York.
- Lösel, F., Köferl, P., & Weber, F.* (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart: Enke.
- Luhmann, N.* (1990a). Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N.* (1990b). Das Erkenntnisprogramm des Konstruktivismus und die unbekannt bleibende Realität. In: N. Luhmann (Hrsg.), Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven (S. 31-58). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mayring, P.* (1983). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 2. Aufl. Weinheim: Deutscher Studien-Verlag 1990.
- Meier, B.-D.* (1991). Die Kostenlast des Verurteilten. Eine empirische Untersuchung zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung des strafprozessualen Kostenrechts im Auftrag des Bundesministers der Justiz. Köln: Bundesanzeiger.
- Meinberg, V.* (1989). Organisatorische Grundlagen und Rechtstatsachen zum Vollzug des Umweltstrafrechts. In: V. Meinberg, M. Möhrenschräger & W. Link (Hrsg.), Umweltstrafrecht (S. 211-227). Düsseldorf: Werner.
- Merten, K.* (1983). Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Opladen.
- Moos, R.* (1991). Ausgewogenere Kommunikationsstruktur der Hauptverhandlung durch Wechselverhör und Teilung in zwei Abschnitte. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 103, 553-583.
- Moschüring, H.* (1988). Inwieweit lassen sich die Vorschläge zur Reform des Strafverfahrens mit dem Bedürfnis nach Verkürzung der Verfahrensdauer vereinbaren? Recht und Politik, 24, 152-160.
- Müller, E.* (1985). Bemerkungen zu den Grundlagen der Reform des Ermittlungsverfahrens. Anwaltsblatt, 36, 50-52.
- Müller, I.* (1992). Zurück zum Inquisitionsprozeß. Kritische Justiz, 25, 228-234.
- Müller-Dietz, H.* (1981). Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 93, 1177-1270.
- Oehler, D., Jahn, F.-A., Gerhardt, R., Burgstaller, M., & Hassemer, W.* (1990). Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren. Vortragsveranstaltung vom 9. und 10. Juni 1989. München: Beck.

- Oevermann, U.* (1983). Zur Sache. Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse. In: L. von Friedeburg & J. Habermas (Hrsg.), Adorno-Konferenz 1983 (S. 234-289). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Oevermann, U., Allert, T., Konau, E., & Krambeck, J.* (1979). Die Methodologie einer "objektiven Hermeneutik" und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: H.-G. Soeffner (Hrsg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften (S. 352-434). Stuttgart: Metzler.
- Parigger, M.* (1989). Die Ausschließung des Strafverteidigers de lege ferenda. In: R. Brüssow, N. Gatzweiler, G. Jungfer, V. Mehle & C. Richter II (Hrsg.), Strafverteidigung und Strafprozeß. Festgabe für Ludwig Koch (S. 199-214). Heidelberg: Müller.
- Peters, K.* (1978). Die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren. In: W. Stree, T. Lenckner, P. Cramer & A. Eser (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder (S. 425-438). München: Beck.
- Peters, K.* (1979). Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung. In: H.-L. Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (S. 82-112). Neuwied: Luchterhand.
- Rachor, F.* (1989). Vorbeugende Straftatenbekämpfung und Kriminalakten. Zur Aufbewahrung und Verwendung von Informationen aus Strafverfahren durch die Polizei. Baden-Baden: Nomos.
- van Raden, L.* (1989). Rechner, Richter, Realitäten. Computer in der Justiz. Köln.
- Rebmann, K., & Schnarr, K.H.* (1989). Der Schutz des gefährdeten Zeugen im Strafverfahren. Neue juristische Wochenschrift, 42, 1185-1192.
- Rengier, R.* (1979). Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht. Grundlagen, Reformfragen und Stellung im System der Beweisverbote und im Revisionsrecht. Paderborn: Schöningh.
- Richter II, C.* (1985). Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens - Bestandsaufnahme und Reformtendenzen. Strafverteidiger, 5, 382-389.
- Rieß, P.* (1975). Der Hauptinhalt des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG). Neue Juristische Wochenschrift, 28, 81-94.
- Rieß, P.* (1977). Der Beschuldigte als Subjekt des Strafverfahrens in Entwicklung und Reform der Strafprozeßordnung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes (S. 373-436). Köln: Bundesanzeiger.
- Rieß, P.* (1979a). Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: H. Hassenpflug (Hrsg.), Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (S. 155-221). Berlin: de Gruyter.
- Rieß, P.* (1979b). Thesen zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts. In: H.-L. Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (S. 150-161). Neuwied: Luchterhand.
- Rieß, P.* (1979c). Vereinfachte Verfahrensarten für die kleinere Kriminalität. In: H.-L. Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (S. 113-149). Neuwied: Luchterhand.
- Rieß, P.* (1979d). Was bleibt von der Reform der Rechtsmittel in Strafsachen? Zeitschrift für Rechtspolitik, 12, 193-196.
- Rieß, P.* (1983). Über die Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im heutigen Strafprozeßrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 95, 529-564.

- Rieß, P. (1987a). Hauptverhandlungsreform - Reform des Strafverfahrens? In: W. Küper (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (S. 965-989). Berlin.
- Rieß, P. (1987b). Informelle Erledigungsarten und Verfahren bei geringfügiger Kriminalität. In: H.-L. Schreiber & R. Wassermann (Hrsg.), Gesamtreform des Strafverfahrens (S. 91-98). Neuwied: Luchterhand.
- Rieß, P. (1989). Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen. In: R. Brüßow, N. Gatzweiler, G. Jungfer, V. Mehle & C. Richter II (Hrsg.), Strafverteidigung und Strafprozeß. Festgabe für Ludwig Koch (S. 215-228). Heidelberg: Müller.
- Rössner, D., & Wulf, R. (1987). Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. 3. Aufl. Bonn: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
- Rogall, K. (1991). Informationseingriff und Gesetzesvorbehalt im Strafprozeßrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 103, 907-956.
- Rosenthal, R. (1984). Meta-analytic procedures for social research. Beverly Hills: Sage.
- Roxin, C. (1990). Über die Reform des deutschen Strafprozeßrechts. In: B. Töpfer (Hrsg.), Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch (S. 183-200). München: Beck.
- Schild, W. (1983). Der Strafrichter in der Hauptverhandlung. Heidelberg: Müller.
- Schneider, G. (1985). Strukturkonzept und Interpretationspraxis der objektiven Hermeneutik. In: G. Jüttemann (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder (S. 71-91). Weinheim: Beltz.
- Schöch, H. (1979). Die Reform der Hauptverhandlung. In: H.-L. Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (S. 52-81). Neuwied: Luchterhand.
- Schöch, H. (1987a). Neues Strafrecht und Struktur der Hauptverhandlung. In: H.-L. Schreiber & R. Wassermann (Hrsg.), Gesamtreform des Strafverfahrens (S. 99-111). Neuwied: Luchterhand.
- Schöch, H. (1987b). Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? In: W. Küper (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (S. 991-1008). Berlin.
- Schreiber, H.-L. (1988). Die Entwicklung der Strafprozeßordnung und die gegenwärtigen Tendenzen zur Strafverfahrensreform. In: Kommentar zur Strafprozeßordnung. Band 1, Einleitung I. Neuwied: Luchterhand.
- Schreiber, H.-L., Schöch, H., & Bönitz, D. (1981). Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch". Göttingen: Schwartz.
- Schroeder, F.-C. (1983). Grenzen der Rationalisierung des Strafverfahrens. Neue Juristische Wochenschrift, 36, 137-142.
- Schüler-Springorum, H. (1982). Ein Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung! Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2, 305-308.
- Schünemann, B. (1988). Reflexionen über die Zukunft des deutschen Strafverfahrens. In: O.F. Freiherr von Gamm, P. Raisch & K. Tiedemann (Hrsg.), Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer (S. 461-484). Köln: Heymann.
- Schünemann, B. (1990a). Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen. Gutachten B für den 58. Deutschen Juristentag. München: Beck.
- Schünemann, B. (1990b). Entformalisierung des Ermittlungsverfahrens. Kriminalistik, 44, 131-132, 149-152.

- Schulz, J.* (1982). Beiträge zur Nebenklage. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schwefel, E., & Koch, U.* (1992). Sozialforschung in der DDR. Dokumentation unveröffentlichter Forschungsarbeiten. Band 1. Berlin: Informationszentrum Sozialwissenschaften.
- Sonnen, B.-R.* (1992). "Neue" Gerichtshilfe. In: H. Ostendorf (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein (S. 431-445). Köln: Heymann.
- Thurley, K.* (1991). Der 'triangulare Ansatz' für international vergleichende Kulturforschung: methodologische Probleme vergleichender Sozialforschung. In: M. Heidenreich & G. Schmidt (Hrsg.), International vergleichende Organisationsforschung (S. 142-155). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Ulrich, H.-J.* (1977). Das Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei. Zeitschrift für Rechtspolitik, 10, 158-162.
- Vormbaum, T.* (1988). Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wagner, H., & Rönnau, T.* (1990). Die Absprachen im Strafprozeß. Goltdammers Archiv für Strafrecht, 387-406
- Wagner, J.* (1987). Strafprozeßführung über Medien. Baden-Baden: Nomos.
- Wassermann, R.* (1989). Der große Moment findet ein kleines Geschlecht. In: W. Melnizky & O.F. Müller (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin (S. 465-477). Wien: Manz.
- Weigend, T.* (1984). Strafzumessung durch den Staatsanwalt? Kriminologisches Journal, 16, 8-38.
- Weigend, T.* (1989). Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin: de Gruyter.
- Werle, G.* (1991). Aufbau oder Abbau des Rechtsstaats? Juristenzeitung, 46, 789-797.
- Whitehead, J.T., & Lab, S.P.* (1989). A meta-analysis of juvenile correctional treatment. Journal of Research in Crime and Delinquency, 26, 276-295.
- Winter, C.* (1991). Die Reform der Informationsrechte des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren. Frankfurt/M.: Lang.
- Wolter, J.* (1985). Strafverfahrensrecht und Strafprozeßreform. Goltdammers Archiv für Strafrecht, 49-92.
- Wolter, J.* (1988). Heimliche und automatisierte Informationseingriffe wider Datengrundrechtsschutz. Goltdammers Archiv für Strafrecht, 49-90, 129-142.
- Wolter, J.* (1991). Aspekte einer Strafprozeßreform bis 2007. München: Beck.
- Zieger, M.* (1989). Der künftige Strafprozeß - rechtsstaatliche Verfahrensgarantien oder entfesselter Überwachungsstaat? Berliner Anwaltsblatt, 231-239, 267-279.

---

# **Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls**

*Thomas Karger und Peter Sutterer*

## **Gliederung:**

1. Einführung
2. Die Freiburger Kohortenstudie
3. Stand der Forschung
4. Präzisierung der Untersuchungsfragestellung
5. Kategorisierung der Rechtsfolgen
6. Empirische Verteilung der Sanktionsgruppen
7. Soziodemographische und legalbiographische Analyse der Sanktionsunterschiede
  - 7.1 Soziodemographische Merkmale
  - 7.2 Legalbiographische Merkmale vor der ersten Verurteilung
  - 7.3 Deliktsschwere vor der ersten Verurteilung
  - 7.4 Tatmerkmale der ersten abgeurteilten Tat
8. Legalbiographischer Verlauf nach der ersten Verurteilung
  - 8.1 Rückfall und Mehrfachverurteilung
  - 8.2 Sanktionsmuster und legalbiographischer Verlauf bei zwei Verurteilungen
  - 8.3 Sanktionsmuster bei der dritten Verurteilung
  - 8.4 Durchschnittliche Deliktsschwere nach der ersten Verurteilung
  - 8.5 Vergleich der Rückfall"geschwindigkeiten" in den Sanktionsgruppen
9. Summary
10. Literatur

## 1. Einführung

In der aktuellen kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion von Jugendkriminalität stehen zwei Themen im Blickpunkt des Interesses: Die Untersuchung des Zustandekommens von kriminellen Lebensverläufen ("Karrieren") und die Frage, welche Sanktionsstrategien geeignet sind, der Verfestigung krimineller Lebensmuster entgegenzuwirken.

Das Interesse an kriminellen Lebensverläufen geht - zumindest seiner Substanz nach - auf die Anfänge der Kriminologie zurück und hat in jüngerer Zeit mit der Gründung des "Panel on Research on Criminal Careers" (1983) in den USA neuen Aufschwung erfahren, wobei das neu entwickelte Karrierekonzept bestimmte Fragestellungen systematisierte und methodologisch die Lebensverlaufs- und damit Längsschnittforschung implizierte. Der forschungsleitende, kriminalpolitische Gedanke der Beschäftigung mit kriminellen Lebensverläufen war das Anliegen, den "Karrierekriminellen" empirisch zu prognostizieren, um diese "Spezies", die für einen Großteil der begangenen Straftaten verantwortlich sei (vgl. *Wolfgang u.a.* 1972), im Wege der "selective incapacitation" prophylaktisch aus dem Verkehr zu ziehen, und so die Straftatenquote drastisch zu senken (vgl. hierzu u.a. *Blumstein u.a.* 1986, Vol.1 und 2, sowie zu der amerikanischen Diskussion um dieses Konzept *Karger & Sutterer* 1988 m.w.N.).

Auch der Diversionsgedanke wurzelt in den Besonderheiten des nord-amerikanischen Strafrechtssystems, ebenfalls vor dem Hintergrund steigender Kriminalitätsraten und ihrer ökonomischen Bewältigung. Einer Übernahme der weitreichenden Diversionsmöglichkeiten des US-amerikanischen Strafverfolgungssystems, wie z.B. der Verfahrenseinstellung durch die Polizei oder anderer Maßnahmen ohne Schuldfeststellung, stehen in der Bundesrepublik Deutschland rechtliche Hindernisse entgegen. Hier wurde dem Diversionsgedanken insbesondere durch die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie des Rechtsfolgenspektrums Rechnung getragen (vgl. zur Diversionsdiskussion *Kaiser* 1993 m.w.N. sowie zur Entwicklung der §§ 45, 47 JGG z.B. *Ostendorf* 1987, S. 286-293). Die Wirkung milderer Sanktionen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen auf die "kriminelle Karriere" des Jugendlichen ist bislang jedoch kaum erforscht (s.u. 3.)

Der nachfolgende Beitrag thematisiert die Frage nach dem legalbiographischen Verlauf im Gefolge verschiedener justizieller Sanktionsmuster im frühen Jugendalter. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei den milden

Sanktionen, wie sie dem Diversionsgedanken entsprechen, zu. Ziel der Untersuchung ist also eine Darstellung und Analyse des **Verlaufs von Sanktionsabfolgen auf individueller Ebene** unter Berücksichtigung auch der polizeilichen Handlungsebene, wie sie mit den Daten der Freiburger Kohortenstudie erstmals für die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden kann. Bei der Kategorisierung der Sanktionen wurde der Schwerpunkt auf die mutmaßliche Belastungsintensität für den sanktionierten Jugendlichen gelegt und den formaljuristischen Kategorien weniger Bedeutung beigemessen. Eine Ursache-Wirkungs-Analyse von Sanktionen unter *Ceteris-paribus*-Bedingungen, wie sie ohnehin so gut wie ausgeschlossen ist, kann und soll im folgenden allerdings nicht vorgenommen werden.

## 2. Die Freiburger Kohortenstudie

Ziel des Projektes ist es, die "Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung" im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter über einen längeren Zeitraum zu verfolgen und sowohl auf individueller als auch auf aggregierter Ebene zu analysieren.

Gegenüber herkömmlichen Längsschnittanalysen, wie etwa dem jährlichen Vergleich von Polizeilichen Kriminal- und Verurteilungsstatistiken, weist die Anlage der Studie eine Reihe von Besonderheiten auf. Hierzu gehören u.a.:

- a) die Daten von polizeilicher Registrierung und strafrechtlicher Sanktionierung können **auf individueller Ebene** verknüpft werden;
- b) sie liegen durch besondere Vereinbarungen mit den datenhaltenden Behörden ab Projektbeginn **löschungsfrei** vor;
- c) durch ein **Kohortendesign** können Alters-, Perioden- und Kohorteneffekte besser separiert werden.

ad a: Die Datenakquisition hatte zunächst mit erheblichen datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, da es für eine solche Studie bis dato kein Vorbild in der Bundesrepublik Deutschland gab. Insbesondere bereitete die Absicht, Daten der polizeilichen Registrierung mit Daten der gerichtlichen Aburteilung auf individuellem Niveau miteinander zu verknüpfen, beträchtliche Datenschutzprobleme. (Zu Einzelheiten der Datenschutzproblematik des Projektes siehe *Schneider u.a.* 1988). Die schließliche Lösung einer faktischen Anonymisierung der Daten hatte zum damali-

gen Zeitpunkt noch keine konkreten Vorbilder und war somit - zeitraubende - Verhandlungssache mit den jeweilig zuständigen Datenschutzbeauftragten.<sup>1</sup>

ad b: Das zweite Petitum der Projektverantwortlichen bestand in der Löschungsfreiheit der Daten. Es wurde angestrebt, die Daten von Projektbeginn an vollständig verfügbar zu haben, also auch die Daten, die in den offiziellen Datensammlungen wegen Fristablaufs der gesetzlich festgelegten maximalen Aufbewahrungsfrist oder anderer Gründe im Einzelfall wieder gelöscht wurden.<sup>2</sup> Diesem Wunsch lag die Tatsache zugrunde, daß z.B. bei einer Analyse offizieller Daten im retrospektiven Längsschnitt Dateierfakte entstehen können in der Weise, daß nur Daten von Personen vollständig vorliegen, die vor Ablauf der jeweiligen Löschfristen erneute Einträge in die Datei aufweisen; Personen hingegen, deren Alt-Einträge gelöscht wurden, weil erneute Einträge erst nach Ablauf der Löschfrist vorgenommen wurden, erscheinen bei retrospektiver Betrachtung als weniger belastet.

Dem Erfordernis der Löschfreiheit konnte durch zwei Kautelen Rechnung getragen werden: 1) durch eine jährlich zu wiederholende Datenziehung und 2) durch eine sog. Löschprotokollierung, d.h. die datenhaltenden Stellen erklärten sich bereit, Löschungen binnen Jahresfrist aufzuzeichnen und dem Projekt zusätzlich zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup>

ad c: Das genaue Kohortendesign der Studie sieht wie folgt aus: Der geographische Raum wurde aus finanziellen, organisatorischen wie personellen

---

1 Durch ein großangelegtes Projekt zur faktischen Anonymität von Mikrodaten, das vom Statistischen Bundesamt, dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), Mannheim und der Universität Mannheim durchgeführt wurde, wurden zwischenzeitlich einige Standards für die faktische Anonymisierung von personenbezogenen Daten festgelegt. Dies trägt zwar zu einer größeren Kalkulierbarkeit der Datenweitergabe bei, erhöht aber nicht nur die Kosten, sondern nimmt auch einige Verhandlungsspielräume. Vgl. Müller u.a. 1991.

2 Die genauen Löschvorschriften finden sich für die Polizeidaten in Baden-Württemberg in den Richtlinien für die von Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg geführten Kriminalpolizeilichen Sammlungen (KpS-RL) und für die Bundeszentralregisterdaten in den §§ 45-50 Bundeszentralregistergesetz.

3 Auch die hierbei zu überwindenden Datenschutzprobleme waren gewichtig, da dem Projektteam somit Daten vorliegen, die - zum Schutze des Betroffenen - aus den offiziellen Dateien gelöscht sind. Besondere Datenschutzauflagen zur Aufbewahrung und Verarbeitung der Daten waren die Voraussetzung für die Genehmigung, auch sog. Löschdaten zu verarbeiten.

Gründen auf Baden-Württemberg beschränkt. Grundgesamtheit sind alle Mitglieder bestimmter Geburtsjahrgänge (Geburtskohorten), die mindestens einmal polizeilich in der Personenauskunftsdatei (PAD) von Baden-Württemberg registriert sind ("Registriertenkohorten"). Die Auswahl der Geburtskohorten wurde aus forschungsökonomischen wie -pragmatischen Gründen wie folgt getroffen:<sup>4</sup> die Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Die kurzen Abstände zwischen den Kohorten sind für einen Kohortenvergleich zwar nicht optimal, da Perioden- bzw. Kohorteneffekte in der Kriminalitätentwicklung eher bei größeren zeitlichen Wellen zu erwarten sind. Gleichwohl lassen sich auch bei dieser Auswahl, wie weiter unten erwähnt wird, bereits Periodeneffekte aufzeigen.

Der Umfang des gegenwärtig verarbeiteten Datenmaterials beträgt zum Stichtag 1.3.1992 für die PAD-Daten 57.777 Personen mit 148.550 Tatverdachtseinträgen, für die Aburteilungs-Daten aus dem Bundeszentralregister (BZR) 32.245 Personen mit 52.373 Einträgen.

### 3. Stand der Forschung

Der Stand des Wissens über die Wirkung von Diversionsmaßnahmen auf die Legalbewährung ist für die Bundesrepublik Deutschland noch recht gering. Ausländische Studien können, wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Diversionsmöglichkeiten in anderen Ländern, wenig hilfreich sein.

Die bisherigen Forschungen zur spezialpräventiven Wirkung der §§ 45,47 JGG sind an anderer Stelle (*Heinz & Storz* 1992, S. 52-62) sehr gut zusammengefaßt, so daß hier nur summarisch die wichtigsten Ergebnisse referiert werden. Zunächst ist anzumerken, daß sich sämtliche Studien nur formaljuristisch auf die Anwendung der Diversionsparagrafen bezie-

---

4 Eine prospektive (d.h. hier vor allem löschungsfreie) Kohortenstudie gewinnt ihre Überlegenheit insbesondere durch eine lange Laufzeit, i.e. dann, wenn die Daten mehrerer Geburtskohorten vom Kindheits- bis ins Erwachsenenalter lückenlos vorliegen. Dies setzt eine Laufzeit von ca. 20 Jahren voraus. Da diese lange Zeitspanne einen "normalen" Projektrahmen sprengt, sollten in der hier beschriebenen Studie schon von der ersten Datenziehung an (Ende 1986) sinnvolle Analysemöglichkeiten bestehen. Die älteste Kohorte (1970) war bei Projektbeginn strafmündig, konnte also schon mit den Bundeszentralregisterdaten verknüpft werden; die Daten der jüngsten Kohorte (1978) lagen dagegen vom polizeilichen Erstregistrierungsalter (7 Jahre!) löschungsfrei vor, so daß hier die Nachzeichnung des legalbiographischen Verlaufs lückenlos möglich ist.

hen, ohne die verschiedenartigen Belastungen, die die Anwendung dieser Vorschriften mit sich bringen kann, zu berücksichtigen. Es wird unterschieden nach dem "Absehen von Verfolgung unter Mitwirkung des Jugendrichters" (§ 45 I JGG a.F.) ohne Berücksichtigung, ob und welche Auflagen verhängt wurden, "Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt ohne Zustimmung des Jugendrichters" (§ 45 II JGG a.F.) und "Einstellung des Verfahrens durch den Richter" (§ 47 JGG), wiederum ohne Berücksichtigung, ob und welche Maßnahmen für den Jugendlichen angeordnet wurden. Insofern sind diese Studien für die hier vorliegende Untersuchung nicht einschlägig, da hier auf die Belastungsintensität für den Jugendlichen besonderes Gewicht gelegt wird und formaljuristische Unterscheidungen in den Hintergrund treten.

Insgesamt läßt sich aus den bisherigen Studien, trotz einiger methodischer Schwächen, der Schluß ziehen, daß die Anwendung informeller Sanktionen zumindest keine schlechtere Legalbewährung zur Folge hat als die der formellen. Geht man insgesamt davon aus, daß eine informelle Verfahrenserledigung weniger belastungsintensiv für den Jugendlichen ist als eine formelle Verurteilung, kann man für die nachfolgende Untersuchung den Schluß ziehen, daß für das Kriterium der Legalbewährung eine mildere Sanktion einer härteren Sanktion zumindest nicht unterlegen ist.

#### **4. Präzisierung der Untersuchungsfragestellung**

Wie bereits erwähnt, wird untersucht, welche legalbiographischen Voraussetzungen und Folgen bestimmte Sanktionsstrategien bei Jugendlichen implizieren. Unter Sanktionsstrategien werden hier bestimmte Rechtsfolgen verstanden, die in einem justiziell anhängig gewordenen Verfahren bei möglichst ähnlichen Sachverhalten angewendet werden.

Letztgültige Kriterien für die Vergleichbarkeit der abgeurteilten Sachverhalte können bei einer Datenbasis wie dem Bundeszentralregister nicht angegeben werden. In dieser weitgehend standardisierten Datei werden außer formalen Variablen (entscheidende Stelle, Entscheidungsdatum etc.) und bestimmten Fristen (Bewährungsfristen, Löschfristen, etc.) nur die in einer Entscheidung angewendeten Paragraphen sowie die Rechtsfolgen verzeichnet. Die näheren Umstände, die zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben und mit deren Hilfe allein eine echte Vergleichsmöglichkeit der zugrunde liegenden Fälle möglich wäre, sind aus den Zentralregisterauszügen nicht zu ersehen. Die klartextlich dort verzeichneten Tatangaben,

wie etwa "gemeinschaftlich begangener Diebstahl in 8 Fällen", sind nicht durchgängig in dieser Ausführlichkeit gemeldet und somit nicht reliabel. Eine detaillierte Vergleichsmöglichkeit der abgeurteilten Sachverhalte wäre daher nur mittels einer Aktenanalyse gegeben, die im Rahmen dieses Projektes allerdings nicht möglich ist, da das Aktenzeichen aus datenschutzrechtlichen Gründen für das Projekt nicht zur Verfügung steht.

Um trotzdem vergleichbare Fälle herausfiltern zu können, wurden die folgenden beiden **Bedingungen an die Untersuchungsstichprobe** gestellt:

- Es mußte eine erstmalige justizielle Entscheidung über einen einfachen Diebstahl als schwerstes abgeurteiltes Delikt vorliegen.
- Die Person mußte zwischen 14 und 15 Jahre alt sein.

Durch die Altersbeschränkung sollte zum einen der frühestmögliche Einstieg in eine justizielle Biographie markiert werden. Zum anderen wurde die Altersspanne auf 2 Jahre ausgedehnt, um für die Analysen eine genügend große Anzahl von Untersuchungspersonen zur Verfügung zu haben.

Die Eingrenzung auf den einfachen Diebstahl als schwerstes abgeurteiltes Delikt wurde - abgesehen vom Kriterium der Vergleichbarkeit - ebenfalls unter dem Aspekt der genügend großen Zahl von Untersuchungseinheiten gewählt, da dieses Delikt mit Abstand die größte Häufigkeit in der Deliktsverteilung der abgeurteilten Fälle aufweist.

Die **genaue Untersuchungsfrage** lautet somit: Welche legalbiographischen Voraussetzungen und Auswirkungen hat die Art der erstmaligen justiziellen Reaktion in einem Strafverfahren wegen einfachen Diebstahls bei 14- bis 15jährigen? Als legalbiographische Voraussetzungen werden dabei Art und Anzahl der Polizeikontakte vor der ersten Verurteilung, i.w. vor Erreichen der Strafmündigkeit, definiert. Außerdem werden geschlechts- und nationalitätsspezifische Unterschiede bei der erstmaligen justiziellen Sanktionierung und Tatmerkmale der letzten vor der Verurteilung polizeilich registrierten Tat untersucht.

Die legalbiographischen Auswirkungen umfassen erneute Polizeikontakte, Art und Häufigkeit von Wiederverurteilungen, sowie die "Rückfallgeschwindigkeit" der erneut Verurteilten.

## 5. Kategorisierung der Rechtsfolgen

Die zu vergleichenden Sanktionsstrategien wurden weniger unter einem formaljuristischen als unter dem Aspekt der mutmaßlichen Belastung für

den Delinquenten kategorisiert. Die Belastung einer Sanktion für den Sanktionierten ist eine hoch subjektive Variable, die sowohl von früheren Sanktionserfahrungen als auch von situativen und persönlichkeitsstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Die **Belastungsintensität** ließe sich mithin nur durch eine persönliche Untersuchung des Betroffenen ermitteln. Diese Möglichkeit besteht bei einer Analyse von faktisch anonymisiertem, offiziellen Datenmaterial nicht.<sup>5</sup>

Deshalb wurde eine Gruppierung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach ihrer **mutmaßlichen** Belastungsschwere vorgenommen. Leitender Gedanke bei der Gruppierung der Rechtsfolgen ist die Tatsache, daß die sog. Diversionsmaßnahmen nach den §§ 45, 47 JGG seit Mitte der 70er Jahre zwar verstärkte Anwendung im Jugendstrafrecht finden (vgl. *Heinz & Hügel* 1986, S.14), ihre Wirkung auf die Legalbewährung allerdings in der Regel unter formalen Kriterien untersucht wird (s.o. 3.). Es steht also im Vordergrund, welcher Paragraph und Absatz angewendet wurde, nicht jedoch, ob weitere Auflagen hiermit verbunden werden oder nicht. Die folgende Kategorisierung wurde dagegen unter der Annahme vorgenommen, daß es für den verurteilten Jugendlichen relativ gleichgültig sein kann, ob er z.B. eine Arbeitsleistung im Rahmen der §§ 45, 47 JGG oder im Rahmen eines formellen Verfahrens zu erbringen hat. Somit wurden formelle und informelle Erledigung nicht streng getrennt, werden aber trotzdem bei der Rechtsfolgenregruppierung nicht ignoriert.

Die **1. Gruppe** umfaßt alle Fälle der §§ 45 und 47, bei denen diese Paragraphen zur Anwendung kommen, ohne daß irgendeine weitere Sanktion angeschlossen wird.

Die **Gruppe 2** wird aus denjenigen Fällen gebildet, bei denen entweder zusätzlich zur Anwendung der §§ 45,47 JGG eine Ermahnung ausgesprochen und im Bundeszentralregister eingetragen wird oder bei denen das Zuchtmittel der Verwarnung verhängt wird. Die Zusammenfassung dieser rechtssystematisch verschiedenen Sanktionen wurde deshalb vorgenommen, weil sowohl Ermahnung als auch Verwarnung auf den sanktionierten Jugendlichen die gleiche Auswirkung haben dürften (vgl. *Eisenberg* 1993, § 14, Rdnr. 4). Die Entschuldigung, die ebenfalls in diese Gruppe fällt, wenn sie als einzige Sanktion verhängt wurde, ist empirisch im vorliegenden Datenmaterial nicht vertreten.

5 Nach Ansicht der Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg ist eine Befragung polizeilich registrierter Jugendlicher **aufgrund** ihrer Polizeiregistrierung datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Die **Gruppe 3** umfaßt die "klassischen" ambulanten Sanktionen des Jugendstrafrechts. Hierunter fallen v.a. richterliche Weisungen, Geldauflagen und Arbeitsauflagen und -weisungen sowie sämtliche Kombinationen dieser Erziehungs-/Zuchtmittel mit anderen Erziehungs-/Zuchtmitteln, auch wenn diese im Zusammenhang mit der Anwendung der Paragraphen 45, 47 JGG verhängt wurden.

Eine eigene **4. Gruppe** bilden die Rechtsfolgen, die stationären Charakter haben. Den weitaus größten Anteil hier bildet der Jugendarrest ergänzt durch einige wenige Fälle von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, allerdings durchweg unter 6 Monaten. Diese 4. Gruppe wurde separiert, um die mutmaßlich besonders hohe Belastungsintensität stationärer Maßnahmen für den Jugendlichen gesondert in seinen Auswirkungen untersuchen zu können.

## 6. Empirische Verteilung der Sanktionsgruppen

Die empirische Verteilung in den Kohorten 1970, 1973 und 1975 (der Geburtsjahrgang 1978 war 1992 gerade erst strafmündig, so daß hier - bezogen auf das BZR - noch kein analysefähiges Datenmaterial vorliegt) auf die 4 Gruppen sieht wie folgt aus:

*Tabelle 1: Gruppeneinteilung nach Kohorten*

Geburtskohorte	1970	1973	1975	N
Gruppe 1	496 24,5*	646 37,8	1030 54,9	2172 38,7
Gruppe 2	524 25,9	250 14,6	191 10,2	965 17,2
Gruppe 3	933 46,2	754 44,1	621 33,1	2308 41,2
Gruppe 4	69 3,4	59 3,5	33 1,8	161 2,9
gesamt	2022	1709	1875	5606

\* Spaltenprozente

Ein Vergleich der Gruppen bezüglich Kohortenunterschieden im Sanktionierungsmuster zeigt einen deutlichen **Periodeneffekt**. Wurden 1984/1985

(der Zeitpunkt, zu dem die 1970 Geborenen 14 bzw. 15 Jahre alt waren) fast die Hälfte der Fälle eines einfachen Diebstahls mit den klassischen ambulanten Sanktionen (Gruppe 3) belegt und nur knapp ein Viertel nach den §§ 45, 47 JGG ohne zusätzliche Rechtsfolge, so waren es 1989/1990 (zu diesem Zeitpunkt war die 1975er Kohorte 14 bzw. 15 Jahre alt) nur noch ein Drittel Erziehungs-/Zuchtmittel und bereits über die Hälfte Einstellungen bzw. Absehen von Verfolgung ohne jegliche Zusatzsanktion. Auch die Verhängung von stationären Maßnahmen wegen einfachen Diebstahls ging in dieser Zeit fast um die Hälfte zurück, wobei allerdings die geringe Fallzahl eine sichere Aussage erschwert.<sup>6</sup>

Allerdings muß bei der Interpretation dieses Ergebnisses auch die Gruppe 2 (Ermahnungen/Verwarnungen) beachtet werden. Diese Rechtsfolge wurde beim Geburtsjahrgang 1970 mit über 25% noch mehr als doppelt so oft ausgesprochen wie 5 Jahre später bei den 1975 Geborenen. Betrachtet man die Gruppen 1 und 2 gemeinsam ("leichte" Sanktionen), läßt sich zwischen den Kohorten 1970 und 1975 insgesamt ein beträchtlicher Anstieg von milden Sanktionen konstatieren (von ca. 50% auf 65%), ein Hinweis darauf, daß die Diversionsgedanken auch in die Praxis umgesetzt wurden.

Die absolute Zahl der insgesamt in den einzelnen Kohorten wegen einfachen Diebstahls im Alter von 14 bzw. 15 Jahren Abgeurteilten nimmt - wie Tabelle 1 zeigt - ab. Dies bedeutet aber nicht, daß weniger verurteilt wurde, sondern im Gegenteil: Setzt man die absoluten Zahlen in Beziehung zu den insgesamt in Baden-Württemberg gemeldeten Angehörigen der jeweiligen Geburtsjahrgänge (1985 waren dies in der 1970er Kohorte 126.704 Personen, in der 1973er Kohorte waren es 1988 99.454 Personen, in der 1975er Kohorte 1990 98.117 Personen; Quelle: *Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 1991*, Sonderauswertungen), hat sich ein Anstieg der Verurteiltenrate wegen einfachen Diebstahls von 1,59% (Kohorte 1970) über 1,72% (Kohorte 1973) auf 1,91% (Kohorte 1975) ergeben. Dieses Ergebnis

6 Eine Gruppierung nach dem formalen Kriterium "formelle" vs. "informelle" (§§ 45, 47 JGG) Sanktionen zeigte überdies, daß sich von der Mitte zum Ende der achtziger Jahre die Anwendung der Absätze I und II des § 45 JGG a.F. umgekehrt hat: Wurde bei der 70er Kohorte überwiegend der Absatz 1 (Absehen von Verfolgung unter Mitwirkung des Jugendrichters) angewendet, so kam bei den 1975 Geborenen dagegen der Absatz 2 (Erledigung durch den Jugendstaatsanwalt **ohne Mitwirkung** des Jugendrichters) überwiegend zur Anwendung. (Vgl. *Sutterer & Karger 1991* sowie zur Änderung der Anwendungsweise des § 45 JGG a.F. mit der Tendenz hin zu exekutivischem Recht: *Albrecht 1990*, S. 4ff.)

könnte für einen Net-widening Effekt der Diversionsmaßnahmen sprechen, wie er von einigen Autoren zu bedenken gegeben wird (vgl. zum Net-widening-Effekt z.B.: *Blomberg & Blomberg* 1985). Betrachtet man aber die polizeilichen Registrierungen, die die verschiedenen Kohorten im Alter von 14 bzw. 15 Jahren wegen einfachen Diebstahls aufweisen, zeigt sich ebenfalls ein Anstieg dieses Delikts von einer Prävalenz von 3.38 (Kohorte 1970) bzw. 3.40 (Kohorte 1973) auf 3.74 (Kohorte 1975). Der "Schwund" von der polizeilichen zur justiziellen Registrierung ist somit in der 1975er Kohorte nur geringfügig höher als bei den 1970 Geborenen. Für die höhere Verurteiltenrate im Geburtsjahrgang 1975 könnte somit eher der gegenüber der 1970er Kohorte weit höhere Ausländeranteil mit einer höheren Kriminalitätsrate verantwortlich sein (s.u. Tabelle 2).

## 7. Soziodemographische und legalbiographische Analyse der Sanktionsunterschiede

Die Sanktionsgruppen werden nun zunächst auf Unterschiede bezüglich soziodemographischer Merkmale sowie ihres legalbiographischen Vorlebens hin untersucht. Diese Analyse dient dazu, tat- bzw. täterspezifische Anhaltspunkte für die unterschiedlichen Sanktionsstrategien aufzufinden.

### 7.1 Soziodemographische Merkmale

Tabelle 2 zeigt zunächst, daß das Geschlecht bei der Wahl der Sanktionsart eine beachtenswerte Rolle spielt. Die **leichteren Sanktionen werden tendenziell eher bei Mädchen** ausgesprochen, wohingegen die stationären Sanktionen ganz überwiegend die männlichen Jugendlichen treffen.<sup>7</sup>

Ausländische jugendliche Täter sind in der Tendenz eher von einer stationären Maßnahme betroffen als Deutsche. Nimmt man dagegen die leichten Sanktionen (Gruppen 1 und 2), lassen sich keine Nationalitätsunterschiede in der Sanktionsstrategie feststellen. Der Anteil der ausländi-

---

7 Durchschnittliches Geschlechterverhältnis weiblich zu männlich in den Kohorten bei einfachem Diebstahl: 35,4% zu 64,6% (Koh. 1970); 30,7% zu 69,3% (Koh. 1973); 30,0% zu 70,0% (Koh. 1975). Der Frauenanteil bei einfachem Diebstahl ist deutlich höher als bei der gesamten abgeurteilten Kriminalität. Bezogen auf alle registrierten Delikte beträgt er in der Kohorte 1970 24,4%, in der Kohorte 1973 23,6% und in der Kohorte 1975 24,7%.

schen Jugendlichen am einfachen Diebstahl liegt in allen Kohorten in etwa so hoch wie der Ausländeranteil an allen Straftaten der Kohorten, so daß - im Gegensatz zum Geschlechterverhältnis - hier keine Besonderheiten zu erkennen sind.

Tabelle 2: *Soziodemographische Variablen der Gruppenzuweisung*

	1970					1973					1975				
	1*	2*	3*	4*	ges.	1	2	3	4	ges.	1	2	3	4	ges.
weiblich	188** 37,9***	198 37,8	318 34,1	12 17,4	716 35,4	196 30,3	85 34,0	231 30,6	12 20,3	524 30,7	358 34,8	49 25,7	149 24,0	7 21,2	563 30,0
männlich	308 62,1	326 62,2	615 65,9	57 82,6	1306 64,6	450 69,7	165 66,0	523 69,4	47 79,7	1185 69,3	672 65,2	142 74,3	472 76,0	26 78,8	1312 70,0
Deutsche	372 75,0	409 78,1	720 77,2	40 58,0	1541 76,2	410 63,5	171 68,4	536 71,1	22 37,3	1139 66,6	668 64,9	133 69,6	407 65,5	12 66,4	1220 65,1
Ausländer	124 25,0	115 21,9	213 22,8	29 42,0	481 23,8	236 36,5	79 31,6	218 28,9	37 62,7	570 33,4	362 35,1	58 30,4	214 34,5	21 63,6	655 34,1

\* 1 = Gruppe 1 2 = Gruppe 2 3 = Gruppe 3 4 = Gruppe 4

\*\* Anzahl

\*\*\* Spaltenprozente bezogen auf das jeweilige Merkmal

Weitere soziodemographische Variablen, wie etwa die Schulbildung oder der soziale Status der Herkunftsfamilie, sind in den offiziellen Dateien nicht erhoben und somit nicht verfügbar.

## 7.2 *Legalbiographische Merkmale vor der ersten Verurteilung*

Das legalbiographische Vorleben, das heißt hier die Tatsache, ob, wie häufig und in welcher "Qualität" die im Alter von 14 bis 15 Jahren wegen einfachen Diebstahls abgeurteilten Jugendlichen vorher schon polizeiauffällig waren (Tabelle 3), scheint dagegen mitentscheidend für die ausgesprochene Sanktion zu sein.

So waren, wie Tabelle 3 zeigt, bei den mit einer stationären Sanktion bestrafte Jugendlichen in allen Kohorten jeweils fast bis weit mehr als die Hälfte schon vor dem Strafmündigkeitsalter polizeilich registriert. Bei den milde Sanktionierten waren dies mit einem Anteil von ca. 10% deutlich

weniger. Die Tatsache, daß die Prozentsätze in der 1970er Kohorte durchweg unter denen der anderen Kohorten liegen, ist mit Datenlöschungen vor der ersten Datenziehung zu erklären.<sup>8</sup> Es ist also insofern nicht von einem Kohorteneffekt auszugehen.

Tabelle 3: Legalbiographische Merkmale der Gruppenzuweisung

	1970				1973				1975			
	1*	2*	3*	4*	1	2	3	4	1	2	3	4
bis 13 Jahre bereits in PAD registriert (%)	6,7	9,7	17,9	46,4	11,1	14,0	18,3	52,5	10,1	11,0	19,8	63,6
Ø.PAD-Einträge gesamt vor 1.BZR-Eintrag	1,44	1,46	2,2	6,7	1,4	1,47	1,82	4,97	1,37	1,66	2,16	8,12
Ø Anzahl PAD-Einträge ab 14 Jahren vor 1.BZR-Eintrag	1,27	1,2	1,79	4,88	1,18	1,22	1,47	3,17	1,2	1,51	1,71	5,73

\* 1 = Gruppe 1 2 = Gruppe 2 3 = Gruppe 3 4 = Gruppe 4

Nicht nur die Tatsache, daß eine Person bereits vor Erreichen der Strafmündigkeit polizeilich registriert war, scheint auf die Sanktion einen Einfluß zu haben. Sehr deutliche Gruppenunterschiede lassen sich auch bei der durchschnittlichen Anzahl von Polizeieinträgen vor der ersten Verurteilung ausmachen. Auch hier liegt die Gruppe der stationär Sanktionierten mit durchschnittlich 5 oder mehr Tatverdachtseinträgen deutlich über den anderen Gruppen. Aber auch die mit einer "klassischen" ambulanten Sanktion belegten Jugendlichen haben durchschnittlich mehr vorherige PAD-Einträge als die der milder Sanktionierten der Gruppen 1 und 2. Die gleiche Tendenz läßt sich auch für die durchschnittlichen Polizeiregistrierungen ab dem 14. Lebensjahr nachweisen.

8 Eigene Analysen auf der Vergleichsbasis der anderen (löschungsfreien) Kohorten haben ergeben, daß in der Kohorte 1970 bis zum Alter von 14 Jahren ca. 50% der Tatverdachtseinträge schon gelöscht waren.

### 7.3 *Deliktsschwere vor der ersten Verurteilung*

Die Deliktsschwere der vor der 1. Verurteilung liegenden Tatverdachtseinträge könnte weitere Unterschiede im legalbiographischen Vorleben offenbaren und damit die Wahl der erstmaligen justiziellen Sanktion erklären helfen. Das Deliktsschweremaß wird an dieser Stelle etwas ausführlicher beschrieben, da es auch noch im Verlauf der weiteren Analysen zur Anwendung kommt.

#### **Exkurs: Entwicklung eines Punkteschemas für die Deliktsschwere**

Der erste Anhaltspunkt für eine Deliktsschwereeinstufung war der abstrakte Strafrahmen, wie ihn das StGB für jedes Delikt vorsieht. Diese Herangehensweise erlaubt allerdings lediglich eine 20stufige und mithin sehr undifferenzierte Ordinalskalierung. Es wurde deshalb in Anlehnung an *Opp* und *Peuckert* (1971) sowie *Villmow* (1977) ein Punkteschema zur Deliktsschwereeinschätzung speziell bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten entwickelt, welches die tatsächlichen, für die einzelnen Delikte bei Jugendlichen von deutschen Gerichten in einem Kalenderjahr verhängten Strafen zur Grundlage hat. Auf der Basis der Strafverfolgungsstatistik, in der für jedes Delikt die Verteilung und Häufigkeit der ausgesprochenen Rechtsfolgen in einem Jahr verzeichnet ist, wurde jedes Delikt mit einem Punktwert versehen, der sich aus Anzahl und Art der verhängten Sanktionen berechnete. Für jede Sanktion wurde ein Punktwert, der die Schwere der Sanktion abbilden sollte, vergeben, wobei z.B. mit einem Punkt die Einstellung des Verfahrens bzw. Absehen von Verfolgung nach §§ 47, 45 JGG bewertet wurde, 4 Punkte wurden für die Weisungen, 6 für eine Erziehungsbeistandschaft oder 9 Punkte für einen Dauerarrest vergeben. Die Freiheitsstrafen wurden nach ihrer Länge und Bewährung/Nicht-Bewährung mit mindestens 12 Punkten und höchsten 720 Punkten versehen. Dieser durch Multiplikation der verurteilten Personen mit dem jeweiligen Rechtsfolgen-Punktwert erhaltene Wert, wurde durch die Gesamtzahl der für jedes Delikt verurteilten Jugendlichen geteilt. Um periodischen Schwankungen in der Straffestsetzung zu begegnen, wurde die Bepunktung nach den Strafverfolgungsstatistiken von 1984, 1986, 1988 und 1990 vorgenommen und anschließend ein Mittelwert aus diesen 4 Werten gebildet. Es zeigte sich, daß zwar die Rangreihenfolge der Delikte über die Jahre sehr stabil bleibt, sich

aber Veränderungen der absoluten Punktzahl bei einzelnen Delikten durch geänderte Strafzumessungspraktiken über die Jahre ergeben.

Der einfache Diebstahl erhielt den Punktwert 5.34, was bedeutet, daß die durchschnittliche Strafe bei allen wegen einfachen Diebstahls verurteilten Jugendlichen (auch Rückfall- und ältere Täter) etwas schärfer als eine richterliche Weisung ist.

Für die Erklärung der Sanktionsart bei der ersten Verurteilung wegen einfachen Diebstahls vermag die durchschnittliche Deliktsschwere aller vorher registrierten Straftaten weiteres beizutragen.

*Tabelle 4: Durchschnittliche Deliktsschwere der polizeilichen Registrierungen vor der ersten Verurteilung*

Gruppe	Kohorte 1970				Kohorte 1973				Kohorte 1975			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
mittlere Deliktsschwere	6,0	6,0	6,5	7,4	5,8	6,0	6,2	8,0	5,8	6,3	6,4	6,7

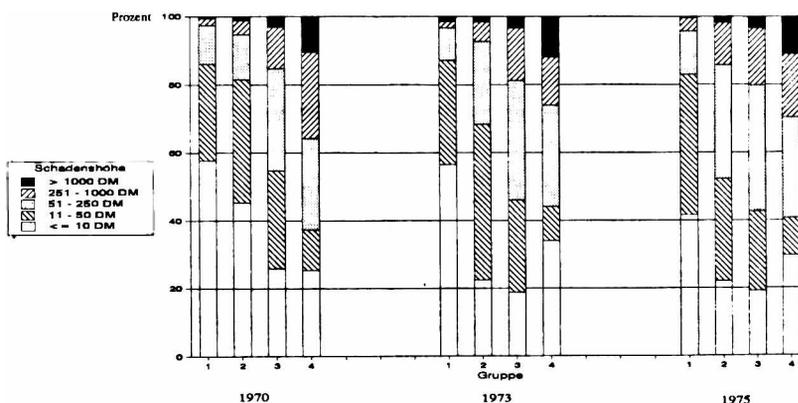
Tabelle 4 zeigt, daß der durchschnittliche Deliktsschwerewert in allen Kohorten von Gruppe 1 zu Gruppe 4 deutlich ansteigt, wobei insbesondere die Werte in der Gruppe 4 wesentlich gegenüber den anderen Gruppen erhöht sind. Bedenkt man, daß der letzte vor der Verurteilung liegende Tatverdachtseintrag in allen Gruppen i.d.R. ein Diebstahl (Punktwert 5.34) ist, zeigen insbesondere die erhöhten Punktwerte in der Gruppe 4, daß hier vor Erreichen der Strafmündigkeit bereits schon schwerere Delikte polizeilich registriert sein müssen. Aus dem bisher über das legalbiographische Vorleben vor der ersten Verurteilung Gesagten läßt sich die Vermutung ableiten, daß die Art der in einem ersten justiziellen Verfahren ausgesprochenen Sanktion quasi als "summarische Abrechnung" mit dem Legalverhalten vor Erreichen der Strafmündigkeit resultiert.

#### *7.4 Tatmerkmale der ersten abgeurteilten Tat*

Jedoch nicht in erster Linie das legalbiographische Vorleben vor Erreichen der Strafmündigkeit, sondern die in einer Entscheidung zu verhandelnden Taten sollten für die Wahl der Sanktion maßgeblich sein. Zwar lassen sich

mit dem vorhandenen Datenmaterial nur wenige Entscheidungskriterien für die Urteilsfindung herausziehen, gleichwohl sollen hier kurz zwei Tatmerkmale der letzten vor dem einschlägigen BZR-Eintrag vorgenommenen Polizeiregistrierung<sup>9</sup> auf Hinweise für die später vorgenommene Sanktionierungsart überprüft werden. Abbildung 1 zeigt deutlich, daß die Höhe des angerichteten Schadens ein starkes Indiz für die nachfolgende Sanktionierung ist. Weit mehr als die Hälfte der leicht Sanktionierten weist eine Schadenshöhe von unter 50 DM auf, während in den Gruppen 3 und 4 ein wesentlich höherer Prozentsatz in den oberen Schadensklassen zu finden ist.

Abbildung 1: Schadenshöhe beim letzten polizeilich registrierten Delikt vor der ersten Verurteilung nach Sanktionsgruppen

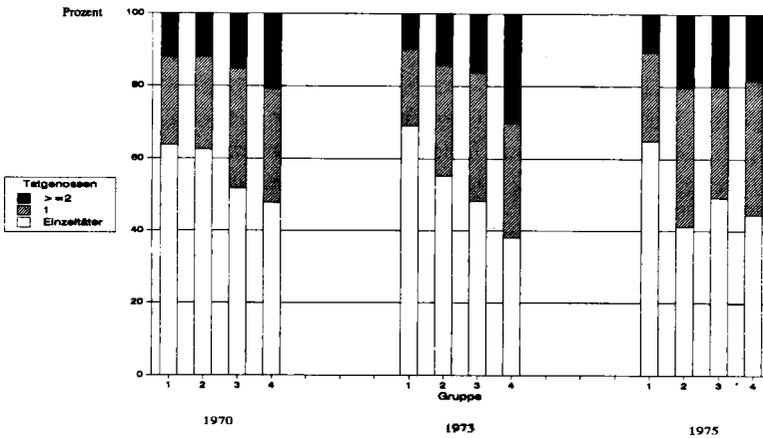


Auch die Zahl der Mittäter scheint für die Wahl der späteren Sanktion eine Rolle zu spielen (Abbildung 2). In den Fällen der §§ 45, 47 JGG, wo keine eigentliche Sanktion ausgesprochen wird (Gruppe 1), sind ca. 2/3 der Jugendlichen als Einzeltäter aufgetreten. Die Begehung des Diebstahls in Gruppen ab 3 Personen steht eher mit härteren Sanktionen im Zusammen-

9 Dieser letzte PAD-Eintrag ab dem Alter von 14 Jahren ist in den meisten Fällen identisch mit dem abgeurteilten Delikt. Allerdings lassen sich aus dem Bundeszentralregister keine eindeutigen Schlüsse auf die in einer Verurteilung berücksichtigten Tatverdachtseinträge ziehen.

hang. Ausnahme in diesem Muster ist die Kohorte 1975 mit einem hohen Prozentsatz an Fällen, bei denen lediglich mit Ermahnungen oder Verwarungen reagiert wird. Hier könnte sich eine geänderte Sanktionsstrategie zum Ende der 80er Jahre hin zu mildereren Strafen auch bei erschwerenden Tatumständen manifestieren.

Abbildung 2: Anzahl Täter beim letzten polizeilich registrierten Delikt vor der ersten Verurteilung nach Sanktionsgruppen



Ein weiterer Anhaltspunkt für die verschiedenen Sanktionen beim gleichen abgeurteilten Delikt konnte in einer Variablen gefunden werden, in der von der Polizei ausgewiesen wird, ob sich ein Tatverdachtseintrag auf eine einzige Tat oder auf mehrere gleichartige Delikte zum selben Tatzeitpunkt und unter gleichen Begehungsumständen bezieht. Hier zeigte die Analyse, daß die Gruppe 1 in der letzten vor der Verurteilung liegenden Tatverdachtsregistrierung mit ca. 95% nur wegen einer Einzeltat verdächtigt wurde, in den Gruppen 3 und 4 waren dagegen ca. 20% wegen mehrerer gleicher Delikte in die Tatverdachtsdatei gelangt.

Die Ausführungen zur Gruppenzuweisung können bei der vorhandenen Variablenlage keinen vollständigen Aufschluß über die Gründe für die Sanktionsunterschiede geben. Gleichwohl spielen das legalbiographische Vorleben sowie insbesondere Tatmerkmale und das Geschlecht eine Rolle.

Die nachfolgenden Ausführungen zeichnen nun den weiteren legalbiographischen Verlauf nach der ersten Verurteilung auf und sollen keineswegs als Ursache-Wirkungs-Schema mißverstanden werden.

## 8. Legalbiographischer Verlauf nach der ersten Verurteilung

Die weiteren Analysen werden lediglich mit der Kohorte 1970 durchgeführt, da nur dieser Geburtsjahrgang eine genügend große Zeitspanne nach der ersten BZR-Registrierung aufweist. Zwar sind auch die Daten der 1970er Kohorte, bedingt durch das prospektive Untersuchungsdesign der Studie, beim 21. Lebensjahr (Kalenderjahr 1991) rechtszensiert; jedoch erscheint die Verlässlichkeit der folgenden Aussagen hier einigermaßen gesichert, da die kriminalstatistisch nachgewiesene, stark kriminalitätsgefährdete Jugendphase mit dem 21. Lebensjahr als abgeschlossen gelten sollte.

### 8.1 Rückfall und Mehrfachverurteilung

Tabelle 5 zeigt zunächst quantitativ, welche legalbiographische "Karriere" die frühzeitig in ihrer Biographie wegen einfachen Diebstahls verurteilten Jugendlichen nach dieser Verurteilung starten.

Auffällig ist vor allem in den Gruppen 1 und 2 (milde Sanktion) der sehr hohe Anteil der bis zum 21. Lebensjahr (Kalenderjahr 1991) offiziell nicht wieder Rückfälligen. Ca. zwei Drittel der mit einer anfangs sehr milden Sanktion belegten Jugendlichen wird offiziell weder polizeilich noch justiziell wieder registriert. Dies bedeutet nun nicht zwangsläufig, daß diese Jugendlichen nachfolgend keine Straftaten mehr begangen haben. Denkbar, aber mit den verfügbaren Daten nicht zu belegen, wäre auch, daß es sich bei den Gruppen 1 und 2 um intellektuell wie sozioökonomisch gegenüber den erstmals härter Bestraften Privilegierte handeln könnte, was diesen Personen nicht nur eine zuerst mildere Strafe (weil bessere Sozial- wie Legalprognose unterstellt wurde) eingebracht hat, sondern auch durch differenziertere soziale Fertigkeiten trotz begangener Straftaten im Dunkelfeld erneute Polizei- und Gerichtskontakte erspart hat.

Weiter hervorzuheben ist der **hohe Rückfälligenanteil in der Gruppe 4** (stationäre Maßnahmen). Hier ist insbesondere der relativ hohe, allerdings wegen der kleinen absoluten Anzahl statistisch wenig gesicherte Anteil von

Mehrfach-Wiederverurteilten bzw. Mehrfach-Tatverdächtigen von Interesse.

*Tabelle 5: Nachfolgende Wiederverurteilungen und Polizeiregistrierungen nach Untersuchungsgruppen*

Gruppe →	Kohorte 1970			
	1	2	3	4
BZR nach BZR	338*	325	464	17
0	68,1**	62,0	49,7	24,6
1	77	96	190	12
	15,5	18,3	20,4	17,4
2-5	74	91	231	27
	15,0	17,4	24,8	39,2
> 5	7	12	48	13
	1,4	2,3	5,1	18,8
PAD nach BZR	344	335	498	18
0	69,4	63,9	53,4	26,1
1	72	80	130	7
	14,5	15,3	13,9	10,1
2-5	52	65	173	18
	10,4	12,4	18,6	26,1
> 5	28	44	132	26
	5,7	8,4	14,1	37,7

\* Anzahl

\*\* Spaltenprozent

Tabelle 5 zeigt auch, daß nach ihrer ersten Verurteilung mehr Personen polizeilich nicht mehr in Erscheinung treten als justiziell. Dies ist dadurch zu erklären, daß die PAD auf Baden-Württemberg beschränkt ist und Personen, die irgendwann einmal ihren Wohnsitz in diesem Bundesland hatten, zwischenzeitlich in ein anderes Bundesland abgewandert und mutmaßlich dort polizeilich registriert sind. Da dem Projektteam die Kohortendaten der justiziellen Entscheidungen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der bereits verfügbaren Daten der neuen Bundesländer) zur Verfügung stehen, können zwar die justiziellen Reaktionen, nicht aber die polizeilichen Registrierungen außerhalb Baden-Württembergs erfaßt werden. Diese Erklärung wird dadurch unterstützt, daß die "fehlenden" Personen - mit ca. 4% - noch im Rahmen der prozentualen Fortzüge aus Baden-

Württemberg liegen. (1989: 2%. *Statistisches Landesamt Baden-Württemberg* 1991).

## 8.2 Sanktionsmuster und legalbiographischer Verlauf bei zwei Verurteilungen

In Tabelle 6 sind die Sanktionskombinationen, ausgehend von der Sanktionsart in der erstmaligen Entscheidung, bei den Personen, die mindestens eine nachfolgende Verurteilung aufweisen, dargestellt:

Tabelle 6: *Kombination der Sanktionen aus 1. und 2. Verurteilung (Kohorte 1970)*

Folge 2 → Folge 1 ↓	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	gesamt
Gruppe 1	27* 17,8** 25,0***	9 5,9 15,5	86 56,6 18,1	30 19,7 14,6	152 18,0
Gruppe 2	29 14,7 26,8	22 11,2 37,9	112 56,8 23,6	34 17,3 16,5	197 23,3
Gruppe 3	49 10,8 45,4	24 5,3 41,4	262 57,8 55,3	118 26,1 57,3	453 53,5
Gruppe 4	3 6,8 2,8	3 6,8 5,2	14 31,9 3,0	24 54,5 11,6	44 5,2
gesamt	108 12,8	58 6,9	474 56,0	206 24,3	846 100,0

\* Anzahl

\*\* Reihenprozent

\*\*\* Spaltenprozent

Zunächst wird ersichtlich, daß in einem zweiten justiziellen Verfahren die relativ milden Sanktionen der Gruppen 1 und 2 nur noch eine geringe Rolle spielen, die "klassischen" ambulanten Sanktionen dagegen dominieren und auch bereits in einem Viertel der Fälle stationäre Sanktionen verhängt werden. Hier wird offensichtlich, daß der im Jugendstrafrecht implizit geltende Grundsatz der Subsidiarität der schärferen Sanktion auch Anwendung fin-

det. Etwa ein Viertel der Fälle, in denen bei der ersten Entscheidung entweder das Verfahren unter Anwendung der §§ 45, 47 JGG ohne weitere Auflagen oder mit einer Ermahnung bzw. Verwarnung beendet wurde, wird erneut mit einer Sanktion der Gruppen 1 oder 2 sanktioniert. Weitaus stärkeres Gewicht erhalten die ambulanten Sanktionen der Gruppe 3 und insbesondere die stationären Maßnahmen. Insgesamt läßt sich aus der Tabelle 6 eine Eskalierung der Sanktionen herausfiltern, wenn man die Gruppennummern als ordinalskaliert zugrunde legt. So werden in der Gruppe 3 immerhin 26% mit einer stationären Sanktion belegt, über die Hälfte der erstmals mit einer stationären Maßnahme bestrafte Jugendlichen wird in einem zweiten Verfahren gleichermaßen sanktioniert.

Selbstverständlich können diese Sanktionen nicht ohne die abgeurteilten Delikte in diesem zweiten justiziellen Verfahren betrachtet werden. Die Verteilung der in einem zweiten Verfahren abgeurteilten Deliktgruppen ergibt, daß knapp die Hälfte der Fälle wiederum die Diebstahlsdelikte stellen, wobei auch hier wieder der einfache Diebstahl mit 37% das häufigste Delikt ist. Die zweitstärkste Deliktgruppe sind die Verkehrsdelikte mit knapp 16%, gefolgt von den Vermögensdelikten mit ca. 14% und den Gewaltdelikten gegen Personen mit knapp 12%. Interessant ist, daß gut die Hälfte der in einem ersten Verfahren mit einer stationären Sanktion belegten Jugendlichen in einem zweiten Verfahren wiederum nur wegen eines einfachen Diebstahls verurteilt wurde, während beispielsweise bei den erstmals Ermahnten/Verwarnten nur gut ein Viertel dieses Delikt im zweiten Verfahren aufweist.

*Tabelle 7: Legalbiographische Variablen zwischen erster und zweiter Verurteilung*

Gruppe →	1	2	3	4
ØAnz PAD bis 2.BZR	1,1	1,4	1,5	2,5
ØDauer bis 1.PAD nach BZR inTagen	738,4	727,7	602,5	346,4
ØDauer 1 BZR bis 2 BZR in Tagen	772,4	879,0	737,9	537,5

Bezüglich der polizeilichen Registrierung nach einer ersten Verurteilung wegen einfachen Diebstahls lassen sich - wie Tabelle 7 zeigt - klare Unter-

schiede nach der Art der erstmals erfolgten Sanktionierung feststellen. Obwohl die Zeitspanne zwischen 1. und 2. Verurteilung mit durchschnittlich 537 Tagen in der Gruppe 4 deutlich geringer ist als in den anderen Gruppen, haben die erstmals stationär Bestraften bis dahin schon durchschnittlich 2,5 polizeiliche Tatverdachts-Registrierungen. In der Tendenz verhält es sich annähernd gleich mit den erstmals mit einer ambulanten jugendstrafrechtlichen Rechtsfolge der Gruppe 3 Bestraften. Die Rückfälligen der beim ersten Verfahren mit einer milden Sanktion der Gruppen 1 bzw. 2 belegten Jugendlichen hatten bei ihrem 2. justiziellen Verfahren, das im Durchschnitt mehr als 2 Jahre nach dem ersten stattfand, im Mittel "nur" etwa einen erneuten polizeilichen Tatverdachtseintrag. Nach durchschnittlich knapp einem Jahr waren die nach Gruppe 4 Sanktionierten bereits wieder einer Straftat verdächtig (erneuter PAD-Eintrag); diejenigen, deren Verfahren nach §§ 45, 47 JGG ohne weitere Auflage erledigt wurde und die erneut strafrechtlich in Erscheinung traten, hatten eine durchschnittlich mehr als doppelt so lange tatverdachtsfreie Zeit.

### 8.3 Sanktionsmuster bei der dritten Verurteilung

Von der ursprünglichen Analysegruppe der Kohorte 1970 (2.022 Personen) weisen 451 Jugendliche auch noch eine 3. Verurteilung bis zu ihrem 21. Lebensjahr auf. Bezogen auf die 2. Verurteilung (846 Personen) werden mithin weitere 46,7% bis zum Beginn des Erwachsenenalters nicht mehr rückfällig. Auch bezüglich der Rückfallquote zeigen sich Unterschiede, je nachdem, welche beiden vorherigen Sanktionen vorliegen. Der Übersichtlichkeit wegen wurden in der folgenden Tabelle 8 die Rechtsfolgen der Vorverurteilungen zusammengefaßt.<sup>10</sup> Die Rechtsfolgen der beiden ersten justiziellen Entscheidungen wurden nach ihrer mutmaßlichen Schwere kategorisiert, wobei die Gruppen 1 und 2 als leichte Sanktionen, die Gruppen 3 und 4 als schwerere Sanktionen gelten. Es wurden folgende Kombinationen gebildet: 1) zwei leichte Sanktionen; 2) zuerst leichte, dann schwere Sanktion; 3) zuerst schwere, dann leichte Sanktion und 4) zwei schwere Sanktionen. Die Rückfallquote von der 2. zur 3. Verurteilung beträgt im Falle zweier leichter Vorsanktionen 49,4%, im Falle zweier schwerer vor-

10 Würden alle Möglichkeiten der Kombination von 1. und 2. Rechtsfolge mit den 4 Gruppen der 3. Rechtsfolgen kreuztabelliert, ergibt sich eine 64-Felder-Tafel, in der nur 21 Felder eine Personenzahl von mehr als 5 aufweisen.

heriger Sanktionen 56%. In den Fällen "zuerst leichte, dann schwere" Sanktion bzw. "zuerst schwere, dann leichte" Sanktion liegt sie mit 50,8% bzw. 51,9% in etwa gleich hoch.

Tabelle 8 zeigt die neugebildeten Kategorien aus beiden Vorverurteilungen im Zusammenhang mit der Rechtsfolgenreihe aus der 3. Verurteilung.

Tabelle 8: Kombination der Rechtsfolgen aus 1., 2. und 3. Verurteilung

Folge 3 → Folge 1,2 (Gruppen)↓	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	gesamt
1,1/1,2	7 *	2	23	11	43
2,1/2,2	16,3 **	4,7	53,5	25,5	9,5
	1,6 ***	0,4	5,1	2,4	
1,3/1,4	18	7	63	45	133
2,3/2,4	13,5	5,3	47,4	33,8	29,5
	4,0	1,6	14,0	10,0	
3,1/3,2	5	1	14	21	41
4,1/4,2	12,2	2,4	34,1	51,3	9,1
	1,1	0,2	3,1	4,7	
3,3/3,4	21	13	88	112	234
4,3/4,4	9,0	5,6	37,6	47,8	51,9
	4,7	2,9	19,5	24,8	
gesamt	51	23	188	189	451
	11,3	5,1	41,7	41,9	100,0

\* Anzahl \*\* Reihenprozent\*\*\* Spaltenprozent

Auffallend ist bei der Betrachtung der 3. Rechtsfolge, daß die schwereren Sanktionen nun eindeutig dominieren. Stationäre Maßnahmen werden nun prozentual sogar am häufigsten verhängt, nahezu gleich häufig die ambulanten Sanktionen der Gruppe 3. Dagegen spielen die Diversionsmaßnahmen der Gruppe 1 und die Ermahnungen/Verwarnungen eine nur noch geringe Rolle. Trotzdem verwundert es, daß sie bei einem ein drittes Mal vor Gericht stehenden Jugendlichen überhaupt noch angewendet werden. Dies kann nur mit der Deliktsqualität in diesem dritten Verfahren zusammenhängen, d.h. hier werden offenbar nur sehr leichte Vergehen abgeurteilt.

Über 44,3% (N=200) der Jugendlichen aus der Untersuchungsgesamtheit, die mindestens 3 BZR-pflichtige Entscheidungen aufweisen, wurden in allen 3 Entscheidungen relativ schwer sanktioniert (nur Gruppen 3 und 4), dagegen kommen nur 2% (N=9) in allen 3 Entscheidungen mit milden Sanktionen (Gruppen 1 und 2) "davon".

#### 8.4 Deliktsschwere nach der ersten Verurteilung

Auch bezüglich der Deliktsschwere, ermittelt nach dem oben unter 7.3 beschriebenen Verfahren, weist Tabelle 9 deutliche Unterschiede in sowohl den nach der 1. Verurteilung polizeilich registrierten als auch den justiziell abgeurteilten Delikten aus. Der durchschnittliche Deliktsschwerewert ist wiederum zwischen den Gruppen deutlich unterschieden, wobei das insgesamt erheblich höhere Niveau gegenüber den vor der ersten Verurteilung liegenden Delikten (Tabelle 4) auf eine Eskalation der Deliktsschwere auf aggregierter Basis hinweist.

Tabelle 9: Durchschnittliche Deliktsschwere der polizeilichen und der BZR-Registrierungen nach der 1. Verurteilung

Gruppe	Kohorte 1970				Kohorte 1973				Kohorte 1975			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
mittlere Deliktsschwere BZR	7,6	8,4	8,5	11,7	7,5	9,9	7,4	12,7	6,8	7,3	9,1	9,8
mittlere Deliktsschwere PAD	7,9	8,8	8,5	9,3	8,1	8,7	8,4	11,1	7,8	7,3	8,4	7,9

#### 8.5 Vergleich der Rückfall-"geschwindigkeiten" in den Sanktionsgruppen

Nachdem im Vorhergehenden gezeigt wurde, daß sich der Wiederregistriertenanteil (PAD) sowie der Wiederverurteilungsanteil (BZR) nach einer erstmaligen Verurteilung wegen einfachen Diebstahls im Alter von 14

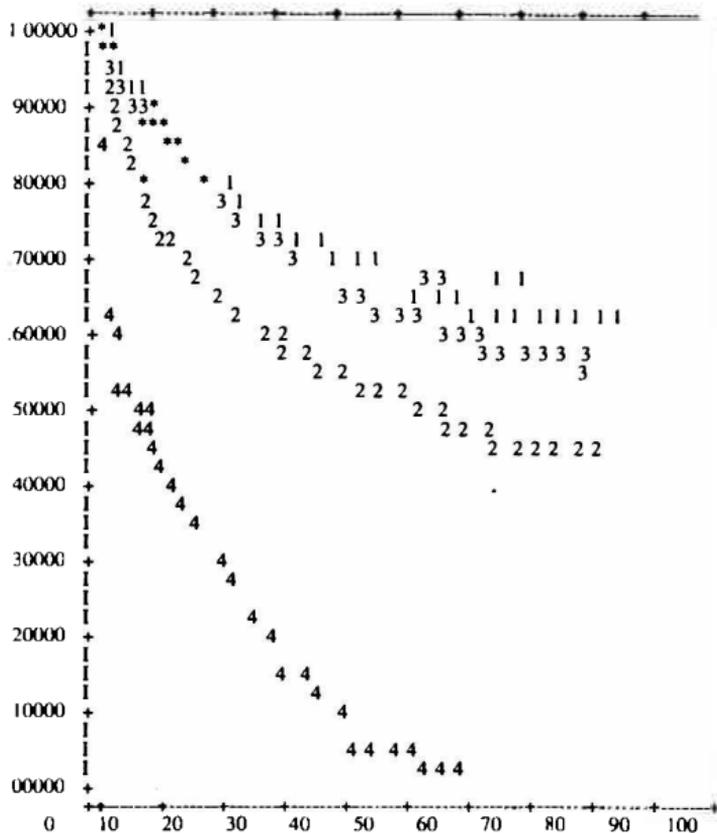
bzw. 15 Jahren deutlich bezüglich der erstmals verhängten Sanktion unterscheidet, wird nun abschließend geprüft, ob auch hinsichtlich der "Rückfallgeschwindigkeit", d.h. hier der Zeitspanne bis zu erneuter Wiederverurteilung, Unterschiede zwischen den Sanktionsgruppen bestehen. Dies geschieht mittels des zeitreihen- bzw. ereignisanalytischen Verfahrens der Survivalanalyse, wobei die Zeitdimension in Monaten skaliert und als einschlägiges Ereignis zunächst die 1. Wiederverurteilung definiert wurde.

Abbildung 3 zeigt die Grafik der Überlebensfunktion von der 1. zur 2. Verurteilung für die Sanktionsgruppen der 1. justiziellen Entscheidung für die Kohorte 1970. Es ist evident, daß die nach Gruppe 4 Sanktionierten die kürzeste Überlebenszeit aufweisen, gefolgt von den mit Zucht- und/oder Erziehungsmitteln belegten Jugendlichen der Gruppe 3 (in der Abbildung aus rechentechnischen Gründen mit einer 2 markiert). Die besten "Überlebenswahrscheinlichkeiten" und damit Rückfallprognosen zeigen die nach den Gruppen 1 und 2 Sanktionierten, wobei, wie Tabelle 10 verdeutlicht, die mittleren Überlebenszeiten in beiden Gruppen mit 84 Monaten gleich sind. Die mittlere Überlebenszeit ist der Zeitpunkt, an dem die kumulative Überlebensfunktion den Wert 0.5 erreicht. Das bedeutet für die mittleren Überlebenszeiten der Gruppen 1 und 2, daß nach 84 Monaten (= 7 Jahren - der Zeitpunkt (1.1.1992) an dem die Daten rechtszensiert sind, d.h. bis zu dem die Daten in die Analysen einbezogen wurden) in den Gruppen 1 und 2 noch nicht die Hälfte der Jugendlichen rückfällig geworden sind (vgl. auch Tabelle 5). Die Unterschiede zwischen den Gruppen bezüglich ihrer Überlebenswahrscheinlichkeiten sind nach der Lee-Desu-Teststatistik (vgl. dazu Lee & Desu 1972) hochsignifikant.

Wie oben unter 3. gezeigt, existiert ein Unterschied bei der Wahl der Sanktionsart zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen. Es wurde deshalb zunächst untersucht, ob, unabhängig von der Sanktionsgruppe der 1. Verurteilung, die Rückfallzeiten vom Geschlecht abhängen. Es zeigte sich dabei (hier ohne Grafik), daß sich männliche und weibliche Jugendliche hochsignifikant unabhängig von der ersten Sanktionsart unterscheiden, wobei die mittlere Rückfalldauer der Jungen in der Kohorte 1970 mit 41 Monaten weniger als halb so lange wie die der Mädchen (84 Monate) war.

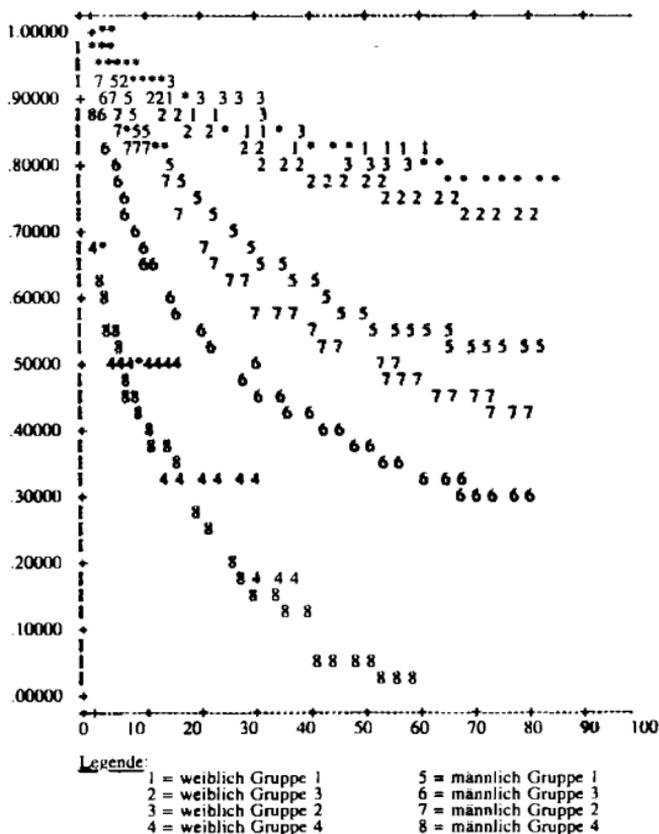
In einer weiteren Analyse wurden nun die Merkmale Sanktionsgruppe und Geschlecht gemeinsam auf ihren Einfluß hinsichtlich der Rückfallzeiträume untersucht. Hier wird deutlich (Abbildung 4 und Tabelle 10), daß in der Gruppe 4 (stationäre Maßnahmen) die Rückfallgeschwindigkeit sowohl bei männlichen wie weiblichen Jugendlichen am höchsten ist, an-

Abbildung 3: Grafik der Survival Funktion vom 1. zum 2. BZR-Delikt nach Sanktionsgruppen



Legende: 1=Gruppe 1      2=Gruppe 3      3=Gruppe 2      4=Gruppe 4

Abbildung 4: Grafik der Survival Funktion vom 1. zum 2. BZR-Delikt nach Sanktionsgruppen und Geschlecht



sonsten aber die Jungen deutlich schneller rückfällig werden als die Mädchen. Die Unterschiede in den 8 Rückfallgruppen sind auch hier nach der Lee-Desu-Teststatistik hochsignifikant.

*Tabelle 10: "Mittlere Überlebenszeiten" von der 1. zur 2. und 2. zur 3. Verurteilung nach Sanktionsgruppen*

	Gruppe				Gruppe x Geschlecht (männl.)				Gruppe x Geschlecht (weibl.)			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
1.-2. BZR	84,0*	84,0	54,9	6,5	84,0*	54,0	26,2	6,5	84,0	84,0	84,0	12,0
2.-3. BZR	8,8*	8,8	6,1	3,7	9,6*	7,8	5,9	3,6	8,0	42,2	6,8	6,0

\* $p < .001$

Die legalbiographischen Analysen nach der ersten Verurteilung zeigen insgesamt ein eindeutig positives Bild von der "Nach-wirkung" der leichten Sanktionen. Die Rückfallwahrscheinlichkeiten sind dort ebenso geringer wie die Rückfall-"Geschwindigkeit". Die oben dargestellte Verlaufsbeschreibung darf allerdings nicht als kausalanalytische Studie mißinterpretiert werden.

## 9. Summary

This contribution compares the legal-biographical prerequisites and consequences of various judicial reactions imposed on youths who had been convicted for a simple theft at an early age. The investigated data base was extracted from the suspect registration records of the police (PAD = polizeiliche Tatverdachtsregistrierungen) and the data records of the Central Federal Crime Register (BZR = Bundeszentralregister) and encompasses 3 complete birth cohorts (1970, 1973, 1975) from the federal Land of Baden-Württemberg. These were cross-referenced on an individual basis within the framework of the "Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning". The study has a prospective design, that is to say, the data sets are complete (i.e. no deletions) from 1987 onward.

The following 4 different sanctioning strategies that have been applied to the first simple theft committed by youths aged 14 or 15 are investigated:

- Group 1: Conclusion of proceedings under 45, 47 Juvenile Court Law (JGG = Jugendgerichtsgesetz) without any further conditions having been imposed, etc.;
- Group 2: Cautions / admonitions;
- Group 3: the "classical" non-custodial sanctions of the Juvenile Court Law (in general, educational or disciplinary measures);
- Group 4: custodial sanctions.

A comparison of the cohorts shows an increase in the more moderate (i.e. essentially informal) sanctions from the 1970 to the 1975 cohort (period-specific effect). At the same time, indications of a net-widening effect of measures of diversion (as a 0.5% higher theft prevalence was determined for juveniles born in 1975 as compared to juveniles born in 1970) must be rejected, because of the proportional higher rate of foreigners (with a higher risk of being police-recorded) in the 75-cohort.

It has become evident that not only offense viz. offender characteristics but also the legal-biographical history precedent to the age of criminal responsibility play a role in determining the type of the first imposed sanction. Thus, there is a tendency to impose milder punishment on female juveniles; the measure of punishment for theft is lower, if the inflicted damage is less severe and if the theft was committed by an individual offender. A substantially larger proportion of offenders subject to more severe sanctions had already come into contact with the police before reaching the age of criminal responsibility, the average number of police registered offenses is also higher, and the offenses committed by juveniles who were sentenced to a custodial sanction also exhibit an above-average degree of seriousness.

According to the first (court) decision regarding thefts over two thirds of the juveniles who received sanctions of group 1-type did not become recidivist offenders up to the age of 21; in the case of juveniles subject to a custodial sanction this proportionate figure merely reaches a quarter. The more moderate sanctions applicable to groups 1 and 2 play an increasingly less important role from the second conviction onward, whereas the percental contribution of the more severe sanctions is on the rise.

On the average, those juveniles who had first been subject to a custodial sanction subsequently commit more serious offenses than the juveniles assigned to the other groups of sanctioning measures. A self-developed scale for determining the seriousness of offenses shall be briefly introduced in this general context.

Finally, survival analyses show that the rapidity of recidivism is the highest for the group of juveniles subject to custodial sanctions. At the same time, a greater risk of recidivism is noted in the case of male juvenile offenders.

## 10. Literatur

- Albrecht, P.A.* (1990). Exekutives Recht - Eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen -. In: P.A. Albrecht (Hrsg.), *Informalisierung des Rechts.* (S. 1-44) Berlin, New York: de Gruyter.
- Blomberg, Th., & Blomberg, R.J.* (1985). Die Ausdehnung des Netzes sozialer Kontrolle durch Diversion. In: M. Brusten, N. Heringer & P. Malinowski (Hrsg.), *Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik* (S. 111-123). Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A., & Visser, C.A.* (1986). *Criminal Careers and "Career Criminals"*. 2 Bde. Washington: National Academy Press.
- Eisenberg, U.* (1993). *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck.
- Heinz, W., & Hügel, Chr.* (1986). *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht*. Bonn.
- Heinz, W., & Storz, R.* (1992). *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Kaiser, G.* (1993). Stichwort "Diversion". In: G. Kaiser, H.J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 88-93). Heidelberg: C.F. Müller
- Karger, Th., & Sutterer, P.* (1988). On Longitudinal Research in Criminology and First Results from the Freiburg Cohort Study. In: G. Kaiser & I. Geissler (Hrsg.), *Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg* (S. 89-114). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Lee, E. & Desu, M.* (1972). A computer program for comparing k samples with right-censored data. *Computer Programs in Biomedicine*, 2, 315-321.
- Müller, W., Blien, U., Knoche, P., & Wirth, H.* (1991). *Die faktische Anonymität von Mikrodaten*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Opp, K.D., & Peuckert, R.* (1971). *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß*. München: Goldmann.
- Ostendorf, H.* (1987). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand.
- Schneider, G., Sutterer, P., & Karger, Th.* (1988). How Longitudinal Studies are Possible Considering the Existing Data Protection Restrictions. In: G. Kaiser & I. Geissler (Hrsg.), *Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg* (S. 71-88). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.)* (1991). *Statistisches Taschenbuch Baden-Württemberg 1990/91*. Stuttgart.
- Sutterer, P., & Karger, Th.* (1991). *Tätigkeitsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht 1991* (S. 66-75). Freiburg: unveröffentl. Manuskript.
- Villmow, B.* (1977). *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., & Sellin, Th.* (1972). *Delinquency in a Birth Cohort*. Chicago, London: The University of Chicago Press.



# **Lockerungen als Disziplinierungsmittel im Jugendstrafvollzug?**

*Olaf Grosch*

## **Gliederung:**

1. Einleitung
2. Theoretische Vorüberlegungen
3. Aufbau und Methoden der Untersuchung
  - 3.1 Aufbau der Untersuchung
  - 3.2 Datengrundlage
  - 3.3 Methoden
  - 3.4 Die Untersuchungsgruppe
4. Ergebnisse der Untersuchung
  - 4.1 Die Bedeutung von Lockerungen aus Insassensicht
    - 4.1.1 Lockerungen als erstrebtes Ziel
    - 4.1.2 Beschränkung von Lockerungen als negative Sanktion
  - 4.2 Lockerungen und abweichendes Verhalten im Haftverlauf
    - 4.2.1 Umfang abweichenden Verhaltens im Haftverlauf
    - 4.2.2 Art abweichenden Verhaltens im Haftverlauf
5. Schlußbetrachtung
6. Summary
7. Literatur

## 1. Einleitung

Lockerungen als Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen haben im deutschen Jugend- und Freiheitsstrafvollzug eine noch sehr junge Geschichte. Erste derartige Formen der Öffnung des Strafvollzugs wurden im Jugendstrafvollzug zwar bereits in der Nachkriegszeit entwickelt und durchgeführt und vom Gesetzgeber im Jugendgerichtsgesetz von 1953 insoweit aufgegriffen, als daß der Jugendstrafvollzug "aufgelockert und in geeigneten Fällen in freien Formen durchgeführt werden kann" (§ 91 Abs. 3). Doch erst nach Erlaß des Strafvollzugsgesetzes 1976, das Lockerungen und Urlaub als festen Bestandteil des Freiheitsstrafvollzugs vorsieht, hat deren Gewährung auch im Jugendstrafvollzug einen nennenswerten Umfang erreicht.

Die Lockerungen<sup>1</sup> ermöglichen es den Gefangenen, während des Vollzugs der Strafe für einige Stunden oder auch mehrere Tage die Anstalt mit oder ohne Aufsicht zu verlassen. Als Grundformen unbeaufsichtigter Lockerungen sind der Ausgang (Verlassen der Anstalt für mehrere Stunden eines Tages), der Freigang (regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt über einen längeren Zeitraum mit täglicher Rückkehr) sowie der Hafturlaub (mehrtägiges Verlassen der Anstalt) vorgesehen. Mit der Gewährung von Lockerungen soll die soziale Integration der Gefangenen gefördert und den Gefahren einer Desintegration, die sich aus den mit dem Freiheitsentzug in einer "totalen Institution" verbundenen Folgen der Isolierung, den Deprivationen und Prisonisierungsprozessen ergeben, möglichst entgegengewirkt werden. Als Kehrseite wird den Lockerungen aber auch eine bedeutende Rolle im Instrumentarium zur Wahrung der Anstaltsdisziplin zugeschrieben. Zuweilen werden diese Vollzugsmaßnahmen sogar als **das** Disziplinierungsmittel schlechthin angesehen (*Beckers* 1983, S. 2034 unter Verweis auf ein unveröffentlichtes Manuskript von *Wohlgemuth*; a.A. *Kneip & Schaffner* 1985, S. 94), gleichwohl deren Entzug oder Beschränkung als formelle Disziplinarmaßnahme unzulässig ist. Dem Aspekt der Disziplinierung durch Lockerungen gilt das Interesse dieses Beitrags, der Teilergebnisse einer umfassenderen Untersuchung des Verfassers zur Lockerungsgewährung im Jugendstrafvollzug präsentiert.

1 Ausgegangen wird von einem weiten Begriff der Lockerung, der neben den "Lockerungen des Vollzugs" nach Nr. 6 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) auch den "Urlaub aus der Haft" nach Nr. 8 VVJug, die Sonderurlaubsformen nach Nr. 10 VVJug und Lockerungen aus besonderem Anlaß nach Nrn. 30 und 31 VVJug umfaßt.

## 2. Theoretische Vorüberlegungen

Erwünschtes Verhalten wird u.a. durch Sanktionen bzw. deren Ankündigung zu erreichen versucht. Dabei kann es sich um Bestrafungen (negative Sanktionen) oder Belohnungen (positive Sanktionen) handeln. Bei körperlichen Strafen ist die Angst vor der Schmerzzufügung bestimmender Faktor. Hintergrund anderer Sanktionen hingegen ist die Überlegung, daß Dinge und Umstände, die jemand für erstrebenswert hält, geeignet sind, durch deren Gewährung bzw. Vorenthaltung oder ggf. durch deren Entzug das Verhalten dieser Person in gewünschter Weise zu beeinflussen. Wird etwas Erstrebenswertes gewährt, kann damit und mit der Drohung des Entzugs ein entsprechender Verhaltensdruck ausgeübt werden. Wird andererseits jemandem etwas vorenthalten oder entzogen, das er für erstrebenswert hält, besteht ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, daß diese Sanktion sein Verhalten in gewünschter Weise beeinflußt. Die Wirksamkeit solcher Sanktionen ist allerdings wesentlich davon abhängig, welche Bedeutung der Betroffene ihnen beimißt. Je höher der Bedeutungsgrad des Entscheidungsgegenstands für das betroffene Individuum ist, desto größer ist auch der "Disziplinierungsdruck", der von der Entscheidungsgewalt hierüber ausgeht - desto eher auch wird es sich konform verhalten.

Im Bereich des Strafvollzugs kann angesichts dessen primären Merkmals "Isolierung des Lebensvollzugs von der Außenwelt" angenommen werden, daß gerade die Maßnahmen, die den unmittelbaren Kontakt mit der Außenwelt betreffen, also die anstaltsbedingte Isolierung überwinden, von größter Bedeutung für die Gefangenen sind. Neben den im Katalog der formellen Disziplinarmaßnahmen enthaltenen negativen Sanktionen (Nr. 87 VVJug) ist de facto also auch der Entscheidungsgewalt über die Gewährung von Lockerungen mit dem ihr inhärenten Ermessensspielraum ein bedeutsames positives wie negatives Sanktionspotential zuzuschreiben. Dies zunächst aus Sicht der Gefangenen, die eine Verweigerung derartiger Vollzugsmaßnahmen als repressive Maßnahme empfinden. Aber auch aus Anstaltssicht, sofern mit der Entscheidung über Lockerungen gezielt anstaltskonformes Verhalten herbeigeführt bzw. abweichendes Verhalten geahndet werden soll. Dementsprechend ist von der Entscheidung über Lockerungen ein entsprechend großer "Disziplinierungsdruck" auf die Gefangenen zu erwarten.

Die Bedeutung von Lockerungen wird dabei im Zuge des Haftverlaufs möglicherweise variieren. In der ersten Haftphase werden Wartezeiten von vier (bei Ausgang) bis sechs Monaten (bei Urlaub) praktiziert, bevor ex-

terne Lockerungen gewährt werden. Dies läßt die Annahme zu, daß in dieser Zeit der Abgeschlossenheit die Wichtigkeit, die externen Lockerungen beigemessen wird, bei allen Insassen groß ist. Haben die Gefangenen dann die ersten externen Lockerungen erhalten, werden sie an deren Erhalt noch interessierter sein, doch lassen sich im weiteren Verlauf auch gewisse Gewöhnungseffekte denken, die den Bedeutungsgrad sinken lassen, insbesondere in der Zeit kurz vor der Haftentlassung.<sup>2</sup> Bei Gefangenen, die keine externen Lockerungen erhalten, dürfte der Bedeutungsgrad - und damit der von dem angestrebten Ziel "externe Lockerung" ausgehende "Disziplinierungsdruck" - aber stärker abnehmen, wenn sie nach der üblichen Wartezeit erkennen, daß diese Maßnahmen für sie voraussichtlich nicht erreichbar sind.

Eine Abnahme des den externen Lockerungen zugemessenen Bedeutungsgrads läßt nach oben Gesagtem erwarten, daß abweichendes Verhalten zunimmt, wenn es zutrifft, daß externe Lockerungen das angenommene Disziplinierungspotential haben.

### 3. Aufbau und Methoden der Untersuchung

#### 3.1 Aufbau der Untersuchung

Angesichts der Komplexität möglicher Einflußnahme auf das Gefangenenverhalten genügt es nicht, die Lockerungen isoliert zu betrachten. Vielmehr sind weitere Umstände kontrollierend einzubeziehen, die positiv wie negativ sanktionierend zu wirken vermögen und durch die Gestaltung der Haftumstände Einfluß auf das Verhalten haben können. Zunächst wird erhoben, welchen Stellenwert Lockerungen neben anderen haftgestaltenden oder -bezogenen Umständen im Sinne ihrer Erwünschtheit haben bzw. welchen Schweregrad ein Entzug bzw. eine Einschränkung solcher Umstände für die Insassen hätte und wie sich diese Sicht möglicherweise im Zuge der Haft verändert. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob sich hier zwischen Insassen, die externe Lockerungen erhalten haben, und solchen, denen diese versagt blieben, Unterschiede ergeben.

---

2 Folgendes Zitat eines Insassen der bremischen JVA Blockland mag dies verdeutlichen: "Wenn man hier urlaubsberechtigt ist, muß man denen ganz schön in den Arsch kriegen (sic!), daß die einen rauslassen. Ich hab noch etwas über 2 Monate und darum interessiert mich das auch nicht, daß die mein Urlaub gesperrt haben," Kruse 1986, S. 339.

Die Höhe der Insasseneinschätzung der zu untersuchenden Maßnahmen und Umstände als Gradmesser des von ihnen ausgehenden "Disziplinierungsdrucks" einsetzend, ergeben sich für die beiden Gruppen Profile des von den einzelnen Maßnahmen und Umständen möglicherweise ausgehenden "Disziplinierungsdrucks" im Haftverlauf.

Diesen Profilen wird in einem weiteren Schritt das Vollzugsverhalten der beiden Gruppen im Haftverlauf gegenübergestellt. Dabei darf zwar nicht übersehen werden, daß neben etwaigen - positiven wie negativen - Sanktionen weitere Umstände das Verhalten beeinflussen können, wie beispielsweise situative Gegebenheiten und die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Doch dürften diese Faktoren beide Gruppen im wesentlichen gleichermaßen betreffen. Der Untersuchung der quantitativen Dimension abweichenden Verhaltens folgt eine qualitative Analyse.

### 3.2 *Datengrundlage*

Die Daten wurden 1981 bis 1983 im Kontext eines am Max-Planck-Institut durchgeführten Forschungsprojekts zum Haftverlauf jugendlicher Strafgefangener im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug erhoben (vgl. hierzu *Lamp & Ganz* 1984). Ausgewählt wurde für diese umfassende Untersuchung seinerzeit die Gruppe jener 276 Gefangenen, die zwischen dem 10.03. bis 10.07.1981 in die zentrale Zugangsabteilung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs aufgenommen worden sind.

### 3.3 *Methoden*

Das Projekt wurde als Längsschnittanalyse angelegt. Ihm liegen zwei Untersuchungs-Designs zugrunde: 1. ein Panel-Design mit drei Erhebungszeitpunkten und 2. ein Lebenslauf-Design zur fortlaufenden Erfassung von Haftereignissen.

Panel-Studien zeichnen sich dadurch aus, daß sie nicht nur die gleichen Variablen mit der gleichen Methode wiederholt erheben, sondern sich auch - idealiter - auf die gleiche Grundgesamtheit beschränken. Allerdings stellt letzteres zugleich einen Problempunkt dar: Durch unterschiedliche Effekte nimmt generell die Zahl der Respondenten aus der Grundgesamtheit ab (vgl. hierzu *Dooley* 1984, S. 236, *Friedrichs* 1984, S. 369). Eine solche Populationsmortalität war auch hier zu verzeichnen. Ausfälle ergaben sich et-

wa durch Nichterreichbarkeit zu bestimmten Befragungszeitpunkten wegen Lockerungen, Freizeitaktivitäten, Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug oder vorzeitiger Entlassung. Daneben führten subjektive Gründe zu weiteren Ausfällen, weil einzelne Probanden nicht mehr bereit waren, fürderhin an der Untersuchung mitzuwirken. Als Instrumentarium wurden standardisierte mündliche und schriftliche Befragungen eingesetzt. Vorgeesehen war, mit den drei Erhebungszeitpunkten annähernd Anfang, Mitte und Ende der Haft erfassen zu können. Insbesondere angesichts unterschiedlicher Inhaftierungszeiten konnte diese Vorgabe letztlich zwar nicht eingehalten werden, doch blieb eine ausreichende Kontinuität gewahrt. Durchschnittlich betrug die zeitliche Spanne zwischen erstem und zweitem Interview 126 Tage, die zwischen zweitem und dritten Interview 132 Tage. Zum Zeitpunkt des ersten Interviews waren durchschnittlich 8% der individuellen Haftzeit verstrichen, bei dem zweiten 45% und beim dritten letztlich 67%.

Einstufungen zur Bedeutung von Zielen und Sanktionen erfolgten auf einer fünfstufigen Ratingskala. Die Ergebnisse werden durch die arithmetischen Mittelwerte für die Gesamtheit dargestellt. Die Signifikanz von Veränderungen der Mittelwerte über die drei Erhebungszeitpunkte hinweg wurde mittels des t-Tests überprüft. Zugrunde gelegt wurde dabei ein Signifikanzniveau von 5%. Dabei gelten folgende Abstufungen:  $p \leq .05$ : signifikant (= s.),  $p \leq .01$ : sehr signifikant (= s.s.),  $p \leq .001$ : hochsignifikant (= h.s.).

Im Wege einer Analyse der Gefangenenpersonalakten wurden nicht nur Daten zum Status sowie zur Sozial-, Leistungs- und Legalbiographie erhoben, sondern - im Sinne des Lebenslauf-Designs - auch untersuchungsrelevante Ereignisse im Haftverlauf. Da diese unter Tagesdaten registriert worden sind, konnten die Ereignisse - beispielsweise registrierte Auffälligkeiten - als fortlaufend abgebildet und zu anderen Geschehnissen in Bezug gesetzt werden.

### *3.4 Die Untersuchungsgruppe*

Von den 276 Neuzugängen in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, die zunächst in die umfassende Untersuchung aufgenommen werden sollten, mußten zahlreiche ausgeschieden werden, die 1. keine wirklichen Neuzugänge waren, die 2. im Laufe ihrer Inhaftierung aus dem Ju-

gendstrafvollzug herausgenommen wurden oder aber 3. deren Akten nicht erreichbar waren.

Die gesamte Probandengruppe rekrutiert sich nach diesen Ausfällen aus jenen 196 Gefangenen, die

- in der Zeit vom 10.03. bis 10.07.1981 in die zentrale Zugangsabteilung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs<sup>3</sup> neu aufgenommen wurden,
- deren gesamte Haft im Jugendstrafvollzug vollzogen wurde und
- deren Gefangenenpersonalakten bis 1983 beschafft werden konnten.

Angesichts der oben erwähnten Mortalitätsproblematik im Befragungssample ergab sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage, welche (verbleibende) Befragtengruppe letztlich in die Analyse einbezogen werden kann. Allein jene Probanden aufzunehmen, die jeweils in allen drei Befragungswellen Antworten erteilt haben - also die kleinste gemeinsame Gruppe über alle Befragungsstationen hinweg -, würde sich wegen der zahlenmäßigen Reduktion des Gruppenumfangs auf die Repräsentativität der Ergebnisse auswirken. Es erschien hier ausreichend, den Schwerpunkt auf die Präsenz in der dritten Befragungswelle zu setzen und eventuelle Ausfälle einzelner Probanden in den beiden vorangehenden Wellen zu tolerieren. Entsprechend wird auf jene Probandengruppe abgehoben, die in der dritten Welle auf die untersuchungsrelevanten Fragen geantwortet hat: Insgesamt haben 109 Insassen im dritten Interview hierzu geantwortet; mit 100 von ihnen wurde auch in der ersten Befragungswelle, mit 96 in der zweiten ein Interview geführt. Es dürfte sich hier um eher zufällige Ausfälle handeln. Auf diese Weise wird zugleich erreicht, daß es sich bei sämtlichen Probanden um solche handelt, die länger als sechs Monate in Haft waren und somit unter dem Aspekt dieser Wartefrist potentiell für die Gewährung von Urlaub in Betracht kamen.

Kriterium für die Zuordnung in die Gruppen "extern Gelockerte" bzw. "nicht extern Gelockerte" ist die wenigstens einmalige Gewährung von Einzelausgang und/oder Urlaub bis zum Zeitpunkt des dritten Interviews, also einer Lockerung ohne Aufsicht seitens der Anstalt oder Dritter.<sup>4</sup>

3 Da zur Zeit der Erhebung Ausländer nicht den zentralen Zugangsvollzug durchliefen, sondern direkt der JVA Schwäbisch-Hall zugewiesen wurden, ist diese Gruppe in der Probandengruppe nicht präsent.

4 Auf diese Weise sind auch die Freigänger erfaßt, da diese regelmäßig zugleich an den weiteren externen Lockerungsformen teilhaben.

## 4. Ergebnisse der Untersuchung

### 4.1 Die Bedeutung von Lockerungen aus Insassensicht

#### 4.1.1 Lockerungen als erstrebtes Ziel

Um die Bedeutung auch hinsichtlich anderer Umstände, die die Haft maßgeblich mitgestalten, einordnen zu können, wurden die Probanden im Rahmen der Interviews entsprechend umfassend befragt. Ihnen wurden insgesamt 40 haftbezogene "Bedürfnis"-Items vorgelegt, verbunden mit der Frage:

"Wie wichtig sind Ihnen persönlich die einzelnen Dinge, die da auf den grünen Kärtchen aufgeschrieben sind, egal, ob sie sich hier verwirklichen lassen oder nicht?"

Sie sollten deren subjektive Bedeutsamkeit auf einer Ratingskala von 1 bis 5 einschätzen, wobei die einzelnen Werte wie folgt verbalisiert wurden: 1 = "gar nicht"; 2 = "ein wenig"; 3 = "mittelmäßig", 4 = "ziemlich."; 5 = "sehr". Die Reihenfolge der Merkmale bei der Befragung wurde randomisiert, indem die einzelnen Items auf Kärtchen aufgetragen waren, die den Befragten als zuvor gemischter Stapel vorgelegt wurden.

Die Items lassen sich grob in acht Kategorien unterteilen:

- a) Grundbedürfnisse bezüglich der Ausgestaltung der Haftbedingungen, des Haftraums, persönlichen Besitzes u.ä.,
- b) Freizeitbereich,
- c) Ausbildung und Arbeit in der Haft,
- d) Kontakte mit Insassen und Vollzugsstab,
- e) Außenkontakte,
- f) interne/externe Lockerungen, vorzeitige Entlassung,
- g) finanzielle Ausgestaltung sowie
- h) Hilfestellungen für die Zeit nach der Entlassung.

Um die Darstellung überschaubarer zu gestalten, werden hier nur 18 der insgesamt 40 Merkmale herangezogen, von denen angenommen werden kann, daß sie repräsentativ für die übrigen sind: zu a): "Menschliche Behandlung", "Gute Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt", zu b): "Abwechslungsreiche Freizeitmöglichkeiten", zu c): "Möglichkeit, hier zu arbeiten", "Sinnvolle Arbeit im Gefängnis", zu d): "Gutes Verhältnis zu Mitgefangenen", "Gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern", "Gutes Verhältnis zu Auf-

sichtsbeamten", zu e): "Gute Besuchsmöglichkeiten", "Kontakt mit Leuten draußen", zu f): "Lockerungen", "Freigang", "viel Ausgang", "Mehrere Urlaube im Jahr", "Vorzeitige Entlassung", zu g): "Anständige Bezahlung", zu h): "Hilfe bei der Arbeitssuche", "Hilfe nach der Entlassung".

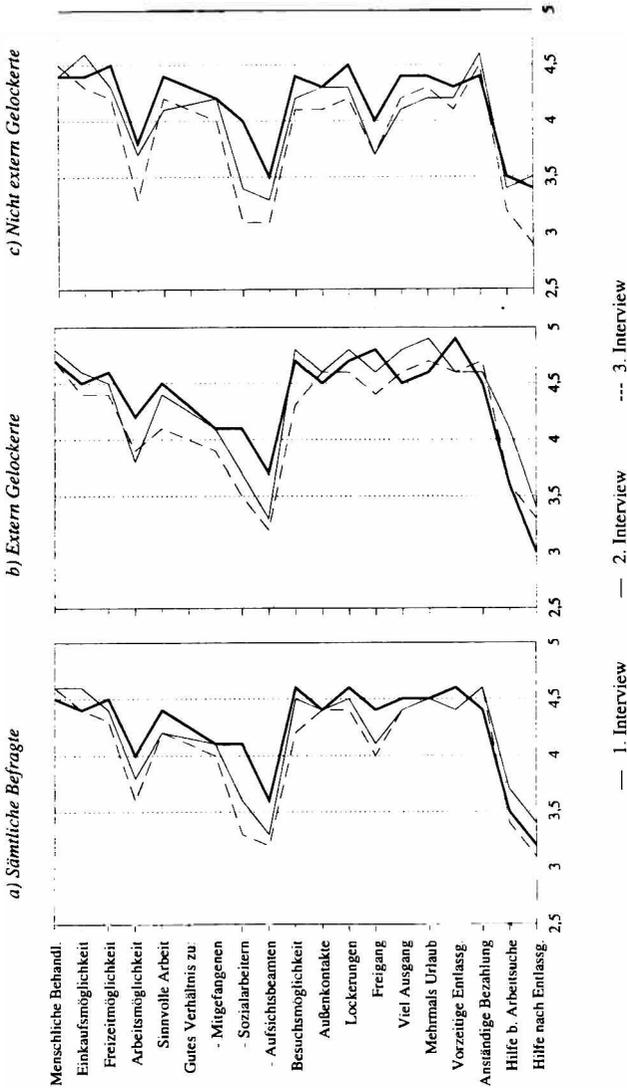
Sämtlichen Befragten sind alle genannten Dinge nicht unwichtig, doch gibt es durchaus Unterschiede im Bedeutungsgrad, wie die Mittelwerte zeigen, die zwischen etwa 3 und 4,6 - also im Bereich von "mittelmäßig" bis "sehr wichtig" - streuen (vgl. Abbildung 1a). Erwartungsgemäß spielt der Bereich der Lockerungen/vorzeitigen Entlassung eine herausragende Rolle neben den Besuchsmöglichkeiten/Außenkontakten sowie Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten und menschlicher Behandlung, während ein gutes Verhältnis zu Sozialarbeitern und Aufsichtsbeamten und Hilfen für die Zeit nach der Entlassung am unteren Ende rangieren.

Insgesamt gesehen, ergeben sich über die drei Befragungszeitpunkte hinweg nur wenige signifikante Veränderungen, wobei der Kurvenverlauf in den einzelnen Befragungswellen tendenziell eher einen leichten Rückgang des Bedeutungsgrads vermuten läßt. Im Bereich der Lockerungen ist für den Freigang eine signifikante Abnahme des Bedeutungsgrades von 4,4 auf 4,0 zu verzeichnen, während "mehrere Urlaube im Jahr" konstant bei 4,5 blieb und "viel Ausgang" lediglich um eine Dezimalstelle zurückging (von 4,5 auf 4,4). Zum Teil hochsignifikante Abnahmen sind demgegenüber beim Verhältnis zum Vollzugsstab sowie im Freizeit- und im Arbeitsbereich zu verzeichnen. So sinkt am krassesten die Wichtigkeit eines guten Verhältnisses zu den Sozialarbeitern von anfänglich 4,1 auf 3,3. Dies zeigt, daß Veränderungen durchaus vorkommen, und unterstreicht die Bedeutung der relativen Konstanz der subjektiven Wichtigkeit der externen Lockerungen auf hohem Niveau. Gleichmaßen konstant und sehr wichtig sind daneben nur noch die "menschliche Behandlung" und die "guten Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt".

Dieses Gesamtbild stellt sich allerdings differenzierter dar, wenn man die Gruppe der "extern Gelockerten" von der der "nicht extern Gelockerten" getrennt untersucht. Dies in zweierlei Weise: zum einen im Vergleich gruppeninterner Ausprägungen und Veränderungen über die drei Befragungswellen hinweg, zum anderen hinsichtlich Unterschieden zwischen beiden Gruppen innerhalb der jeweiligen Interviewstation.

Bei dem Kurvenverlauf in Abbildung 1b zeigt sich für die "extern Gelockerten" eine überdurchschnittliche Bedeutung der verschiedenen Lockerungsformen und des Urlaubs sowie der Besuchsmöglichkeiten/Außenkon-

Abbildung 1: *Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden - Veränderungen im Haftverlauf -*



Minerlwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 ("gar nicht wichtig") bis 5 ("sehr wichtig"). Anzahl der Befragten: insgesamt: 1.1: n = 96, 1.2: n = 109, extern Gelockerte: 1.1: n = 47, 1.2: n = 42, 1.3: n = 53, nicht extern Gelockerte: 1.1: n = 53, 1.2: n = 54, 1.3: n = 56.

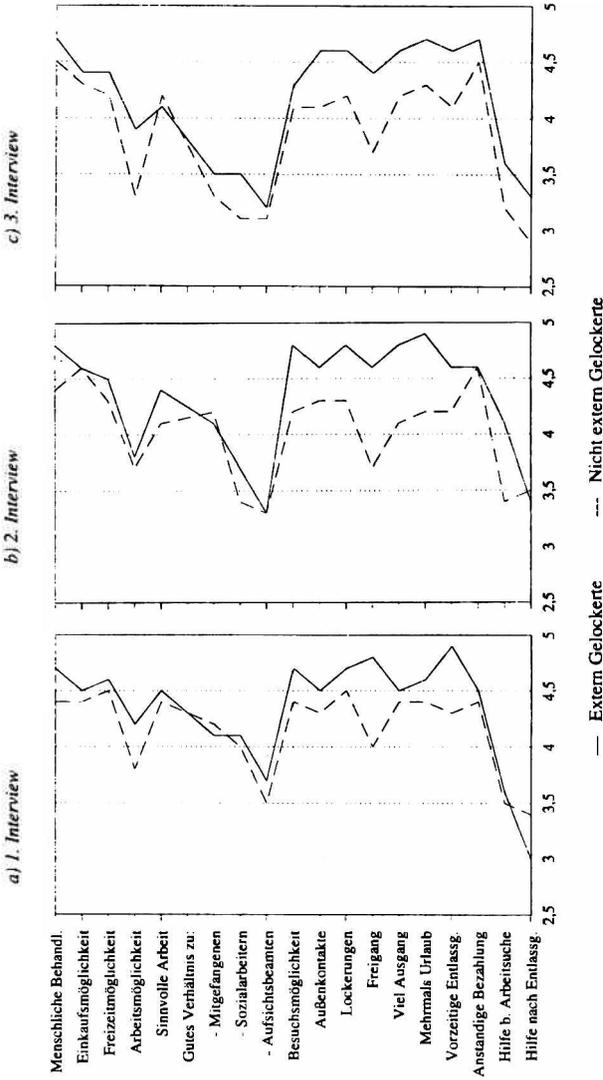
takte. In diesen Bereichen liegt der Bedeutungsgrad praktisch immer bei 4,5 und darüber. Signifikante Veränderungen, die nur in geringem Umfang vorkommen, lassen sich dabei insbesondere beim Urlaub verzeichnen, wo der Mittelwert von 4,6 in der ersten Befragungswelle zunächst auf 4,9 steigt (s.s.), um dann wieder auf 4,7 abzusinken. Der Anstieg könnte zum einen damit zusammenhängen, daß Urlaub in der ersten Welle wegen der zeitlichen Grenzen noch nicht so nahe stand wie zum Zeitpunkt des zweiten Interviews, der Wichtigkeitsgrad in Erwartung der Urlaubsmöglichkeit also zunahm, um sich dann in der dritten Befragungswelle wieder "einzupendeln", nachdem den Befragten überwiegend ein erster Urlaub gewährt worden ist. Es könnte zum anderen aber auch daran liegen, daß ein gesteigerter Deprivationsdruck entsteht, der das zeitweise Herauskommen aus dem Vollzug und seinem Reglement noch wünschenswerter macht als bei Haftantritt.

Ähnlich verhält es sich mit Lockerungen generell sowie dem Ausgang. Die Wichtigkeit hat dort mit jeweils 4,8 zum zweiten Befragungszeitpunkt ihren Höhepunkt und fällt danach leicht ab (n.s.).

Beim Freigang hingegen ist ein signifikanter Rückgang (von 4,8 auf letztlich 4,4) zu beobachten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Insassen mit der Zeit mitbekommen, daß die Gewährung von Freigang nur in geringem Umfang möglich ist, aber auch durch zwischenzeitliche anderweitige externe Lockerung die subjektive Bedeutung des Freigangs möglicherweise abnimmt.

Bei den "nicht extern Gelockerten" zeichnet sich dagegen ein teilweise anderes Bild ab (vgl. Abbildung 1c). Insgesamt ist das subjektive Bedeutungsniveau eher niedriger: Höhere Werte als 4,5 finden sich praktisch nicht. Hier gibt es gegenüber den "extern Gelockerten" zudem Unterschiede in der Richtung von Einstellungsveränderungen, während dies in den anderen Merkmalsbereichen kaum der Fall ist. Zeigten sich bei den "extern Gelockerten" zum Teil Gipfel zum zweiten Befragungszeitpunkt, ist der Verlauf bei den "nicht extern Gelockerten" im Bereich von Außenkontakten und Lockerungen durchgängig degressiv, wenngleich nicht in signifikanter Weise (Ausnahme: "Bewegungsfreiheit in der Anstalt" [h.s.]). Wie schon bei den "extern Gelockerten" finden sich signifikante bis hochsignifikante Einstellungsänderungen auch bei den "nicht extern Gelockerten" vornehmlich im Bereich des Verhältnisses zu Mitgefangenen und Vollzugsstab, insbesondere zu Sozialarbeitern und Psychologen: Ein gutes Verhältnis zu letztgenanntem Personenkreis, der wesentlicher Träger der

**Abbildung 2: Bedeutungsgrad einzelner haftgestaltender und -bezogener Merkmale für die Probanden - Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten -**



Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 („gar nicht wichtig“) bis 5 („sehr wichtig“)

Anzahl der Befragten: extern Gelockerte: 1. I. n = 47, 2. n = 42, 13. n = 53; nicht extern Gelockerte: 1. I. n = 53, 2. n = 54, 13. n = 56.

Hilfestellung und Erziehung sein sollte, wird den Insassen - sei es, sie wurden extern gelockert, sei es, daß sie keine externen Lockerungen erhalten haben - im Haftverlauf immer unwichtiger.

Vergleicht man die Mittelwerte der beiden Gruppen jeweils querschnittsmäßig, verdeutlicht sich der Unterschied im Bereich von Lockerungen/vorzeitiger Entlassung: Signifikante Divergenzen innerhalb der einzelnen Wellen finden sich fast nur in diesem Bereich, während die Unterschiede ansonsten nicht überzufällig sind (vgl. Abbildung 2). Dabei fällt auf, daß die Einschätzung des Bedeutungsgrades bei beiden Gruppen zum Haftbeginn - also zum Zeitpunkt der ersten Befragungswelle - im Lockerungsbe- reich noch nicht signifikant differiert: Hinsichtlich genereller Lockerungen, Ausgang und Urlaub liegen die "nicht extern Gelockerten" max. 2 Dezimalstellen unter den Werten der "extern Gelockerten". Deutlich anders ist dies allerdings beim Freigang, wo die Differenz bereits zu Beginn 0,8 beträgt und damit hochsignifikant ist. Daneben messen die "nicht extern Gelockerten" beim Erstinterview auch der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung vergleichsweise weniger Bedeutung bei ("extern Gelockerte": 4,9; "nicht extern Gelockerte": 4,3 [h.s.]). Dies Bild ändert sich zum Zeitpunkt des Zweitinterviews. Steigt - wie oben festgestellt - die Bedeutung einzelner Lockerungsformen bei den "extern Gelockerten" an, so nimmt sie bei der anderen Gruppe ab, so daß letztere in der Bedeutungszumessung hinsichtlich Lockerungen, Ausgang und Urlaub nunmehr sehr bis hochsignifikant hinter den "extern Gelockerten" zurückbleiben. Bei den signifikanten Unterschieden in diesem Bereich bleibt es auch beim dritten Interview, allerdings auf etwas geringerem Niveau, was sich aus einer relativen Konstanz der Einschätzung bei den "nicht extern Gelockerten" und dem leichten Rückgang der Werte bei der anderen Gruppe erklärt.<sup>5</sup>

Zusammenfassend ergibt sich demnach folgendes Bild: Mit Ausnahme des Freigangs sind Lockerungen und Urlaub neben weiteren außenorientierten Umständen für sämtliche Insassen subjektiv besonders wichtig verglichen mit anderen Merkmalen, die eher auf die Ausgestaltung der Haft im Anstaltsbereich und die Hilfestellung während und nach der Haft bezogen sind. Doch zeigen sich in der Ausprägung des Bedeutungsgrades Unterschiede zwischen "extern Gelockerten" und "nicht extern Gelockerten": Stufen letztere Lockerungen allgemein sowie Ausgang und Urlaub bei

5 Daß dies kein Desinteresse an Lockerungs-, insbesondere an Urlaubsgewährung bedeutet, zeigt sich daran, daß von den "nicht extern Gelockerten" 69,6% wenigstens einen Urlaubsantrag gestellt haben.

Haftbeginn nur tendenziell niedriger ein, so nimmt deren Wichtigkeit für sie im Haftverlauf eher ab bzw. stagniert, während sie für die "extern Ge-lockerten" zunächst noch zunimmt.

#### 4.1.2 Beschränkung von Lockerungen als negative Sanktion

Um dieses Bild, das sich aus der subjektiven Einschätzung unter dem Gesichtspunkt der Erwünschtheit ergeben hat, zu überprüfen, wird im folgenden ergänzend die subjektive Einstufung von Lockerungen als mögliches Sanktionsmittel durch die Insassen, d.h. unter dem Aspekt der Nichtgewährung bzw. Beschränkung, herangezogen. Grundlage sind wiederum Rating-Antworten auf eine entsprechende Frage in den Interviews:

"Wieviel oder wie wenig macht es Ihnen aus, wenn Sie mit den einzelnen Dingen bestraft werden?"

Vorgelegt wurde eine Reihe möglicher Sanktionen, die auf einer Skala von 1 bis 5 einzuordnen waren: 1 = "macht mir überhaupt nichts aus"; 2 = "macht mir wenig aus"; 3 = "macht mir einiges aus"; 4 = "macht mir ziemlich viel aus"; 5 = "macht mir sehr viel aus".

Unter anderem ging es dabei um folgende formelle und informelle "Strafen":

- Verweis,
- Freizeitentzug (Arrest in der eigenen Zelle),
- Entzug von Büchern oder Zeitschriften,
- Einkaufsbeschränkung,
- Hausgeldentzug,
- unentgeltliche Arbeit (Dienstleistung),
- Entzug der Arbeit (Ablösung von der Arbeit),
- Verlegung zur Strafe in eine andere Zelle,
- Rückverlegung in den Regelvollzug,
- Besuchsbeschränkung,
- Ausgangssperre,
- Urlaubsbeschränkung,
- Arrest (Verlegung in Arrestzelle) sowie die
- Beruhigungszelle (Bunker).

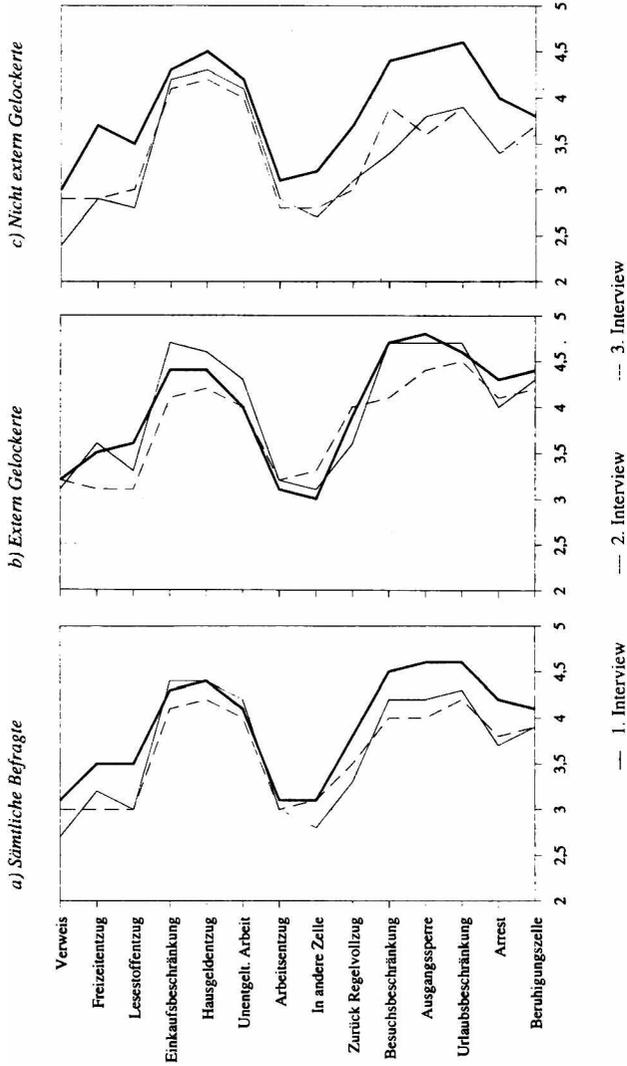
Dieser Katalog macht deutlich, daß ein weit gefaßter Sanktionsbegriff zugrunde liegt. Einbezogen wurden nicht allein die formellen Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 87 Abs. 1 VVJug, sondern auch solche reaktiven

Maßnahmen auf abweichendes Anstalts- oder Lockerungsverhalten, die letztlich faktisch eine mehr oder minder große Übelzufügung beinhalten und entsprechend geeignet sind, Druck auf den Betroffenen auszuüben, mithin repressiv einsetzbar sind, obwohl ihnen eigentlich eine präventive Intention zugrunde liegt. Dies gilt etwa für die Verlegung in eine andere Zelle oder eine andere Vollzugsform wie auch für die Unterbringung in einer Beruhigungszelle. Hierbei handelt es sich primär um Präventivmaßnahmen, die vor allem dem Schutz des Inhaftierten, anderer Personen im Vollzug oder auch der Anstaltsordnung dienen sollen. Auch eine temporäre Lockerungs- oder Urlaubssperre ist keine formelle Disziplinarmaßnahme, vielmehr als solche unzulässig (*Hoffmann & Lesting* 1990, § 13, Rz. 27). Doch zeigt der Haftalltag, daß derartige Maßnahmen Platz greifen. "Fehlverhalten" in der Anstalt oder während einer Lockerung kann in die Ermessensentscheidung über weitere Lockerungen/Urlaub einfließen oder den Widerruf einer Entscheidung aufgrund einer geänderten Sachlage mit sich bringen - Entscheidungen, die rechtmäßig sind. Allerdings sind sie zuweilen kaum von repressiven Maßnahmen zu trennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Gewährung weiterer Lockerungen eine pauschale "Wartefrist" benannt wird.

Das faktische Disziplinierungspotential reaktiver Maßnahmen kann durch deren offizielle präventive Intention nicht aufgehoben werden. Die ihnen innewohnende Dialektik bringt "Schutz" für eine Seite mit sich, zugleich aber "Repression" für die andere, wobei das Schwergewicht seitens des Anwenders auf der einen wie der anderen Seite liegen kann. Für die hier interessierende Fragestellung der (erwarteten) Disziplinierungs-"empfindlichkeit" liegt in jedem Fall das Schwergewicht auf dem subjektiven (repressiv empfundenen) Teil der Maßnahmen. Dies rechtfertigt es, in die Untersuchung nicht allein die formellen Disziplinarmaßnahmen einzu beziehen, sondern auch solche, die in jedem Fall auch repressive Ausstrahlungen haben können. Für den hier zugrunde gelegten Sanktionsbegriff war daher die Adressatenseite ausschlaggebend, d.h. die Überlegung, inwieweit seitens der Betroffenen die Maßnahme als Repression empfunden werden kann.

Auch bei dieser Frage wurde die Reihenfolge der einzelnen Items entsprechend randomisiert. Mit 104 Probanden in der dritten Befragungswelle, von denen in der ersten Welle 96, in der zweiten 93 antworteten, ist die Gruppe der Respondenten auf diese Frage nur geringfügig niedriger als bei der Frage zur Bedeutung haftgestaltender und bezogener Umstände.

**Abbildung 3: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden - Veränderungen im Haftverlauf -**



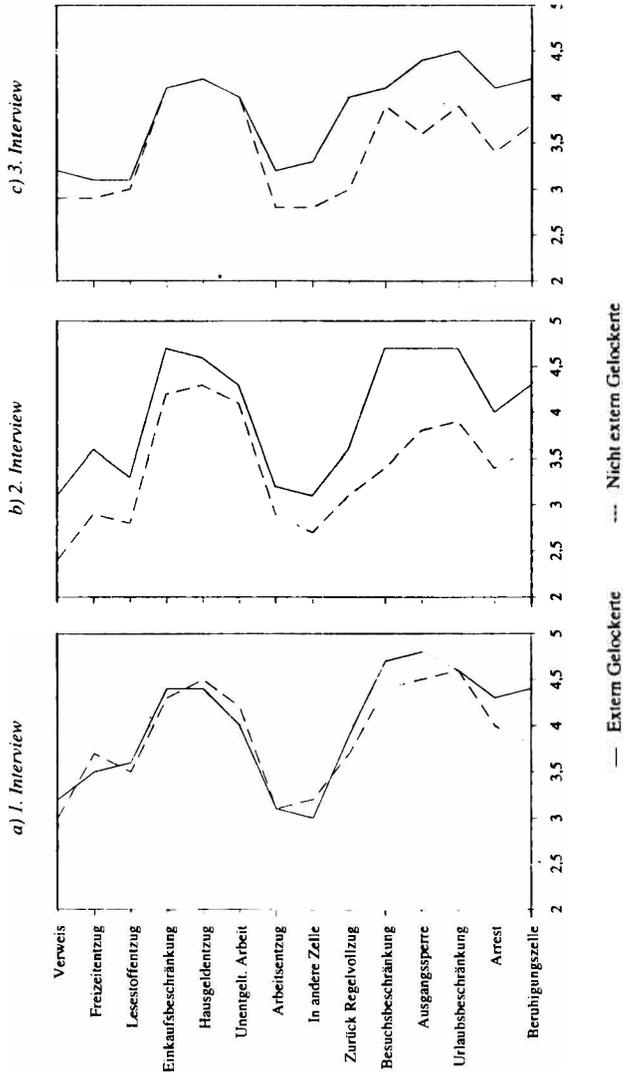
Mittelwerte der Einstufung auf einer Ratingskala von 1 ("machi mir überhaupt nichts aus") bis 5 ("machi mir sehr viel aus"). Anzahl der Befragten: insgesamt: 1. 1: n = 96, 1.2: n = 93, 1.3: n = 104; extern Gelockerte: 1. 1: n = 45, 1.2: n = 41, 1.3: n = 51; nicht extern Gelockerte: 1. 1: n = 51, 1.2: n = 52, 1.3: n = 53.

Insgesamt stufen die Befragten Sanktionen, die die materiellen Möglichkeiten in der Haft - Einkauf und Verfügung über das Hausgeld - sowie die Außenkontakte (qua Besuch) und Lockerungen bzw. Urlaub beschneiden, als schwerwiegendste ein, wie Abbildung 3a verdeutlicht. Einschränkungen der Ausgestaltung der Haft, d.h. insbesondere der Haftform (Regelvollzug/gelockerter Vollzug) und der Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, werden demgegenüber zwar nicht als unbedeutend, aber doch als weniger einschneidend eingeschätzt.

Im Zuge der Haftzeit ergibt sich eine Reihe signifikanter Einstellungsänderungen, wobei insgesamt eine degressive Tendenz sichtbar wird. Dies zeigt sich am ausgeprägtesten bei den Freizeitmöglichkeiten (inkl. Entzug von Büchern, Zeitschriften o.ä.), den Außenkontakten, wie Besuch, Ausgang und Urlaub, und dem Arrest, wo die Mittelwerte im Haftverlauf um 0,4 bis 0,6 abnehmen. Am deutlichsten ist der Rückgang zwischen Haftbeginn und zweitem Befragungszeitpunkt. Zwischen diesem und dem dritten Zeitpunkt sind die Differenzen dann bis auf den Verweis und die Einkaufsbeschränkung nicht mehr signifikant.

Die Abbildungen 3b und 3c, die die Einstellungsveränderung nach "extern Gelockerten" und "nicht extern Gelockerten" differenziert abbilden, lassen erkennen, daß sich Änderungen in der Schwereinschätzung der genannten Sanktionen vornehmlich bei der Gruppe der "nicht extern Gelockerten" finden lassen. Hatte schon die Analyse der Bedürfnisstruktur bei den "extern Gelockerten" in vielen Bereichen gezeigt, daß diese zum zweiten Befragungszeitpunkt hin den in die Frage einbezogenen Items eher eine größere Bedeutung beimaßen bzw. in ihrer Einstufung stagnierten, war die Einschätzung bei den "nicht extern Gelockerten" nahezu durchgängig degressiv - ein Bild, das sich auch hier findet. Bei den "extern Gelockerten" lassen sich signifikante Änderungen in der Schwereinschätzung allein bei der Einkaufsbeschränkung, der Besuchsbeschränkung und der Ausgangsperre feststellen. Bei ersterer nimmt der Bedeutungsgrad zunächst deutlich zu, um dann wiederum signifikant hinter die bei Haftbeginn zugemessene Bedeutung zurückzufallen. Signifikant rückläufig sind demgegenüber - und dies erst hinsichtlich des dritten Befragungszeitpunkts, also gegen Haftende - lediglich die Beschränkung von Besuchen und die Sperre von Ausgang. Bei den "nicht extern Gelockerten" findet sich dagegen bereits zum zweiten Befragungszeitpunkt hin bei 9 der 14 Sanktionen ein signifikanter Rückgang in der subjektiven Schwereinschätzung. Am deutlichsten, d.h. hochsignifikant, sind diese Änderungen hinsichtlich Ausgangs- und Urlaubsbe-

Abbildung 4: Subjektive Schwereinschätzung von Sanktionen durch die Probanden -  
- Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte zu den einzelnen Interviewzeitpunkten -



Mittelwerte der Einschätzung auf einer Ratingskala von 1 ("macht mir überhaupt nichts aus") bis 5 ("macht mir sehr viel aus").  
Anzahl der Befragten extern Gelockerte: 1.1: n = 45, 1.2: n = 41, 1.3: n = 51; nicht extern Gelockerte: 1.1: n = 51, 1.2: n = 52, 1.3: n = 53.

schränkungen. Von der zweiten zur dritten Befragungswelle hin gibt es dagegen praktisch keine weitergehenden Einstellungsänderungen (Ausnahme: der Verweis wird wieder als bedeutsamer eingestuft). Diese Veränderungen führen bei dieser Gruppe zu einer deutlichen Schwerpunktverlagerung, wie der Kurvenverlauf in Abbildung 3c verdeutlicht. Zunächst sind es zwei Bereiche, in denen Beschränkungen den "nicht extern Gelockerten" am "meisten ausmachen" würden: 1. der materielle Versorgungsstatus innerhalb der Anstalt, repräsentiert durch Einkaufsbeschränkungen, Hausgeldentzug und unentgeltliche Arbeit, 2. der Außenkontaktsbereich mit der Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten, des Ausgangs und des Urlaubs. Ersterer bleibt im weiteren Haftverlauf dominant, während der letztere im Gegensatz zur Gruppe der "extern Gelockerten" an Bedeutung verliert.

Dabei erweist sich, daß die beiden Gruppen sich zu Beginn ihrer Inhaftierung kaum voneinander unterscheiden (vgl. Abbildung 4a). Lediglich hinsichtlich der Einschätzung der Verlegung in eine Beruhigungszelle liegen die "nicht extern Gelockerten" mit 3,8 signifikant unter dem Bedeutungsgrad, den die "extern Gelockerten" dieser Reaktion beimaßen. Zum zweiten Befragungszeitpunkt führt der deutliche Rückgang in der Bedeutungszumessung bei den "nicht extern Gelockerten" dazu, daß sie sich in bezug auf die Beschränkung von Besuch, Ausgang und Urlaub hochsignifikant von den "extern Gelockerten" unterscheiden. Daneben finden sich signifikante Unterschiede beim Verweis, dem Freizeitentzug und der Verlegung in eine Beruhigungszelle. Hinsichtlich Ausgang und Urlaub bleibt es bei der dritten Befragung bei signifikanten Differenzen. Hochsignifikant unterscheiden sich beide Gruppen zu diesem Zeitpunkt auch bezüglich einer Rückverlegung in den Regelvollzug, da die "extern Gelockerten" diese Maßnahme bei der dritten Befragung wieder als bedeutsamer einstufen (Anstieg von 3,6 auf 4,0), während die "nicht extern Gelockerten" bei ihrer Einschätzung blieben (3,1 bzw. 3,0). Ähnlich verhält es sich mit dem Arrest, bei dem die Mittelwerte mit einer Differenz von 0,7 sehr signifikant auseinanderliegen. Im übrigen jedoch zeigen sich keine Differenzen, die das Signifikanzniveau von 5% erreichen.

Das sich hier abzeichnende Bild bestätigt demnach im wesentlichen die Befunde der zuvor unter dem Aspekt der Erwünschtheit durchgeführten Analyse der Bedeutung von Lockerungen. Neben dem materiellen Versorgungsstatus innerhalb der Anstalt sind es - erwartungsgemäß - gerade die Möglichkeiten, die Anstalt temporär zu verlassen bzw. durch Besucher Kontakt mit der Außenwelt zu halten, die den Insassen ganz besonders

wichtig sind. Bei jenen Probanden, die schließlich auch in den Genuß derartiger Maßnahmen gelangen, bleibt der Grad der Wichtigkeit als zu erreichendes und zu erhaltendes Ziel auf hohem Niveau stabil bzw. nimmt zunächst noch zu. Bei den anderen hingegen findet sich im Hinblick auf die Erwünschtheit von Lockerungen eine stabile bis tendenziell eher abnehmende Einschätzung; bezüglich der Beschränkung oder des Entzuges dieser Maßnahmen geht der zugemessene Schweregrad bereits im Laufe der ersten Haftzeit deutlich zurück. Verglichen mit anderen Zielen bzw. Sanktionierungsmöglichkeiten erweist sich, daß die beiden Gruppen, nachdem sie zum Haftbeginn in ihrer Einschätzung kaum auseinanderliegen, sich zu den zwei folgenden Befragungszeitpunkten schwerpunktmäßig im (weit verstandenen) Lockerungsbereich unterscheiden, während ansonsten lediglich vereinzelt signifikante Abweichungen vorkommen.

Faßt man diese Befunde als Profile des "Disziplinierungsdrucks" durch haftgestaltende und bezogene Maßnahmen und Umstände auf, zeigen sich gegenüber den übrigen neben Außenkontakten die Lockerungen als herausragende Unterscheidungskriterien beider Gruppen.

## *4.2 Lockerungen und abweichendes Verhalten im Haftverlauf*

Als abweichendes Vollzugsverhalten wird im folgenden solches angenommen, das eine formelle Reaktion seitens des Anstaltspersonals nach sich gezogen, d.h. zu einer "Meldung" geführt hat. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um einen bloßen Pflichtverstoß oder einen Disziplinarvorfall<sup>6</sup> handelt. Nicht berücksichtigt ist dabei das "Dunkelfeld", das auf Nichtentdeckung oder Nichtmeldung abweichenden Vollzugsverhaltens beruht.

### **4.2.1 Umfang abweichendens Verhaltens im Haftverlauf**

Während die Einschätzung von haftgestaltenden und -bezogenen sowie sanktionierenden Maßnahmen und Umständen durch die Probanden vom Erhebungsdesign und -instrument her nur punktuell im Haftverlauf erfaßt werden konnte, läßt sich das "gemeldete" abweichende Verhalten im Wege der Aktenanalyse entlang des gesamten Haftverlaufs linear abbilden. Der unmittelbare Vergleich zwischen den Profilen des "Disziplinierungsdrucks"

6 Vgl. die Differenzierung nach Nrn. 86 und 87 VVJug.

und der Haftauffälligkeit ist aus diesem Grunde problembehaftet. Außerdem streuen bei den Interviews die jeweiligen Befragungszeitpunkte für die einzelnen Probanden, so daß eine exakte Einordnung in den zeitlichen Haftverlauf nicht möglich ist, sondern auf die Mittelwerte abzustellen ist. Es ist insoweit also nur ein grober Vergleich möglich, der entsprechende Ungenauigkeiten beinhaltet, andererseits jedoch auf Tendenzen hinzuweisen vermag.

Registriert wurden insgesamt 456 Meldungen der 109 Probanden umfassenden Untersuchungsgruppe. Für den Vergleich von "Disziplinierungsdruck" und Auffälligkeit der beiden Untergruppen "extern Gelockerte" und "nicht extern Gelockerte" im Haftverlauf wurde in zeitlicher Dimension auf die relative individuelle Haftzeit abgehoben.<sup>7</sup> Gemessen wurde die jeweilige Meldungsbelastung - also das quantitative Ausmaß abweichenden Verhaltens der Gruppen - im Haftverlauf: Maßstab ist die relative Häufigkeit von Meldungen je Gruppe, d.h. wieviel Prozent der jeweiligen Gruppe statistisch mit einer Meldung belastet sind (Gruppenbelastungsgrad).<sup>8</sup> Erhoben wurde die Anzahl registrierter Meldungen<sup>9</sup> für jeweils 5% Haftzeit. Der Index errechnet sich demnach folgendermaßen:

$(\text{Zahl der Meldungen je 5\% Haftzeit} \div \text{Zahl der Probanden}) \times 100.$

Die so entstandenen Profile der Meldungsbelastung beider Gruppen gibt Abbildung 5 wieder.

Die Belastungskurve im Haftverlauf zeigt für die beiden Gruppen von Haftbeginn bis 45% des Haftablaufs zunächst eine im wesentlichen ähnliche Entwicklung (wobei die "nicht extern Gelockerten" ein etwas höheres Belastungsniveau aufweisen): Trendmäßig steigt - vereinzelt punktuelle Rückgänge ausgenommen - der Belastungsgrad bis etwa zur Hälfte der Haftzeit.<sup>10</sup>

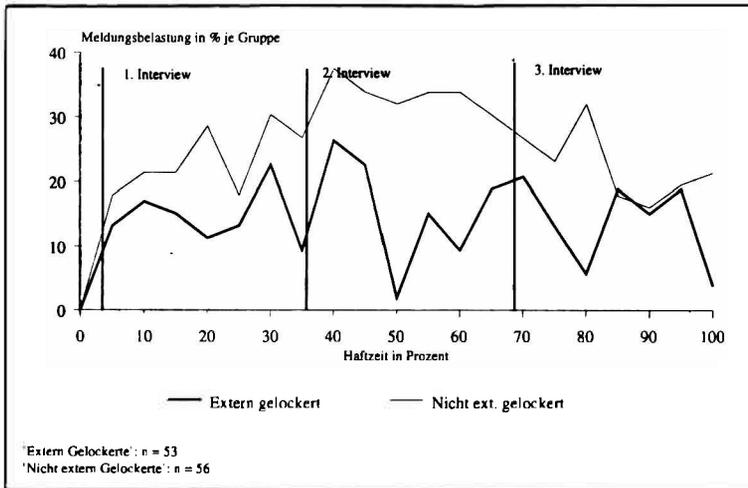
7 Die unterschiedliche Dauer der absoluten individuellen Haftzeiten der Insassen wird auf diese Weise ausgeglichen. Kürzere tatsächliche Haftzeiten als sechs Monate kommen (bis auf einen Insassen) nicht vor.

8 Da die beiden Gruppen in ihrer Größe variieren, kann hier nicht die absolute Zahl von Meldungen als Vergleichsgrundlage herangezogen werden.

9 Die Erhebung des jeweiligen Meldungsdatums erlaubte es, für jeden Probanden für jede Meldung zu errechnen, zu welchem individuellen prozentualen Haftzeitpunkt es dazu kam.

10 Je dichter die Erhebungszeitpunkte beieinander liegen, desto stärker variieren die Einzelwerte, d.h., desto "gezackter" verläuft die Kurve. Die trendmäßige Betrachtung hingegen sucht zu nivellieren.

Abbildung 5: *Meldungsbelastung im Haftverlauf*  
 - *Extern Gelockerte und nicht extern Gelockerte*



Deutliche Unterschiede ergeben sich dagegen in dem Zeitraum von 46% bis 80% der Haftzeit. Zur Haftmitte und im Zuge der weiteren Zeit sind die "extern Gelockerten" sichtbar geringer belastet als die Insassen, die nicht extern gelockert wurden. Während die Belastungskurve bei letzteren in der mittleren Haftphase (46% bis 60%) mit einem Gruppenbelastungsgrad von mehr als 30% mehr oder weniger auf stabilem hohen Level bleibt, um dann gegen Haftende wieder ungefähr auf das anfängliche Niveau abzusinken, zeigt sich bei den "extern Gelockerten" eine gegenläufige Tendenz: In der Haftmitte sinkt der Grad der Gruppenbelastung auf annähernd 0%, steigt dann bis 70% verbrachter Haftzeit wieder an, um bis 80% Haftzeit erneut zurückzugehen. Gegen Haftende, d.h. ab 85% der Haft, liegt dann das Belastungsprofil beider Gruppen etwa auf dem anfänglichen Niveau von  $\pm 15\%$  eng beieinander. Insgesamt fällt auf, daß die Meldungskurve bei den "nicht extern Gelockerten" grob gesehen den von früheren empirischen Forschungen her bekannten umgekehrt-U-förmigen Verlauf nimmt,<sup>11</sup> der

11 Wie es den Ergebnissen der Studie von *Wheeler* 1961, S. 706 ff. entspricht.

auf eine von Haftbeginn zur Haftmitte hin zunehmende Ablehnung der Anstaltsnormen und anschließend wieder erstarkende Konformität hindeutet, wohingegen sich die "extern Gelockerten" umgekehrt gerade zur Mitte ihrer Haftzeit durch ein - relativ gesehen - deutlich höheres Maß an Konformität auszeichnen.

Um die Auffälligkeitskurve zur Einschätzung von Lockerungen durch die Insassen zeitlich in Beziehung setzen zu können, werden die durchschnittlichen relativen Zeitpunkte der jeweiligen Befragungswelle herangezogen:<sup>12</sup>

- erstes Interview: nach 4% Haftzeit,
- zweites Interview: nach 36% Haftzeit,
- drittes Interview: nach 69% Haftzeit.

Der zu Haftbeginn (bis 10% Haftzeit) nur gering differierenden Belastungsquote der beiden untersuchten Gruppen stehen zum Zeitpunkt des Erstinterviews ebenfalls kaum abweichende Einschätzungen der Lockerungs- und Urlaubsbedeutung gegenüber (zu verzeichnende Differenzen sind - mit Ausnahme des Freigangs - nicht signifikant), wobei die "nicht extern Gelockerten" bei den Auffälligkeiten tendenziell eher über, bei der Einstellung entsprechend eher unter den Werten der "extern Gelockerten" liegen.

Wenn sich in der anfänglichen Haftzeit bis hin zur Haftmitte bei beiden untersuchten Gruppen in der Auffälligkeit noch ein Trend zur Zunahme zeigt - bei den "extern Gelockerten" allerdings etwas geringer -, so unterscheiden sich die "extern Gelockerten" im Bereich der Haftmitte von den "nicht extern Gelockerten" deutlich durch eine geringere, insbesondere abnehmende Meldungsbelastung: ein Bild, das mit den Befunden hinsichtlich der Bedeutungszumessung grob korrespondiert. Zum zweiten Befragungszeitpunkt liegen die Einschätzungen beider Gruppen im Bereich von Lockerungen und Urlaub sehr bis überwiegend hochsignifikant auseinander, da die "extern Gelockerten" den genannten Maßnahmen im wesentlichen gesteigerte Wichtigkeit beimessen, während die "nicht extern Gelockerten" in ihrer Einschätzung eher Abstriche machen. In diese Zeit größeren "Disziplinierungsdrucks", der insbesondere von Lockerungen ausgeht, fällt für erstere eine Entwicklung der Auffälligkeitsquote, die stark nach unten tendiert - im Gegensatz zu den "nicht extern Gelockerten".

---

12 Relative Werte für die hier einbezogene Gruppe, die von der sämtlicher Interviewter leicht abweicht.

Die trendmäßige Wiederannäherung der Belastungskurven beider Gruppen im letzten Haftdrittel findet ebenfalls gewisse Entsprechungen bei der Einstellung der Probanden zu Lockerungen und Urlaub. Auch hier nehmen die starken Unterschiede, die sich zum zweiten Befragungszeitpunkt ergeben, ab: Während sich bei der Einschätzung durch die "nicht extern Gelockerten" eine Stagnation zeigt, gehen die "extern Gelockerten" in ihrer Bewertung wieder zurück.

#### 4.2.2 Art abweichenden Verhaltens im Haftverlauf

Zur Feststellung, ob die Unterschiede in der Auffälligkeit beider Gruppen sich nicht allein quantitativ zeigen, sondern auch qualitative Dimensionen entwickeln, wird im folgenden die Verteilung der Art der Disziplinarvorfälle und -verstöße im Haftverlauf näher untersucht.

Um die Vielzahl abweichender Handlungsformen überschaubar zu gestalten, ist es notwendig, diese in größeren Einheiten zusammenzufassen, deren einzelne Merkmale Gemeinsamkeiten aufweisen. Dabei wurden im wesentlichen die Kategorien von *Lambropoulou* (1987, S. 194 ff.) zugrunde gelegt, die angesichts ihres inneren Zusammenhangs bezüglich Schwere und Richtung der Auffälligkeitsformen plausibel erscheinen. In drei Fällen wurden sie jedoch für die hier verfolgte weitere Untersuchung noch einmal zusammengefaßt, um nicht zu kleine Gruppen zu erhalten, bei denen prozentuale Werte für den Vergleich nicht mehr tauglich sind. Auf diese Weise ergeben sich folgende sechs Auffälligkeitskategorien:

**Allgemeines ordnungswidriges Verhalten:** Ruhestörung - Bambule - Randalieren  
Entwendung/Beschädigung/Verlust von Anstaltseigentum - Zerstörung/Verlust eigener Gegenstände - Abfälle aus dem Fenster werfen - wiederholtes Rauchen auf der Toilette  
Verspätung bei Schule, Arbeit, Frühstück u.ä. - Glücksspiel - Briefzensur: obszöne Briefe - ohne Hemd gelaufen - Notruf/Notlichtmißbrauch - aus dem Fenster gerufen/gepiffen  
Krankheit simuliert - ungebührliches Benehmen - Meuterei - falsche Angaben, Lügen - Beschädigung der Radioverplombung - Verstoß gegen Hörfunkverfügung - Basteln eines Tauchsieders - Poster an der Wand - "Saustall" in der Zelle - Vernachlässigung der Verwahrungspflicht.

**Nichtbefolgen von Anordnungen:** Nichtbefolgen von Anordnungen (unspezifisch) - Hofgangsverweigerung/verzögerung - Einschlußverzögerung - steht am Morgen nicht auf - Essensverweigerung.

**Arbeits und Schulverstöße:** Arbeitsverweigerung - Schulverweigerung - Beschädigung von Arbeitsmaterial - Manipulation an Arbeitsgeräten - Unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz - Störung des Unterrichts oder der Arbeit - Schlafen bei der Arbeit, in der Schule.

**Aggressives Verhalten und sonstige schwerere Verfehlungen gegen Anstaltspersonal oder Mitinsassen:**<sup>13</sup> Auseinandersetzung mit Anstaltspersonal - Beleidigung von Anstaltspersonal - Angriff/Verletzung von Anstaltspersonal - Auseinandersetzung mit Mitgefangenen - Verletzung von Mitgefangenen - Erpressung von Mitgefangenen - Entwendung/Beschädigung von Insasseneigentum.

**Schmuggel, Handeltreiben, Besitz unerlaubter Gegenstände, Tätowieren u.ä.:** Schmuggel von Gegenständen, Geld, Drogen, Alkohol, Tabakwaren, Briefen - Besitz unerlaubter Gegenstände - Alkoholmißbrauch (Besitz, Konsum), Ansetzen von Most - Drogen, Tablettenmißbrauch - Unerlaubte Geschäfte - homosexuelle Handlungen - Herstellen, Gebrauchmachen von Waffen - Besitz von Tätowiermaterial - Tätowierung an sich selbst oder anderen.

**Flucht, Lockerungsmißbrauch, Suizidversuch, Selbstbeschädigung:** Flucht, Fluchtversuch, Äußerung von Fluchtabsichten - Fluchthilfe - verspätete Rückkehr von Ausgang, Urlaub - Nichtrückkehr von Ausgang, Urlaub - Urlaubsaufgaben nicht nachgekommen - Suizidversuch - Selbstbeschädigung oder deren Vortäuschung.

Um die Entwicklung der Bedeutung der einzelnen Auffälligkeitsformen im Haftverlauf betrachten zu können, wird die Haftzeit der Probanden in Terzile unterteilt. Das erste Haftdrittel wird im folgenden als Phase des Haftbeginns, das zweite als Haftmitte, das dritte als Haftende bezeichnet.

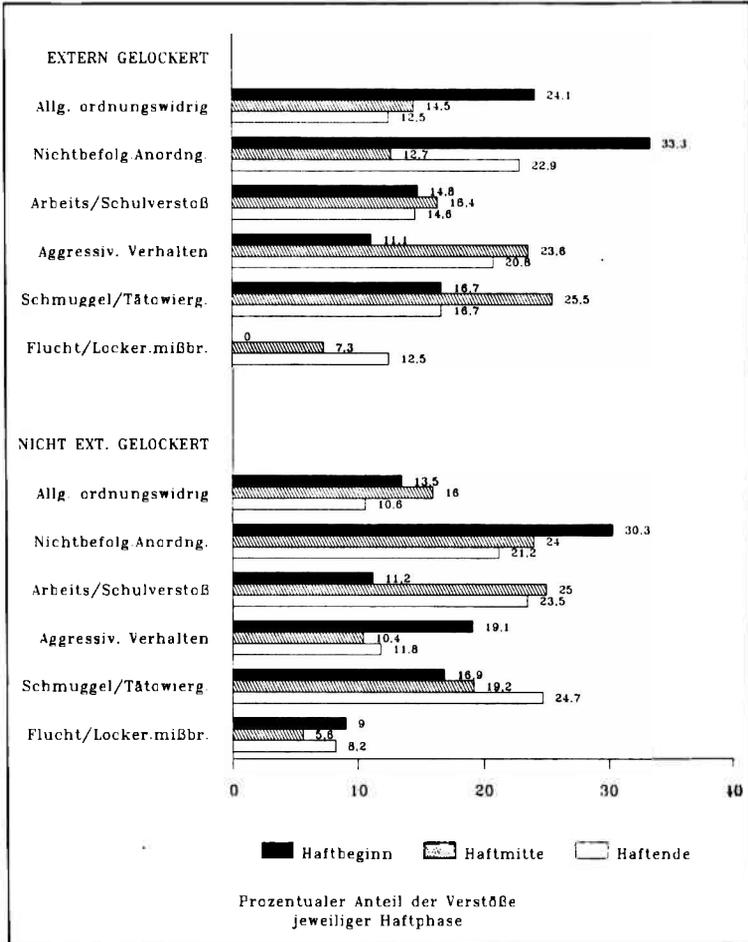
Gegenstand der vergleichenden Analyse ist die prozentuale Verteilung der sechs genannten Kategorien im Meldungsaufkommen der jeweiligen Gruppe in der jeweiligen Haftphase.<sup>14</sup> Abbildung 6 stellt die entsprechenden Verteilungen für beide Gruppen in deren Haftverlauf dar.

In der Anfangsphase fallen die "extern Gelockerten" vornehmlich durch das Nichtbefolgen von Anordnungen auf: Ein Drittel der Meldungen in diesem Zeitraum entfällt bei ihnen auf diese Kategorie. Doch geht dieser Anteil in der Haftmitte um mehr als die Hälfte auf 12,7% zurück, um zum Haftende erneut zuzunehmen - allerdings nur noch auf 22,9%. Den zweitgrößten Anteil an den Meldungen hat mit 24,1% das allgemein ordnungswidrige Verhalten. Jedoch nimmt auch hier die Quote deutlich ab und liegt zur Haftmitte wie zum Haftende relativ stabil bei 14,5% bzw. 12,5%. Im Bereich der Arbeits- und Schulverstöße ergibt sich für die "extern Gelockerten" im wesentlichen ein konstantes Bild. Ihr Anteil liegt während der

13 Fehlverhalten gegen Anstaltspersonal und Insassen in einer Kategorie zusammenzufassen, ist wegen der unterschiedlichen Opfergruppen inhaltlich nicht frei von Bedenken. Doch mußten entsprechende Vorbehalte hier unberücksichtigt bleiben, da wegen des recht niedrigen absoluten Aufkommens derartiger Meldungen die Notwendigkeit im Vordergrund stand, nicht zu kleine Gruppen zu bilden.

14 Absolute Zahl der Meldungen:  
 "extern Gelockerte": 1. Terzil: 54; 2. Terzil: 55; 3. Terzil: 48; insgesamt: 157;  
 "nicht extern Gelockerte": 1. Terzil: 89; 2. Terzil: 125; 3. Terzil: 85; insgesamt: 299.

Abbildung 6: Art der Auffälligkeit im Haftverlauf - die Entwicklung bei "extern Gelockerten" und "nicht extern Gelockerten"



gesamten Haftdauer zwischen 14,6% und 16,4%. Aggressives Verhalten und ähnliche schwerere Verfehlungen gegenüber Vollzugspersonal oder Mitgefangenen dagegen liegen zu Beginn auf geringerem Niveau (11,1%),

stellen in der Haftmitte dann aber mit einem knappen Viertel (23,6%) das zweitgrößte Meldungskontingent und liegen - nur um 2,8% abnehmend - auch in der Endphase an zweiter Stelle. Auch bei typisch subkulturellen Formen, wie dem Schmuggeln von verbotenen Gegenständen und dem Tätowieren, findet sich eine deutliche Zunahme in der Haftmitte, wo dieser Bereich mit 25,5% den größten Anteil an den Meldungen hat. Allerdings geht er in der Endphase wieder auf die anfänglichen 16,7% zurück. Nicht überraschend ist die Entwicklung bei Flucht und Lockerungsmißbrauch: In der Anfangszeit kommt dies gar nicht vor, was damit zusammenhängen dürfte, daß eine Flucht oder ein Fluchtversuch Lockerungen verhindert hätten, so daß der Betreffende nicht in die Gruppe der "extern Gelockerten" Aufnahme gefunden hätte und erst mit zunehmender Haftzeit Lockerungen gewährt werden, also ein Mißbrauch auch erst später möglich ist. Entsprechend erklärt sich auch die Zunahme in der Haftmitte und der Endphase. Indes erreicht diese Kategorie erst zuletzt einen Umfang, der den untersten Werten der übrigen Formen entspricht.

Bei den "nicht extern Gelockerten" finden sich weniger krasse Schwankungen. Am deutlichsten sind sie bei den Schul- und Arbeitsverstößen, also in dem Bereich, der sich bei den "extern Gelockerten" gerade durch seine relative Konstanz von den anderen abhebt. Hier steigt der Anteil von anfänglichen 11,2% auf mehr als das Doppelte (25,0%) an, um dann am Ende stabil zu bleiben (23,5%). Bei den allgemein ordnungswidrigen Auffälligkeiten ist in der Haftmitte nur eine leichte Zunahme von anfänglich 13,5% auf 16% festzustellen. Am Ende geht die Quote wieder stärker zurück (10,6%). Eine Abnahme findet sich auch bei der Nichtbefolgung von Anordnungen des Anstaltspersonals, das wie bei den "extern Gelockerten" in der ersten Haftzeit mit etwa einem Drittel (30,3%) den Hauptanteil der Meldungen bildet. Allerdings kommt es hier nicht zu dem starken Einbruch in der Haftmitte wie bei den "extern Gelockerten". Anders ist die Entwicklung auch beim aggressiven Verhalten und ähnlichen schwereren Verfehlungen gegenüber Vollzugspersonal oder Mitgefangenen: Anfänglich mit 19,1% noch an zweiter Stelle, fällt diese Kategorie anteilsmäßig deutlich zurück und macht zur Haftmitte nur noch 10,4%, zum Ende noch 11,8% gemeldeten Fehlverhaltens aus. Flucht und Lockerungsmißbrauch kommen hier schon in der ersten Haftphase vor, was auf Fluchtversuche bzw. vollendete Flucht zurückzuführen ist, die die Nichtgewährung externer Lockerungen nach sich gezogen haben dürfte. Der erneute Anstieg in der End-

phase hängt u.U. damit zusammen, daß aus der Gruppe der "nicht extern Gelockerten" letztlich noch ein Teil Entlassungsurlaub erhalten hat.<sup>15</sup>

Stellt man darüber hinaus die beiden Gruppen einander phasenweise gegenüber (vgl. Abbildung 7) ergeben sich zum Teil prägnante Unterschiede.

So zeigt sich in der Anfangsphase, daß sich die Auffälligkeiten der "extern Gelockerten" wesentlich stärker im allgemein ordnungswidrigen Rahmen bewegen. Zudem liegen sie bei der Nichtbefolgung von Anordnungen und Arbeits- und Schulverstößen leicht höher als die "nicht extern Gelockerten". Hinsichtlich aggressiven Verhaltens und ähnlichen schweren Verstößen gegen Vollzugspersonal und Mitgefangene hingegen sind die Anteile bei den "nicht extern Gelockerten" höher. Dies gilt überdies - wie bereits bei der phasenweisen Entwicklung der beiden Gruppen festgestellt - bei Flucht und Lockerungsmißbrauch.

In der Haftmitte jedoch dominieren die Bereiche allgemeinen ordnungswidrigen Verhaltens, der Nichtbefolgung von Anordnungen sowie Arbeits- und Schulverstöße eher bei den "nicht extern Gelockerten", während die "extern Gelockerten" sich vergleichsweise stärker durch aggressives Verhalten gegen Vollzugspersonal und Mitgefangene, subkulturelle Tätigkeiten, wie Schmuggel, Tätowierung etc., sowie Flucht/Lockerungsmißbrauch ausweisen.

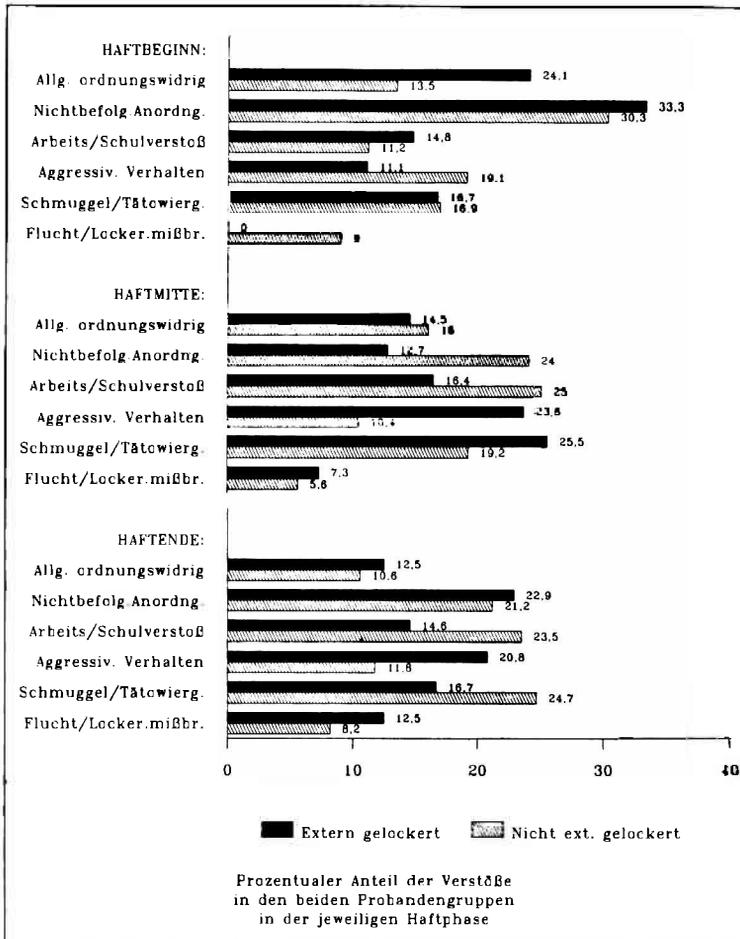
Zum Haftende gibt es bei allgemein ordnungswidrigem Verhalten und der Nichtbefolgung von Anordnungen des Vollzugspersonals zwischen den beiden Gruppen kaum (noch) Unterschiede. Weiterhin bleibt es bei dem größeren Anteil von Schul- und Arbeitsverstößen bei den "nicht extern Gelockerten". Anders als in der Haftmitte liegen die "nicht extern Gelockerten" auch bei Schmuggel, Tätowierung u.ä. vor den "extern Gelockerten". Wenn die "nicht extern Gelockerten" bei Flucht und Lockerungsmißbrauch eine höhere Quote verbuchen, liegt dies vornehmlich an den breiteren Möglichkeiten angesichts der Lockerungsgewährung.

Die längs- wie querschnittmäßige Betrachtung zusammennehmend ergibt sich folgendes integrierendes Bild:

In der anfänglichen Haftzeit zeichnen sich die "extern Gelockerten" vor allem durch ordnungswidriges Verhalten aus, das sich eher gegen die allgemeine Anstaltsordnung richtet, gezieltere Handlungen gegen Personen jedoch wohl ausnimmt. Geht man davon aus, daß diese Phase vordringlich die Grundlage für erste externe Lockerungen bietet, erscheint es plausibel,

15 Der Zuordnung zu den beiden Gruppen liegt der Zeitpunkt des dritten Interviews als Stichtag zugrunde.

Abbildung 7: Art der Auffälligkeit im Haftverlauf - Vergleich "extern Gelockerte" und "nicht extern Gelockerte" in einzelnen Haftphasen



daß diese Gruppe zunächst schwerpunktmäßig nur im Rahmen einfacherer Auffälligkeit in der Anstalt in Erscheinung tritt. Bezeichnend ist zudem die Konstanz im Arbeits- und Schulverhalten bei den "extern Gelockerten". Dies könnte möglicherweise ein Hinweis auf die geforderte Mitarbeit am Erziehungsziel sein.

Angesichts der degressiven quantitativen Entwicklung der Meldungsziffern bei den "extern Gelockerten" zur Haftmitte hin erstaunt es, daß sich in dem zweiten Haftdrittel die Meldungsarten dieser Gruppe qualitativ zu schwereren Verstößen hin entwickeln. Eine größere Möglichkeit, im Zuge externer Lockerungen Schmuggelgut einzuführen oder angesichts der außen "getankten" Kräfte und der stärkeren Orientierung an dem "Draußen" sich stärker gegen Anstaltspersonal aufzulehnen bzw. sich weniger mit Mitinsassen zu solidarisieren, mag eine Rolle bei dieser qualitativ negativeren Entwicklung spielen. Zu denken gibt diese Entwicklung jedoch hinsichtlich der in der vorhergehenden, quantitativ orientierten Untersuchung festgehaltenen Ergebnisse. Der Befund geringerer Meldungsbelastung in der Haftmitte bei den "extern Gelockerten" würde prima facie implizieren, daß sich die Meldungen ebenfalls auf niedrigerem qualitativen Niveau bewegen.

Gegenüber den "extern Gelockerten" zeichnen sich die "nicht extern Gelockerten" in der ersten Haftphase durch schwereres Fehlverhalten aus. Später jedoch dominiert eher ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Arbeits- und Schulverstöße. Mit der Zunahme der Meldungen zur Haftmitte hin sowie dem verminderten disziplinarischen Druck, der von der Entscheidungs"macht" über Lockerungen und Urlaub ausgeht, geht demnach keine qualitative Veränderung des Anstaltsverhaltens im Sinne schwererer Devianz einher. Vielmehr entsteht angesichts des größer werdenden Anteils allgemein ordnungswidrigen Verhaltens und der Arbeits- und Schulverstöße der Eindruck, daß die "nicht extern Gelockerten" eher zum "Sand im Getriebe" des Anstaltsfunktionierens und der geordneten Abläufe werden.

Die Bedeutung der hohen Meldungsbelastung der "nicht extern Gelockerten" in der Mitte der Haft wird durch diese qualitative Analyse relativiert: Wenn in diesem Zeitraum geringerer Meldungshäufigkeit bei den "extern Gelockerten" die Qualität eher zu den schwerer wiegenden Meldungen tendiert, sie sich bei den "nicht extern Gelockerten" dagegen stärker als zuvor im Bereich ordnungswidrigen Verhaltens bewegt, gibt dies Anlaß zu der Vermutung, daß hier Selektionseffekte und Stigmatisierungsprozesse durchschlagen. Bei den "extern Gelockerten" wird möglicherweise eher

schwereres abweichendes Verhalten "gemeldet", während leichteres Fehlverhalten in größerem Ausmaß informell geregelt wird. Dies vor dem Hintergrund stärkerer Anpassung an die Anstaltsabläufe, insbesondere aber auch angesichts der Einstufung als "lockerungsg geeignet" durch das Vollzugspersonal: Diese positive Ausgangsbeurteilung dürfte die Toleranzschwelle bei der Verhaltensbeurteilung erhöhen. Bei den "nicht extern Gelockerten" hingegen, die in der Anfangsphase keine Basis für die Gewährung externer Lockerungen zu schaffen vermochten, dürfte diese negative Ausgangslage zum einen dazu führen, daß abweichendes Verhalten vom Vollzugsstab schneller als solches formell behandelt und damit aktenkundig wird. Zum anderen sind damit verbundene Stigmatisierungsfolgen nicht auszuschließen - stetes "Melden" jeglichen "renitenten" Verhaltens vermag gerade solche Verhaltensweisen weiter zu generieren.

Kritisch ist weiter zu fragen, wie positiveres Verhalten der "extern Gelockerten" zu beurteilen ist, wenn man zugleich den von Lockerungen und Urlaub ausgehenden "Disziplinierungsdruck" einbezieht, der bei dieser Gruppe offenbar stark ausgeprägt ist. Solchermaßen erzeugtes oder unterstütztes Wohlverhalten kann möglicherweise nur von kurzer Dauer sein, die über das Anstaltsleben kaum hinausgeht, und damit für die weitere Legalbewährung nur wenig valide Prognosekraft entfalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, bei der die Gewährung externer Lockerungen wie Urlaub eine starke Rolle spielt.

Festgehalten werden kann nach diesem Untersuchungsschritt, daß "extern Gelockerte" gerade in der Haftmitte seltener wegen abweichenden Verhaltens registriert werden - den Anstaltsalltag also weniger "stören" als die "nicht extern Gelockerten". Angesichts des starken Drucks, der von Lockerungen und Urlaub gerade auf diese Gruppe einwirkt, ist es allerdings fraglich, ob dies nicht auf kurzfristige bzw. Scheinanpassung zurückzuführen ist und somit für die künftige Legalbewährung nur von geringerer prognostischer Bedeutung ist als allgemein angenommen.

## 5. Schlußbetrachtung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte festgestellt werden, daß Maßnahmen, die die Isolierung durch den Jugendstrafvollzug - temporär oder vorzeitig - aufheben oder wenigstens Kontakte zur Außenwelt ermöglichen, von den Insassen gegenüber zahlreichen anderen haftbestimmenden und -gestaltenden Umständen meisterwünscht sind und deren Beschrän-

kung oder Entzug als äußerst unangenehm bewertet wird. Von ihnen kann daher der größte "Disziplinierungsdruck" hinsichtlich haftkonformen Verhaltens angenommen werden, wobei die Bedeutung im Haftverlauf variiert.

Dem punktuell festgestellten zunehmenden "Disziplinierungsdruck" der "extern Gelockerten" entspricht ein kontinuierlicher Rückgang von Auffälligkeiten in der Haftmitte, während abweichendes Verhalten bei den "nicht extern Gelockerten" bei abnehmenden "Disziplinierungsdruck" zur Haftmitte hin zunimmt. Erst gegen Ende des letzten Drittels der Haft nähert sich der Umfang auffälligen Verhaltens beider Gruppen wieder an.

Reziproke Wirkungen zwischen externer Lockerungsgewährung und Vollzugsverhalten konnten zwar nicht im Detail analysiert werden. Doch legt das Untersuchungsergebnis einen haftverhaltensregulierenden Faktor durch die mögliche Gewährung externer Lockerungen nahe sind es doch gerade die Probanden, die über längere Haftzeit den externen Lockerungen außergewöhnliche Bedeutung beimessen, die letztlich quantitativ weniger auffällig sind.

"Nicht extern Gelockerte" erscheinen eher als "Sand im Getriebe" des Vollzugs: Im weiteren Haftverlauf zeichnen sie sich vor allem durch "ordnungswidriges Verhalten", insbesondere durch Arbeits- und Schulverstöße aus. Selektions- und Stigmatisierungseffekte mögen hier bereits bei geringeren Verstößen zu formellen Reaktionen - und damit entsprechenden Registrierungen - führen als bei den "extern Gelockerten" = positiver Bewerteten. Vor diesem Hintergrund ließe sich auch erklären, daß letztere in der Haftmitte zwar seltener auffallen, dann aber durchaus mit schwerer wiegenden Auffälligkeiten.

Daß mit dem zunehmenden Respekt der "extern Gelockerten" vor der Frage der Gewährung oder der Nichtgewährung bzw. des Entzugs externer Lockerungen eine zunehmende Normkonformität im Haftverlauf einhergeht, während "nicht extern Gelockerte" bei entsprechend abnehmendem Respekt häufiger "auffallen", verstärkt überdies die Befürchtung, daß die Möglichkeit der Gewährung externer Lockerungen lediglich kalkulierte, also Scheinanpassung hervorruft bzw. fördert und die mit der Lockerungsgewährung eigentlich verbundenen Ziele konterkariert. Inwieweit das günstigere Verhalten tatsächlich auf Scheinanpassung oder auf besserer Einsicht beruhte, läßt sich hier allerdings nicht feststellen.

Die Ausgangsfrage, ob es sich bei Lockerungen um ein (potentielles) Disziplinierungsmittel handelt, ist nach dieser Untersuchung positiv zu beantworten. Verglichen mit anderen möglichen Einflußnahmen auf das Ge-

fangenverhalten muß es in der Tat als **das** Disziplinierungsmittel angesehen werden, soweit die Gefangenen dieses noch als erreichbar sehen.

Als Ergebnis bleibt die Erkenntnis, daß die Lust auf Freiheit in der Unfreiheit des Vollzugs schnell weitere Unfreiheit in der schon vorhandenen Unfreiheit nach sich zieht.

## 6. Summary

Since the mid Seventies relaxations of rules have been granted to a considerable extent also in juvenile prisons parallel to the execution of prison sentences. This mainly concerns work release, short prison leave and furlough. These measures are intended to further the integration of young prisoners and offer them a social training ground outside the closed system of the institution. They are moreover intended to counteract both the risks of disintegration which inevitably result from isolation within the institution and the processes of prisonization connected with confinement as much as possible.

Disciplinary effects which concern the maintenance of order within the institution correspond to these positive intentions of relaxations of rules: The inmates' efforts towards relaxations and their fear of being denied relaxations theoretically offer the prison staff an excellent opportunity to influence the prisoners' conduct in the desired direction. Consequently, the power to grant relaxations is considered the most important disciplinary action available in (juvenile) correction. The present contribution, which presents partial results of a rather comprehensive investigation conducted by the author into the granting of relaxations of rules in juvenile prisons, focuses on the method of disciplining by way of relaxations of rules.

109 respondents who had been put into custody between March 10 and July 10, 1981 in the German federal Land of Baden-Württemberg were interviewed three times during their stay in prison (after having served 4%, 36% and 69% of their sentence), being asked, i.a., what degree of importance they attached to certain goals as, for example, the granting of relaxations of rules, and how important they considered individual sanctions, i.a., the withdrawal of relaxations. Moreover, a record analysis was carried out which determined the extent and nature of disorderly conduct during the period of confinement. As the importance attached to relaxations of rules was expected to be dependent on whether they were attained or attainable, the respondents were divided into the following two subgroups: 'Inmates with external relaxations' (n = 56), i.e. those who had already been granted external relaxations by the time they were interviewed for the third time and 'inmates without external relaxations' (n = 53) who had not been granted such measures by that time.

The study shows that, similar to the respondents who were not granted any external relaxations later on, the respondents who were granted external relaxations in the course of confinement attached a prominent degree of importance particularly to external relaxations compared to all other confinement-related and -relieving measures. It can hence be assumed that the 'disciplinary pressure' of these relaxation measures is almost the same for all inmates at the outset of confinement - it is only slightly lower for the group of 'inmates without external relaxations'. The curve of disorderly conduct (see diagram 5) exhibits the same tendency: In the first third of confinement both groups exhibit a

trend towards increasing disorderly conduct - the level, however, being slightly higher for the 'inmates with external relaxations'.

In the second phase of imprisonment, however, the curves of disorderly conduct differ distinctly. The 'respondents with external relaxations', who continue to attach a high or in part even higher degree of importance to relaxations of rules, behave clearly more conformable with prison rules: In part they exhibit even less disorderly conduct as compared with the first third. The 'inmates without external relaxations', though, exhibit increased deviant institutional behavior during this phase which is characterized by a stagnating or decreasing degree of importance attached to external relaxations by this group.

Towards the completion of confinement the curves of deviant behavior of both groups begin to converge once again. 'Inmates with external relaxations' are more conformable now as compared with the second phase of confinement; this might be connected with the possibility of early release or with the approaching date of release. The importance 'inmates with external relaxations' attach to relaxations decreases towards the completion of imprisonment as their behavior becomes increasingly deviant anew according to tendency.

A qualitative analysis of the deviant institutional conduct of both groups shows that 'inmates without external relaxations' exhibit mostly general deviant behavior towards the middle of confinement, i.e. particularly violations of working or school regulations. This possibly concerns above all those inmates who are considered to be a 'monkey wrench in the works' of the prison routine. Nonconformable conduct is possibly recorded earlier in their case than in the case of inmates who are regarded as positive prisoners and are granted relaxations. This would also explain the finding that the recorded deviant behavior of inmates with external relaxations consists mostly of more serious infractions.

A comparison of the potential disciplinary pressure resulting from the juvenile prisoners' assessment of relaxations and their deviant behavior suggests the existence of distinct connections. Prisoners who consider relaxations of rules the highest goal attainable and who are ultimately granted relaxations, behave clearly more conformable within the institution than those who definitely also strive to reach this goal at the beginning, but do not succeed, though. While the former are still under pressure to be granted these measures, the latter steadily lose interest in this goal. Increased deviant institutional behavior runs parallel to the decreasing disciplinary pressure exerted by these measures. Reciprocal effects - no relaxations on account of increasing deviant conduct or increasing deviant conduct for lack of relaxations - could not be examined any further. At any rate, the author was able to show that relaxations actually represent an important disciplinary measure. Compared with other confinement-related and -determining measures, it can even be considered the most important disciplinary measure available in everyday prison life. This finding simultaneously draws our attention to the risk of (re)prison measures - originally intended to reach the objective of juvenile detention, i.e., (re)socialisation and to reduce possible negative effects of confinement - being used to guarantee a maximally smooth functioning of the institution. Moreover, there is the risk of a calculated sham adjustment on the part of the inmates. Hence the desire for freedom easily leads to even further unfreedom.

## 7. Literatur

- Beckers, C.* (1983). Vollzugslockerung Urlaub - Erwartungen und Erfahrungen der Beteiligten. In: H.-J. Kerner, H. Kury & K. Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestehung und Kriminalitätskontrolle (S. 2018-2038). Köln u.a.: Heymanns.
- Dooley, D.* (1984). Social Research Methods. Englewood Cliffs.
- Friedrichs, J.* (1984). Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hoffmann, E., & Lesting, W.* (1990). Kommentierung einzelner Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. In: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. 3. Auflage. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand.
- Kneip, W., & Schaffner, P.* (1985). Hafturlaub bei Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland - Rechtliche und psychologische Aspekte aus der Sicht der Praxis. Kriminologisches Bulletin - Bulletin de Criminologie, 11, H. 2, 77-99.
- Kruse, H.J.* (1986): Bei manchen Knackis ist es nicht so. Unsere Jugend, 38, 332-342.
- Lambropoulou, E.* (1987). Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Lamp, R., & Ganz, G.* (1984). Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen. In: H.-J. Albrecht & U. Sieber (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien (S. 279-334). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Wheeler, S.* (1961). Socialization in Correctional Communities. American Sociological Review, 26, 697-712.



# **Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen**

*Frieder Dünkel und Bernd Geng*

## **Gliederung:**

1. Fragestellung
2. Untersuchte Stichprobe und Formen der Anstaltsbehandlung im Untersuchungszeitraum
3. Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafvollzugsformen
4. Selektion und Rückfälligkeit
5. Art und Schwere des Rückfalls im Vergleich
6. Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Entlassungsformen
7. Rückfälligkeit im zeitlichen Verlauf
8. Rückfälligkeit in unterschiedlichen Risikozeiträumen
9. Deliktperseveranz und kriminelle Karriere
10. Zusammenfassung
11. Kriminalpolitische Thesen
12. Summary
13. Tabellen
14. Literatur

## 1. Fragestellung

Auch in Deutschland werden mehrfach rückfällige sogenannte Karriere- oder Intensivtäter seit längerem als Problem erkannt. Verschiedene Längsschnittstudien<sup>1</sup> und Sonderauswertungen bezogen auf die polizeilichen Kriminalstatistiken<sup>2</sup> haben verdeutlicht, daß ein kleiner Kreis von Tätern für einen beachtlichen Anteil des Kriminalitätsaufkommens verantwortlich zeichnet. Angesichts vielfach gescheiterter Resozialisierungs- bzw. Abschreckungsbemühungen stellt sich zwangsläufig die Frage der "Gefährlichkeit", der Rückfallschärfung unter dem Gesichtspunkt der "incapacitation", aber vor allem auch der angemessenen Behandlung mit dem Ziel einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft, wie dies im deutschen Strafvollzugsgesetz als **alleiniges** Vollzugsziel vorgesehen ist (vgl. § 2 StVollzG).

Mit der vorliegenden Untersuchung wurde der **Verlauf registrierter krimineller Karrieren** einer Zufallsstichprobe von 510 Anfang der 70er Jahre in Berlin-Tegel Inhaftierten untersucht. Es handelt sich um zum damaligen Entlassungszeitpunkt durchschnittlich 33 Jahre alte sogenannte "**Karrieretäter**", die mindestens drei Vorstrafen aufwiesen und im Zeitraum 1971-74 für mindestens ein Jahr erneut inhaftiert waren.

**Ziel der Untersuchung** war zunächst die rein deskriptive **Erfassung** der **offiziellen Karriere im Lebenslängsschnitt** nach **Beginn, Dauer** und gegebenenfalls **Abbruch**, unter besonderer Berücksichtigung **unterschiedlicher Haft- und Entlassungsbedingungen** (Sozialtherapie, Regelvollzug, bedingte Entlassung, Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe etc.). Ausgehend von der - auch aus Strafvollzugsstatistiken ablesbaren<sup>3</sup> - Tatsache, daß im Alter zwischen 30 und 40 Jahren kriminelle Karrieren häufiger beendet werden, liegt das Schwergewicht der Untersuchung bei der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bei dieser hochselegierten

1 Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland bzw. Österreich insbesondere die Studien von *Steffen & Czogalla* 1982; *Weschke & Krause* 1983; *Karger & Sutterer* 1988; 1990; *Császár* 1989; zu den "klassischen" anglo-amerikanischen Studien vgl. *Wolfgang u.a.* 1972; *Farrington u.a.* 1988; *Farrington* 1989; *Farrington & West* 1990; *Tracy u.a.* 1990; zusammenfassend zu bisherigen Ansätzen von Längsschnittuntersuchungen vgl. *Kaiser u.a.* 1986, S. 164 ff.; *Kerner* 1989, S. 202 ff.

2 Vgl. *Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* 1985; *Weber* 1985 (bezüglich Hamburg); zusammenfassend *Kerner* 1986, S. 117 ff.

3 Vgl. zu Entwicklung und Struktur des bundesdeutschen Strafvollzugs *Dünkel & Rosner* 1982; 1982a, S. 308 ff.; *Kaiser u.a.* 1992.

und stark vorbelasteten Extremgruppe ein Abbruch oder zumindest eine Abschwächung der kriminellen Karriere festzustellen ist.

Der Beobachtungszeitraum in Freiheit nach der Entlassung im Zeitraum 1971-74 betrug durchschnittlich 10 Jahre. Die Untersuchung basiert auf den aktenmäßig registrierten Daten in den Gefangenenpersonalakten einschließlich der Gerichtsurteile und der Strafregisterauszüge im Hinblick auf erneute Verurteilungen.

## 2. Untersuchte Stichprobe und Formen der Anstaltsbehandlung im Untersuchungszeitraum

Die untersuchten 510 Karrieretäter lassen sich nach folgenden Untersuchungsgruppen unterteilen:

1. Entlassene aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug (Sozialtherapie), N = 160;
2. Entlassene aus dem Regelvollzug, die für mindestens drei Monate am Behandlungsprogramm teilgenommen haben, aufgrund fehlender Behandlungsmotivation oder infolge von Regelwidrigkeiten (Flucht bei Urlaub, schwerwiegende Verstöße gegen die Anstaltsordnung etc.) aber in den Regelvollzug zurückverlegt wurden, N = 27;
3. Entlassene aus dem geschlossenen Regelvollzug, N = 323.

Die Untersuchungsgruppe stellt eine Zufallsstichprobe der insgesamt in der Erstuntersuchung<sup>4</sup> erfaßten 1.503 Entlassenen dar, mit der Besonderheit, daß nur Gefangene mit mindestens drei Vorstrafen berücksichtigt wurden.

Die Stichprobe rekrutiert sich aus dem Gefängnis in **Berlin-Tegel**, der größten bundesdeutschen Anstalt mit zum damaligen Zeitpunkt ca. 1.400 Insassen pro Stichtag. Die sozialtherapeutische Abteilung mit zu jener Zeit 230 Haftplätzen<sup>5</sup> liegt innerhalb des Gesamtkomplexes, jedoch vom übrigen Vollzug durch eine anstaltsinterne Mauer getrennt. Der Regelvollzug wurde in drei Flügelbauten der im Baustil des 19. Jahrhunderts errichteten Anstalt vollzogen.

---

4 Vgl. *Dünkel* 1980; 1983.

5 Vgl. zur Beschreibung der Anstalt und des sozialtherapeutischen Behandlungsprogramms i.e. *Dünkel* 1980, S. 76 ff.; *Dünkel & Johnson* 1980, S. 233 ff.; inzwischen wurden die räumlich teilweise sehr beengten Verhältnisse verbessert und die Zellen entsprechend vergrößert, so daß gegenwärtig noch ca. 180 Haftplätze in Tegel für die Sozialtherapie zur Verfügung stehen.

Mit einem besonderen sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug wurde in Berlin-Tegel im Jahr 1970 begonnen. Die untersuchte Stichprobe bezieht sich auf die ersten vier Jahre dieses Experiments, die noch von zahlreichen Unzulänglichkeiten in der Ausgestaltung des Behandlungsprogramms einerseits, andererseits jedoch durch Enthusiasmus und besonderes Engagement der Mitarbeiter gekennzeichnet waren.

Der theoretische Ausgangspunkt des **Behandlungskonzepts** war von Anfang an stark lerntheoretisch orientiert. Dementsprechend wurde der gesamte Vollzugsablauf in sogenannte Lern- und Trainingsfelder gegliedert. In der ersten Phase (ca. 6 Monate) konzentrierte sich die Behandlung auf den anstaltsinternen Bereich, der im Sinne eines offenen Wohngruppenvollzugs, d.h. unverschlossene Zellen, Zivilkleidung, freie Kommunikation, weitgehende Mitverantwortung bei der Gestaltung des Alltagslebens etc. milieutherapeutisch umgestaltet wurde. Besonderes Gewicht wurde mit zunehmender Haftdauer auf erweiterte **Außenkontakte** über Ausgang, Hafturlaub und Besuch gelegt. In der letzten Behandlungsphase erfolgte die Entlassungsvorbereitung durch den Freigang, d.h. die tägliche Arbeit mit anschließender Freizeit bis i.d.R. 21 Uhr außerhalb der Anstalt<sup>6</sup>. Die Sozialtherapie wurde damit zum Vorreiter einer stärkeren Öffnung des Vollzugs durch Lockerungen, die mit dem Strafvollzugsgesetz von 1976 eine gesetzliche Grundlage erhielten und die heute in weitgehendem Umfang auch den Regelvollzug prägen.

Abgesehen von diesen allgemeingültigen Rahmenbedingungen waren drei Behandlungsmodelle zu unterscheiden, die im einen Fall schwerpunktmäßig Einzel- und Gruppentherapie der verschiedensten psychologischen Schulen praktizierten, im anderen Fall neben Einzel- und Gruppengesprächen durch Sozialarbeiter Schulausbildungsmaßnahmen anboten und im dritten Fall das Schwergewicht auf sozialpraktische Trainingskurse in problem- oder aufgabenbezogenen Bereichen wie dem Umgang mit Geld, Freizeit, Partnerbeziehungen, Alkohol- und Drogenprobleme durchführten<sup>7</sup>. Auch insoweit hat dieses Experiment vollzugspolitisch Modellcharakter ge-

6 Diese milieutherapeutische Umgestaltung ist in allen 11 bundesdeutschen sozialtherapeutischen Anstalten ähnlich, vgl. zusammenfassend *Kaiser u.a.* 1982, S. 198 ff.; *Egg* 1983, S. 49 ff.; 1984; 1992.

7 Da sich die drei Behandlungsmodelle im Rahmen der früheren Untersuchungen, vgl. *Dünkel* 1980, S. 256 ff., S. 346 ff., hinsichtlich der Rückfälligkeit nicht unterscheiden und bezogen auf die Stichprobe der Karrieretäter ansonsten zu geringe Fallzahlen aufgetreten wären, wurden die drei Gruppen in der Experimentalgruppe zusammengefaßt. In späteren Untersuchungsschritten sind auch differenziertere Analysen bezogen auf die einzelnen Behandlungsmodelle vorgesehen.

habt und wurde in den 80er Jahren vielfach (beispielsweise in Baden-Württemberg) im Regelvollzug übernommen.

Das Verhältnis therapeutisches Personal zu Klient betrug in Berlin-Tegel etwa 1 : 15 und war damit erheblich günstiger als im Regelvollzug, wo auf einen Psychologen oder Sozialarbeiter teilweise bis zu 100 Gefangene kamen.

Die untersuchte **Gesamtstichprobe** läßt sich nach einigen theoretisch bedeutsamen **sozial- und legalbiographischen Merkmalen** wie folgt charakterisieren:

In sozialbiographischer Hinsicht werden die aus anderen Untersuchungen in der Bundesrepublik bekannten Problemprofile bestätigt<sup>8</sup>. 79% der Inhaftierten stammten aus der Unterschicht (definiert aufgrund der beruflichen Stellung der Haupterziehungsperson, nach *Treiman* 1979), ein Drittel erlebte in der Kindheit einen oder mehrere Wechsel der Haupterziehungsperson, davon zumeist durch Scheidung der Eltern. Bei 45% wurden schwere Erziehungsprobleme im Elternhaus aktenmäßig festgehalten, 89% besuchten allenfalls die Hauptschule, 43% wiesen keinen Schul-, 53% keinen Berufsausbildungsabschluß auf. 41% verlebten ihre Kindheit teilweise in Erziehungsheimen, davon zwei Drittel in zwei oder mehr verschiedenen Heimen, wobei der zumeist im Alter von 11-12 Jahren beginnende Heimaufenthalt durchschnittlich fünf Jahre andauerte.

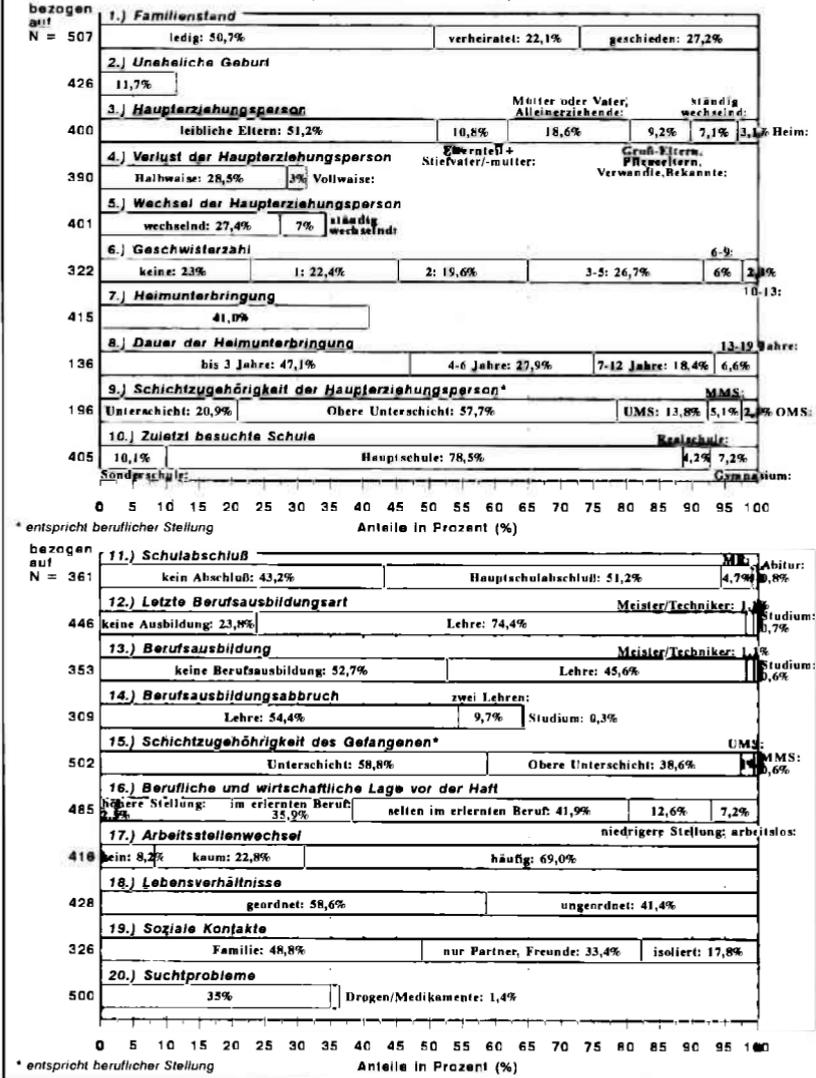
Zum Zeitpunkt der Inhaftierung waren lediglich 19% verheiratet und weitere 7% lebten in einer festen Partnerbeziehung, ein Drittel war geschieden (oder getrennt lebend). Etikettierungen wie, daß der Betreffende in ungeordneten Verhältnissen lebte, fanden sich bei nicht weniger als 41% der Gefangenen in den Akten, bei 35% waren erhebliche Alkoholprobleme aktenmäßig festgehalten. 54% waren unmittelbar vor der Inhaftierung im Zeitraum 1971-74 arbeitslos oder in unregelmäßiger Arbeit.

In **legalbiographischer** Hinsicht ergab sich - schon aufgrund der Stichprobenkonstruktion erwartungsgemäß - eine erhebliche Vorbelastung der erfaßten Karrieretäter: Es handelte sich insoweit um bei der Entlassung durchschnittlich 33 Jahre alte Männer, die bis zu 33 Freiheitsstrafen als Vorstrafen verbüßt hatten (Mittelwert: 5,4) und insofern eine durchschnittliche Hafterfahrung von 50,5 Monaten aufwiesen (Median: 38,9 Monate). 88% waren mindestens einmal wegen Eigentums-, 51% wegen Vermögens-, 31% wegen Körperverletzungs-, 14% wegen Sexual- und 13% wegen Raubdelik-

---

8 Vgl. beispielsweise hinsichtlich der Tübinger Jungtäteruntersuchung *Göppinger* 1983; *Maschke* 1989.

**Abb. 1: Sozialprofil der Karrieretäterstichprobe  
(Gesamt-N = 510)**



ten vorverurteilt. Daneben wurden bei 51% Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten registriert. Die aktuelle Inhaftierung im Zeitraum 1971-74 basierte auf 1-3 Freiheitsstrafen, teilweise auch auf widerrufenen Bewährungsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen. Die durchschnittliche im Untersuchungszeitraum zu verbüßende Strafe lag bei 33,0 Monaten (Median: 27,1 Monate).

Deliktsspezifisch ergab sich folgendes Bild:

Zwei Drittel (66%) der Inhaftierungen beruhten auf Eigentums- (54%) oder Vermögensdelikten (12%), 11% auf Raub- und weitere 8% auf Sexualdelikten. Körperverletzung (5%) und Verkehrsdelikte (4%) sowie Tötungsdelikte (2%) spielten demgegenüber quantitativ nur eine untergeordnete Rolle.

Hinsichtlich **legalbiographischer** Daten handelt es sich bei den in der Sozialtherapie Aufgenommenen tendenziell häufiger um wegen Vermögens- und Raubdelikten Verurteilte, während in der Kontrollgruppe die Eigentumsdelinquenten leicht überrepräsentiert waren. Die Hafterfahrung bis zum Zeitpunkt der Entlassung im Zeitraum 1971-1974 war in den drei Gruppen nahezu identisch und betrug durchschnittlich 7 Jahre. Bei den sozialtherapeutisch Behandelten war die aktuelle Einweisungsstrafe mit durchschnittlich 41 gegenüber 29 Monaten im Regelvollzug etwas länger, dafür die wegen Vorstrafen verbüßte Haftzeit mit 41 Monaten gegenüber 55 Monaten entsprechend kürzer. Insgesamt wird deutlich, daß in allen drei Untersuchungsgruppen häufig und erheblich vor allem wegen Eigentums- und Gewaltdelikten Vorbestrafte das Bild des registrierten Karrieretäters prägen<sup>9</sup>.

Im Vergleich der drei Untersuchungsgruppen ergaben sich hinsichtlich **sozialbiographischer** Merkmale in der überwiegenden Anzahl der bivariat untersuchten Merkmale keine signifikanten Unterschiede.

Eher schwach ausgeprägte Unterschiede (auf den 5%-Signifikanzniveau nach der Chi-Quadrat Teststatistik) zeigten sich in den Merkmalsausprägungen der Schichtzugehörigkeit nach dem Beruf des Gefangenen, der qualitativen Einschätzung der Lebensverhältnisse, der Probleme im Wohnbereich, der Beurteilung des Arbeitsverhaltens, der beruflichen und wirtschaftlichen Lage vor der Haft und dem Familienstand.

Die sozialtherapeutisch Behandelten hatten im Vergleich zur Regelvollzugsgruppe aufgrund der **Schichtzuordnung** nach dem Berufsprestige tendenziell einen etwas höheren Wert, der aber unter Umständen eher einen

---

9 Dabei erscheint in der Bundesrepublik der Anteil von Gewaltdelinquenten im Vergleich zu den USA niedriger zu sein, vgl. *Miller u.a.* 1982, S. 37 ff.; vgl. auch *Petersilia u.a.* 1977; *Kaiser* 1993a, S. 180.

Codierungseinfluß als eine reale Differenz widerspiegelt, da bei Zusammenfassung der drei Unterschichtskategorien dieser signifikante Unterschied verschwindet. D.h. die erfaßten Graduationen sind vor allem in den Unterschichtskategorien selbst von Bedeutung, insbesondere zwischen den an- und ungelerten Arbeitern und den Arbeitern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, aber niedrigen Berufsprestigewerten, - nicht aber zwischen Unterschichts- und Mittelschichtskategorien. Da sich in anderen, mit diesem Merkmal zusammenhängenden Variablen, wie erreichter Schulabschluss, abgeschlossene oder abgebrochene Berufsausbildung, Schichtzugehörigkeit der Haupterziehungsperson etc., keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen ergaben, unterstützt dies eher die Vermutung, daß diese Unterschiede innerhalb der Unterschichtskategorien zwischen Behandlungs- und Regelvollzugsgruppe real eher gradueller Natur sein dürften.

In der Einschätzung der **Lebensverhältnisse** wiesen die Behandelten einen höheren Anteil in der Kategorie "geordnete Lebensverhältnisse" als die Regelvollzugsgruppe aus (73,4% gegenüber 50,2%) und umgekehrt: "ungeordnete Lebensverhältnisse" (26,6% gegenüber 49,8%).

Probleme im Wohnbereich hatten 8,8% der Behandelten gegenüber 19,9% der Kontrollgruppe. Der Anteil in der Merkmalsausprägung "regelmäßiges Arbeitsverhalten" lag bei den Behandelten mit 60,4% um 21,6% über dem der Nicht-Behandelten.

Bezüglich der beruflichen und wirtschaftlichen Lage des Gefangenen vor der Haft, zeigt sich bei den Behandelten im Vergleich zur Regelvollzugsgruppe eine etwas größere Stabilität: Insgesamt waren 48,4% der Behandelten in ihrem erlernten Beruf (44,6%) oder in einem höher qualifizierten als dem erlernten Beruf tätig, oder befanden sich in einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme (3,8%); demgegenüber lag - analog hierzu - der Anteil in der Regelvollzugsgruppe bei insgesamt 33,1% (31,1% und 2,0%).

Anteilsunterschiede ergaben sich auch beim Merkmal Familienstand in der Ausprägung "verheiratet" (mit dem Ehepartner zusammenlebend) mit 26,9% bei den Behandelten gegenüber 14,4% in der Regelvollzugsgruppe sowie der (alleinlebenden) "Ledigen" mit 31,3% gegenüber 40,6%.

Inwieweit diese Unterschiede zwischen der Behandlungs- und Regelvollzugsgruppe einen unabhängigen oder intervenierenden Einfluß auf die kriminelle Karriere ausüben, wird bei der Untersuchung des Rückfallprozesses genauer analysiert (s. u. 4.). Da in der großen Mehrzahl der erfaßten sozialbiographischen Grundmerkmale (über 50) keine überzufälligen Unterschiede festgestellt werden konnten und in den genannten sechs anderen

Merkmale sich eher schwach ausgeprägte Prozentsatzdifferenzen zeigten, kann diesbezüglich insgesamt von einer relativ deutlichen strukturellen **Homogenität** des sozialbiographischen Hintergrundes beider Gruppen ausgegangen werden.

Ein grundsätzlicher Aspekt der weiteren Analyse betrifft die Erklärung des Gesamtverlaufsprozesses der kriminellen Karriere. Diesbezüglich sind die unlängst von *Hermann* und *Kerner* vorgestellten Annahmen zur Eigendynamik der kriminellen Karriere von Interesse, da sie eine Integration verschiedener theoretischer Perspektiven erlauben. Die Autoren gehen davon aus, daß der Karriereverlauf im wesentlichen durch zwei komplementär, koinzident wirkende Faktoren erklärt werden kann. Einerseits unterliegt die Karriere selbst einer Eigendynamik, für die eine "zunehmende Zwanghaftigkeit" des Rückfalls kennzeichnend ist und die mit zunehmender Dauer der Karriere nicht mehr von sozialbiographischen Defiziten der Vergangenheit perpetuiert wird, sondern überwiegend durch "Ereignisse, Interaktionen und Handlungsorientierungen"<sup>10</sup> des jeweils gegenwärtigen Karrierekontextes selbst entscheidend beeinflusst wird.

Andererseits wird demgegenüber die Eigendynamik der Karriere von einem entgegengesetzt wirkenden rückfallreduzierenden Prozeß überlagert ("differentielle Rückfallreduzierung"), dem eine Reihe altersbedingte Verhaltens- und Einstellungsänderungen der Karrieretäter selbst sowie ebenfalls (aber nicht nur) altersabhängig adressierte Rückwirkungen der Strafverfolgungsinstanzen auf Neubegangene Straftaten zugrundeliegen. Hier wären im vorliegenden Fall z.B. die intramuralen Behandlungsmaßnahmen i.e.S., die Entlassungsvorbereitung (Lockerungen, Freigang) und die bedingte Entlassung zu nennen.

Die von den Autoren anhand eines, nach den theoretischen Hypothesen spezifizierten Differentialgleichungsmodells vorgenommenen empirischen Überprüfungen ihrer Annahme des Karriereverlaufs bestätigten tendenziell die theoretischen Prognosen.<sup>11</sup> Für unsere weiteren Überlegungen und Analysen bildet der von *Hermann* und *Kerner* vorgestellte theoretische Rahmen einige wichtige Bezugspunkte und Anregungen gerade im Hinblick auf die rückfallreduzierenden Auswirkungen sozialtherapeutischer Interventionsprogramme.

---

10 Vgl. *Hermann & Kerner* 1988, S. 498.

11 Vgl. *Hermann & Kerner* 1988, S. 485 ff.

### 3. Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafvollzugsformen

In der vorliegenden Studie wurde die **Rückfälligkeit** im Sinne von erneuten gerichtlichen Verurteilungen nach einem **Risikozeitraum** von durchschnittlich **10 Jahren** erhoben. Das Rückfallkriterium ist in vielerlei Hinsicht **problematisch**, da es nur eingeschränkt Auskunft über das tatsächliche Verhalten der Betroffenen geben kann (Dunkelfeldproblematik), zum anderen wichtige Dimensionen der sozialen Integration (Familie, Nachbarschaft, Arbeitsplatz etc.) ausgeklammert bleiben<sup>12</sup>. Die besondere Bedeutung des Kriteriums der Rückfälligkeit in der vorliegenden Untersuchung ergibt sich allerdings daraus, daß es sich um eine hochselegierte Extremgruppe wiederholt mit den Instanzen der Strafjustiz und dem Strafvollzug in Kontakt geratener Personen handelt, deren weitere kriminelle Karriere vor allem unter dem Aspekt der erneuten Inhaftierung zu betrachten ist. Angesichts der zahlreichen Vorstrafen und dem im Vergleich zu den meisten bisherigen Untersuchungen erheblich längeren Risikozeitraum<sup>13</sup> ist eine erneute Verurteilung durchaus zu erwarten. Gerade mit Behandlungsmaßnahmen wie der Sozialtherapie, ferner der auch im allgemeinen Vollzug praktizierten bedingten Entlassung auf Bewährung werden jedoch Erwartungen zumindest im Hinblick auf die Vermeidung zukünftiger Inhaftierungen verbunden. Auch gilt es, über längere Zeiträume die Intensivierung oder Abschwächung der kriminellen Karriere zu beobachten.

In der vorliegenden Untersuchung wurde deshalb das **Rückfallkriterium** in verschiedener Hinsicht **differenziert**. Und zwar sowohl nach **Art** und **Schwere** als auch **zeitlichem Intervall**. Dabei wurde zunächst wie folgt unterschieden: Die erste Rückfalldefinition (Rfd.) bezieht alle erneuten Verurteilungen, also auch wegen kleinerer Bagatelldelikte ein. Nach Rückfalldefinition 2 werden geringfügige Wiederverurteilungen von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe nicht als Rückfall gewertet. Diese Grenze wurde gezogen, weil entsprechende Verurteilungen in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden und sich der Betreffende

---

12 Vgl. zur Problematik des Rückfallkriteriums zusammenfassend *Kaiser* 1993b, S. 113 ff.; die meisten Rückfalluntersuchungen in der Bundesrepublik haben sich aus pragmatischen Gründen wegen der relativ leichten Zugänglichkeit der Daten auf das Rückfallkriterium beschränkt, vgl. zusammenfassend *Berckhauer & Hasenpusch* 1982, S. 281 ff.; *Dünkel* 1987, S. 32 ff..

13 Der Risikozeitraum bei Rückfalluntersuchungen in der Bundesrepublik liegt im allgemeinen bei drei bis fünf Jahren; allerdings haben inzwischen auch andere Studien zur Sozialtherapie einen Risikozeitraum von 10 Jahren überprüft, vgl. *Rehn & Jürgensen* 1983; *Egg* 1990.

diesbezüglich gegenüber Arbeitgebern etc. auch nicht als vorbestraft bezeichnen muß<sup>14</sup>. Das dritte Rückfallkriterium wertet als Mißerfolg nur erneute Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung, d.h. hier wird der Anteil erneuter Inhaftierungen gemessen. Eine weitere Unterscheidung wird bei erneuten Inhaftierungen von mindestens 12 Monaten vorgenommen. Diese Grenze wurde gewählt, weil die zuletzt im Zeitraum 1971-1974 verbüßte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr betrug und damit die nach dem vierten Rückfallkriterium nicht Erfassten zumindest eine Abschwächung der kriminellen Karriere zeigen. Das letzte Rückfallkriterium, die Verurteilung als Rückfalltäter i.S.v. § 48 StGB a.F., bezieht sich auf eine Besonderheit des bundesdeutschen Strafrechts, die allerdings im Jahre 1986 abgeschafft wurde<sup>15</sup>. Nach dem im Untersuchungszeitraum noch geltenden Recht war ein Täter mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten zu bestrafen, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Strafe verurteilt worden war, davon einmal zu mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung, und nunmehr erneut eine **gleichartige Tat** begangen hat und insoweit sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen.

Betrachtet man zunächst die **allgemeinen Rückfallquoten** der **Gesamtstichprobe**, so wird aus Abbildung 2 und Tabelle 1 deutlich, daß **86%** innerhalb von 10 Jahren **mindestens einmal erneut verurteilt** wurden, knapp **64%** sogar so schwer, daß eine **erneute Inhaftierung** erfolgte. 53% mußten für mehr als ein Jahr wegen erneuter Freiheitsstrafen in den Strafvollzug zurück.

**Differenziert** man zwischen **Behandlungs-** und **Regelvollzug**, so ergeben sich teilweise ganz erhebliche Unterschiede. Zwar sind unter Einbeziehung sämtlicher Verurteilungen (Rfd.1) nur relativ geringe Differenzen zugunsten der Sozialtherapie sichtbar (8%), jedoch wachsen diese bei Rfd.2 bereits auf 16%, bei Rfd.3 bzw. 5 und Rfd.4 sogar auf 23% bzw. 22% an. Die erheblichen Prozentdifferenzen bleiben auch erhalten, wenn man der Gruppe sozialtherapeutisch Behandelter die Rückverlegten zuschlägt, also

---

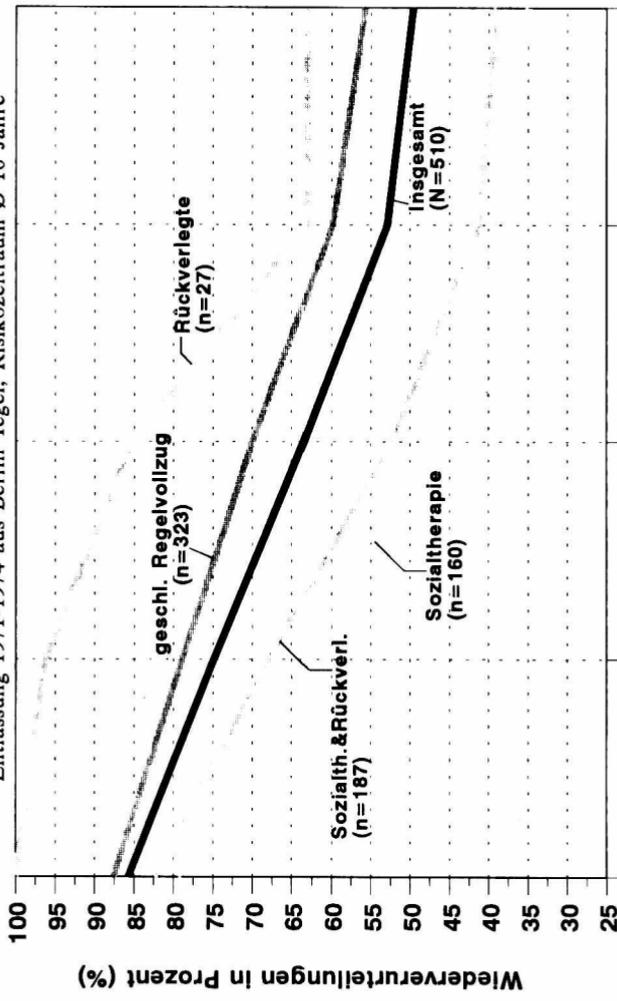
14 Gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz darf sich ein Verurteilter hinsichtlich Verurteilungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, als nicht vorbestraft bezeichnen. Gemäß § 32 Abs.2 Nr.5 werden Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen.

15 Als Grund wurde in den Gesetzesmaterialien angegeben, daß eine Mindeststrafe von sechs Monaten in Fällen von Bagatelldelikten nicht schuldangemessen sei, vgl. Bundesrats-Drucksache 370/84, S. 10; die Aufhebung erfolgte durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.4.1986, Bundesgesetzblatt 1986, Teil I, S. 391 ff.

**Wiederverurteilung bei Karrieretätarn aus unterschiedlichen Strafvollzugsformen**

Entlassung 1971-1974 aus Berlin Tegel, Risikozeitraum Ø 10 Jahre

Abb. 2:



jede neue Wiederverurteilung

mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätze Geldstrafe

Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Rückfalldefinitionen

mindestens 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Verurteilung als Rückfalltäter i. S. v. § 48 StGB a.F.

einen besonders strengen "Erfolgsmaßstab" zugrundelegt<sup>16</sup>. Die Rückfallprozentdifferenzen zugunsten der Sozialtherapie betragen dann entsprechend Rfd.1-5 5%, 11%, 18%, 19% und 17%.

Betrachtet man das schwerste den Inhaftierungen im Zeitraum von 1971-1974 zugrundeliegende **Delikt**, so ergaben sich hinsichtlich der späteren Rückfälligkeiten für die Gesamtstichprobe nur geringfügige Unterschiede. Erwartungsgemäß wurden Eigentums- und Vermögensdelinquenten häufiger wiederverurteilt als wegen Raub, Körperverletzung oder Sexualdelikten Verurteilte<sup>17</sup>. Der Anteil erneut Inhaftierter (Rfd.3) war deliktsspezifisch wie folgt zu differenzieren: Eigentumsdelikte 69%, Vermögensdelikte 64%, Raub/Erpressung u.ä. 57%, Körperverletzung (N = 24) 54%, Sexualdelikte (N = 41) 51% und Verkehrsdelikte (N = 19) 68%.

Im Hinblick auf die einzelnen Untersuchungsgruppen ergab sich folgendes Bild: Die **generellen Unterschiede** zwischen Behandlungs- und Regelvollzug **bleiben** auch bei Betrachtung der **Deliktsstruktur** erhalten. Die Differenz im Hinblick auf den Anteil erneuter Inhaftierungen ist bei Eigentumsdelikten mit 51% gegenüber 74% im Regelvollzug und vor allem bei Raubdelikten mit 30% gegenüber 76% ganz erheblich und trotz der im letzteren Falle relativ kleinen Untergruppen statistisch signifikant<sup>18</sup>. Weniger stark ausgeprägt sind die Unterschiede der erneuten Inhaftierungsrate bei Vermögensdelikten mit 54% gegenüber 69% sowie bei Sexualdelikten mit 42% gegenüber 52% im Regelvollzug. Faßt man Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte als personenbezogene Gewaltdelikte zusammen, so ergeben sich Differenzen von 41% erneuter Inhaftierungen nach der Entlassung aus der Sozialtherapie gegenüber 59% bei Regelvollzugsinsassen<sup>19</sup>.

**Insgesamt** bestätigt sich bei Betrachtung der Deliktsstruktur, daß wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Inhaftierte sowohl nach einem Aufent-

- 
- 16 Vgl. zu den methodischen Problemen dieser Studie insbesondere *Dünkel* 1983; ferner bereits *Johnson & Dünkel* 1981, S. 3 ff. Die in der Bundesrepublik - auch vor dem Hintergrund eher enttäuschender Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen Raum - geführte Methodendiskussion ist zusammengefaßt bei *Kury* 1983; 1986; zu einer Meta-Evaluation der vorliegenden Studien vgl. *Lösel & Köferl* 1987; *Lösel u.a.* 1987.
  - 17 Vgl. hierzu auch *Dünkel* 1981, S. 279 ff. Die Ergebnisse entsprechen den Befunden nicht nur bundesdeutscher Rückfallstudien.
  - 18 Bei Raubdelikten wurden 7 der 23 aus der Sozialtherapie, jedoch 22 der 29 aus dem Regelvollzug Entlassenen erneut inhaftiert, ein Unterschied, der auf dem 1%-Niveau statistisch signifikant ist.
  - 19 Hier ergeben sich wegen der kleinen Stichprobe von N = 27 (Sozialtherapie) bzw. N = 44 (Regelvollzug) keine statistisch signifikanten Unterschiede.

halt im Behandlungs- als auch im Regelvollzug in stärkerem Maße zur Fortsetzung der Gefängnis Karriere neigen als beispielsweise Gewalt- und Sexualdelinquenten<sup>20</sup>. Allerdings scheinen gerade die am stärksten rückfallgefährdeten Eigentums- und Raubdelinquenten von einem Aufenthalt in der Sozialtherapie in besonderem Maße zu profitieren.

Im Hinblick auf die spätere **Legalbewährung** ergaben sich i.d.R. **keine signifikanten Zusammenhänge** zwischen der **vorinstitutionellen Biographie** und **Rückfall**. D.h., Belastungsmerkmale aus der Kindheit und Jugend (bezogen auf Familien-, Schul-, Arbeitsbereich) verlieren mit zunehmender Dauer der (kriminellen) Karriere an Bedeutung<sup>21</sup> (das Durchschnittsalter der Untersuchungsgruppe betrug zum Entlassungszeitpunkt 33 Jahre). Auch sich auf den Zeitraum unmittelbar vor der Inhaftierung Anfang der 70er Jahre beziehende Variablen (Wohn-, Arbeitsverhältnisse, finanzielle und familiäre Situation) korrelierten allenfalls schwach im Falle günstiger Ausprägungen mit einer geringeren Rückfallquote.

Von besonderer Bedeutung erweist sich in diesem Zusammenhang, daß die wenigen signifikant unterschiedlichen Merkmalsausprägungen im Vergleich der Behandlungs- zur Kontrollgruppe im Bereich der sozialbiographischen Daten (z. B. Familienstand, Arbeitslosigkeit, "geordnete/ungeordnete" Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung, Schichtzugehörigkeit) für das Rückfallkriterium ohne Bedeutung waren. Daraus ergibt sich nämlich, daß insoweit ein Selektionseffekt, der etwa die Behandlungsgruppe begünstigt hätte, nicht festgestellt werden kann (zu weiteren multivariaten Analysen vgl. unten 4.)

Dieses Ergebnis entspricht den theoretischen Annahmen, wie sie von *Hermann* und *Kerner* zur "Eigendynamik" krimineller Karrieren formuliert und überprüft wurden.<sup>22</sup> Faktoren der Legalbiographie gewinnen mit zunehmender Dauer der Karriere zunächst (möglicherweise im Sinne der Stigmatisierungshypothese interpretierbar) an Bedeutung, ergänzt durch sozialbiographische Belastungsmerkmale. Im weiteren Verlauf spielen dann Variablen der aktuellen Lebenssituation, insbesondere des Vollzugsverlaufs und der Entlassungsbedingungen eine größere Rolle. Dem Aufschaukelungsprozeß zu Beginn der Karriere können neben allgemeinen Alterungseffekten intervenierende Variablen im Sinne einer "differenziellen Rückfallre-

---

20 Vgl. hierzu bereits *Dünkel* 1981, S. 297 ff.

21 Ebenso nach einem 20jährigen Risikozeitraum bei ehemaligen Jugendstrafgefangenen: *Hermann* 1990, S. 79; ferner im Hinblick auf die Tübinger Jungtäteruntersuchung: *Schäffer* 1989, S. 78.

22 Vgl. *Hermann & Kerner* 1988, S. 398 ff.; *Hermann* 1990, S. 79.

duzierung" entgegenwirken, im vorliegenden Fall beispielsweise die sozialtherapeutische Behandlung, die bedingte Entlassung, ggfls. in Verbindung mit Freigang usw.

Dementsprechend ergaben sich **bedeutsame Zusammenhänge** bei einigen **Haftvariablen**. Je häufiger Gefangene **Urlaub, Ausgang oder Freigang** erhielten, desto **geringer** war die **Wiederverurteilungsquote**. Auch die **Entlassungsvorbereitung** unter Mitwirkung externer Vollzugshelfer und häufigere **Besuche** in der Anstalt deuteten **positive Effekte** an. Urlaub etc. und eine verbesserte Entlassungsvorbereitung sind ein wesentliches Merkmal der Sozialtherapie. Entlassene der Sozialtherapie erhielten insgesamt 3mal soviel Urlaub oder Ausgang (Mittelwert: 26,6; Median: 20,9 Tage) wie Regelvollzugsinsassen (Mittelwert: 9,7; Median: 7,1 Tage). Freigang, d.h. die tägliche Arbeit außerhalb der Anstalt bei voller tariflicher Entlohnung als Übergangsmaßnahme in den letzten Monaten vor der Entlassung, war im Untersuchungszeitraum **nur** in der Sozialtherapie vorgesehen<sup>23</sup>.

Änderungen in familiärer Hinsicht, z.B. **Scheidung** oder **Heirat** während der Haft, waren demgegenüber ohne Bedeutung. Ebenso verhält es sich mit **Beurteilungen des Gefangenen im Regelvollzug** (bez. Sozialverhalten gegenüber Anstaltsbediensteten und Mitgefangenen sowie bez. Arbeitsverhalten). **Anders** dagegen in der **Sozialtherapie**: Hier werden die Gefangenen mit zunehmender Haftzeit zum einen durchschnittlich **besser beurteilt**, zum anderen kommt dieser Beurteilung signifikant prognostische Bedeutung zu. Die Feststellung, daß der Gefangene positive Sozialkontakte zu Personen außerhalb der Anstalt unterhält oder aufgenommen hat sowie generell positive Beurteilungen des Therapie/Behandlungsverlaufs korrelieren mit niedrigeren Wiederverurteilungsquoten.

---

23 Dementsprechend wurden 53 der 160 sozialtherapeutisch Entlassenen über eine Freigangphase entlassen (= 33%), jedoch nur 6 der 323 Regelvollzugsinsassen (= 1,9%). Im Untersuchungszeitraum befand sich das Freigängermodell noch im Aufbau, inzwischen werden nahezu alle Sozialtherapiefälle zum Freigang zugelassen und auch im Regelvollzug sind weitere Teilbereiche der Anstalt in Berlin entsprechend umstrukturiert worden. Diese im Laufe der 70er Jahre weitgehende Öffnung des gesamten Strafvollzugs in der Bundesrepublik durch Urlaub, Ausgang und Freigang (vgl. hierzu *Dünkel & Rosner* 1982; *Dünkel* 1992, S. 23 ff.) hat die Unterschiede der Sozialtherapie im Vergleich zum geschlossenen Regelvollzug teilweise nivelliert. Von daher stehen neuere Evaluationsstudien vor dem Problem, geeignete Kontrollgruppen im Sinne von "Kontrastgruppen" zu finden.

#### 4. Selektion und Rückfälligkeit

Untersuchungen der vorliegenden Art stehen vor dem methodischen Problem, eine angemessene Kontrollgruppe zu bilden. Im allgemeinen wird eine Parallelisierung nach theoretisch begründeten, für die abhängige Variable (hier Rückfall gemessen durch Wiederverurteilungen) bedeutsamen Kriterien versucht. Nach dem empirisch gesicherten Stand der Rückfallforschung kann davon ausgegangen werden, daß legalbiographische Merkmale (z.B. Vorstrafenbelastung, Deliktstruktur) am stärksten mit der Rückfallvariable korrelieren, ferner, meist weniger deutlich, sozialbiographische Faktoren (z. B. Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit) während persönlichkeitsbezogene Variablen unterschiedliche Rückfallraten (nicht in dem Maße) zu erklären vermögen.<sup>24</sup> Daher geht die Kritik einer mangelnden Parallelisierung nach psychometrischen Variablen<sup>25</sup> von der falschen Annahme aus, daß diese (aus Akten zweifellos kaum entnehmbaren) Faktoren das Wiederverurteilungsrisko vorrangig beeinflussen.<sup>26</sup> Das hier verfolgte kriminalitätstheoretische Modell der kriminellen Karriere und der differentiellen Entkriminalisierung wurde bereits im Rahmen der Erstuntersuchung in Berlin-Tegel ansatzweise entwickelt.<sup>27</sup> *Hermann* und *Kerner* haben diesen Ansatz in ihrem Beitrag zur "Eigendynamik der Rückfallkriminalität" differenziert ausformuliert und überprüft.<sup>28</sup>

Die weitgehende Homogenität der hier verglichenen Untersuchungsgruppen wurde bereits unter 2. beschrieben. Zur Absicherung der Hypothese, daß nicht die Ausgangsbedingungen (d.h. die Zusammensetzung der

24 Vgl. schon *Gendreau u.a.* 1980, S. 328ff.; *Dünkel* 1983, S. 135 ff..

25 Vgl. die Nachweise bei *Dünkel* 1983, S. 135; neuerdings stellt *Ortmann* 1992, S. 401, erneut die Kriterien der Parallelisierung in Frage, allerdings ohne Belege für eine überlegene Alternative zum vorliegenden Ansatz, etwa eine persönlichkeitspsychologisch begründete Rückfalltheorie.

26 Damit ist nicht gesagt, daß Persönlichkeitsmerkmale ohne Einfluß wären für die Erklärung von Delinquenz, vgl. nur die zusammenfassenden Darstellungen von *Lösel* 1993; 1993a. Sozialtherapeutische Behandlung zielt selbstverständlich auf Persönlichkeitsveränderungen ab, daneben und vor allem aber auch auf Chancenverbesserung im Hinblick auf soziale Problemlagen, wie etwa durch schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, gezielte Entlassungsvorbereitung (Arbeits-, Wohnungsvermittlung), überleitungsorientierte Maßnahmen (Freigang, Lockerungen) etc. Da diese (im übrigen zunehmend auch im Regelvollzug verwirklichten) Strukturmerkmale des Behandlungsvollzugs konstitutiv für die Sozialtherapie sind, kann eine Rückfalltheorie auf sozial- und legalbiographische (z. B. das Kriterium der bedingten Entlassung) Variablen nicht verzichten.

27 Vgl. *Dünkel* 1980, S. 14 ff..

28 Vgl. *Hermann & Kerner* 1988, S. 485ff.; vgl. auch *Hermann* 1990.

Untersuchungsgruppen bei Vollzugs- bzw. Behandlungsbeginn) für die günstigere Legalbewährung der sozialtherapeutisch Behandelten verantwortlich waren, wurde das dem Untersuchungsdesign entsprechende bestmögliche Verfahren gewählt, nämlich die Kovarianzanalyse. Damit wird eine exakte Einschätzung der Bedeutung intervenierender Variablen wie z. B. der unterschiedlichen Vorstrafenbelastung auf das Rückfallkriterium ermöglicht.<sup>29</sup> Im Unterschied zur Erstuntersuchung in Tegel konnten nunmehr neben legalbiographischen Daten des Strafregisters auch sämtliche aus den Gefangenenpersonalakten entnommenen Variablen zur Sozial- und Legalbiographie einschließlich zum Vollzugsverlauf als Kovariaten einbezogen werden.

Betrachtet man zunächst die Ergebnisse der Kovarianzanalyse im Hinblick auf legalbiographische Merkmale, so verändert sich die Differenz von 23% (bei Rückfalldefinition 3) bei isolierter Einführung des schwersten Einweisungsdelikts als Kovariate in keinem Fall um mehr als 1% (teilweise erhöht sich die Differenz auf 24%). Werden die Anzahl und Art der Delikte hinsichtlich Einweisungs- und Vorstrafen als Kovariaten berücksichtigt, erhöht sich die Differenz bei Betrachtung der Einweisungsdelikte auf 24% und erniedrigt sich bei den Vorverurteilungen auf 20%. Weitere Kovarianzanalysen unter Einbeziehung auch der sozialbiographischen Daten ergaben gleichfalls eine eindeutige Konsistenz der bei statistischer Homogenisierung der Gruppen erwartbaren im Vergleich zu den tatsächlich beobachteten Werten (vgl. i.e. Abbildung 3). Die Prozentdifferenz beträgt bei Berücksichtigung aller sozialbiographischen Variablen, in denen sich die Gruppen unterscheiden 21% statt 23% bei Rückfalldefinition 3 (d. h. erneute Inhaftierung infolge Wiederverurteilungen). Eine erhebliche Abnahme der vorgefundenen Rückfallunterschiede waren aufgrund der in der vorliegenden Untersuchung vorgenommenen Stichprobenziehung von schwer vorbestraften Karrieretätern (vgl. oben 2.) allerdings auch nicht erwartbar. Die Haupteffekte der Variable "Gruppenzugehörigkeit" waren jeweils hochsignifikant (d.h. der "Behandlungsfaktor"). Damit kann die Annahme, daß Selektionseinflüsse bei der Aufnahme in den Behandlungsvollzug für die bessere Legalbewährung von erheblicher Bedeutung waren (jedenfalls bez. der umfassend geprüften Aktdaten), nicht bestätigt werden.

---

29 Vgl. i.e. bereits Dunkel 1980, S. 225 ff..

**Abb. 3: Ergebnisse der Kovarianzanalysen**

Wiederverurteilung zu einer  
Freiheitsstrafe ohne Bewährung

erwartbare Rückfalldifferenz  
bei Homogenisierung der  
Untersuchungsgruppen nach:

Sozialbiographischen Variablen	21%
Eigentumsdelikten	22%
Vermögensdelikten	24%
Sexualdelikten	24%
Tötungsdelikten	23%
Körperverletzungsdelikten	23%
Raubdelikten	23%
Verkehrsdelikten	24%
Unterhaltsdelikten	24%
Rauschdelikten	23%
Sonstigen Delikten	23%
Vorstrafendelikten insgesamt	20%
Einweisungsdelikten insgesamt	24%

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70

empirisch gemessene Differenz: 23 %

## 5. Art und Schwere des Rückfalls im Vergleich

Eine weitere, gerade bei Karrieretättern angezeigte Differenzierung des Rückfallgeschehens erfolgte nach der Art und Schwere der entsprechenden Wiederverurteilungen. Betrachtet man zunächst die Gesamtstichprobe von 510 Karrieretättern, so entfielen innerhalb von 10 Jahren auf diese durchschnittlich 1,7 (Median 1,2) Wiederverurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung mit einer durchschnittlichen Höhe von 24,3 Monaten (Median 12,5). Auch hier treten im Gruppenvergleich mit 1,1 gegenüber 1,9 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei durchschnittlichen Höhen von 17,5 gegenüber 27,2 Monaten signifikante Unterschiede auf. Diese spiegeln allerdings letztlich vor allem die unterschiedliche Quote der überhaupt erneut Inhaftierten wider.

Deshalb erschien es angemessen, sich im folgenden auf die **Gruppe der Rückfälligen** zu konzentrieren und die **Schwere des Rückfalls** insoweit zu **betrachten**. Hier zeigte sich zunächst für die Gesamtgruppe, daß auf jeden Rückfälligen 2,7 verbüßte Freiheitsstrafen entfielen (Median 2,2) mit einer durchschnittlichen Höhe von 38,2 Monaten (Median 32,5). Hinzu kamen durchschnittlich 1,3 Freiheitsstrafen mit Bewährung mit einer durchschnittlichen Länge von 9,1 Monaten sowie 1,6 Geldstrafen<sup>30</sup>.

Ein **Vergleich** der aus der **Sozialtherapie** Entlassenen gegenüber dem Regelvollzug, bezogen lediglich auf die Rückfälligen (i.S. von Rfd.3), ergibt im Hinblick auf die Schwere des Rückfalls deutlich geringere Differenzen: Bei der Anzahl verbüßter Freiheitsstrafen im Rückfall ergab sich im Durchschnitt ein Wert von 2,4 gegenüber 2,8; bei der Höhe der entsprechenden Freiheitsstrafen war der Unterschied angesichts durchschnittlicher Werte von 37,2 gegenüber 38,8 Monaten ebenfalls relativ gering ausgeprägt. Allerdings treten signifikante Unterschiede bei der Betrachtung der Medianwerte auf, wonach die Behandlungsgruppe mit 25,7 Monaten gegenüber dem Regelvollzug mit 34,3 Monaten erheblich geringere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatte. Der hohe Mittelwert in der Behandlungsgruppe beruht darauf, daß vier ehemalige Klienten der Sozialtherapie zu Freiheitsstrafen von insgesamt 10 bis nahezu 20 Jahren verurteilt wurden<sup>31</sup>. Im Hinblick auf die Rückfalldelikte (auf die im einzelnen noch unter 7. eingegangen wird) war festzustellen, daß die Rückfälligen der Sozialtherapie weniger häufig wegen

30 Die durchschnittliche Anzahl von Tagessätzen lag bei 53,7 (Median: 40,4).

31 Dabei handelt es sich um Verurteilte mit Freiheitsstrafen von 116, 126, 138 und im Extremfall 192 Monaten, die allerdings jeweils durch mehrere Verurteilungen zustande kamen.

Eigentums- (1,7 gegenüber 2,3) und Vermögensdelikten (1,2 gegenüber 1,4) auffällig wurden, während bei Körperverletzungsdelikten (1,2) sowie anderen - absolut gesehen selten auftretenden Delikten - keine oder geringfügige Unterschiede auftraten<sup>32</sup>.

Die Strukturen des Rückfalls wurden im übrigen im Rahmen multivariater Analysen vertieft untersucht. Verschiedene Clusteranalysen (mit insgesamt 19 Variablen bezogen auf Delikte, Alter sowie Strafart und -höhe) erbrachten als optimale Lösung eine Aufteilung in sieben Typen<sup>33</sup>. Nach der Schwere des Rückfalls geordnet lassen sich diese wie folgt beschreiben.

**Cluster 1** (N = 112): Alle Variablen liegen extrem unter dem Gesamtmittelwert, d.h. Wiederverurteilungen kommen nur in geringem Umfang, gegebenenfalls vor allem wegen Bagatelldelikten, vor. Der Struktur nach sind diese Fälle den 73 überhaupt nicht Wiederverurteilten am ähnlichsten.

**Cluster 2** (N = 91): Wiederverurteilungen betreffen im Regelfall mit Geldstrafe belegte Verkehrs-, teilweise auch Körperverletzungs- und Widerstandsdelikte.

**Cluster 3** (N = 101): Hier dominieren Freiheitsstrafen zur Bewährung und von den Delikten her gesehen Eigentums- und Unterhaltspflichtverletzungsdelikte.

**Cluster 4** (N = 91): Es handelt sich um vor allem wegen Eigentumsdelikten zu mehreren Freiheitsstrafen ohne Bewährung Verurteilte. Daneben spielen Vermögensdelikte eine wesentliche Rolle.

**Cluster 5** (N = 18): Hierbei handelt es sich um eine Gruppe von überwiegend wegen Sexualdelikten verurteilten Tätern, wobei hohe verbüßte Freiheitsstrafen ebenso wie Freiheitsstrafen zur Bewährung vorkommen.

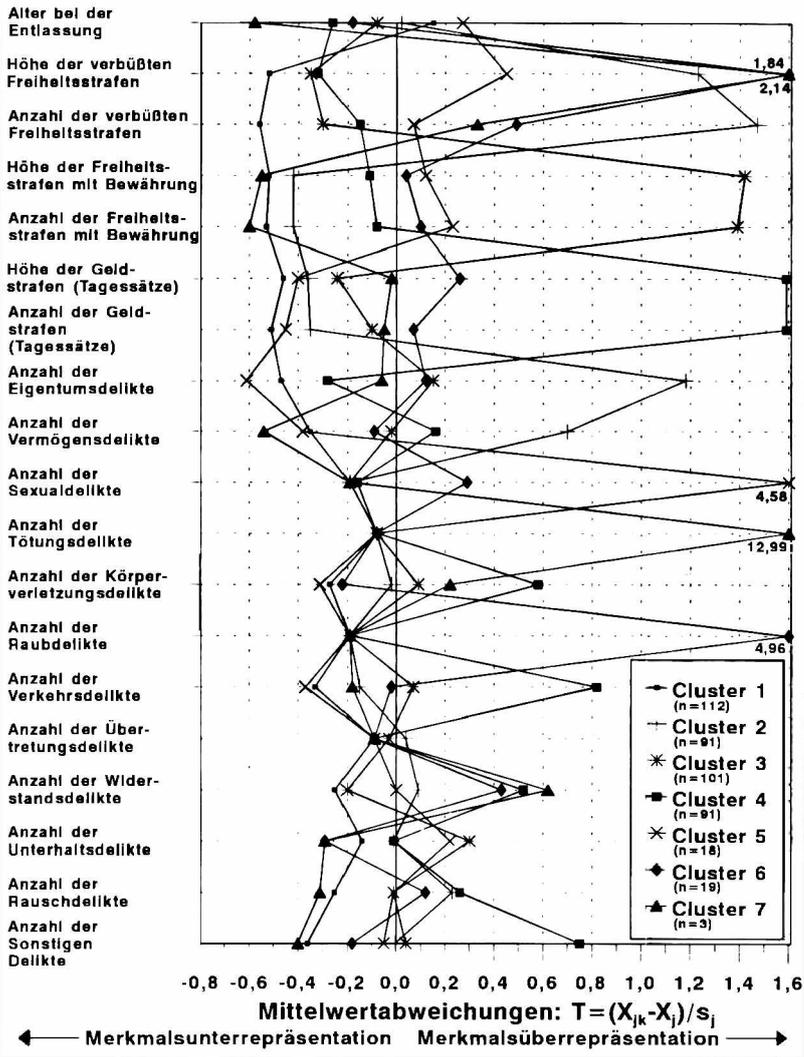
**Cluster 6** (N = 19): Wiederverurteilungen erfolgten bei dieser Gruppe in erster Linie wegen Raubdelikten, daneben kommen Widerstands- und Sexualdelikte in Einzelfällen vor. Hervorstechendes Merkmal sind vor allem die besonders hohen verbüßten Freiheitsstrafen wegen einer Rückfalltat, daneben ist auch die Anzahl von Freiheitsstrafen ohne Bewährung überdurchschnittlich ausgeprägt.

---

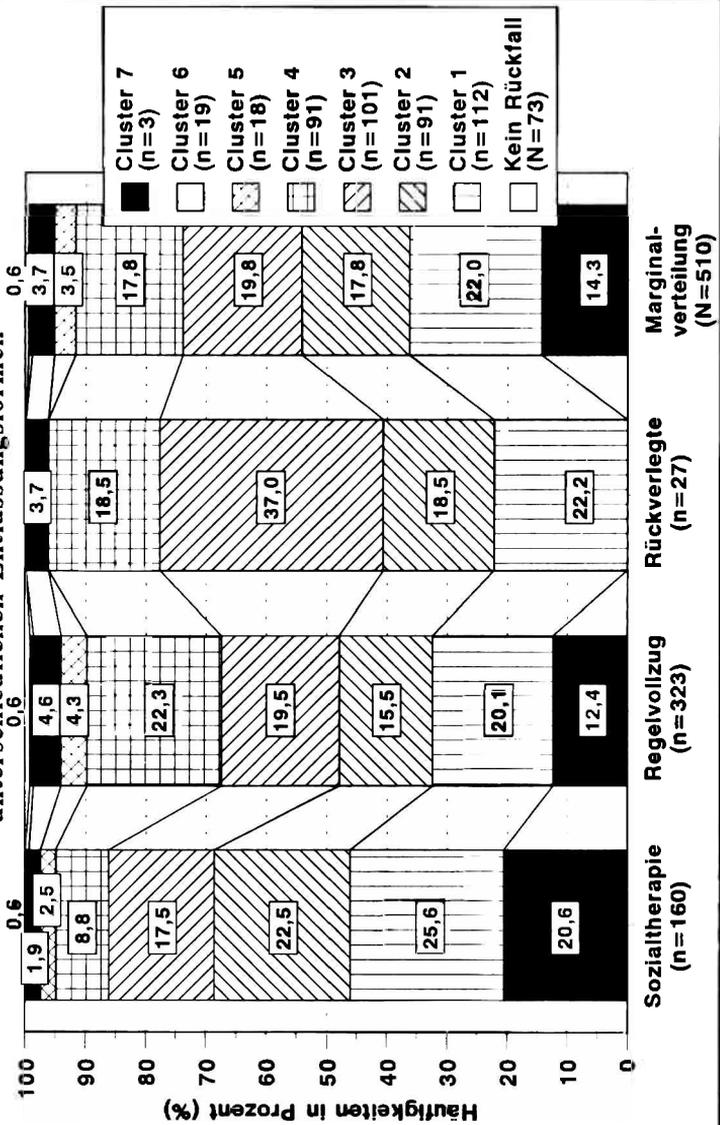
32 Abgesehen von Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten wurden am häufigsten solche wegen Verkehrsdelikten (durchschnittlich 1,7 bzw. 1,5) registriert, was der Tatsache entsprechen dürfte, daß auffälliges Verhalten im Verkehr häufigere Begleiterscheinung einer (auch nachlassenden) kriminellen Karriere ist.

33 Außer acht gelassen werden hier zwei Fälle von Tätern, die ein Cluster bildeten im Zusammenhang mit (nur bis 1975) strafbaren Übertretungen wie Obdachlosigkeit etc.

**Abb. 4:** Clusterprofile der Rückfallstruktur von Karriereätern



**Abb. 5:** Konditionalverteilungen und Marginalverteilung der Rückfallstrukturcluster von Karrieretägern nach unterschiedlichen Entlassungsformen



**Cluster 7** (N = 3): Alle drei Fälle haben wegen eines Tötungsdelikts weitere lange Freiheitsstrafen erhalten.

Diese Aufteilung in sieben typische Rückfallgruppen blieb im Rahmen verschiedener Rechenmodelle stabil (zu den Ausprägungen im einzelnen vgl. Abbildung 4). Bemerkenswert erscheint, daß die Altersvariable auch hier keine Rolle spielte.

Interessant ist weiterhin die **gruppenspezifische Verteilung** von Fällen der **Sozialtherapie** und des **Regelvollzugs** auf die sieben **Cluster** (vgl. Abbildung 5). Die Sozialtherapie war - angesichts der oben erwähnten unterschiedlichen Wiederverurteilungsquoten erwartbar - in Cluster 1 erheblich überrepräsentiert. Aber auch in Cluster 2 (überwiegend lediglich Geldstrafen bzw. Verkehrsdelikte) finden sich die Entlassenen in der Sozialtherapie überdurchschnittlich häufig. Durchschnittlich ist ihr Anteil in Cluster 3 (überwiegend Bewährungsstrafen), dagegen unterdurchschnittlich bei Cluster 4 und, was angesichts des überproportionalen Anteils von Sexual- und Raubdelikten im Rahmen der Einweisungsstrafen überraschen mag, auch bei Cluster 5 und 6, wo sich die schweren Rückfälle im Zusammenhang mit Sexual- und Raubdelikten typischerweise finden (vgl. im einzelnen Abbildung 5). Von den drei wegen eines Tötungsdeliktes Wiederverurteilten (Cluster 7) war einer aus der Sozialtherapie entlassen worden. Insgesamt wird deutlich, daß der **Umfang gefährlicher Gewaltdelikte** trotz der hoch ausgelesenen Population von Karrieretätern relativ gering ist, was für die Sozialtherapie im besonderen Maße gilt.

## 6. Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Entlassungsformen

Im folgenden geht es um die differenzierte Analyse nach dem Kriterium der **bedingten Entlassung** auf **Bewährung** bzw. einer vollen Strafverbüßung. Nach § 57 StGB kommt eine Entlassung nach Verbüßung von zwei Drittel der verhängten Strafe in Betracht, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe kommt eine bedingte Entlassung bei Vorliegen besonderer Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten in Betracht. Letztere, sogenannte Halbstrafenregelung, kam in der Bundesrepublik insgesamt, aber auch in der vorliegenden Untersuchung allenfalls in sehr selte-

nen Ausnahmefällen zur Anwendung (s.u.)<sup>34</sup>. Der "Normalfall" einer bedingten Entlassung nach zwei Drittel der Strafe wird regional bezogen auf verschiedene Anstalten und die entscheidungsbefugten Gerichte (Strafvollstreckungskammern) sehr unterschiedlich gehandhabt<sup>35</sup>.

Die **Praxis in Berlin-Tegel** im Untersuchungszeitraum war im Regelvollzug im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr restriktiv, in der Sozialtherapie dagegen deutlich liberaler. Im Ergebnis wurden von der **Regelvollzugsgruppe lediglich 30% bedingt entlassen**, von den aus der **Sozialtherapie** Entlassenen **dagegen nicht weniger als 65%**. Die mehr als doppelt so hohe Aussetzungsquote in der Sozialtherapie, auch im Falle von erheblich vorbelasteten Karrieretätern<sup>36</sup> belegt die Bereitschaft der Gerichte, positive Entwicklungen des Behandlungsverlaufs zu honorieren. Zum anderen wird deutlich, daß sich die Therapeuten, Anstaltsleiter etc. der Sozialtherapie (mit Erfolg) in stärkerem Maße für eine entsprechende Verkürzung der Haftzeit ihrer Klienten eingesetzt haben.

Interessant erscheint, daß die sozialtherapeutisch Behandelten nicht nur häufiger einen Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bekamen, sondern daß dieser mit durchschnittlich 9,9 Monaten im Vergleich zu 8,6 Monaten im Regelvollzug signifikant länger war. Dies ist nicht auf die durchschnittlich länger verbüßten Einweisungsstrafen (vgl. oben 2.) zurückzuführen.

Denn in der Sozialtherapie wurde durchschnittlich ein Strafrest, der 29,3% der vom Gericht verhängten Strafe entsprach, ausgesetzt, bei der Regelvollzugsgruppe waren dies jedoch nur 25,8%. Eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe kam in der Sozialtherapie 6mal (= 5,8% der bedingt Entlassenen), im Regelvollzug 2mal (= 2,1%) vor. Auf der anderen Seite hat ein beachtlicher Anteil der bedingt Entlassenen nur minimale Strafreste von wenigen Monaten ausgesetzt erhalten. Bei 22% in der Sozialtherapie und sogar 30% im Regelvollzug betrug der ausgesetzte Strafrest maximal 4 Monate. Angesichts der angeordneten durchschnittlichen Bewäh-

---

34 Die Möglichkeiten einer Halbstrafenentlassung wurden durch die in Anm.15 erwähnte Reform ausgeweitet, spielen aber für die vorliegende Untersuchung noch keine Rolle.

35 Vgl. hierzu *Böhm & Erhard* 1984, S. 365 ff.; *Dünkel & Ganz* 1985, S. 157 ff.; vgl. auch *Northoff* 1985.

36 Bei der von *Dünkel* 1980, S. 330 ff. untersuchten Gesamtstichprobe von 1.503 Entlassenen der Tegeler Anstalt (nicht nur Karrieretäter) war die Quote bedingter Entlassungen mit 37% im Regelvollzug und 65% in der Sozialtherapie nahezu identisch.

rungszeit von 3 Jahren verdient diese Tatsache unter Aspekten der zeitlichen Ausdehnung strafrechtlicher Sozialkontrolle besondere Beachtung<sup>37</sup>.

Betrachtet man nun die **Wiederverurteilungsquoten** differenziert nach Gefangenen, die bedingt oder nicht bedingt entlassen wurden, so werden in beiden Fällen signifikante Unterschiede zwischen Sozialtherapie und Regelvollzug deutlich (vgl. Abbildung 6 und 7). Bemerkenswert sind vor allem die Wiederverurteilungsquoten bei den jeweils **bedingt entlassenen Karrieretättern**. Denn hier handelt es sich in allen Untersuchungsgruppen um zum Zeitpunkt der Entlassung von den Gerichten in gleicher Weise günstig beurteilte Insassen und im Falle der Regelvollzugsgruppe um eine in besonderem Maße positive Auswahl aus der Gesamtgruppe. Dennoch wurden von dieser Gruppe 65% erneut zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung wiederverurteilt, während dies bei sozialtherapeutisch Behandelten nur in 47% der Fälle erfolgte (**Differenz: 18%**). Eine entsprechende Differenz der Rückfälligkeit läßt sich bei den übrigen Rückfallkriterien aus Abbildung 6 entnehmen.

Bei der Gruppe der **nicht bedingt Entlassenen**, d.h. Gefangenen, denen am Ende ihrer Haftzeit von den Gerichten keine günstige Prognose gestellt wurde, ergibt sich je nach Rückfallkriterium ein differenziertes Bild. Nimmt man jede Wiederverurteilung, so bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen Sozialtherapie und Regelvollzug. Schon bei Rfd.2 (erneute Verurteilung zu mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe, s.o.) treten Unterschiede von 11% auf, die beim Kriterium der erneuten Inhaftierung (Rfd.3) auf nicht weniger als 26% ansteigen<sup>38</sup>.

**Insgesamt** deuten sich damit, unabhängig von der Entlassungsform, deutlich günstigere Ausprägungen bei den sozialtherapeutisch Behandelten an, die insbesondere im Hinblick auf die von den Gerichten jeweils gleichermaßen beurteilten bedingt Entlassenen (positive Entlassungsprognose) auf einen direkten Effekt der Sozialtherapie schließen lassen<sup>39</sup>.

Vergleicht man Gefangene mit oder ohne bedingte Entlassung, so zeigt sich zunächst für die Gesamtgruppe das erwartete Ergebnis einer geringeren bzw. weniger schweren Wiederverurteilung bei den vorzeitig Entlassenen (z.B. Rfd.3: 57% gegenüber 68%). Allerdings werden entsprechende Unterschiede bei den ersten beiden Rückfallkriterien, die auch Bagatellrückfälle bzw. geringfügigere Wiederverurteilungen einbeziehen nicht ersichtlich. Die Unterschiede in der Wiederinhaftierungsrate der Gesamtgruppe beruhen -

---

37 Vgl. hierzu *Dünkel* 1986, S. 176 ff.

38 Selbst unter Einbeziehung der Rückverlegten bleiben noch mehr als 17% Differenz erhalten.

39 Vgl. hierzu insbesondere *Dünkel* 1983, S. 132 ff.

### Wiederverurteilung bei Karrieretären aus unterschiedlichen Strafvollzugsformen - bedingt Entlassene -

Entlassung 1971-1974 aus Berlin Tegel, Risikoz Zeitraum Ø 10 Jahre

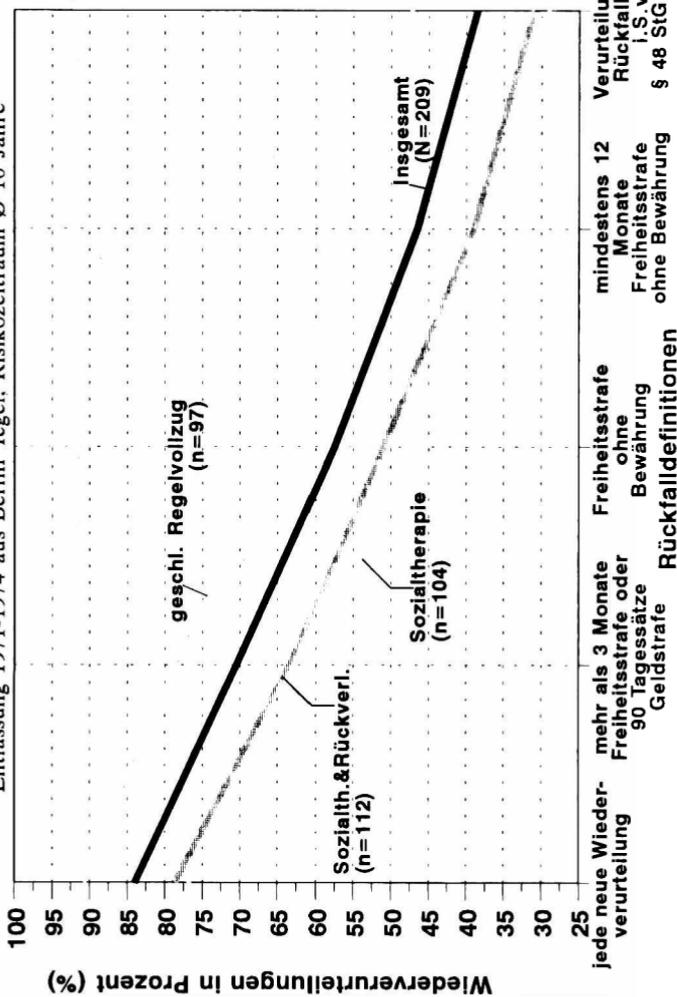


Abb. 6:

jede neue Wiederverurteilung

mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätze Geldstrafe

Freiheitsstrafe ohne Bewährung

mindestens 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Verurteilung als Rückfalltäter i.S.v. § 48 StGB a.F.

**Wiederverurteilung bei Karrieretättern aus unterschiedlichen Strafvollzugsformen - keine bedingte Entlassung -**

Entlassung 1971-1974 aus Berlin Tegel, Risikozeitraum Ø 10 Jahre

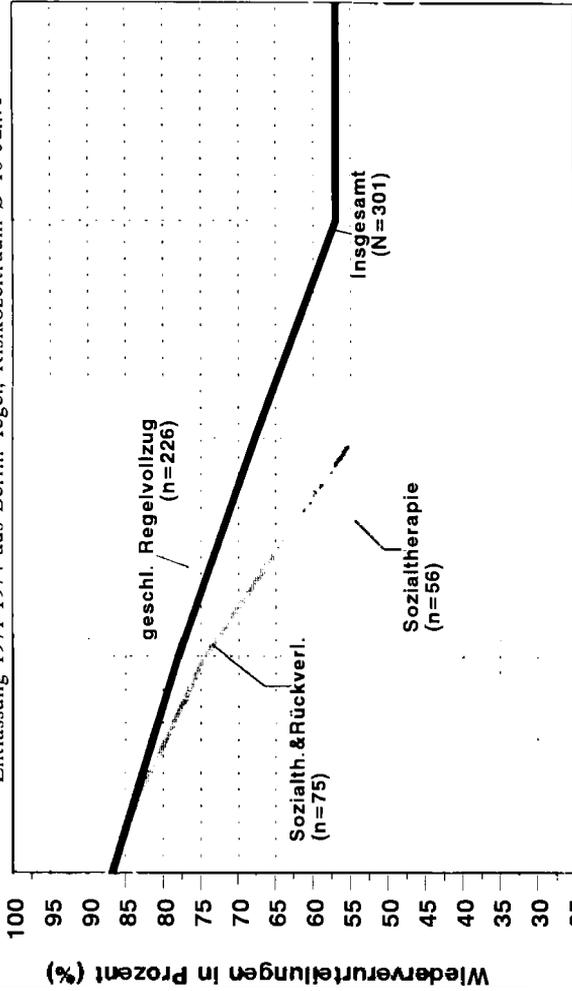


Abb. 7:

jede neue Wieder-  
verurteilung

mehr als 3 Monate  
Freiheitsstrafe oder  
90 Tagessätze  
Geldstrafe

Freiheitsstrafe  
ohne  
Bewährung

Rückfalldefinitionen

mindestens 12  
Monate  
Freiheitsstrafe  
ohne Bewährung

Verurteilung als  
Rückfalltäter  
i. S. v.  
§ 48 StGB a.F.

wie die Betrachtung der einzelnen Untersuchungsgruppen verdeutlicht - alleine auf der Gruppe der Regelvollzugsinsassen, während in der Sozialtherapie generell keine signifikanten Unterschiede zwischen vorzeitig Entlassenen und sogenannten Vollverbüßern sichtbar werden. Dies hängt u.a. damit zusammen, daß die wenigen nicht bedingt Entlassenen aus der Sozialtherapie zum Teil auf die bedingte Entlassung aus Behandlungsgründen freiwillig verzichteten (z.B. um eine Schul- oder Therapiemaßnahme in der Anstalt abschließen zu können), so daß in diesen Fällen die vollständige Verbüßung der Strafe nicht mit einer negativen Prognose der Anstalt oder des Gerichts zusammentreffen muß.

Im Hinblick auf die spätere Rückfälligkeit der bedingt Entlassenen ergaben sich keine differenziellen Effekte bezogen auf die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, d.h. die Beiordnung eines Bewährungshelfers<sup>40</sup>. Dies mag im Falle der sozialtherapeutisch Behandelten an deren ohnehin besserer Entlassungsvorbereitung liegen, während im Falle der aus dem Regelvollzug Entlassenen nur eine stark selektierte positive Auswahl in den Genuß der Strafrestaussetzung kam, d.h. die besonderen Risikofälle, für die die Bewährungshilfe hätte nützlich sein können, von vornherein ausgeschlossen waren<sup>41</sup>.

## 7. Rückfälligkeit im zeitlichen Verlauf

Die methodische Vorgehensweise der Analyse der Rückfälligkeit von Karrieretätern im zeitlichen Verlauf basiert auf den statistischen Grundkonzepten der **Ereignisanalyse**<sup>42</sup> als speziellem stochastischen Prozeß. Hierbei werden die Zeitintervalle (Episodendauern, Verweildauern) zwischen aufeinanderfolgenden Zustandswechseln (Ereignissen) untersucht.

Sind die Zeitpunkte von Zustandswechseln genau erfaßt, d.h. die Episoden exakt bestimmbar, handelt es sich um einen stochastischen Prozeß mit

40 68,3% der aus der Sozialtherapie bedingt Entlassenen und 62,5% bei der Regelvollzugsgruppe wurden der Bewährungshilfe unterstellt. Die Beiordnung eines Bewährungshelfers ist nach deutschem Recht bei Erwachsenen (im Gegensatz zu Jugendlichen) nicht obligatorisch, vgl. § 57 i.V.m. § 56d StGB.

41 Nach § 57 StGB soll eine Beiordnung eines Bewährungshelfers regelmäßig erfolgen, wenn mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung verbüßt wurde, was bei der untersuchten Stichprobe durchweg der Fall war. Daß bei der Regelvollzugsgruppe dennoch nahezu 40% der bedingt Entlassenen nicht der Bewährungshilfe unterstellt wurden, belegt die in diesen Fällen trotz der Vorstrafen vom Gericht relativ gering eingeschätzte Rückfallprognose.

42 Zur allgemeinen Einführung in die Ereignisdatenanalyse vgl. Cox 1972; Diekmann & Mitter 1984; Andreß 1985; Blossfeld u.a. 1986.

**stetiger Zeit.** Die interessierenden Zustände selbst können endlich viele Ausprägungen annehmen und werden als diskrete Zustandsvariable erfaßt.

Das **Grundmodell der Ereignisanalyse** entspricht dem einfachsten Fall, wenn nur die Verweildauern zwischen dem Eintritt in den Anfangszustand (Haftentlassung) und dem Erreichen des Endzustandes (Wiederverurteilung) beschrieben werden sollen. Dieses Modell wird als Zwei-Zustands-Modell mit absorbierendem Zielzustand oder einfacher als Ein-Episoden-Modell bezeichnet.<sup>43</sup>

Die empirische Schätzung der Risikoentwicklung anhand der Rückfalldaten der hier einbezogenen statistischen Basiskonzepte wurde mit Hilfe der **Sterbetafel-Methode** als eine der gebräuchlichsten Methoden der Analyse von Verweildauern bzw. Überlebenszeiten mittels der SPSS-Prozedur SURVIVAL vorgenommen<sup>44</sup>. Der Gesamtrisikozzeitraum von durchschnittlich 10 Jahren wurde dabei in 40 Dreimonatsintervalle ( $k$ ) zerlegt und die Hazardrate für jedes Intervall nach der Sterbetafelmethode geschätzt<sup>45</sup>.

43 Stochastische Prozesse, bei denen die Übergangswahrscheinlichkeit nur vom vorausgehenden Zustand abhängt und die Verweildauer selbst keinen Einfluß auf das Risiko ausübt, sind Markov-Prozesse. Hängt die Übergangswahrscheinlichkeit zusätzlich von der Verweildauer des vorausgehenden Zustandes ab, handelt es sich um einen Semi-Markov-Prozeß. Die Unabhängigkeit von der Vorgeschichte einerseits und von der Verweildauer andererseits spezifizieren das Basis-Zufalls-Modell, das als Nullhypothese für den Vergleich mit komplexeren Modellen herangezogen wird, die solchermaßen restriktive Annahmen umgehen. Die wesentlichen statistischen Konzepte für den Ein-Episoden-Fall lassen sich auf kompliziertere Situationen, wie z.B. mehrere aufeinanderfolgende Episoden oder mehrere Zielzustände (competing risks) oder beides übertragen (vgl. *Diekmann & Mitter* 1984, S. 43 f.). Die an nachfolgender Stelle vorgetragenen Ergebnisse sind dem explorativen Auswertungsinteresse entsprechend an den einfacheren Grundmodellen der Ereignisdatenanalyse orientiert.

44 Vgl. *Schubö u.a.* 1991, S. 509 ff.

45 Die Hazardraten werden nach folgender Beziehung geschätzt:

$$\hat{\lambda}_k = \frac{d_k}{R_k - (w_k / 2)}; \text{ hierbei sind:}$$

$d_k$ : Anzahl der Fälle für die im  $k$ -ten Intervall ein Rückfall bzw. eine Wiederverurteilung eintritt.

$w_k$ : Anzahl der Zensurierungen im  $k$ -ten Intervall, da alle Personen im Gesamtbeobachtungszeitraum erfaßt waren, befinden sich alle Zensurierungen, d.h. die Nicht-Rückfälligen, im letzten Intervall.

$R_k$ : "Risikomenge", Anzahl der Personen, die zu Beginn des  $k$ -ten Intervalls noch keinen Rückfall bzw. Wiederverurteilung aufwiesen und auch nicht zensiert waren. Wenn im  $k$ -ten Intervall keine Zensurierungen beobachtet wurden, entspricht die geschätzte Hazardrate  $k$  der relativen Häufigkeit  $d_k / R_k$ .

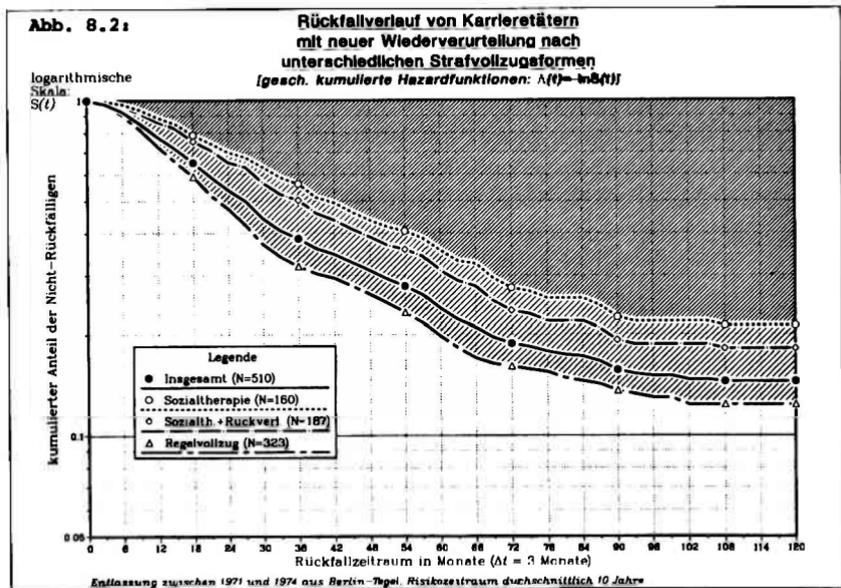
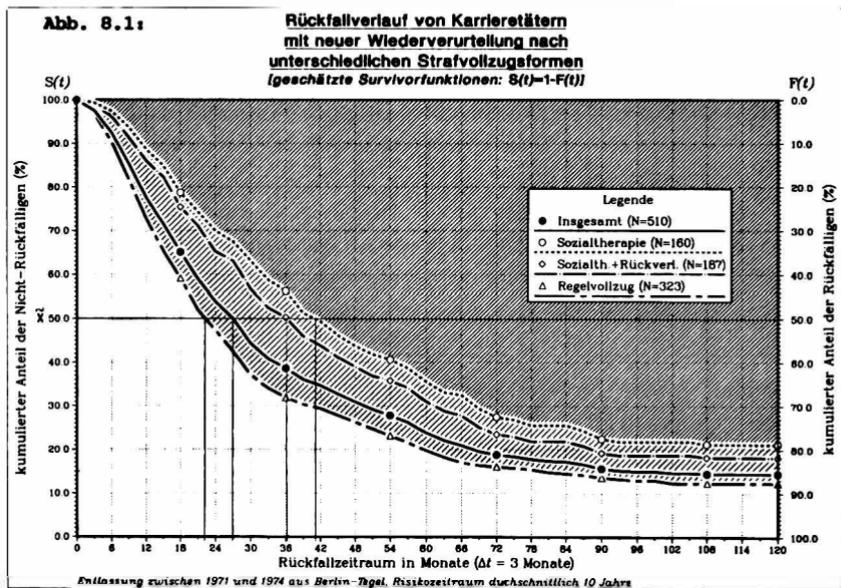
Die hier vorgestellten **Analyseergebnisse des Rückfallgeschehens** werden nachfolgend durch die graphische Darstellung der gesamten Wiederverurteilungsprozeßverläufe anhand der empirisch ermittelten Survivor- und kumulierten Hazardfunktionen dokumentiert. Dabei sind vor allem die Differenzen in den Verlaufsmustern bei unterschiedlichen Behandlungsformen und Rückfalldefinitionen von besonderem Interesse.

Die Form der **Prozeßverlaufsdarstellung** bietet ein **vollständigeres** und damit **informativeres Bild** als dies herkömmliche Analysedesigns vermitteln, da diese in der Regel mit komprimierten statistischen Verteilungskennwerten wie z.B. Mittelwert, Median, Standardabweichung etc. arbeiten. Bei Nichtberücksichtigung der Verlaufsmuster führt dies aber unter Umständen zu völlig falschen Ergebnisinterpretationen und Schlußfolgerungen (z.B. bei sich überschneidenden Survivorfunktionen)<sup>46</sup>. Abbildung 8.1 und 8.2 zeigen das auf den gesamten Risikozeitraum von 10 Jahren bezogene Verlaufsmuster hinsichtlich **Wiederverurteilungen nach unterschiedlichen Entlassungsformen**.

In den Prozeßverläufen zeigen sich beachtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Subgruppen einerseits und den Abweichungen zur Gesamtstichprobe andererseits. Am markantesten sind Differenzen in den Survivorverläufen während des ersten Drittels des Risikozeitraums ausgeprägt. Schon nach 30 Monaten sind bereits 65% der aus dem Regelvollzug Entlassenen wieder neu verurteilt worden. Demgegenüber ist dies bei den aus der Sozialtherapie Entlassenen erst bei 36% der Fälle gegeben. Die Unterschiede zwischen beiden Gruppen bleiben auch im weiteren Prozeß bis zum Ende des Beobachtungszeitraums augenfällig, wenn auch mit stetig abnehmender Tendenz auf etwa 9%. Nach 10 Jahren sind nur noch 12,4% der Regelvollzugsgruppe ohne erfaßten Rückfall, hingegen sind es immerhin noch 21,4% der sozialtherapeutisch Behandelten, die keine Wiederverurteilung aufwiesen (Rfd.1). Die Mediane der "Überlebenszeiten" verdeutlichen ergänzend nochmals die Befunde. Für die Gesamtstichprobe ergibt sich ein Median der Nichtrückfälligkeitenzeiten von 27 Monaten, für die Behand-

---

46 Vgl. *Diekmann* 1986, S. 125 f. Für die Signifikanzprüfung verschiedener Survivorfunktionen ( $H_0: S_1(t) = S_2(t)$  für alle  $t$ ) gibt es eine Reihe nicht-parametrischer Teststatistiken, die im wesentlichen auf der Basis eines verallgemeinerten Wilcoxon-Tests (Gehan-Bresslow-Test, Lee-Desu-Test) oder eines verallgemeinerten Savage-Tests (Mantel-Cox-Test, Log-Rank-Test) Modifikationen von Rangreihentests sind. Die Teststatistiken sind bei Gültigkeit von  $H_0$  stets asymptotisch  $\chi^2$ -verteilt mit  $k-1$  Freiheitsgraden ( $k$  = Anzahl der Subgruppen). Für sich kreuzende Survivorverläufe sind diese aber nicht anwendbar.



lungsgruppe beträgt der Median aber 41,7 Monate, für die Regelvollzugsgruppe jedoch nur 22,4 Monate<sup>47</sup>.

Die statistischen Vergleichsprüfungen der Survivorverläufe bestätigen gleichfalls die bereits nach dem Augenschein gewonnenen hoch signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen<sup>48</sup>.

<b>Gruppenvergleich:</b>	Sozialtherapie Regelvollzug Rückverlegte	Sozialtherapie Regelvollzug	Sozialtherapie Rückverlegte	Regelvollzug Rückverlegte
Lee/Desu- Statistik:	35,071	29,164	17,355	1,654
D. F.	2	1	1	1
p	.0000	.0000	.0000	.1984

Die weitaus größte Entwicklungsdynamik des Rückfälligkeitsgeschehens vollzieht sich innerhalb der ersten dreieinhalb Jahre, wobei der überwiegende Anteil auf die Rückfälligkeitsneigung der Regelvollzugsgruppe zurückzuführen ist.

Über die **Entwicklungsmuster** der **Wiederverurteilungsrisiken** informieren die geschätzten kumulierten Hazardfunktionsverläufe (Abbildung 8.2), da diese unter der Nullhypothese eines konstanten Risikos (Exponentialmodell; d.h. Zeitunabhängigkeit des Risikos entspricht exponentialverteilten Verweildauern) logarithmisch transformierten Survivorfunktionen entsprechen. Damit ergeben sich anschaulich interessante Interpretationsmöglichkeiten der Risikoentwicklung in den verschiedenen Gruppen. Die Nullhypothese eines verweildauerunabhängigen Rückfallrisikos würde dann zu einem **Linear mit konstanter Steigung fallenden** kumulierten Hazardfunktionsverlauf führen. Nimmt hingegen das Rückfallrisiko mit der Dauer der Nichtrückfälligkeit zu, würde sich die Gerade nach unten beugen, und zwar in demselben Maße, wie das Risiko zunimmt. Ver-

47 Die Gruppe der Rückverlegten weist ein extremes Rückfallverlaufsmuster auf. Bereits nach 66 Monaten waren 100% wiederverurteilt. Hier täuscht der fast identische Median der "Überlebenszeiten" dieser Gruppe im Vergleich zur Regelvollzugsgruppe von 21,4 Monaten über den tatsächlichen Rückfallverlauf hinweg. Für die Gruppe der Rückverlegten müssen besonders die legal- und sozialbiographischen Merkmale noch genauer in die Analyse miteinbezogen werden.

48 Aus dem Sachverhalt, daß die Lee-Desu-Teststatistik besonders sensitiv auf Unterschiede zu Beginn des Prozesses reagiert, läßt sich der nicht signifikante Unterschied zwischen der Regelvollzugs- und der Rückverlegtengruppe erklären. Die Mantel-Cox-Teststatistik (im BMDP implementiert) würde hier hochsignifikante Werte ermitteln, da sie Unterschiede am Ende des Prozesses stärker gewichtet.

ringert sich das Risiko, krümmt sich die Kurve nach oben und fällt das Risiko auf 0, wird der Kurvenverlauf in eine waagerechte Gerade überführt.

Die Risikoverläufe in den einzelnen Entlassungsgruppen zeigen einige interessante Besonderheiten in ihren Entwicklungsmustern. Bei den **sozialtherapeutisch Behandelten** lassen sich vier Phasen der Risikoentwicklung ausmachen, die sich deutlich von denjenigen der Regelvollzugsgruppe unterscheiden. Bis etwa zum 14. Monat nach der Entlassung erkennt man ein sehr langsam einsetzendes Rückfallrisiko. Zwischen dem 15. und dem 66. Monat ergibt sich fast ein konstantes Risiko. D.h. innerhalb dieses Zeitraumes nach der Entlassung hängt die Rückfallneigung nicht mehr von der bisher zugebrachten Verweildauer selbst ab. Die Risikorate schwächt sich danach sukzessiv bis etwa zum 90. Monat weiter ab und bleibt dann stationär auf dem Nullniveau bis zum Beobachtungsende.

In der **Regelvollzugsgruppe** können fünf Phasen der Rückfallrisikoentwicklung deutlich unterschieden werden. In den ersten 30 Monaten ist ein sehr rasch sich entwickelndes Risiko erkennbar, das ab dem 30. Monat bis etwa zum 42. Monat eine Abschwächung erfährt und sich danach wieder bis zum 66. Monat, wenn auch schwächer ausgeprägt als in der ersten Phase, verstärkt. Danach nimmt die Risikorate stetig immer mehr ab und ist etwa vom 108. Monat an bleibend auf 0 gesunken<sup>49</sup>.

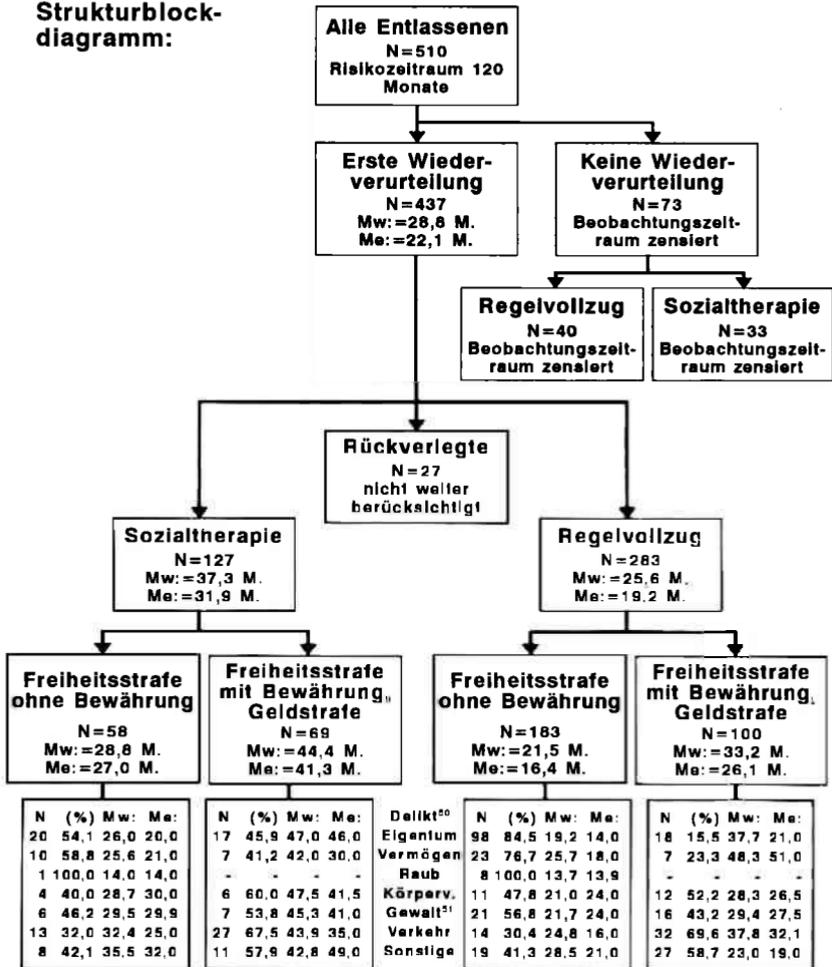
Ein differenzierteres Bild des Wiederverurteilungsprozesses ergibt sich, wenn die Zeiträume bis zur ersten Wiederverurteilung gesondert **nach der Strafvollzugsform, der Urteilsart** - Freiheitsstrafe ohne Bewährung (FSoB; Rdf.3) und einer minder schweren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (FSmB) oder Geldstrafe (GS) - und den **Deliktskategorien** untersucht werden.

Das **Strukturblockdiagramm** weist die wesentlichen Unterschiede durch die Mittelwerte (Mw) und Mediane (Me) der "Überlebenszeiten", d.h. der Zeitspannen bis zur ersten Wiederverurteilung, in Monaten aus.

Der gesamte zeitliche Prozeßverlauf ist in Abbildung 9.1 und 9.2 dargestellt. Für die erste Wiederverurteilung im Hinblick auf die Gesamtgruppe lassen sich bezüglich einer Verurteilung zu FSoB gegenüber eine FSmB oder GS deutlich ausgeprägte Unterschiede in den Survivorverläufen erkennen. Nach 17,9 Monaten sind bereits 50% zu einer FSoB verurteilt worden, demgegenüber aber erst 26,8% mit einer minder schweren Strafe belegt

---

49 Dieses auffällige, zyklisch sich abschwächend auslaufende Risikoentwicklungsmuster läßt sich gleichfalls, nur deutlich ausgeprägter, bei den Rückverlegten ausmachen, die aber schon nach der dritten Entwicklungsphase vollständig wiederverurteilt waren.

**Strukturblockdiagramm:**


50 Die Deliktstabellen des Strukturblockdiagramms sind wie folgt zu lesen: Von den aus der Sozialtherapie Entlassenen sind 20 Personen wegen eines Eigentumsdelikts zu einer FSoB wiederverurteilt worden, dies sind 54,1%. Demgegenüber wurden 17 Personen, gleichfalls wegen eines Eigentumsdelikts zu einer FSmB oder Geldstrafe wiederverurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 45,9%. Die entsprechenden Mittelwerte (Mw) und Mediane (Me) der "Überlebenszeiten" sind jeweils mitangegeben. Für die Regelvollzugsgruppe gilt dies in analoger Form.

51 Bei den Gewaltdelikten wurden die Sexual-, Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zusammengefaßt.

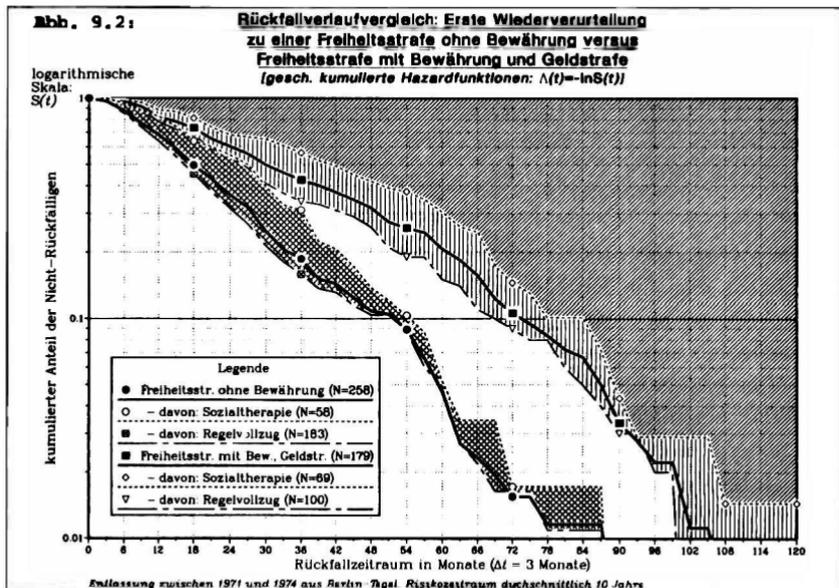
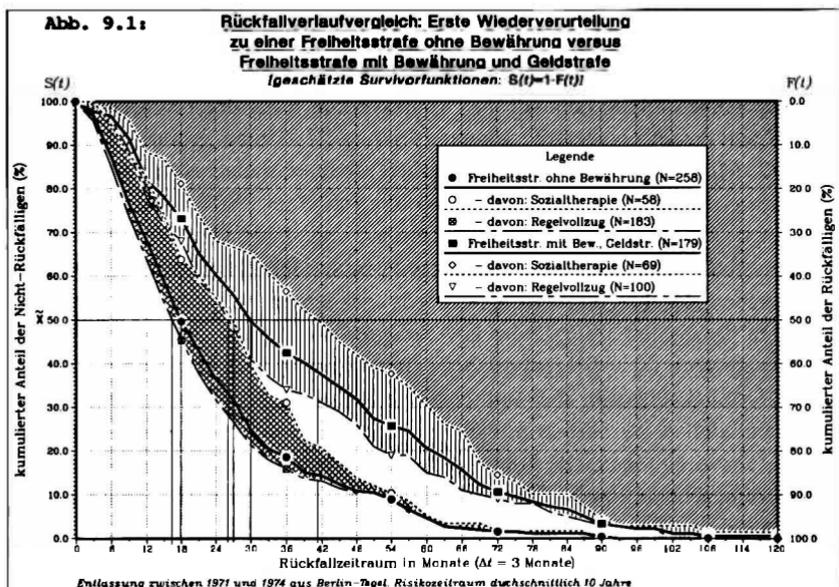
Für Wiederverurteilungen zu FSMB oder GS liegt der Median bei 30 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt waren aber bereits 76% mit einer FSoB belegt worden.

Die Unterschiede nehmen im Gesamtverlauf nach der Entlassung ständig zu und erreichen nach 33 Monaten mit ca 27% ihren größten Wert. Bis zum 72. Monat bleiben sie weiter deutlich erhalten, danach schließt sich die Schere rasch. Nach 93 Monaten waren alle mit einer FSoB wiederverurteilt und nach 108 Monaten der letzte mit einer FSMB bzw. GS. Wiederum auffällig sind die Differenzen für die aus unterschiedlichen Strafvollzugsformen Entlassenen der beiden Wiederverurteilungskategorien, wobei die Abweichungen für die mit FSMB oder GS Belegten sowohl für die Behandlungsgruppe als auch für die Regelvollzugsgruppe größer sind. Insgesamt sind für beide Urteilstkategorien die Unterschiede im zeitlichen Verlauf zugunsten der Behandelten wesentlich profiliert ausgeprägt als bei den Nichtbehandelten. Diese Unterschiede kommen auch deutlich in den Medianen der Sozialtherapiegruppe von 27 Monaten (FSoB) und 41,3 Monaten (FSMB, GS) gegenüber der Regelvollzugsgruppe von 16,4 Monaten (FSoB) und 26,1 Monaten (FSMB, GS) zum Ausdruck (vgl. hierzu im einzelnen das obige Strukturblockdiagramm).

Die Unterschiede der Survivorverläufe sind nach der Teststatistik signifikant.

<b>Gruppenvergleich:</b>	•Freiheitsstrafe ohne Bewährung •Freiheitsstrafe mit Bewährung, Geldstrafe	für Freiheitsstrafe ohne Bewährung •Sozialtherapie •Regelvollzug	für Freiheitsstrafe mit Bewährung, Geldstrafe •Sozialtherapie •Regelvollzug
Lee/Desu-Statistik:	37,409	10,895	8,005
D. F.	1	1	1
p	.0000	.0010	.0047

Vergleicht man die Risikoentwicklungen beider Urteilstkategorien (Abbildung 9.2), so ist ersichtlich, daß sich die Risikoraten mit zunehmender Verweildauer unterschiedlich stark steigend entwickeln und auseinanderfallen. Von minimalen Risiko- und abnahmeschwankungen abgesehen, ist die Wahrscheinlichkeit, zu einer FSoB wiederverurteilt zu werden, wesentlich höher (um teilweise bis zu 80%) als dies bei einer FSMB oder GS der Fall ist. In Anbetracht der Delinquenzvorbelastungen ist dies auch plausibel. Werden zusätzlich die bei der ersten Wiederverurteilung geahndeten Deliktstskategorien berücksichtigt, so finden sich tendenziell sowohl nach der Strafvollzugsform als auch nach den beiden Urteilstkategorien dieselben



Unterschiede in den "Überlebenszeiten" wieder (vgl. Strukturblockdiagramm). **Zusammenfassend** kann demnach festgestellt werden: Je größer der Zeitraum zwischen der Entlassung und der Wiederverurteilung wegen eines bestimmten Deliktes ist, um so mehr steigt die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu einer Bewährungs- oder Geldstrafe und umgekehrt.

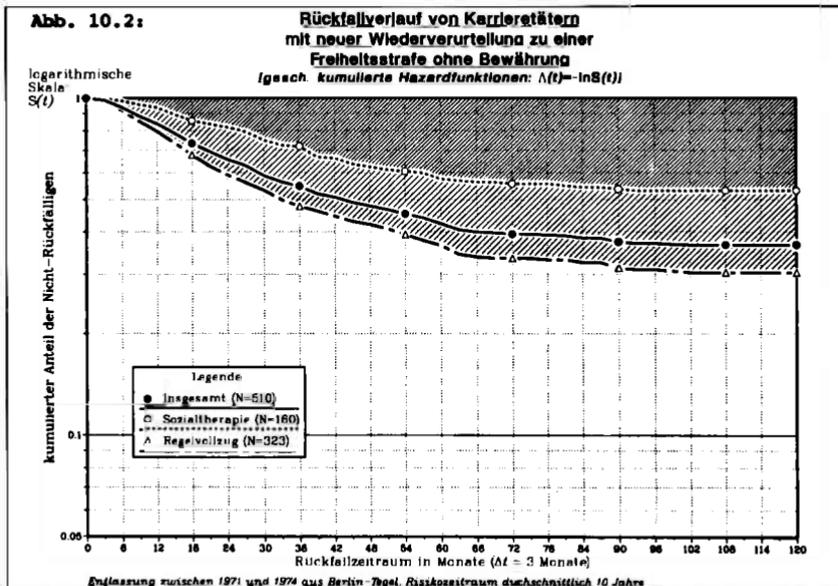
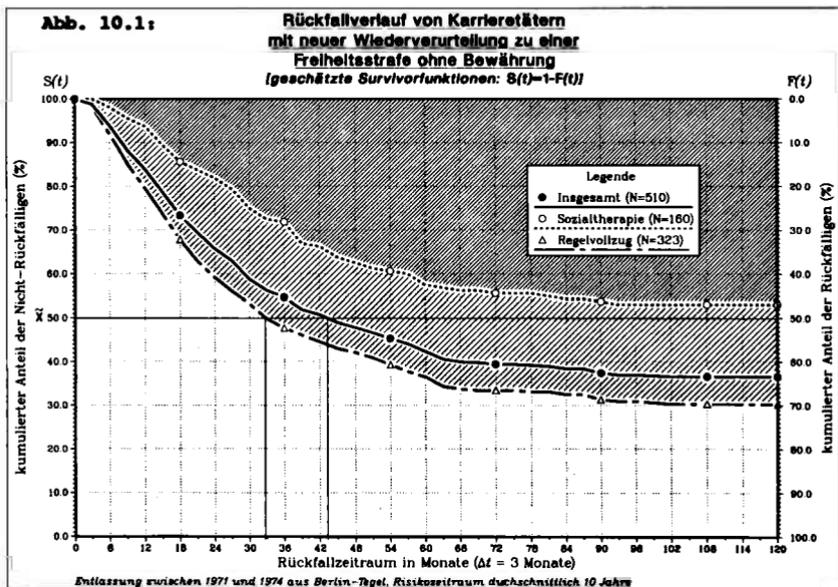
Von besonderem Interesse ist das **Wiederverurteilungskriterium** einer erneuten **Freiheitsstrafe ohne Bewährung** (Rdf.3). Für dieses Kriterium ergeben sich im Vergleich zur ersten Wiederverurteilung (Rdf.1) wesentlich günstigere "Überlebenszeiten".

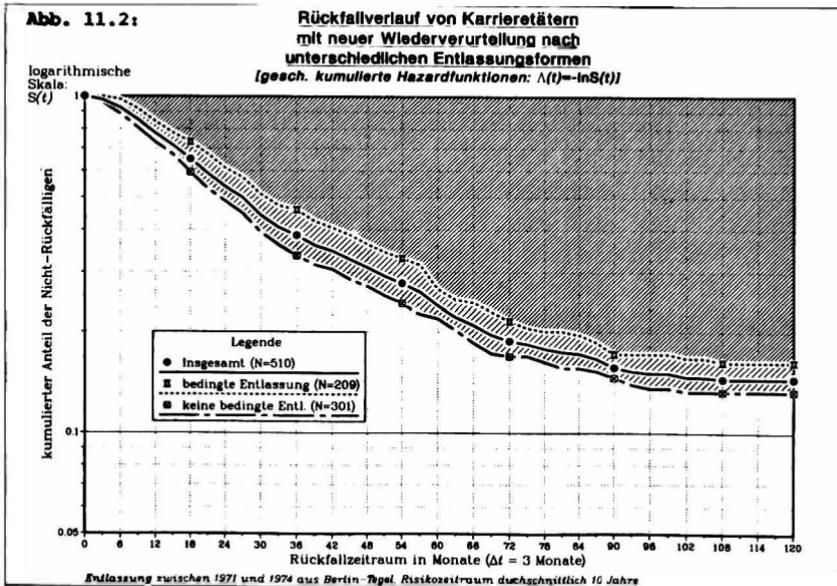
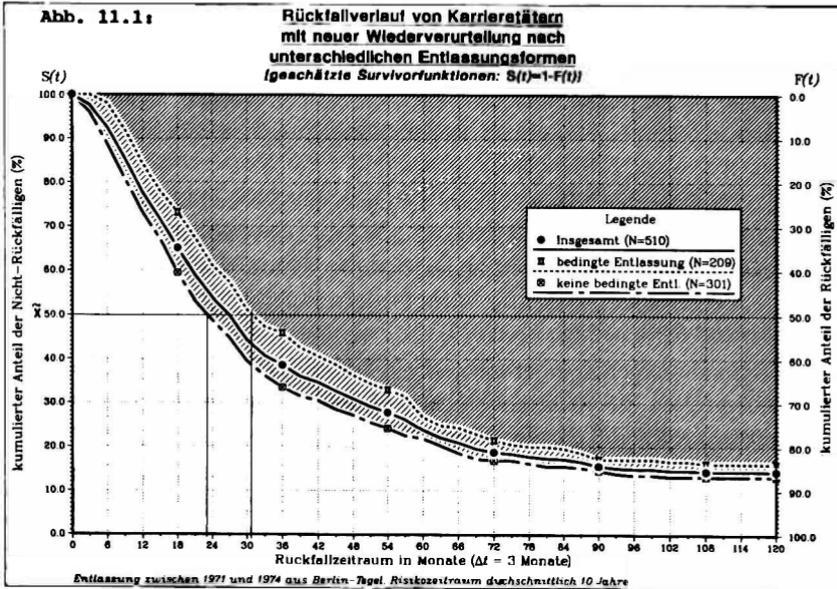
Für die **Gesamtstichprobe** ergibt sich ein Median von 43,3 Monaten (Rdf.3) gegenüber 27 Monaten (Rdf.1), dies ist ein bemerkenswerter Verweildauerzuwachs von 16,3 Monaten. Nach 10 Jahren waren noch 36,5% ohne Wiederverurteilung (Rdf.3). Diese günstigeren Werte sind in Betrachtung des Gesamtprozesses ebenfalls deutlich für die Survivorverläufe erkennbar (vgl. Abbildung 10.1).

Insgesamt sind die Verlaufsniveaus gegenüber Rdf.1 stärker nach oben verschoben, wobei die Unterschiede zwischen den beiden Entlassungsgruppen (Sozialtherapie und Regelvollzug) erheblich größer ausfallen als bei der 1. Rückfalldefinition. Der Median für die Regelvollzugsgruppe beträgt 32,8 Monate (Rdf.1 = 22,3 Monate; Median = 10,5 Monate). Für die aus der Sozialtherapie Entlassenen ergibt sich ein deutlich günstigerer Verlauf der Nichtrückfälligkeit: 53% waren am Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht wiederverurteilt. Gegenüber der Regelvollzugsgruppe ergibt sich damit eine 23%ige Differenz zugunsten der Behandelten. Das Gesamtverlaufsmuster bestätigt auch generell dieses für die Behandlungsgruppe günstigere Ergebnis. **Wesentlich ist** vor allen Dingen auch, **daß die Unterschiede im zeitlichen Verlauf zunehmend größer werden** und sich nicht wieder verringern, wie dies bei Rdf.1 etwa nach 3 Jahren eintritt. Die Teststatistik weist demnach erwartbar hochsignifikante Unterschiede der Verlaufsmuster aus (LEE/DESU-Statistik: 30,69; D.F. = 1;  $p < .0000$ ).

Die **Risikoentwicklungsmuster** selbst sind deshalb insgesamt, wie auch für beide Strafvollzugsentlassungsgruppen merklich schwächer ausgeprägt (Abbildung 10.2), als dies bei der ersten allgemeinen Wiederverurteilung (Rdf.1) der Fall ist. Interessant ist dabei, daß die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit bei den Behandelten schon nach der Hälfte des Risikozeitraums fast völlig auf 0 gesunken ist, hingegen erreicht die Regelvollzugsgruppe erst etwa ab dem 102. Monat ein stabiles 0-Niveau.

Der Verlaufsprozeß für die erste Wiederverurteilung (Rdf.1) nach unterschiedlichen **Entlassungsformen** ist in Abbildung 11.1 und 11.2 dargestellt.





Der Survivorverlauf der Gesamtgruppe entspricht hier dem Verlauf des ersten Rückfallkriteriums. Die Abweichungen vom Verlauf der Gesamtstichprobe einerseits und die Differenzen zwischen den bedingt und nicht-bedingt Entlassenen andererseits, sind nach der Teststatistik signifikant (11,7;  $p = .0006$ ), fallen aber im Gegensatz zu den Verlaufsunterschieden zwischen der Behandlungs- und Regelvollzugsgruppe deutlich schwächer aus (vgl. Abbildung 8.1 und 8.2).

Die Mediane der Verweildauern betragen für die bedingt Entlassenen 30,8 Monate, gegenüber 22,8 Monate bei den nicht-bedingt Entlassenen. Zum Ende des Beobachtungszeitraums sind die Unterschiede beider Gruppen auf 2,5% gesunken, wobei die Nichtwiederverurteilungsquote der bedingt Entlassenen 15,8% beträgt.

Aufgrund der geringen Abweichungen beider Gruppen vom Gesamtverlauf, entsprechen die Risikoentwicklungsmuster im wesentlichen dem der Gesamtstichprobe (Rdf.1), wie er bereits besprochen wurde.

Als wichtige Variable wurde das **Alter bei der Entlassung** mit in die Analyse einbezogen, da ja aus einer Reihe von Rückfalluntersuchungen bekannt ist, daß sich mit zunehmendem Alter das Rückfallrisiko abschwächt, hingegen umgekehrt bei jüngeren Straftentlassenen eine erhöhte Rückfallneigung feststellen läßt.<sup>52</sup>

Aufgrund der Wiederverurteilungsmuster ist allerdings über alle Altersgruppen hinweg in der allgemeinen Tendenz erkennbar, daß mit zunehmendem Alter die Wiederverurteilungen sich leicht abschwächen. Diese Unterschiede sind wie die paarweisen Teststatistiken ergeben, nicht signifikant. Es ergaben sich nur zwischen der Altersgruppe 1 (20-25 Jahre) und 3 (31-35 Jahre) signifikante Unterschiede (4,713;  $p = .0299$ ). Die allgemeine Tendenz eines schwachen Alterseffekts läßt sich gleichfalls durch die Mediane der "Überlebenszeiten" ausmachen. Nachfolgend sind diese für die Altersgruppen (AG) 1 bis 7 aufsteigend angegeben (AG 1: 19,2 Monate; AG 2: 22,7 Monate; AG 3: 30,2 Monate; AG 4: 24,5 Monate; AG 5: 30 Monate; AG 6: 33 Monate; AG 7: 34,5 Monate / Insgesamt: 27 Monate).

In der jüngsten Altersgruppe ist nach 10 Jahren der Anteil der Nichtwiederverurteilten mit 8,3% am geringsten (AG 5: 23,1%). Die Altersgruppen 6 und 7 sind nur bedingt interpretationsfähig, da die Fallzahlen sehr gering sind.

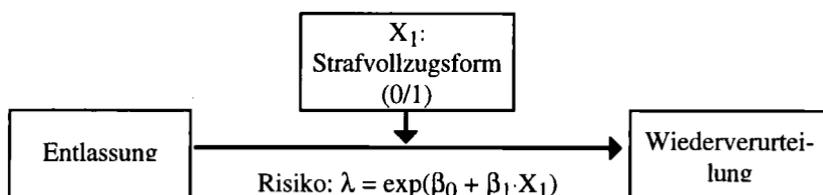
---

52 Es wurden folgende 7 Altersgruppen gebildet: AG 1: 20-25 Jahre; AG 2: 26-30 Jahre; AG 3: 31-35 Jahre; AG 4: 36-40 Jahre; AG 5: 41-45 Jahre; AG 6: 46-50 Jahre; AG 7: über 50 Jahre.

Aufgrund der bisherigen empirischen Befunde, insbesondere den explorativ ermittelten Unterschieden in den Risikoentwicklungsmustern der beiden aus dem Behandlungs- und Regelvollzug kommenden Entlassungsgruppen, sowie einer relativ hoch ausgeprägten Homogenität bezüglich relevanter sozialbiographischer Hintergrundmerkmale der Gesamtstichprobe, läßt sich mit einiger Evidenz mindestens ein **moderater Haupteffekt der Strafvollzugsform auf das Wiederverurteilungsrisiko** folgern.

Dem wird auf Seiten des zu überprüfenden Modells, durch die Einbeziehung der qualitativen Kovariate Strafvollzugsform, mit den Ausprägungen: 0 = Regelvollzug und 1 = Sozialtherapie (Dummy-Variable), in einem weiteren Schritt entsprochen.

Unter der **Arbeitshypothese** verweildauerunabhängiger Wiederverurteilungsrisiken ( $\lambda = \text{konstant}$ , Markov-Prozeß), lassen sich dann für das Exponentialmodell, als Referenzmodell, die Effektstärken der beiden Strafvollzugsformen auf das Risiko regressionsanalytisch spezifizieren.



Für die **Rückfalldefinition 1** (jede neue Wiederverurteilung) ergeben die Maximum-Likelihood-Schätzungen der Risikoraten beider Gruppen (0/1) die Werte  $\lambda_0 = 0,0235$  und  $\lambda_1 = 0,0146$  ( $\lambda_{\text{insg.}} = 0,0198$ ). Die Effektstärken sind damit:  $\beta_0 = -3,751$  und  $\beta_1 = -0,4753$ .

Da der exponentierte  **$\beta_1$ -Koeffizient** das **Verhältnis** der beiden **Risikoraten** zueinander erfaßt<sup>53</sup>, sind damit inhaltlich sehr **anschauliche Inter-**

53 Vgl. Blossfeld u.a. 1986, S. 51 ff. und S. 67 ff.; Diekmann & Mitter 1984, S. 124; die Maximum-Likelihood-Schätzungen sind für dichotome Kovariablen für das Exponentialmodell einfach zu berechnen:

$\lambda = \exp(\beta_0 + \beta_1 \cdot X_1)$ , damit ergibt sich für die Regelvollzugsgruppe (0):  $\lambda_0 = \exp(\beta_0)$  und für die Sozialtherapiegruppe (1):  $\lambda_1 = \exp(\beta_0 + \beta_1)$ .

Mit den Antilogarithmen  $\alpha_1 = \exp(\beta_1) \Leftrightarrow \beta_1 = \ln \alpha_1 \Rightarrow \lambda_0 = \alpha_0; \lambda_1 = \alpha_0 \cdot \alpha_1$ , ergeben sich folgende Schätzungen:

$$\alpha_0 = \frac{N_0}{V_0 + W_0}; \alpha_1 = \frac{N_1}{V_1 + W_1} / \alpha_0, \text{ hierbei sind:}$$

**pretationsmöglichkeiten der Effekte auf das Wiederverurteilungsrisiko** gegeben. So läßt sich, unter der Modellannahme, feststellen, daß das Wiederverurteilungsrisiko der Behandelten (unter Konstanzhaltung anderer Kovariaten) lediglich 62,17% des Risikos der aus dem Regelvollzug Entlassenen beträgt. D.h., das **Risiko der Sozialtherapiegruppe** ist um **37,8% niedriger, als das der Regelvollzugsgruppe**  $[(\exp(\beta_1) - 1) \cdot 100 = -37,83\%]$ . Aus anderer Perspektive betrachtet, liegt das **Wiederverurteilungsrisiko der Regelvollzugsgruppe** um **60,9% über dem Risiko der Behandelten**  $[(1/\exp(\beta_1) - 1) \cdot 100 = 60,9\%]$ .

Die Signifikanzprüfung des Regressionsparameters  $\beta_1$  bestätigt diesen beachtlichen Gruppenunterschied der Risiken ( $H_0: \lambda_1 = \lambda_0 \Rightarrow \beta_1 = 0$ ;  $p < .01$ )<sup>54</sup>. In Abbildung 12.1 und 12.2 sind die, aufgrund der Parameterschätzungen sich ergebenden, Risikoentwicklungen für den Gesamtbeobachtungszeitraum dargestellt.

Die Parameterschätzungen für das **Rückfallkriterium 3** (Wiederverurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung) weisen noch deutlichere hochsignifikante Unterschiede in den Wiederverurteilungsrisiken beider Gruppen aus, wie sich diese schon unschwer aus den empirischen Schätzungen erkennen lassen (vgl. Abbildung 10.1 und 10.2). Die Parameter sind hier:  $\lambda_{\text{insg.}} = 0,0099$ ,  $\lambda_0 = 0,0128$ ,  $\lambda_1 = 0,0059$ ;  $\beta_0 = -4,361$ ,  $\beta_1 = -0,7673$ ;  $p < .01$ . Somit ist das **Risiko einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung der Behandelten um 53,6% geringer als das der Regelvoll-**

$N_0$  = Anzahl der Wiederverurteilungen der Regelvollzugsgruppe,

$V_0$  = Summe der Verweildauern der Regelvollzugsgruppe,

$W_0$  = Summe der Verweildauern der zensierten Fälle bei der Regelvollzugsgruppe.

Für die Sozialtherapiegruppe (1) gilt das in entsprechender Weise. Eine genaue Ableitung der Maximum-Likelihood-Schätzung hierfür findet sich bei *Diekmann & Mitter* 1984, S. 198 ff. Das Verhältnis der beiden Risikoraten ergibt sich aus obiger Beziehung:  $\alpha_1 = \lambda_1/\alpha_0$ , da  $\alpha_0 = \lambda_0 \Rightarrow \alpha_1 = \lambda_1/\lambda_0$ .

- 54 Die Signifikanzprüfung des Regressionsparameters ( $\beta_1$ ) wird vorgenommen, indem dieser durch ihre geschätzte asymptotische Standardabweichung  $s(\beta_1)$  dividiert wird. Unter der Nullhypothese  $H_0: \lambda_1 = \lambda_0 \Rightarrow \beta_1 = 0$ , ist diese Prüfgröße ( $z$ ) näherungsweise standardnormalverteilt.

$$z = |\beta_1 / s(\beta_1)|.$$

Bei einer Signifikanzgrenzwahrscheinlichkeit von 0,01 und beiderseitiger Fragestellung muß der Betrag größer als 2,58 sein, um signifikant zu sein. Eine Schätzung von  $s(\beta_1)$  erhält man nach obiger Notation (vgl. Anm.53) mit:

$$s(\beta_1) = \sqrt{\frac{N_0 + N_1}{N_0 \cdot N_1}}.$$

Für Rfd.1 ergibt sich ein z-Wert von -4,451 und für Rfd.3 ist  $z = -5,758$ . Vgl. *Blossfeld u.a.* 1986, S. 88 f. und *Diekmann & Mitter* 1984, S. 130.

**zugsgruppe.** Der Anteil des Risikos beträgt demnach nur 46,4% des Regelvollzugsrisikos.

Alternativ hierzu ist **das Risiko der Regelvollzugsgruppe, eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erhalten, um 115,4% höher als das der sozialtherapeutisch Behandelten.**

Auch unter dem Vorbehalt, daß das Exponentialmodell den Daten nur unzureichend entspricht, wie dies die graphische Überprüfung der Risikoverteilungsannahmen in Abbildung 12.2 verdeutlicht, fallen die Unterschiede doch so beträchtlich hochsignifikant aus, daß diese nicht als Modellartefakt interpretiert werden können. Andere Untersuchungen zeigen, so z.B. die von Allison<sup>55</sup>, der eine Sekundäranalyse der Rückfalldaten von Rossi u.a. durchführte<sup>56</sup>, daß solchermaßen hochsignifikante Parameter des Exponentialmodells auch in anderen, den Daten besser angepaßten Modellen, stabil hochsignifikant bleiben<sup>57</sup>.

Es zeigt sich im übrigen hierbei der **Vorteil parametrischer Modelle**, da diese zu **klaren inhaltlichen Aussagen** bezüglich einzelner Kovariatsffekte auf das Risiko führen und man, theoretisch begründet, beliebig viele Kovariaten in das Modell einbeziehen und deren Wirkungen sowie das Modell selbst statistisch überprüfen kann. Sind die Parameter bestimmt, lassen sich zudem sowohl der Erwartungswert (Mittelwert), die Varianz und der Median der Verweildauer sofort angeben, was unter prognostischen Gesichtspunkten von Vorteil sein kann. Für das hier vorgestellte Exponentialmodell ergibt sich für die **Rückfalldefinition 1** ein Erwartungswert der Regelvollzugsgruppe von  $E_0(T) = 1/\lambda_0 = 42,6$  Monaten gegenüber  $E_1(T) = 68,5$  Monaten zugunsten der Sozialtherapiegruppe. Die Mediane beider Gruppen können wiederum direkt aus der Abbildung 12.1 abgelesen werden (Median<sub>0</sub> 30 Monate, Median<sub>1</sub> 48 Monate).

**Im Vergleich zu Rfd.1** zeigen sich für das **dritte Rückfallkriterium** noch sehr viel größere Unterschiede in den Erwartungswerten beider Entlassungsgruppen, wobei diese für die Behandelten besonders günstig ausfallen ( $E_0(T) = 78,3$  Monate,  $E_1(T) = 168,6$  Monate, Differenz: 90,3 Monate). Auch die Mediane bestätigen diese großen Differenzen: Median<sub>0</sub>(T) =  $1/\lambda_0 \cdot \ln 2 = 54,3$  Monate gegenüber Median<sub>1</sub>(T) = 116,9 Monate.

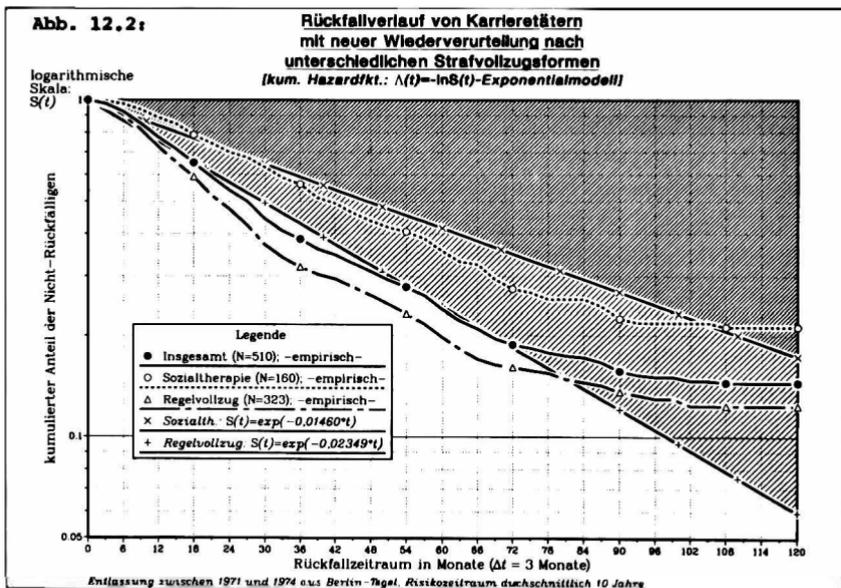
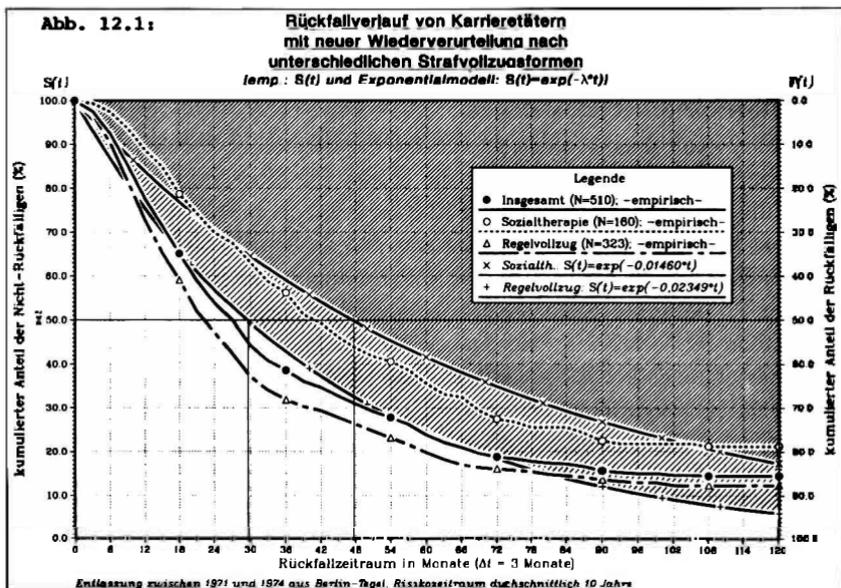
Analysiert man die auf der Basis des Exponentialmodells ermittelten Erwartungswerte und Mediane für Rfd.3 und die empirisch geschätzten

---

55 Vgl. Allison 1984, S. 27 f.

56 Vgl. Rossi u.a. 1980.

57 Vgl. hierzu auch Blossfeld u.a. 1986, S. 171 ff.



Survivorverläufe in Abbildung 10.1, so zeigt sich, daß das Referenzmodell hier eher zu einer **Unterschätzung** der empirischen Sachverhalte führt, d.h. daß die tatsächlichen Unterschiede in den Risiken beider Gruppen faktisch größer sind als die berechneten. Dieser Befund stützt gleichfalls die obige Annahme eines Kovariateinflusses der Strafvollzugsform (d.h. der Behandlungsform) auf die Wiederverurteilungsrisiken.

Zusammenfassend wird u.E. ersichtlich, daß der Bedeutung temporaler Fragestellungen, gerade im Hinblick auf die Evaluation und Prognose der Wirkungen von Behandlungsprogrammen, besonderes Gewicht zukommt.

## 8. Rückfälligkeit in unterschiedlichen Risikozeiträumen

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurde der insgesamt überprüfte 10jährige Risikozeitraum in zwei Fünfjahreszeiträume aufgeteilt.<sup>58</sup> Die Abschwächung auch ausgeprägter krimineller Karrieren mit zunehmendem Lebensalter ist vielfach belegt<sup>59</sup> und kann durch das Verfahren der Gegenüberstellung der beiden Zeiträume deutlicher sichtbar gemacht werden.

Auffälliges Hauptergebnis ist sowohl für die Behandlungs- wie die Kontrollgruppe eine deutlich rückläufige Wiederverurteilungsrates im zweiten Fünfjahrzeitraum (vgl. Abbildung 13.1). Wurden von der Regelvollzugsgruppe innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Entlassung noch 65,3% zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung wiederverurteilt, so reduzierte sich dieser Anteil in der zweiten Fünfjahresperiode auf 40,6%. Im Behandlungsvollzug nahm die entsprechende Wiederverurteilungsquote von 41,9% auf 29,4% ab. Im Vergleich der beiden untersuchten Gruppen sind die Unterschiede im ersten Fünfjahreszeitraum mit 23% besonders ausgeprägt, bleiben allerdings auch in der zweiten Periode mit 11% noch deutlich. D.h., die insgesamt nach 10 Jahren feststellbaren Unterschiede beruhen in erster Linie auf der besseren Legalbewährung im ersten Fünfjahreszeitraum. Im Gegensatz zu der

---

58 Eine vergleichbare Analyse findet sich bei *Kerner & Janssen* 1983.

59 Vgl. z. B. *Kerner & Janssen* 1983, S. 211 ff.; *Schäffer* 1989, S. 78; *Hermann* 1990, S. 79; zur anglo-amerikanischen Karrieretäterforschung vgl. *Petersilia u.a.* 1977; *Blumstein u.a.* 1986; *Wolfgang u.a.* 1987; *Farrington u.a.* 1988; *Barnett, u.a.* 1989; *Farrington* 1989; *LeBlanc & Fréchette* 1989; *Rutter u.a.* 1990; *Farrington & West* 1990; *Tracy u.a.* 1990; *LeBlanc u.a.* 1991; *Farrington* 1991; zusammenfassend: *Sampson & Laub* 1992.

Abb. 13.1: Anteile von Rückfälligen mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung in beiden Beobachtungszeitraum-Hälften nach Strafvollzugsformen

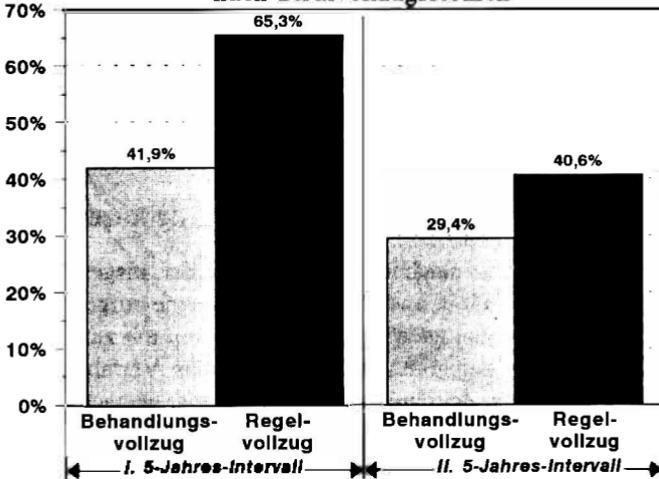
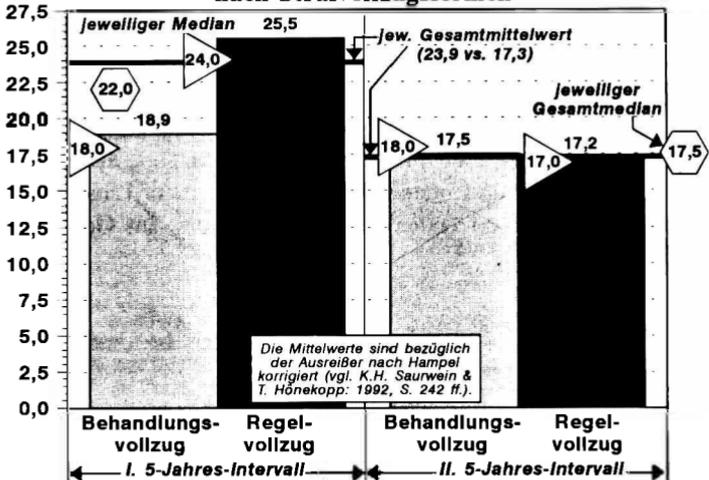


Abb. 13.2: Mittelwerte und Mediane der Höhen verbüßter Freiheitsstrafen in beiden Beobachtungszeitraum-Hälften nach Strafvollzugsformen



Studie von *Egg* in Erlangen<sup>60</sup> findet eine Angleichung der Rückfallquoten nach mehr als 5 Jahren allerdings nicht statt.<sup>61</sup>

Deutliche Abschwächungen der Karriere finden sich für die Regelvollzugsgruppe auch hinsichtlich der Schwere des Rückfalls, gemessen an der Höhe der wegen einer Wiederverurteilung verbüßten Freiheitsstrafen (vgl. Abbildung 13.2). Durchschnittlich 25,5 Monaten im ersten Fünfjahreszeitraum stehen nur 17,2 Monate im zweiten Zeitraum gegenüber. Im Behandlungsvollzug ist eine vergleichbare Tendenz nicht ersichtlich, d.h. die (jeweils deutlich weniger) Rückfälligen der Sozialtherapie erhielten in beiden Zeiträumen relativ gleich lange Freiheitsstrafen (Mittelwerte: 18,9 bzw. 17,5 Monate). Zu berücksichtigen ist allerdings, daß sich diese Straflängen im zweiten Zeitraum nur noch auf den "harten Kern" der 29,4% Rückfälligen aus der Behandlungsgruppe beziehen. Die insgesamt im Vergleich zum Regelvollzug bez. der Schwere des Rückfalls gefundenen Unterschiede zugunsten der Behandlungsgruppe (vgl. oben 5.) beruhen daher auf dem Rückfallgeschehen im ersten Fünfjahreszeitraum. Bemerkenswert bleibt der für beide Gruppen feststellbare Abbruch krimineller Karrieren mit zunehmendem Alter, dessen Bedingungen in Deutschland, aber auch in anglo-amerikanischen Bereich noch nicht ausreichend thematisiert und erforscht wurden.<sup>62</sup> Es ist zu vermuten, daß die Sozialtherapie neben zahlreichen anderen Veränderungen, die im Lebensabschnitt zwischen 30 und 40 Jahren stattfinden, dazu beiträgt, diesen Abbruch vorzuverlegen oder zu beschleunigen.<sup>63</sup>

## 9. Deliktperseveranz und kriminelle Karriere

Bei mehrfach auffälligen Wiederholungstätern stellen sich Fragen der deliktsspezifischen Spezialisierung. Diese Frage ist vor allem bei schweren Gewaltdelikten unter Gesichtspunkten der Gefährlichkeit und der Prognose entsprechenden Verhaltens von besonderer Bedeutung<sup>64</sup>. Soweit es sich wie in der vorliegenden Untersuchung um Strafgefangene handelt, geht es dabei

---

60 Vgl. *Egg* 1990, S. 363 f..

61 Ähnlich die Ergebnisse von *Rehn & Jürgensen* 1983 in Hamburg, die ebenfalls einen 10jährigen Risikozeitraum überprüften.

62 Vgl. zusammenfassend *Sampson & Laub* 1992, S. 64, S. 70 ff..

63 Die im anglo-amerikanischen Schrifttum als relevant genannten Faktoren der Entwicklung sozialer Bindungen (z.B. Heirat, Besuchskontakte im Vollzug) spielten auch in der vorliegenden Untersuchung eine Rolle, s. o. 3.).

64 Vgl. hierzu insbesondere die Studien zur Deliktperseveranz in der Bundesrepublik von *Steffen & Czogalla* 1982; *Steffen* 1983; *Walliser* 1984; *Weschke* 1984; *Oevermann u.a.* 1985.

insbesondere um die Entlassungsprognose hinsichtlich einer bedingten Entlassung, aber auch um Fragen einer angemessenen Behandlung im Strafvollzug (z.B. sozialtherapeutische Maßnahmen). Auch Lockerungsmaßnahmen wie Urlaub, Ausgang oder Freigang werden nach dem Strafvollzugsgesetz von derartigen prognostischen Erwägungen abhängig gemacht<sup>65</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung wurde in einem ersten Auswertungsschritt bezogen auf das schwerste der aktuellen Inhaftierung im Zeitraum 1971-1974 zugrundeliegende Delikt die Frage der Deliktsperseveranz innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 10 Jahren behandelt. Die Darstellung des allgemeinen Rückfallrisikos (vgl. hierzu oben 3. und 5.) wird damit im Hinblick auf die Gleichartigkeit des Rückfalls differenziert.

Betrachtet man zunächst Abbildung 14 und Tabelle 2, so wird deutlich, daß bei der Gesamtgruppe der 510 Karrieretäter ein hohes Risiko einschlägiger Wiederverurteilungen nur bei Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelikten besteht. Unter Einbeziehung sämtlicher Rückfallverurteilungen wurden 64% der Eigentumsdelinquenten innerhalb von 10 Jahren wiederum wegen zumindest eines weiteren Eigentumsdeliktes verurteilt. Bei Vermögensdelikten liegt der entsprechende Anteil bei 56%, bei Verkehrsdelikten bei 58%.<sup>66</sup> Während also bei diesen Deliktsgruppen der gleichförmige Rückfall im Rahmen der Wiederverurteilungen dominiert, ist bei Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikten das Gegenteil der Fall.<sup>67</sup> Nur 11% der wegen eines Raubdeliktes Inhaftierten wurde innerhalb des beobachteten 10-Jahres-Zeitraums erneut wegen eines gleichartigen Deliktes wiederverurteilt. Bei den Körperverletzungs- und Sexualdelikten sind die Anteile mit 33% bzw. 29% zwar etwas höher, jedoch wird bei einem Rückfallrisiko von 75% bzw. 81% insgesamt deutlich, daß die meisten dieser Gewalttäter später in anderen Bereichen delinquieren und insbesondere Eigentums- und Vermögensdelikte begehen. In besonderem Maße gilt dies für die Raubdelinquenten, die bei einem Rückfallrisiko von 80% nur in jedem 10. Falle we-

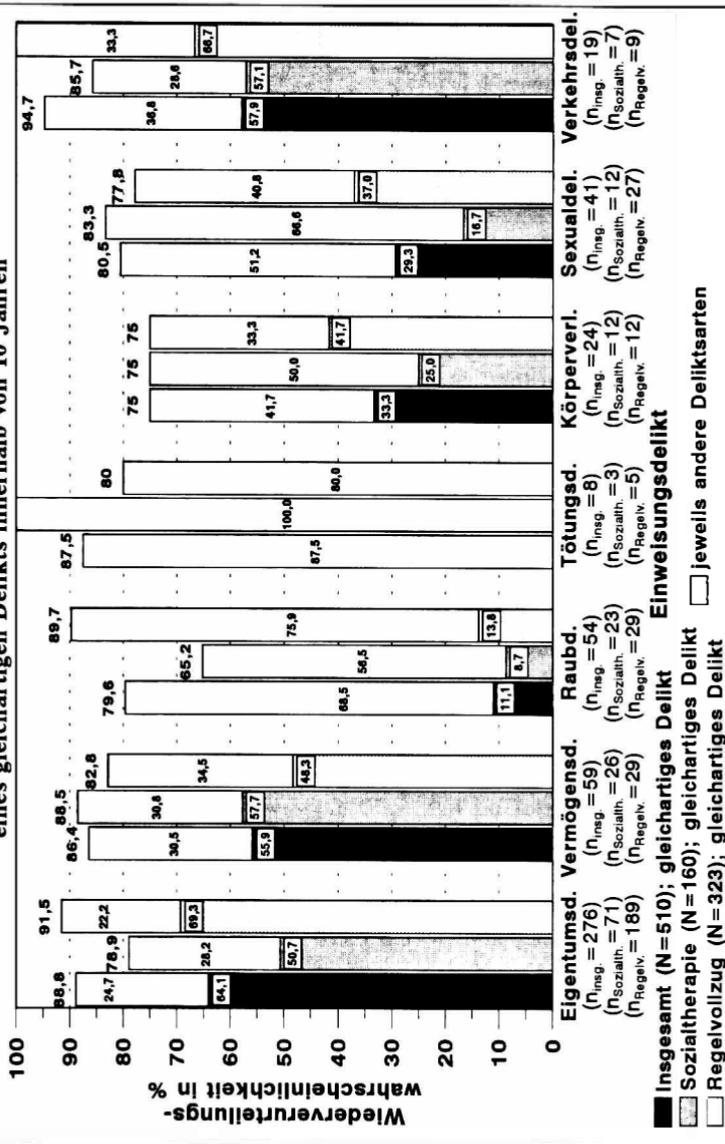
---

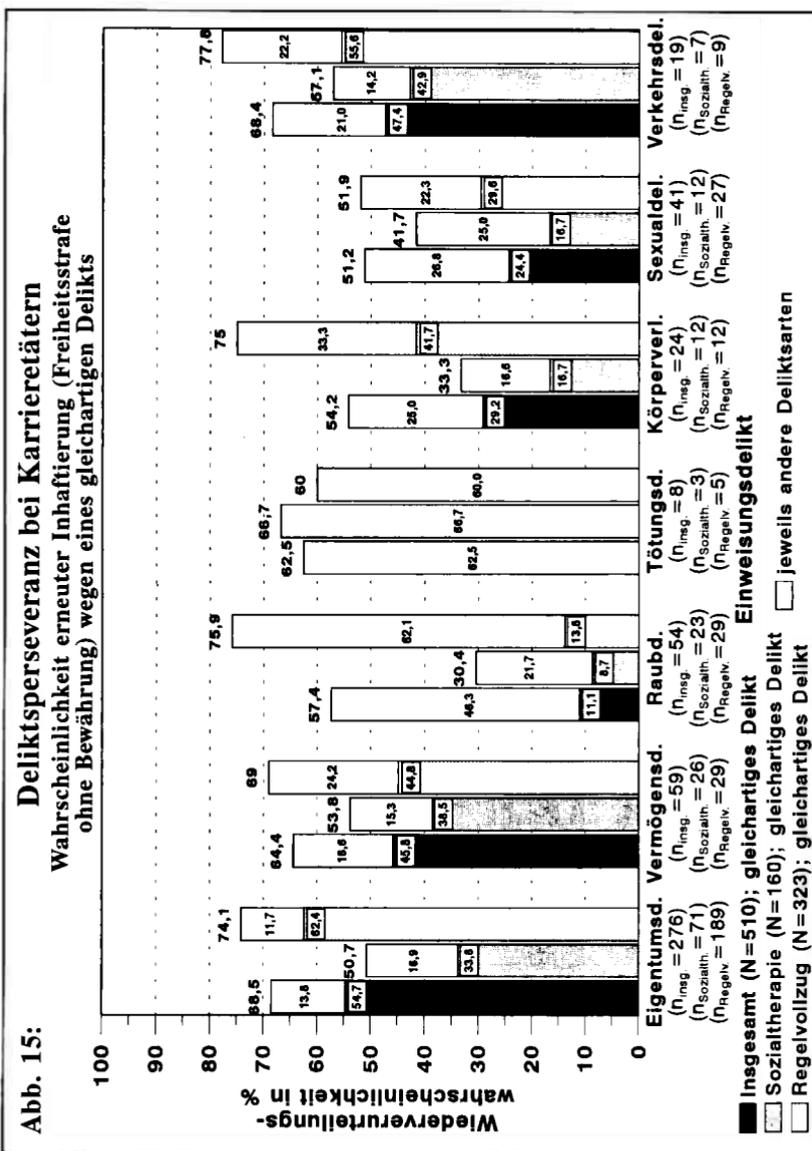
65 Vgl. insbesondere die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11, 13, 15 bzw. 35 des deutschen Strafvollzugsgesetzes, kommentiert u.a. bei *Callies & Müller-Dietz* 1991.

66 Allerdings sind die Fallzahlen bei den Verkehrsdelikten (N = 19) sehr gering, so daß keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen möglich sind.

67 Teilweise abweichend von den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung fanden *Stander u.a.* 1989, S. 329 eine stärkere Spezialisierung mit zunehmender Karrieredauer bei Sexualdelinquenten und bei Betrügern. Bei Vermögensdelinquenten zeigt sich insoweit in der vorliegenden Untersuchung eine vergleichbare Tendenz, wenngleich Spezialisierungen bei Eigentumsdelinquenten ("Einbrecher") noch ausgeprägter zu sein scheinen.

**Abb. 14:** Deliktperseveranz bei Karrieretätern  
Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung bezüglich eines gleichartigen Delikts innerhalb von 10 Jahren





gen eines gleichartigen Delikts wiederverurteilt wurden. In der gleichen Tendenz liegen auch die 8 Fälle eines Tötungsdelikts, von denen zwar 7 später in irgendeiner Form wiederverurteilt wurden, jedoch keiner wegen eines weiteren Tötungsdelikts.

**Insgesamt** wird deutlich, daß es im Bereich der **Gewaltdelikte** nur sehr **selten Spezialisierungen** gibt, die das von den Massenmedien gelegentlich gezeichnete Bild des gefährlichen Wiederholungstäters ("Triebtäter" etc.) bestätigen könnten. Es scheint vielmehr so zu sein, daß es sich bei derartigen Delikten selbst bei wiederholt auffälligen Karrieretätern häufiger um einmalige Episoden im Verlauf der Karriere handelt, die im Gesamtverlauf der kriminellen Karriere von quantitativ untergeordneter Bedeutung sind.

Differenziert man die Frage der Deliktspersistenz bei Karrieretätern weiterhin danach, ob infolge eines gleichartigen Delikts eine erneute Inhaftierung (Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung) erfolgte, so ergibt sich das in Abbildung 15 dargestellte Ergebnis. 55% der Eigentums-, 46% der Vermögens- und 47% der Verkehrsdelinquenten wurden wegen eines entsprechenden Delikts innerhalb von 10 Jahren erneut inhaftiert. Bei Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikten war der Anteil mit 11%, 29% bzw. 24% wie schon bei der Betrachtung der Wiederverurteilungen insgesamt (vgl. Abbildung 14) entsprechend niedriger.

Beim **Vergleich** der aus der **Sozialtherapie** bzw. dem **Regelvollzug** Entlassenen bleiben die in anderen Analyseschritten gefundenen deutlichen Unterschiede erhalten. Sozialtherapeutisch Behandelte wurden signifikant weniger häufig wegen des gleichen Delikts erneut verurteilt bzw. inhaftiert (vgl. Abbildung 14 und 15 sowie Tabelle 2). Zwar handelt es sich mit Ausnahme der Eigentums- und Vermögensdelinquenten um relativ kleine deliktsspezifische Untersuchungsgruppen, jedoch sind die Tendenzen eindeutig und bei einer Zusammenfassung von Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikten auch statistisch signifikant. Das Ergebnis erscheint insofern von besonderer Bedeutung, als in der Sozialtherapie von der Persönlichkeitsstruktur und der bisherigen legalbiographischen Entwicklung her gesehen die besonders schwierigen Körperverletzungs- und Sexualdelinquenten behandelt wurden. Die ex post facto zu stellende Entlassungsprognose im Hinblick auf die weitere Begehung gleichartiger Delikte wäre bei den sozialtherapeutisch Behandelten also besonders günstig. Die bei Eigentums- und Vermögenstätern zu beobachtenden Tendenzen einer gleichartigen Wiederholungstäterschaft sind nach einem Aufenthalt in der Sozialtherapie deutlich gemindert. Nur 34% der Eigentums- und 39% der Vermögensdelinquenten wurden so schwer wegen eines gleichartigen Delikts rückfällig, daß deswegen eine er-

neute Inhaftierung erfolgte. Bei Eigentumsdelinquenten, die nur im Regelvollzug ihre Strafe verbüßt hatten, war mit 62% das Risiko erneuter Inhaftierungen fast doppelt so hoch wie bei der Sozialtherapiegruppe.

In weiteren, insbesondere multivariaten Analyseschritten wird das Phänomen der Deliktperseveranz auch unter Einbeziehung der Vorstrafen sowie sämtlicher der aktuellen Inhaftierung zugrundeliegender Delikte vertieft werden. Auch die nicht nur auf den gesamten 10-Jahres-Zeitraum, sondern die einzelnen Wiederverurteilungen bezogenen deliktsspezifischen Übergangswahrscheinlichkeiten versprechen interessante Aufschlüsse über Verlaufsformen krimineller Karrieren. Bislang kann das auch aus anderen Karrieretäterstudien bekannte Ergebnis einer weitgehend fehlenden Spezialisierung bei Gewalt- im Gegensatz zu Eigentumsdelikten als bestätigt angesehen werden. Aber selbst dort, wo einschlägige Wiederverurteilungen auftreten, gilt es, diese differenzierter (z.B. im Hinblick auf verursachte Schäden, Schußwaffengebrauch etc., also im Hinblick auf Aspekte der Gefährlichkeit bzw. Sozialschädlichkeit) zu betrachten<sup>68</sup>.

## 10. Zusammenfassung

Die vorliegende Studie bezieht sich auf **510** im Zeitraum 1971-1974 inhaftierte sogenannte **Karrieretäter**, deren **weitere Legalbiographie** in einem Zeitraum von **durchschnittlich 10 Jahren** betrachtet wurde. Dabei konnten differenziert nach Behandlungs- und Entlassungsform unterschiedliche Verläufe festgestellt werden. Insassen, die den letzten Teil ihrer Strafe in der **Sozialtherapie** verbüßt hatten, wurden **signifikant weniger häufig wieder-urteilt**. Eine erneute Inhaftierung erfolgte in **47%** der Fälle, während nach legal- und sozialbiographischen Merkmalen **vergleichbare Täter**, die über den **Regelvollzug** entlassen wurden, zu **70%** Freiheitsstrafen ohne Bewährung wegen erneuter Straftaten erhielten. **Unterschiede zugunsten der Sozialtherapie** ergaben sich auch bei einer differenzierten Betrachtung des Rückfallgeschehens im Hinblick auf **Art** und **Häufigkeit** sowie den **zeitlichen Verlauf von Wiederverurteilungen**. Sozialtherapeutisch Behandelte wurden jeweils weniger häufig und schwer sowie zu einem späteren Zeitpunkt erneut verurteilt, nur in seltenen Einzelfällen wegen schwerer Gewaltdelikte. Obwohl letztere Delikte bezogen auf die Einweisungsstrafe

---

68 Diese Aspekte bleiben zukünftigen Untersuchungen vorbehalten, da sie nur im Rahmen sehr aufwendiger Auswertungen von Gerichtsakten etc. hätten ermittelt werden können; zu entsprechenden Analysen im Strafvollzug von Schleswig-Holstein und im Frauenvollzug in Berlin vgl. *Dünkel* 1992.

relativ häufig vertreten waren, erfolgte eine erneute Verurteilung wegen entsprechender Delikte im beobachteten 10-Jahres-Zeitraum sehr selten und weniger häufig als bei den Regelvollzugsinsassen.

Insbesondere zeigten sich bezüglich der **Wiederverurteilungsrisiken hochsignifikante Unterschiede** nach der **Strafvollzugsform** über den Gesamtbeobachtungszeitraum hinweg. So fällt das Wiederverurteilungsrisiko (unter der Modellannahme, vgl. oben 7.) der Behandelten um 38% niedriger aus als das der Regelvollzugsgruppe. Die Risikodifferenz zugunsten der sozialtherapeutisch Behandelten prägt sich bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung noch deutlicher aus und liegt um 53% unter dem Risiko der aus dem Regelvollzug Entlassenen.

**Insgesamt** wird deutlich, daß auch bei **erheblich vorbelasteten Karrieretättern das Potential hinsichtlich schwerer Gewaltdelikte relativ gering** zu sein scheint, während sich die Karriere im Regelfall auf die Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten konzentriert, teilweise begleitet von Auffälligkeiten im Straßenverkehr.

Trotz der wegen des methodischen Ansatzes eines ex-post-facto-Designs **begrenzten Aussagekraft** im Hinblick auf die **Wirkung von sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen** im Strafvollzug, erscheint die **Annahme eines moderaten Haupteffektes** dieser Behandlungsform **gerechtfertigt**<sup>69</sup>, womit sich die Ergebnisse der Evaluationsforschung in der Bundesrepublik von manchen anglo-amerikanischen Studien unterscheiden.

Allerdings wird auch in den USA eine Neubewertung der in den 70er Jahren vorherrschenden pessimistischen Einschätzung von Behandlungsmaßnahmen<sup>70</sup> innerhalb und außerhalb des Vollzugs sichtbar. So kommen neuere Meta-Analysen zu einem differenzierteren Ergebnis<sup>71</sup> und zeigen Erfolge vor allem bei den Programmen auf, die auf die speziellen Problem- und Lebenslagen der Probanden zugeschnitten sind.<sup>72</sup> Von daher sprechen *Gen-*

---

69 So insbesondere die Meta-Evaluation der insgesamt mehr als 10 Untersuchungen zur Sozialtherapie in der Bundesrepublik bei *Lösel & Köferl* 1987, S. 393 ff.; *Lösel u.a.* 1987.

70 Vgl. hierzu nur *Lipton u.a.* 1975, deren Studie mit dem schon damals unbedingten Slogan "nothing works" fehlinterpretiert wurde, vgl. auch *Sechrest u.a.* 1979, die hinsichtlich der teilweise nicht feststellbaren Behandlungserfolge auf die oft fehlende oder unzureichende Implementation der Behandlungsprogramme verwiesen.

71 Vgl. hierzu auch *Mair* 1991, S. 3 ff.

72 Vgl. *Andrews u.a.* 1990; *Gendreau & Andrews* 1990; *Lipsey* 1991; auf positive Wirkungen von auf kognitive Lernprozesse (im Sinne eines Sozialen Trainings zur

*dreau* und *Ross* beispielsweise von der "Revivication of rehabilitation"<sup>73</sup> oder *Palmer* von der "Re - emergence of correctional intervention"<sup>74</sup> In der Tat sprechen die neueren Meta-Analysen für einen begrenzten Behandlungsoptimismus (ohne damit in die Euphorie der 60er Jahre zurückfallen zu wollen).<sup>75</sup>

Die auch im internationalen Maßstab bemerkenswerten Erfolge und im Vergleich zur Erstuntersuchung von 1980<sup>76</sup> bei einer Betrachtung lediglich der besonders vorbelasteten Karrieretäter noch ausgeprägteren Rückfalldifferenzen könnten teilweise an den relativ günstigen Ausgangsbedingungen der Sozialtherapie im Strafvollzug in der Bundesrepublik liegen, die im Vergleich zum Regelvollzug - jedenfalls anfangs der 70er Jahre - unabhängig von der therapeutischen Behandlung im engeren Sinn - deutliche strukturelle Unterschiede im Hinblick auf eine Liberalisierung und stärkere Öffnung des Vollzugs im Vergleich zum Regelvollzug aufwies<sup>77</sup>. Die Sozialtherapie hat insoweit eine Vorreiterfunktion für die Humanisierung des bundesdeutschen Strafvollzugs, wie er sich im Laufe der 70er und 80er Jahre entwickelt hat<sup>78</sup>, erfüllt. Ihre kriminalpolitische Bedeutung liegt, abgesehen von der Möglichkeit einer notwendigen Differenzierung des Vollzugs, in der weiteren Reduzierung von Freiheitsentzug, wie sie insbesondere am Beispiel der

---

Verbesserung von Problemlösungs- und Handlungskompetenzen) ausgerichteten Programmen verweisen *Izzo & Ross* 1990, S. 134 ff.

73 Vgl. *Gendreau & Ross* 1987, S. 349 ff.

74 Vgl. *Palmer* 1992.

75 Selbst methodisch besonders kritische Forscher wie *Ortmann* 1992, S. 407 erwarten einen positiven Effekt der Sozialtherapie. Auch explizit theoretisch konzipierte Forschungen in diesem Bereich dürften kaum in der Lage sein, die in der Praxis des Behandlungsvollzuges konfundierenden Effekte von Behandlungsbereitschaft, spezifischen Maßnahmen der Sozialtherapie, Lockerungen, Entlassungsvorbereitung, bedingter Entlassung und Nachbetreuung sauber zu trennen. Schließlich kann auch methodisch vorzugswürdiges Verfahren mit Zufallszuweisung zur Behandlungs- und Kontrollgruppe lediglich die Selektion bei der Aufnahme befriedigend in den Griff bekommen, nicht jedoch hinsichtlich der Rückverlegung und der bedingten Entlassung oder Vollverbüßung, vgl. hierzu schon *Dünkel* 1983, S. 130 ff.. Im übrigen haben sich die Behandlungsbedingungen, Vollzugspopulation (auch im Regelvollzug) und die allgemeinen Haftbedingungen in den 70er und 80er Jahren stark gewandelt, was den Nachweis von Behandlungswirkungen erschwert haben dürfte.

76 Vgl. *Dünkel* 1980; 1983.

77 Vgl. zu den Strukturmerkmalen und Unterschieden der Sozialtherapie im Vergleich zum Regelvollzug zusammenfassend *Dünkel & Rosner* 1982, S. 358 ff.; *Kaiser* 1982, S. 198 ff.

78 Vgl. *Egg* 1992, S. 492; zur Entwicklung von Vollzugslockerungen vgl. *Dünkel* 1992, S. 23 ff.

bedingten Entlassung auch in der vorliegenden Untersuchung angedeutet wurde. Klienten der Sozialtherapie konnten doppelt so häufig unter Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bedingt entlassen werden, ohne daß sich die Rückfallquoten im Vergleich zu Regelvollzugsinsassen erhöht hätten. Im Gegenteil geben die erheblich niedrigeren Rückfallquoten auch insoweit Anhaltspunkte für Vorteile in spezialpräventiver Hinsicht.

## 11. Kriminalpolitische Thesen

Die vorliegende Studie versteht sich nicht in erster Linie als Evaluationsversuch sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug, sondern als allgemeiner Beitrag zur Rückfall- und Karrieretäterforschung. Dennoch erscheint es angesichts der kriminalpolitischen Bedeutung der Sozialtherapie und der Probleme der zukünftigen Strafvollzugsreform vor dem Hintergrund des Aufbaus eines menschenwürdigen Strafvollzugs in den neuen Bundesländern angebracht, die spezifischen rechtspolitischen Implikationen thesenartig anzudeuten.

1. Sozialtherapie ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines differenzierten Strafvollzuges.
2. Ihre Berechtigung ergibt sich unabhängig vom Nachweis einer günstigeren Legalbewährung aus dem Sozialstaatsprinzip und einem daraus abzuleitenden Behandlungs**angebot** (d.h. Aufnahme nicht gegen den Willen des Gefangenen) für Inhaftierte mit besonderen Problemlagen.
3. Die empirische Begleitforschung gibt immerhin Anhaltspunkte dafür, daß auch und gerade bei schwer vorbelasteten und schwierigen Gefangenen Aussichten auf eine erfolgreiche Resozialisierung bestehen, so daß die der früheren Maßregellösung des § 65 StGB und im allgemeinen der Praxis der Anstalten zugrundeliegende Konzeption, eher schwierige Gefangene aufzunehmen, als bestätigt angesehen werden kann. Die in der vorliegenden Studie besonders deutlich ausgeprägten Rückfallunterschiede zwischen der Behandlungs- und der Regelvollzugsgruppe hängen zweifellos mit der a priori bei Karrieretätern sehr hohen Rückfallwahrscheinlichkeit im Regelvollzug zusammen.
4. Die gesetzliche Ausgestaltung der Sozialtherapie bleibt unbefriedigend, da eine personelle und institutionelle Absicherung nicht erfolgt ist.<sup>79</sup> Es ist zu befürchten, daß der Aufbau des Strafvollzugs in den

---

<sup>79</sup> Vgl. zur Kritik und zu entsprechenden konkreten rechtspolitischen Gestaltungsvorschlägen bereits *Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe* 1981; *Kaiser u.a.* 1982.

neuen Bundesländern einseitig unter dem Primat von Sicherheitsinteressen erfolgt, und daß nach Behandlungsgesichtspunkten orientierte Ausgestaltungen, insbesondere die Einrichtung sozialtherapeutischer Angebote, vernachlässigt werden.<sup>80</sup>

5. Die gesetzlichen Regelungen zur Sozialtherapie sollten den Behandlungsauftrag im Hinblick auf die Klienten, nämlich besonders rückfallgefährdete Gefangene, stärker verdeutlichen. Die in manchen Bundesländern im Rahmen von Verwaltungsvorschriften zu § 9 StVollzG zu beobachtende Tendenz, bestimmten Risikogruppen, wie Sicherungsverwahrten, Sexualtätern etc., den Zugang zur Sozialtherapie zu erschweren, wenn nicht gar regelmäßig zu verwehren, bedeutet eine Abkehr vom ursprünglichen Behandlungsauftrag und ist abzulehnen.<sup>81</sup>
6. Die sozialtherapeutische Anstalt hat Verantwortung für besonders schwierige Menschen zu übernehmen. Die Folgen einer Ablehnung der Aufnahme ebenso wie einer Rückverlegung können gravierend sein für die Betroffenen (Gefahr zusätzlicher Stigmatisierung). Dies lassen jedenfalls die erhöhten Rückfallquoten der Rückverlegten vermuten.
7. Das Aufnahmeverfahren ebenso wie Rückverlegungen sollten transparenter gemacht und rechtliche Kontrollmöglichkeiten erweitert werden. Behandlungsvollzug (auch auf "freiwilliger" Grundlage) darf kein rechtsfreier Raum sein und bedarf bestimmter Verfahrensgarantien (z.B., entsprechende Entscheidungen nachvollziehbar aktenkundig zu machen), auch wenn die Praxis größtenteils verantwortungsbewußt mit diesen Problemen umgeht.

---

80 Vgl. *Dünkel* 1993, S. 37 ff.

81 *Andrews u.a.* 1990, S. 19 ff. betonen dementsprechend als Voraussetzung einer Behandlung die Prinzipien "risk", "need", "responsivity" und "professional override". Während letztere beiden Gesichtspunkte sich auf die Ansprechbarkeit (u.a. die Verbalisierungsfähigkeiten des Klienten) und die Professionalität der Behandler beziehen, geht es in den ersten beiden Fällen genau um den hier skizzierten Problemfall der festzustellenden besonderen Rückfallgefahr ohne Behandlung und die Behandlungsbedürftigkeit. *Zamble & Porporino* (1990, S. 53 ff.) kommen aufgrund ihrer Studien an Gefängnisinsassen zum Schluß, daß Behandlungsprogramme im Vollzug möglichst frühzeitig bzw. zu Beginn der Haftzeit einsetzen sollten, um die schädlichen Folgen des "Normalvollzugs" zu minimieren. Dies würde für eine frühzeitigere Übernahme, ggfls. sogar unmittelbaren Strafantritt in der Sozialtherapie in Einzelfällen sprechen, was allerdings aufgrund teilweise zu langer Haftstrafen praktisch ausgeschlossen ist.

## 12. Summary

The present study involves **510 career criminals** who had served prison sentences during the period of 1971 to 1974 and whose **subsequent legal biographies** were monitored over a **median period of ten years**. There was a trend for their case histories to differ according to the forms of treatment and release to which they had been subjected. Inmates who had spent the last part of their sentence in **social therapy** were **reconvicted at a significantly lower rate**. In the latter case renewed imprisonment occurred in **47%** of the cases, whereas **70%** of offenders with **comparable** legal- and socio-biographical **characteristics**, who had served sentences in regular penal institutions and who had been sentenced to renewed imprisonment without probation for committing subsequent offenses, were reconvicted. An examination of the recidivist case histories with respect to the **type, frequency of occurrence, and time progression of reconvictions** also revealed **differences favoring social therapy**. Offenders who had received social-therapeutic treatment were, in general, reconvicted less frequently, of less severe offences, and mostly at a later point in time. Only in exceptional cases they were reconvicted for the commission of a serious crime of violence.

Although the latter type of crime occurred quite frequently in relation to its proportionate incidence among the initially prosecuted offenses, reconvictions on account of such offenses were very rare during the 10-year observation period and less common than in the case of inmates released from regular penal institutions. **Highly significant differences** concerning the **risk of reconviction** and its dependence on the **manner in which the sentence had been executed** in particular, were found for the entire period of observation. Thus, the risk of reconviction (under the model assumption described above, see point 7) of the treated offenders was 38% lower than the corresponding figure for the group serving sentences in regular penal institutions. The difference in risk ratings favoring offenders who had received social-therapeutic treatment becomes even more pronounced in the case of convictions leading to prison sentences without probation, and lies below the corresponding risk figure for inmates released from regular penal institutions by a margin of 53%.

**On the whole**, one can see that the potential propensity even of **highly predisposed career offenders** towards committing **serious crimes of violence** seems to be **fairly low**, whereas the criminal career generally concentrates on the commission of offenses against property and assets, partly in combination with misconduct in motor vehicle traffic.

Despite the **methodological limitations** of an ex-post-facto study design regarding the **effects of social-therapeutic treatment measures** in the context of sentencing practice, the **assumption** that this treatment concept has a fairly significant effect, appears **justified**. In this respect the results of evaluation research conducted in the Federal Republic of Germany differ from various Anglo-American studies.

Nevertheless, a reassessment of the pessimistic views prevailing in the Seventies on treatment measures implemented inside and outside of correctional institutions is also emerging in the United States. Hence, more recent meta-analyses are coming to more differentiated conclusions and are demonstrating the successful progress particularly of programs tailored to the specific needs and living conditions of the offenders who are subject to treatment. It is in this context that Gendreau and Ross, for example, speak of the "revivication of rehabilitation", or that Palmer refers to the "re-emergence of correctional intervention". Indeed, the newer meta-analyses speak in favor of a limited

optimism towards treatment concepts (without wanting to fall back into the over-enthusiastic attitude propagated in the Sixties).

By international standards the measure of success which has been achieved, is remarkable. The differences in recidivism rates are even more pronounced than those observed in the initial study of 1980. It comprised only highly predisposed career criminals. To some extent this success could be the result of the relatively advantageous initial conditions for social therapy prevailing in prisons in the Federal Republic of Germany. Characteristic of these conditions was a greater degree of openness in the execution of sentences than had existed in regular penal institutions at the beginning of the Seventies. In this respect, social therapy played a trend-setting role in promoting greater humanity in the execution of prison sentences in Germany in the course of the Seventies and Eighties. Apart from the possibility of a necessary differentiation of the system of confinement, its significance in criminal policy lies in a further reduction in the terms of imprisonment which are actually served, as has also been indicated in the present study, specifically in the case of conditional release. Prisoners who had undergone social therapy were released on parole twice as often, without a subsequent increase in recidivism rates, in comparison to inmates of regular penal institutions. On the contrary, the considerably lower recidivism rates provide arguments substantiating the advantages of special-preventive measures.

### 13. Tabellen

**Tabelle 1: Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafvollzugsformen**  
(Risikozeitraum durchschnittlich 10 Jahre)

Art der Wiederverurteilung	jede erneute Verurteilung	Verurteilung zu mehr als 3 Mon. FS oder 90 Tagessätzen Geldstrafe	Verurteilung zu FS ohne Bewährung	Verurteilung zu FS ohne Bewährung von mehr als 1 Jahr	Verurteilung als Rückfälltäter i. S. d. § 48 StGB a.F.
	%	%	%	%	%
Sozialtherapie (N = 160)	79,4	63,1	46,9	37,5	35,0
Rückverlegte (N = 27)	100	96,3	85,2	63,0	63,0
Sozialtherapie und Rückverlegte (N = 187)	82,4	67,9	52,4	41,2	39,0
Regelvollzug (N = 323)	87,6	78,9	70,0	59,8	55,7
Insgesamt (N = 510)	85,7	74,9	63,5	52,9	49,6

**Tabelle 2: Deliktperseveranz bei Karrieretättern**  
*(Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit bez. eines gleichartigen Delikts innerhalb von 10 Jahren in %)*

	Karrieretäter insgesamt (N = 510)			Regelvollzug (N = 323)			Sozialtherapie (N = 160)		
	bez. auf N=	jede neue Verurteilung	Verurteilung zu FS ohne Bewährung	bez. auf N=	jede neue Verurteilung	Verurteilung zu FS ohne Bewährung	bez. auf N=	jede neue Verurteilung	Verurteilung zu FS ohne Bewährung
<b>Einweisungsdelikt 1971-1974</b>									
Eigentumsdelikte (Diebstahl, Unterschlagung u. ä.)	276	64,1	54,7	71	50,7	33,8	189	69,3	62,4
Vermögensdelikte (Betrug u.ä.)	59	55,9	45,8	26	57,7	38,5	29	48,3	44,8
Raubdelikte	54	11,1	11,1	23	8,7	8,7	29	13,8	13,8
Tötungsdelikte	8	0,0	0,0	3	0,0	0,0	5	0,0	0,0
Körperverletzungsdelikte	24	33,3	29,2	12	25,0	16,7	12	41,7	41,7
Sexualdelikte	41	29,3	24,4	12	16,7	16,7	27	37,0	29,6
Verkehrsdelikte	19	57,9	47,4	7	57,1	42,9	9	66,7	55,6

## 14. Literatur

- Allison, P.D. (1984). *Event History Analysis. Regression for Longitudinal Event Data*. Beverly Hills u.a..
- Andrews, D.A., Bonta, J., & Hoge, R.D. (1990). Classification for effective rehabilitation. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 19-52.
- Andrews, D.A. u.a. (1990). Does Correctional Treatment Work A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Andrefß, H.-J. (1984). Determinanten der Rückfälligkeit ehemaliger Straffälliger - Analyse zeitbezogener Daten in der Kriminologie. In: H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 421-452). Köln u.a..
- Andrefß, H.-J. (1985). *Multivariate Analyse von Verlaufsdaten*. Mannheim. ZUMA-Methodentexte. Bd.1.
- Barnett, A., Blumstein, A., & Farrington, D.P. (1989). A Prospektive Test of a Criminal Career Model. *Criminology*, 27, 373-388.
- Berckhauer, F., & Hasenpusch, B. (1982). Legalbewährung und Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: H-D. Schwind, & G. Steinhilper (Hrsg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung* (S. 281-333). Heidelberg.
- Blumstein, A. u.a. (Hrsg.) (1986). *Criminal Careers and "Career Criminals"*. Bd.1 und 2. Washington.
- Blossfeld, H.-P., Hamerle, A., & Mayer, K.U. (1986). *Ereignisanalyse*. Frankfurt/M., New York.
- Böhm, A., & Ehrhard, C. (1984). Die Praxis der bedingten Strafrestaussetzung. *MschrKrim*, 67, 365-378.
- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.)* (1981). *Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe*. Bonn.
- Calliess, R.-P., & Müller-Dietz, H. (1991). *Strafvollzugsgesetz. Kurzkomentar*. 5. Auflage, München.
- Czászár, F. (1989). Rückfall nach Jugendstraftaten. In: W. Melnitzky & O.F. Müller, (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie* (S. 63-80). Wien.
- Cox, D.R. (1972). Regression Models and Life Tables. *Journal of the Royal Statistical Society*, 34, 187-220.
- Diekmann, A. (1986). Verlaufsdatenanalyse in der kriminologischen Forschung. In: H. Kury (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis* (S. 123-145). Köln u.a..
- Diekmann, A., & Mitter, P. (1984). *Methoden zur Analyse von Zeitverläufen*. Stuttgart.
- Dixon, W.J., u.a. (1981). *BMDP Statistical Software*, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Dünkel, F. (1980). *Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung*. Berlin.
- Dünkel, F. (1981). Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. *MschrKrim*, 64, 279-295.
- Dünkel, F. (1983). Methodische Probleme der Effizienzforschung bei Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, insbesondere der Sozialtherapie. In: H. Kury (Hrsg.),

- Methodische Probleme der Behandlungsforschung, insbesondere in der Sozialtherapie (S. 121-147). Köln u.a..
- Dünkel, F.* (1986). Alternativen zur Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich. In: F. Ortner (Hrsg.), *Freiheit statt Strafe* (S. 147-186, S. 228-241). Tübingen.
- Dünkel, F.* (1987). Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg.
- Dünkel, F.* (1990): *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Bonn.
- Dünkel, F.* (1992). Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg.
- Dünkel, F.* (1993). Strafvollzug im Übergang. *Neue Kriminalpolitik*, 5, Heft 1, 37-43.
- Dünkel, F., & Johnson, E.H.* (1980). Introduction of Therapy into Tegel Prison. Evaluation of an Experiment. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, 4, 233-247.
- Dünkel, F., & Rosner, A.* (1982). Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 - Materialien und Analysen. 2. Auflage. Freiburg .
- Dünkel, F., & Ganz, G.* (1985). Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB. *MschKrim*, 68, 157-175.
- Egg, R.* (1983). Social Therapy Treatment of Criminal Offenders: A Survey of Pilot Institutions. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, 7, 49-60.
- Egg, R.* (1984). *Straffälligkeit und Sozialtherapie*. Köln u.a..
- Egg, R.* (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. *MschKrim*, 73, 358-368.
- Egg, R.* (1992). Die Entwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis heute. In: H. Kury (Hrsg.), *Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle* (S. 485-495). Freiburg.
- Farrington, D.P.* (1989). Later Adult Life Outcomes of Offenders and Non-offenders. In: M. Brambring, F. Lösel, & N. Skowronek (Hrsg.), *Children at Risk: Assessment and Longitudinal Research* (S. 220-244). Berlin.
- Farrington, D.P.* (1991). Childhood Aggression and Adult Violence: Early Precursors and Later - Life Outcomes. In: D.J. Pepler, & K.H. Rubin (Hrsg.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression* (S. 5-29). Hillsdale/N.J., London.
- Farrington, D.P., u.a.* (1988). A 24-Year Follow-Up of Men from Vulnerable Background. In: R. Jenkins, L. Brown, & K. Waln (Hrsg.), *The Abandonment of Delinquent Behavior. Promoting the Turnaround* (S. 155-173). New York.
- Farrington, D.P., & West, D.J.* (1990). The Cambridge Study in Delinquent Development: A Long-Term Follow-Up of 411 London Males. In: H.-J. Kerner & G. Kaiser (Hrsg.), *Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten* (S. 115-137). Berlin, u.a..
- Gendreau, P., & Ross, R.R.* (1987). Revivification of rehabilitation: evidence of the 1980s. *Justice Quarterly*, 4, 349-408.
- Gendreau, P., & Andrews, D.A.* (1990). Tertiary Prevention: What the Meta-analyses of the Offender Treatment Literature Tell us About "What Works". *Canadian Journal of Criminology*, 32, 173-184.

- Gendreau, P., Madden, P.G., & Leipziger, M.* (1980). Predicting Recidivism with Social History Information and a Comparison of their Predictive Power with Psychometric Variables. *Canadian Journal of Criminology*, 22, 328-336.
- Göppinger, H.* (1983). *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*. Berlin.
- Hermann, D.* (1990). Inhaftierung und Rückfall. *ZfStrVo*, 39, 76-82.
- Herrmann, D., & Kerner, H.-J.* (1988). Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. *KZfSS*, 40, 485-504.
- Izzo, R.L., & Ross, R.R.* (1990). Meta-Analysis of Rehabilitation Programs for Juvenile Delinquents. A Brief Report. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 134-142.
- Johnson, E.H., & Dünkel, F.* (1981). Introducing Therapy into Tegel-Prison: Implications from an Evaluation Perspective. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, 5, 3-10.
- Kaiser, G.* (1993a). Intensivtäter, gefährliche Straftäter. In: G. Kaiser u.a. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 178-182). 3. Auflage. Heidelberg.
- Kaiser, G.* (1993b). Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: G. Kaiser u.a. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 113-121). 3. Auflage. Heidelberg.
- Kaiser, G., Dünkel, F., & Ortman, R.* (1982). Die sozialtherapeutische Anstalt - Das Ende einer Reform? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 15, 198-207.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., & Schöch, H.* (1992). *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. 4. Auflage. Heidelberg.
- Kaiser, G. u.a.* (1986). Kohortenuntersuchungen - Anlage und methodische Probleme von kriminologischen Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung. In: H. Kury (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis* (S. 163-185). Köln u.a..
- Kaplan, E.L., & Meier, P.* (1958). Nonparametric Estimation from Incomplete Observations. *Journal of the American Statistical Association*, 53, 457-481.
- Karger, T., & Sutterer, P.* (1988). On Longitudinal Research in Criminology and First Results from the Freiburg Cohort Study. In: G. Kaiser, & I. Geissler (Hrsg.), *Crime and Criminal Justice* (S. 89-114). Freiburg.
- Karger, T., Sutterer, P.* (1990). Polizeilich registrierte Gewaltdelinquenz bei jungen Ausländern. *MschKrim*, 73, 369-383.
- Kerner, H.-J.* (1986). Mehrfachtäter, "Intensivtäter" und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen. In: H. Göppinger, & R. Vossen (Hrsg.), *Rückfallkriminalität, Führerscheinenzug* (S. 103-135). Stuttgart.
- Kerner, H.-J.* (1989). Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. *BewHi*, 36, 202-220.
- Kerner, H.-J., Janssen, H.* (1983). Rückfall nach Jugendstrafvollzug. In: H.-J. Kerner, H. Göppinger, & F. Streng (Hrsg.), *Kriminalität - Psychiatrie - Strafrecht* (S. 211-232). Heidelberg.
- Kury, H. (Hrsg.)* (1983). *Methodische Probleme der Behandlungsforschung, insbesondere in der Sozialtherapie*. Köln u.a..
- Kury, H.* (1986). *Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung*. Berlin.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)* (1985). *Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land Nordrhein-Westfalen 1984*. Düsseldorf.

- LeBlanc, M., & Fréchette, M.* (1989). Male Criminal Activity from Childhood through Youth. Multilevel and Developmental Perspectives. Research in Criminology. New York u.a..
- LeBlanc, M., Coté, G., & Loeber, R.* (1991). Temporal paths in delinquency: Stability, regression, and progression analyzed with panel data from an adolescent and a delinquent male sample. Canadian Journal of Criminology, 33, 23-44.
- Lipton, D., Martinson, R., & Wilks, J.* (1975). The effectiveness of correctional treatment evaluation studies. New York, Washington.
- Lipsey, M.W.* (1991). Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects. Meta-Analysis for Explanation: A Casebook. New York.
- Lösel, F.* (1993). Kriminalitätstheorien, psychologische. In: G. Kaiser u.a. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (S. 253-267). 3. Auflage. Heidelberg.
- Lösel, F.* (1993a). Täterpersönlichkeit. In: G. Kaiser u.a. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (S. 529-540). 3. Auflage. Heidelberg.
- Lösel, F., & Köferl, H.* (1987). Evaluationsforschung zur sozialtherapeutischen Anstalt. Eine Meta-Analyse. Gruppendynamik, 18, 385-406.
- Lösel, F., Köferl, H., & Weber, F.* (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart.
- Miller, S.J., Dinitz, S., & Conrad, J.P.* (1982). Careers of the Violent. The Dangerous Offender and Criminal Justice. Massachusetts u.a..
- Northoff, R.* (1985). Strafvollstreckungskammer. Anspruch und Wirklichkeit. (Schrittenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Neue Folge, Bd.6). Bonn.
- Oevermann, U., Schuster, L., & Simm, A.* (1985). Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. (BKA-Forschungsreihe). Wiesbaden.
- Ortmann, R.* (1987). Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg.
- Ortmann, R.* (1992). Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? In: H. Kury (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle (S. 375-451). Freiburg.
- Palmer, T.* (1992). The Re-emergence of correctional intervention. Newbury Park, London, New Delhi.
- Petersilia, J., Greenwood, P.W., & Lavin, M.* (1977). Criminal Carriers of Habitual Felons. Santa Monica/Calif..
- Preston, D.L., & Clarkson, D.* (1983). A User's Guide to SURVREG: Survival Analysis with Regression. St. Louis (University of Missouri).
- Rehn, G., & Jürgensen, P.* (1983). Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahr 1979 vorgelegten Untersuchung. In: H.-J. Kerner, H. Kury, & K. Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstheorie und Kriminalitätskontrolle. Bd. 3 (S. 1910-1948). Köln.
- Rossi, P.H., Berk, R.A., & Lenihan, K.J.* (1980). Money, Work and Crime: Some Experimental Results. New York (Academic Press).
- Rutter, M., Quinton, D., & Hill, J.* (1990). Adult outcomes of institution-reared children: Males and females compared. In: L. Robins & M. Rutter (Hrsg.), Straight and Devious Pathways from Childhood to Adulthood (S. 135-157). Cambridge.

- Sampson, R.J., & Laub, J.H.* (1992). Crime and Deviance in the Life Course. In: J. Blake, & J. Hagan (Hrsg.), *Annual Review of Sociology*, 18, 63-84.
- Saurwein, K.-H., & Hönekopp, T.* (1992). SPSS/PC+, Version 4.0. Bonn u.a..
- Schäffer, P.* (1989). Straffälligkeit im Jugendalter und Rückfall als Erwachsener. In: J.-M. Jehle, W. Maschke, & D. Szabo (Hrsg.), *Strafrechtspraxis und Kriminologie* (S. 71-92). Bonn.
- Schubö, W., & Uehlinger, H.-M.* (1986). SPSS-X. Handbuch der Programmversion 2.2. Stuttgart, New York.
- Schubö, W., u.a.* (1991). SPSS. Handbuch der Programmversionen 4.0 und SPSS-X 3.0. Stuttgart, New York.
- Sechrest, L.B., White, S.O., & Brown, E.D.* (Hrsg.) (1979). *The Rehabilitation of Criminal Offenders. Problems and Prospects.* Washington/D.C..
- Stander, J., u.a.* (1991). Markov Chain Analysis and Specialization in Criminal Careers. *British Journal of Criminology*, 29, 317-335.
- Steffen, W.* (1983). Perseveranz und modus operandi, "Säulen" einer erfolgreichen (kriminal)polizeilichen Verbrechensbekämpfung. *Kriminalistik*, 37, 481-483.
- Steffen, W., & Czogalla, P.P.* (1982). Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. (Bayerisches Landeskriminalamt) München.
- Tracy, P.E., u.a.* (1990). *Delinquency Careers in Two Birth Cohorts.* New York.
- Treiman, D.J.* (1979). Begriff und Messung des Berufsprestiges in der international vergleichenden Mobilitätsforschung. In: F.U. Pappi (Hrsg.), *Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten* (S. 124-167). Königstein: Athenäum.
- Tuma, N.B.* (1980). *Invoking Rate.* Unveröff. Arbeitspapier des Zentrums für Umfrageforschung Mannheim (ZUMA). Mannheim.
- Tuma, N.B., & Hannan, M.T.* (1984). *Social Dynamics: Models and Methods.* New York.
- Walliser, F.* (1984). Personenauskunftsdatei (PAD), Falldatei (MOD) und Perseveranztheorie. *Kriminalistik*, 38, 322-327.
- Weber, E.* (1985). Die Kriminalität der mehrfach Auffälligen unter 21jährigen Tatverdächtigen im Jahre 1984. Unveröff. Manuskript (Landespolizeidirektion 032). Hamburg.
- Weschke, E. (Hrsg.)* (1984). *Modus operandi und Perseveranz.* 2. Aufl. Berlin.
- Weschke, E., & Krause, W.* (1983). Auswertung polizeilicher Unterlagen in Berlin über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Jahrgangs 1953. In: Autorengruppe *Jugenddelinquenz* (Hrsg.), *Handlungsorientierte Analyse von Kinder- und Jugenddelinquenz* (S. 211-298). Berlin.
- Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., & Sellin, T.* (1972). *Delinquency in a Birth Cohort.* Studies in Crime and Justice. Chicago.
- Wolfgang, M.E., Thornberry, T.P., & Figlio, R.M.* (1987). *From Boy to Man, from Delinquency to Crime.* Chicago, London.
- Zamble, E., & Porporino, F.* (1990). Coping, Imprisonment, and Rehabilitation. Some Data and their Implications. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 53-70.



---

## Haft als negativer Sozialisationsprozeß<sup>1</sup>

Rüdiger Ortmann

### Gliederung:

1. Einleitung
2. Die grundlegenden Arbeiten von *Clemmer* (1940) und *Wheeler* (1961)
3. Prisonisierungstheorien
4. Empirische Arbeiten zur Theorieprüfung
  - 4.1 Variablenzusammenhänge im Querschnitt
  - 4.2 Untersuchungen zum Zeitprozeß
5. Diskussion
  - 5.1 Theoretische Grundlage bei *Clemmer* und *Wheeler*
  - 5.2 Kritik an der *Wheeler*schen Studie
6. Grundzüge einer dynamischen Prisonisierungstheorie
  - 6.1 Empirische Ausgangspunkte
  - 6.2 Annahmen zu Variablen und Variablenzusammenhängen
  - 6.3 Annahmen zu Komponenten des Zeitprozesses
  - 6.4 Grundzüge der Gesamtentwicklung
7. Summary
8. Literatur

---

1 Frau cand. phil. N. Albert und Herrn cand. phil. J.-E. Reuß sei herzlich für weiterführende Diskussionen und die Durchsicht des Manuskripts gedankt.

## 1. Einleitung<sup>2</sup>

Im Jahre 1940 wurde "The prison community" von *Donald Clemmer* veröffentlicht. In dieser Monographie führt *Clemmer* den Begriff der "Prisonisierung" in die Kriminologie ein und beschreibt seine Prisonisierungstheorie, nach der die sozialen Strukturen von Gefängnissen einen Sozialisationsprozeß der Insassen in Gang setzen, dessen Ergebnis ist, daß Insassen das Gefängnis mit wesentlich ungünstigeren Voraussetzungen für eine Sozial- und Legalbewährung verlassen, als sie es bei Haftbeginn betreten haben. Die Prisonisierungstheorie *Clemmers* hat in den folgenden Jahrzehnten eine geradezu unglaubliche Zahl von Studien und Überlegungen angeregt und auch die Auffassungen, was durch gezielte Rehabilitationsmaßnahmen im Strafvollzug möglich ist, sehr stark und bis in die Gegenwart hinein geprägt.

Gut 20 Jahre nach der ersten Veröffentlichung von *Clemmers* grundlegender Arbeit erschien 1961 "Socialization in correctional communities" von *Stanton Wheeler*. In dieser Arbeit, die gleichfalls viel Beachtung fand, bestätigt *Wheeler* zunächst die Theorie *Clemmers*, nach der der Grad der "Prisonisierung" mit der bereits verbrachten Haftzeit zunimmt. In einem zweiten Schwerpunkt seiner Arbeit, die seinem eigentlichen Anliegen entspricht, führt er dann seine Theorie der "antizipatorischen Sozialisation" ein. Die Theorie ist in der Substanz eine Deprisonisierungstheorie und behauptet, Häftlinge würden mit zunehmender Annäherung an ihre Entlassung einen speziellen Aspekt der bevorstehenden Freiheit antizipieren, nämlich die Konformität der Normen im Alltagsleben außerhalb von Gefängnissen. Deshalb sei zu erwarten, daß in der letzten Haftphase eine Erholung von vorangegangener Prisonisierung erfolge. Insgesamt ergäbe sich so für den Haftverlauf eine U-Kurve des Anteils der Probanden mit "hoher" Konformität mit einem hohen Anteil Werten zu Haftbeginn und Haftende und einem niedrigen Anteil in der "mittleren" Haftphase.

Kurz: Haft ist für die spätere Sozial- und Legalbewährung kaum oder gar nicht schädlich.

---

2 Kurze Überblicksartikel zur Prisonisierung findet man bei *Leky* (1983) und *Ortmann* (1993). Eine umfangreichere, gute Darstellung gibt *Lambropoulou* (1987). Ein amerikanischer Review-Artikel aus jüngerer Zeit stammt von *Goodstein* und *Wright* (1989). Jedoch ist die Literaturverarbeitung in diesem Artikel von einem stark positiven bias zum Strafvollzug bestimmt, was z.B. hinsichtlich der Arbeit von *Wheeler* (1961) zu einer grob falschen Zusammenfassung führt.

*Wheeler* selbst bringt diese hier pointiert formulierte Auffassung in einer späteren Arbeit zum Ausdruck:

"The prison is often viewed as a setting within which fundamental changes in attitudes and values are likely to take place. A growing body of both evidence and thought suggests that this view may be incorrect" (*Wheeler* 1969, S. 1019).

In der Monographie "The American prison", die von *Goodstein* und *MacKenzie* (1989), also in jüngerer Zeit, herausgegeben wurde, gibt es einen Beitrag von *Goodstein* und *Wright* zur "Inmate adjustment to prison". Darin heißt es:

"In a well-known study, *Wheeler* (1961) found that conformity to conventional norms varies as a U-shaped function with time; inmates arrive at prison with conventional values, serve midsentences with prisonized perspectives, and then resume conventional values as they approach release" (*Goodstein & Wright* 1989, S. 231).

Prisonisierung, Deprisonisierung im Sinne von *Wheeler*, die Folgen einer Inhaftierung für die spätere Sozial- und Legalbewährung und die Möglichkeiten von Rehabilitationsmaßnahmen im Strafvollzug sind eng verbundene Aspekte desselben Themensyndroms. Deshalb ist *Wheeler*'s Behauptung der "antizipatorischen Sozialisation" zugleich ein Plädoyer für die positive Kraft von Rehabilitationsmaßnahmen im Strafvollzug und auch des Strafvollzugs insgesamt, und so ist es auch von *Wheeler*, aber auch von *Goodstein* und *Wright*, gemeint.

Offenbar haben beide Positionen - die von *Clemmer* und die von *Wheeler* - eine hohe theoretische, praktische und kriminalpolitische Bedeutung.

Mit diesen beiden Grundpositionen beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Dabei geht es in der Hauptsache nicht um die Zusammenstellung empirischer Studien, die die eine oder andere Position belegen oder auch nicht, sondern um die allgemeine Frage, welche Qualität die beiden Ansätze in ihren Grundlagen haben, und die spezielle Frage, was überhaupt für die Annahme *Wheeler*'s spricht.

Auf der Ebene eines Review-Artikels zu empirischen Arbeiten allein können diese Fragen unmöglich beantwortet werden. Auch eine eigene empirische Arbeit zum Prozeß der Entwicklung von Prisonisierung löst die Aufgabe nicht, weil sie nur die Liste existierender Arbeiten verlängern würde und insofern lediglich das quantitative Verhältnis der *Wheeler* bestätigenden oder nicht bestätigenden Studien etwas verschieben würde.

Von diesen Arbeiten gibt es einige, wenn auch nicht viele. Was jedoch ganz oder zumindest sehr überwiegend fehlt, ist eine direkte Analyse und

Kritik der *Wheeler*schen Position, die nicht Detailpunkten seiner Argumentation gilt, sondern ihrer Substanz nach Theorie und Empirie prüft.

Kann das überhaupt oder muß das sogar stimmen, lauten die leitenden Fragen zu *Wheeler*, aber auch zu seinem Gegenpol *Clemmer*. Die Erörterung der Fragen bereitet die Darstellung einer eigenen empirischen Studie zum Zeitprozeß der Prisonisierung vor, die als Manuskript gegenwärtig abgeschlossen ist.

## 2. Die grundlegenden Arbeiten von *Clemmer* (1940) und *Wheeler* (1961)

Nach *Clemmer* (1940; 1950; 1958) ist Prisonisierung ein Prozeß der Angleichung der Gefängnisinsassen an die Einstellungen, Normen, Sitten, Gebräuche und die allgemeine Gefängniskultur der anderen Insassen. Deren inhaltliche Färbung und Natur wird durch die soziale Struktur in Gefängnissen bestimmt, ist rehabilitationsfeindlich und erschwert deshalb die Wiedereingliederung der aus der Haft Entlassenen in die Gesellschaft nicht nur sehr, sondern macht sie nahezu unmöglich.

Was Gesellschaften und Individuen unterscheidet, ist nach *Clemmer* die Dominanz bestimmter Einstellungen gegenüber anderen und diese Einstellungshierarchie hänge von der sozialen Struktur der Gruppen ab, denen der einzelne angehört. Die soziale Struktur in Gefängnissen werde zuallererst durch das definitive Gefälle ("cleavage") zwischen Stabsmitgliedern und Insassen bestimmt. Es sei Grundlage von Konflikten zwischen Insassen und Stab. Am zweitwichtigsten sei die Existenz von Primär- und Semi-Primärgruppen unter den Insassen, die die Grundlage sozialer Prozesse seien.

Eine Komponente sozialer Prozesse sei die Anpassung an andere. Sie habe bei aller Rivalität zwischen den Insassen die instrumentelle, symbiotische Funktion, kooperativ mit einer unfreundlichen Umgebung umzugehen (*Clemmer* 1940, S. 296 f.).

Prisonisierung ist bei *Clemmer* Angleichung durch einen Lernprozeß, dem jeder Insasse in den Grundzügen unterliegt. Der erste und offensichtlichste integrierende, prisonisierende Lernschritt betreffe den Status:

"He becomes at once an anonymous figure in a subordinate group. (...) He soon learns that the warden is all-powerful. (...) He learns to eat in haste and in obtaining food he imitates the tricks of those near him" (*Clemmer* 1958, S. 299).

Diese und andere "universelle Faktoren der Prisonisierung" "... probably so disrupt his personality that a happy adjustment in any community becomes next to impossible" (*Clemmer* 1958, S. 300).

Jenseits der universellen Prisonisierung gäbe es individuelle Grade und Phasen bis hin zur "vollständigen" Prisonisierung. Zu diesen Phasen sagt *Clemmer*:

"The phases of prisonization which concern us most are the influences which breed or deepen criminality and antisociality and make the inmate characteristic of the criminalistic ideology of the prison community" (*Clemmer* 1958, S. 300).

Intensität und Geschwindigkeit des Prisonisierungsprozesses hingen auch von der Persönlichkeit und anderen individuellen Faktoren wie der Art und Intensität der Außenkontakte des Insassen ab:

"Whether or not complete prisonization takes place depends first on the man himself, that is, his susceptibility to a culture which depends, we think, primarily on the type of relationships he had before imprisonment, i.e., his personality" (*Clemmer* 1958, S. 300 f.).

Prisonisierungshemmend seien u.a.:

- eine kurze Strafe,
- stabile, positive Beziehungen vor der Haft,
- positive Außenkontakte während der Haft,
- Weigerung oder Unfähigkeit zur Integration in Gefängnisgruppen.

Der Prozeß der Prisonisierung verlaufe "immer" langsam, wenn auch individuell verschieden schnell (*Clemmer* 1958, S. 302). Mit der verbrachten Haftzeit nehme der Grad der Prisonisierung zu. Die maßgebliche Zeitvariable ist die verbrachte Haftzeit.

Die zweite grundlegende Arbeit ist "Socialization in correctional communities" von *Wheeler* (1961). In dieser einflußreichen Arbeit werden Prisonisierungen in der herkömmlichen Weise in Abhängigkeit von der verbrachten Haftzeit und in einem zweiten, originellen Ansatz nach dem verbleibenden Haftrest analysiert.

*Wheeler's* wichtigster Kritikpunkt an *Clemmer* lautet:

"His proposition that prisonization is the most important determinant of parole adjustment is based on the assumption that processes observed during the early and middle phases of incarceration continue until the inmate is paroled" (*Wheeler* 1961, S. 698).

Seine Probanden sind Insassen einer amerikanischen Anstalt, die Gefangene im Alter von 16 bis 30 ohne Kapitalverbrechen aufnimmt. Die durchschnittliche Strafzeit beträgt drei Jahre, wovon der typische Insasse zwei Drittel und fast alle Insassen mindestens 18 Monate absitzen (*Wheeler* 1961, S. 701).

Die abhängige Variable Prisonisierung hat er durch Interviews erhoben, in denen die Zustimmung oder Ablehnung der Probanden zu fünf hypothetischen Konfliktsituationen erfragt wurde. Zwei davon betreffen das Arbeitsverhalten der Insassen im Gefängnis, eine die Einstellung zur Tätigkeit der Stabsmitglieder, eine das Schmuggeln von Geld und die fünfte die Unterstützung eines Ausbruchversuchs.

Durch Befragung von Anstaltsmitarbeitern wurden die möglichen Itemantworten nach ihrer Konformität geeicht. Eine Insassenantwort, die im Sinne der Einstufung der Stabsmitglieder konform ist, wird als Indikator von Konformität gewertet, so daß zwischen null und fünf Konformitätspunkten erreichbar sind.

Eine testmethodische Analyse der Items gibt es bei *Wheeler* nicht. Jedoch weiß man aus einer Replikationsstudie von *Atchley* und *McCabe* (1968), daß die Items eine Skala mit einem sehr guten Reliabilitätskoeffizienten um 0.90 bilden.

Für die Untersuchung von Prisonisierungsprozessen in Abhängigkeit von der verbrachten Haftzeit hat er drei Stichproben gezogen (s. Tabelle 1): 77 Probanden mit weniger als sechs Monaten verbrachter Haftzeit, 99 Probanden zwischen sechs und 24 Monaten und 38 Probanden mit mehr als 24 Monaten Haftzeit. Es ist also eine Querschnittsstudie mit simuliertem Längsschnitt. Eine Begründung, warum gerade drei und genau diese Zeitabschnitte gewählt wurden, gibt *Wheeler* nicht. Die meisten Autoren, die *Wheeler*'s Aussagen später überprüft haben, folgen *Wheeler* jedoch in diesem Punkt.

Anhand der Konformitätspunkte bildet *Wheeler* drei Gruppen: "hohe" Konformität bei vier oder fünf Punkten, "mittlere" bei zwei oder drei Punkten und "niedrige" bei einem oder keinem Punkt. Für diese folgenreiche Gruppierung, die später die meisten Autoren, die *Wheeler*'s Behauptungen überprüft haben, übernehmen, gibt *Wheeler* keine Begründung.

Nach Tabelle 1 nimmt der prozentuale Anteil der "hohen" Konformität mit der verbrachten Haftzeit ab und der prozentuale Anteil der "geringen" Konformität sowie der der "mittleren" Konformität nimmt mit der Haftzeit zu. Setzt man den Anteil "hoher" Konformität der ersten sechs Haftmonate

als eins, so sinkt der Anteil im Intervall von sechs bis 24 Monaten auf zwei Drittel und im Intervall "mehr als 24 Monate" auf ein Drittel. Demnach halbiert sich der Anteil vom zweiten zum dritten Intervall. *Wheeler* interpretiert das als starke Unterstützung (strong support) der Prisonisierungstheorie *Clemmers*.

Tabelle 1: Grad der Konformität bezüglich der verbrachten Haftzeit

verbrachte Haftzeit	Grad der Konformität				N
	hoch	mittel	niedrig	gew. arithm. Mittel*	
weniger als 6 Monate	47%	44%	9%	3.26	77
6 bis 24 Monate	32%	54%	14%	2.86	99
mehr als 24 Monate	16%	61%	24%	2.37	38

Quelle: *Wheeler* (1961), Tabelle 1, S. 702 / \* Berechnung des Verfassers.

Da *Wheeler* nur Ergebnisse für seine Untergruppen mitteilt, nicht aber für die Gesamtstichprobe eines Meßzeitpunktes, wurden vom Verfasser der vorliegenden Arbeit aus *Wheeler*s Daten Mittelwerte für die Gesamtstichprobe berechnet (vorletzte Spalte der Tabelle). Dabei wurde "hohe" Konformität, die bei vier oder fünf konformen Antworten vorliegt, mit 4.5 verrechnet, "mittlere" Konformität mit 2.5 und "geringe" Konformität mit 0.5. Die angegebenen Punktwerte wurden mit den Prozentwerten *Wheeler*s gewichtet und addiert.

Danach nimmt die Konformität auch für die Gesamtstichprobe mit der Haftzeit ab, so daß *Wheeler*s Analyse nach Teilstichproben und unsere Berechnung für die gesamte Stichprobe zum gleichen Ergebnis führen. Das bedeutet, daß *Wheeler*s Daten die Prisonisierungstheorie von *Clemmer* sowohl für die *Wheeler*schen Teilstichproben als auch für die Gesamtstichprobe stützen. Das kann man auch anders formulieren: Die *Wheeler*sche Gruppenbildung nach dem Grad der Konformität führt hinsichtlich der Validität von *Clemmers* Prisonisierungstheorie zu keinen neuen Einsichten. Und in einer letzten Formulierung: Die *Wheeler*sche Gruppenbildung schränkt den Geltungsbereich von *Clemmers* Theorie nicht ein.

Das erste Haftjahr betrachtet *Wheeler* zusätzlich in kleineren Intervallen: weniger als drei Wochen, drei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis sechs Monate, sechs Monate bis ein Jahr. In diesen Schritten verändert sich der Anteil der "hohen" Konformität von 56% über 48% und 42% zu 28%. Die Ergebnisse bestätigen, wie *Wheeler* feststellt, auch bei dieser Einteilung *Clemmers* Hypothesen und lassen vermuten, daß die ersten Monate für den Sozialisationsprozeß besonders wichtig sind.

Berechnet man aus *Wheeler*'s Daten die Dynamik der Entwicklung als monatliche Abnahme der Konformität in Prozentpunkten, so ergibt sich für die dritte bis sechste Woche der Wert 2.7%, für die sechste Woche bis zum sechsten Monat der Wert 1.5% und für die letzte Hälfte des Jahres der Wert 2.3%. Danach ist die Dynamik in den ersten Haftwochen am größten, dann folgt eine Beruhigung und anschließend ein neuer Dynamikschub, der aber nicht ganz die Kraft der ersten Haftwochen erreicht. Wenn man die Validität dieser Daten unterstellt, sind sie ein Hinweis darauf, daß der Prisonisierungsprozeß bereits in den ersten Haftmonaten nicht linear verläuft.

Für die Teilgruppe mit "hoher" Konformität macht *Wheeler* einige hypothesengeleitete Zusatzprüfungen zum Prisonisierungsprozeß. Offen bleibt, warum er sich dabei auf eine seiner drei Teilgruppen beschränkt.

Der Vergleich von Erst- und Rückfalltätern ergibt, daß der Anteil "hochkonformer" Probanden in beiden Gruppen mit der Haftzeit im Sinne von *Clemmer* abnimmt. *Wheeler* schließt daraus, daß der Effekt der Haftzeit in beiden Gruppen gleich ist. Und daraus schließt er, daß Rückfalltäter bei Haftantritt an einem Re-Prisonisierungsprozeß teilnehmen (*Wheeler* 1961, S. 702).

In einem weiteren Auswertungsschritt testet *Wheeler Clemmers* Sozialisationshypothese, indem er Probanden mit "hohem" und "geringem" Gruppenkontakt nach dem Anteil der "hohen" Konformität vergleicht. Die Ergebnisse sprechen dafür, daß sowohl die Geschwindigkeit als auch die Intensität der Prisonisierung im Sinne von *Clemmer* von den Gruppenkontakten abhängen.

Die zweite Auswertungsperspektive ist der verbleibende Haftrest bzw. die Haftphase. Die Bedeutung dieser Perspektive begründet *Wheeler* in Anlehnung an *Mertons* (1974) Begriff der "antizipatorischen Sozialisation". Ein bevorstehender Gruppenwechsel werde oft antizipatorisch vorweggenommen und bei Insassen sei das eine Wiederanpassung (re-adaptation) an die Außenwelt. Zudem gäbe es Hinweise, daß der verbleibende Haftrest "the most crucial" Zeitaspekt des Insassen sei (*Wheeler* 1961, S. 698). Die

von *Wheeler* angeführten Belege haben jedoch einen eher anekdotischen Charakter.

Auch bei der Auswertung nach Haftphasen hat *Wheeler* drei Querschnittsstichproben. Die erste besteht aus 77 Probanden und hat eine verbüßte Haftzeit von weniger als sechs Monaten ("frühe Phase"). Die zweite besteht aus 94 Probanden und hat eine Haftzeit und einen Haftrest von mehr als sechs Monaten ("mittlere Phase") und die dritte besteht aus 40 Probanden und hat einen Haftrest von weniger als sechs Monaten ("späte Phase"). Die Position der "mittleren" Phase auf der Dimension der verbrachten Haftzeit kann aus *Wheeler's* Angaben nur grob geschätzt werden. Danach hat der "typische Insasse" eine tatsächliche Haftzeit von 24 Monaten.

*Wheeler* stellt zwei Trends fest (s. Tabelle 2). Ein stetiges Wachsen bei der "niedrigen" Konformität und eine U-Kurve bei der "hohen" Konformität.

Tabelle 2: Grad der Konformität in der jeweiligen Haftphase

Haftphase	Grad der Konformität				N
	hoch	mittel	niedrig	gew. arithm. Mittel*	
frühe Phase	47%	41%	9%	3.26	77
mittlere Phase	21%	65%	14%	2.64	94
späte Phase	42%	33%	25%	2.89	40

Quelle: *Wheeler* (1961), Tabelle 7, S. 706 / \* Berechnung des Verfassers.

Die "hohe" Konformität in der "späten" Phase ist zwar deutlich höher als in der "mittleren" Phase, aber etwas niedriger als in der "frühen", wobei die "frühe" Phase durch Insassen besetzt ist, die weniger als sechs Haftmonate verbracht haben. Das Mittel wird man bei drei Monaten ansetzen dürfen, so daß man sagen kann, daß die "Erholung" in der "späten" Phase zu einem etwas schlechteren Konformitätswert führt, als er nach drei Haftmonaten vorlag.

Betrachtet man die gewichteten arithmetischen Mittel der vorletzten Spalte, die wieder vom Verfasser dieser Arbeit stammen, so entspricht die Erholung von der "mittleren" zur "späten" Phase für die Gesamtstichprobe einem Viertel eines zusätzlich konform beantworteten Items. Sie ist damit um gut die Hälfte geringer als der Verlust an Konformität von der "frühen" zur "mittleren" Phase und der praktischen Relevanz nach bedeutungslos.

Auch bei der Auswertungsperspektive der Haftphasen macht *Wheeler* für die Teilgruppe "hoher" Konformität Zusatzprüfungen.

Sowohl bei "hohem" als auch bei "geringem" Gruppenkontakt findet er eine U-Kurve, die allerdings nur bei hohem Gruppenkontakt statistisch bedeutsam ist. Sehr ähnlich ist das Ergebnis für den Vergleich von Erst- und Rückfalltätern (*Wheeler* 1961, S. 707). Beide Ergebnisse interpretiert *Wheeler* als Resozialisierungseffekt.

Im Diskussionsabschnitt versucht *Wheeler*, seine Ergebnisse mit Grundzügen von zwei allgemeinen Theorien zu erklären, die im nächsten Abschnitt etwas ausführlicher dargestellt werden. Nach der ersten Theorie wird die Insassenkultur aus Gemeinsamkeiten erklärt, die Insassen bereits vor ihrer Inhaftierung haben - nämlich kriminelle Aktivitäten - insoweit ist sie das Ergebnis einer negativen Selektion (*Wheeler* 1961, S. 708). Nach der zweiten Theorie ist die Insassenkultur die Antwort der Insassen auf die Deprivationen der Haft (Deprivationstheorie) und hat nach *Wheeler* den Charakter einer Problemlösung (*Wheeler* 1961, S. 708).

Der erste Sozialisationstrend, den *Wheeler* in seinen Ergebnissen erkennt, ist Prisonisierung im Sinne von *Clemmer*. Sie erklärt er mit der Deprivationstheorie von *Sykes* (1958), die ja nur hauptsächlich *Clemmer* expliziert, ergänzt und ihn stützt. Prisonisierung in diesem Sinne erscheint bei und nach *Wheeler* zum einen bei der Auswertung nach der verbrachten Haftzeit. Hier sieht er "strong support" für *Clemmer*. Und sie erscheint zum anderen auch bei der Auswertung nach der Haftphase, die ja nach *Wheeler* klar zeigen wird, daß *Clemmer* das Prisonisierungsgeschehen in grundlegender Weise nicht richtig verstehen konnte, weil er die große Bedeutung, die die "antizipatorische Sozialisation" für die "späte" und letzte Haftphase hat, nicht kannte und nicht kennen konnte, denn "... there were no well-developed notions of what called Merton 'anticipatory socialization'" (*Wheeler* 1961, S. 698).

Für die Haftphasen nun findet *Wheeler* bei der Teilgruppe der Insassen mit "geringer" Konformität ein stetiges Anwachsen dieser Gruppe von der "frühen" zur "späten" Haftphase. Das bestätigt *Clemmer* und widerspricht

*Wheeler*. Die Entwicklung der "mittleren" Konformität folgt einem umgekehrten "U" und in der "späten" Haftphase ist ein geringerer Anteil "mittlerer" Konformität vorhanden als in der "frühen" Phase. Auf diese Gruppe geht *Wheeler* kaum ein. Jedenfalls bestätigt auch diese Gruppe *Wheeler*s Annahmen nicht. Damit steht nur noch die Teilgruppe "hoher" Konformität in Übereinstimmung mit *Wheeler*s Behauptung zum Effekt der "antizipatorischen Sozialisation".

Die Entwicklung der Gruppe mit "geringer" Konformität erklärt *Wheeler* folgendermaßen:

"It follows that the inmate culture should give expression to the values of those who are most committed to a criminal values system - the long termers, those who have followed systematic criminal careers, etc. And if the culture is viewed as an outgrowth of the criminogenic character of inmates, it is reasonable to expect a reinforcement process operating throughout the duration of confinement" (*Wheeler* 1961, S. 708 f.).

Prisonisierung und Deprisonisierung im Sinne von *Wheeler*s U-Kurve wird dagegen mit der Deprivationstheorie und der "antizipatorischen Sozialisation" erklärt:

"If this interpretation is valid (Anmerkung des Verfassers: Deprivationstheorie) we might expect that the culture would exert its major impact on inmates during the **middle** of their stay, at the point in time when they are farthest removed from the outside world. We might also expect that as time for release approaches, the problems deriving from imprisonment recede relative to prospective adjustment problems on parole. Such a shift in reference should give rise to a re-socialization process beginning prior to release. And if the culture has this problem-solving character, then recidivists as well as first termers should exhibit the U-shaped pattern of response" (*Wheeler* 1961, S. 709).

Auf die Gruppe der "Hochkonformen" wirken demnach zwei Bedingungen: "the problems of imprisonment" - das sind *Clemmer* und *Sykes* - und die "antizipatorische Sozialisation". Dabei nimmt *Wheeler* an, daß sich das Kräfteverhältnis der zwei Bedingungen im Haftverlauf verschiebt. Auf diese Erklärung wird im Diskussionsabschnitt nochmals eingegangen werden.

### 3. Prisonisierungstheorien

Die theoriegeleiteten Versuche zur Prisonisierung führten auf Dauer zu zwei theoretischen Hauptrichtungen. Beide haben ihren Ursprung bei

*Clemmer* (1940) und beide werden von *Wheeler* für die Erklärung seiner Ergebnisse verwandt.

Die erste, funktionalistische, Theorie erklärt die Insassenkultur als "Gefängniskultur" oder "Insassenkultur", die vollständig aus der Funktion, Struktur und Gestaltung der Gefängnisse zu verstehen sei. Marksteine dieser Richtung sind die Arbeiten "The society of captives" von *Sykes* (1958) und "Theoretical studies in social organization of the prison" aus dem Jahre 1960, wiederveröffentlicht von *Cloward u.a.* (1975).

Die zweite Theorierichtung wurde 1962 in der Arbeit "Thieves, convicts and the inmate culture" von *Irwin* und *Cressey* begründet. Ihre "kulturelle Übertragungstheorie" besagt, daß die spezifischen Anpassungsmuster der Insassen an die deprivierenden Haftbedingungen weitgehend übereinstimmen mit den Verhaltensmustern, Normen und Maximen der Kultur der Unterschicht im allgemeinen und der "kriminellen Kultur" im besonderen. Die Insassenkultur sei demnach importiert ("importation model") (zu Prisonisierungstheorien siehe auch von *Throtha* 1982).<sup>3</sup>

Eine elaborierte Variante der funktionalistischen Theorierichtung ist die Deprivationstheorie von *Sykes* (1958). Fünf "pains of imprisonment" verletzen das innerste Selbst des Häftlings, sein Selbstwertgefühl. Das Ziel, das Selbstwertgefühl wieder herzustellen, führe zur Solidarität mit Insassengruppen und zur Feindschaft gegenüber den Anstaltsmitarbeitern. Die "pains of imprisonment" sind: der Verlust der Freiheit, der Entzug materieller und immaterieller Güter, der Entzug heterosexueller Beziehungen, die Bedrohung durch Mithäftlinge und die Beschränkungen der Autonomie.

Zu nennen ist hier auch die bereits besprochene Theorie *Wheeler's*. Sie ist insofern auch eine Prisonisierungstheorie, weil sie zum Begriff der "antizipatorischen Sozialisation" Deprisonisierungen thematisiert.

Insbesondere die Deprivationstheorie bietet nach Auffassung des Verfassers Anknüpfungspunkte, Prisonisierungen aus der Sicht allgemeinerer Theorien zu betrachten.

Nach der Reaktanztheorie (*Brehm* 1972; *Gniech & Grabitz* 1978; *Ortmann* 1987) reagieren Menschen auf Freiheitseinengungen "mit motivationalen Zuständen, die verlorene oder bedrohte Freiheit wiederherzustellen" (*Gniech & Grabitz* 1978, S. 48). Diese in der Psychologie gut bekannte

3 *Wheeler* verwendet offenbar nur den Grundgedanken der Übertragungstheorie, nach dem ein Teil der Insassenkultur "importiert" wurde. Im übrigen ist die Arbeit von *Irwin* und *Cressey* 1962 erschienen, *Wheeler's* Arbeit aber bereits 1961.

Theorie ist offenbar sehr geeignet, eine der Kernvariablen der Prisonisierung, die oppositionelle Haltung gegenüber Stab und Anstalt, zu erklären.

Eine zweite ist die Anomietheorie von *Merton* (1974). In der überzeugenden Explikation der Theorie durch *Diekmann* und *Opp* (1979) wird das besonders deutlich (vgl. *Ortmann* 1992a). Danach hängt Verhalten allgemein und besonders abweichendes Verhalten von den Zielen einer Person, den legitimen Möglichkeiten und den illegitimen Möglichkeiten, die Ziele zu erreichen und den legitimen und illegitimen Normen, die Ziele durch ein spezifischen Verhalten zu erreichen, ab.

Den Zusammenhang von strukturell bedingter Prisonisierung und den Normen der Insassen hat bereits *Clemmer* betont. Die Beschränkung der legitimen Möglichkeiten, Ziele zu erreichen - dazu gehören auch recht selbstverständlich anmutende Ziele wie Kaffee, Tabak und Sex - wird sowohl von *Clemmer* als auch von *Sykes* thematisiert. Vielleicht etwas holzschnittartig, aber gleichwohl zutreffend, kann man anomietheoretisch sagen, daß die Blockade legitimer Wege zu allgemein akzeptierten Zielen den Druck erhöht, andere, nicht legitimierte Wege zu gehen.

## 4. Empirische Arbeiten zur Theorieprüfung

### 4.1 Variablenzusammenhänge im Querschnitt

Bei diesen Studien interessiert vor allem, ob die theorielevanten Merkmale überhaupt das zu erwartende Korrelationsmuster ergeben. Es gibt hier Studien mit guter Annäherung an die zu prüfende Theorie, wenn auch stets zentrale Variablen der Theorien unberücksichtigt bleiben.

Gute multivariate Studien stammen von *Hepburn* und *Stratton* (1977) und *Thomas* (1977). Hier wird die Arbeit von *Thomas* beschrieben, die sich auf eine kustodiale Anstalt ("medium security") bezieht. *Thomas* hat drei abhängige Variablen: "Prisonisierung" (1), "Opposition" (2) und "kriminelles Selbstbild" (3). Prisonisierung hat die Facetten der Insassensolidarität, der physischen Härte und der manipulativen Beziehungen. "Anstaltserzeugte Machtlosigkeit" (4) und "Dauer der jetzigen Inhaftierung" (5) stehen für die unabhängigen Variablen der Deprivationstheorie.

Für die kulturelle Übertragungstheorie stehen: "postinstitutionelle Erwartungen" (6), "geregelt Arbeit" (7), "monatliches Einkommen" (8), "Verdacht auf weitere Verbrechen (felony arrests)" (9) und "Schulabschluß" (10). Die Variablen (6) bis (10) beziehen sich auf die Zeit vor der

Inhaftierung. Auswahl und Zuordnung der Variablen (5), (7), (8) und (10) bieten Ansatzpunkte für Bedenken; auch fehlen Zentralvariablen beider Theorien. Im Rahmen dieser so definierten Deprivationstheorie wurden 16%, 32% bzw. 7% der Gesamtvarianz der Variablen (1), (2), (3) erklärt, während die kulturelle Übertragungstheorie die Varianzanteile 8%, 10% und 23% ergab. Mit beiden Theorien zusammen - also den Variablen (4) bis (10) - wurde 40% der Varianz der Variablen "Opposition" erklärt.

Was heißt das nun? Beide Theorien treffen bedeutsame bis sehr bedeutsame Variablenbereiche. Der hohe erklärte Varianzanteil bei "Opposition" im Vergleich zum niedrigen Varianzanteil bei "Prisonisierung" bedeutet, daß der größte Teil des Einflusses der "Deprivationsvariablen" (4) und (5) an der Prisonisierung vorbei direkt auf "Opposition" wirkt. Das stimmt mit *Sykes* (1958) Theorie nicht überein. Das Ergebnis macht aber Sinn. Hätte eine Anstalt nur einen Insassen, wäre er vermutlich ebenfalls "oppositionell". In einer Studie des Verfassers zu einer kustodial orientierten Anstalt Süddeutschlands hatten die fünf, über Skalen erfaßten Deprivationsvariablen von *Sykes* mit der hochreliabel gemessenen "Opposition" 42% gemeinsame Varianz. Das entspricht etwa dem Ergebnis von *Thomas*. Aber zwischen "Deprivation" und "Selbstwertgefühl" (Reliabilität: 0.76) gab es nur 6% und zwischen "Selbstwertgefühl" und "Opposition" nur 9% gemeinsame Varianz (vgl. *Ortmann & Kaiser* 1981, S. 41 ff.). Mit *Sykes* würde man hier aber mehr gemeinsame Varianz erwarten.

Die gut bekannte Arbeit von *Thomas* zeigt aber auch, daß in der Theorieprüfung ein erheblicher Ermessensspielraum in der Interpretation der Validität der Indikatoren genutzt wird. Zum Beispiel mag man sich fragen, warum die "postinstitutionellen Erwartungen" zur kulturellen Übertragungstheorie und nicht (auch) zur Deprivationstheorie gehören sollen.

Eine weitere Studie stammt vom Verfasser dieses Beitrags (*Ortmann* 1984; 1987; 1992a). Ziel der Studie war es, die Mächtigkeit des Prisonisierungseinflusses über ein wesentlich breiter erfaßtes Merkmalsspektrum zu erfassen, als das nach dem internationalen Stand um 1980 üblich war und auch heute noch üblich ist, wobei die Skalen zugleich hohen testmethodischen Kriterien genügen sollten. Die angestrebte Breite entsprach nicht einem Ziel der Quantität, sondern der Absicht, sowohl Variablen zu berücksichtigen, die für die Entstehung von Prisonisierung insbesondere nach der funktionalistischen Theorierichtung im Sinne von *Sykes* zentrale Bedeutung haben, als auch Variablen, die unschwer als unabhängige Variablen einer Sozial- und Legalbewährung nach der Entlassung verstanden

werden können und deshalb als Kriterien des Effekts des Strafvollzugs auf die spätere Sozial- und Legalbewährung geeignet sind. Vor allem diese Verbindung von Prisonisierung und Rehabilitation ist in der Prisonisierungs- und auch Rehabilitationsforschung die seltene Ausnahme, obwohl erst sie die Prüfung einer der Kernhypothesen *Clemmers* und anderer gestattet.

Dazu wurden als erstes zwölf Prisonisierungsskalen hoher Reliabilität entwickelt, die zum Teil Itemklassiker der Prisonisierungsliteratur und zum Teil Eigenentwicklungen sind. Nach einer testmethodischen Analyse verblieben 195 Items, so daß eine Skala im Mittel 16 Items hat (vgl. *Ortmann* 1987, S. 442 ff.).

In der Legende zu Tabelle 3 sind alle 12 Skalen mit ihren den Inhalt einigermaßen treffenden Namen aufgeführt. Einige der Skalen betreffen, wie man sieht, tatsächlich nicht unmittelbar den Prisonisierungsbereich, sondern mögliche Folgen der Prisonisierung im Hinblick auf das zukünftige Legalverhalten.

Fast jede Skala korreliert mit jeder Skala hoch, sehr hoch oder außerordentlich hoch, wobei bei allen Skalen ein hoher Punktwert für "prisonisiert" spricht. Das bedeutet, daß die Merkmale, die unmittelbar den Prisonisierungskern treffen, mit den Merkmalen, die eher die Folgewirkungen im Hinblick auf Rehabilitation repräsentieren, in Übereinstimmung mit *Clemmers* Behauptung viel bis sehr viel Gemeinsamkeit haben.

Bei einzelnen Merkmalen, die als unabhängige Variablen der Sozial- und Legalbewährung in der Nachentlassungssituation verstanden werden können, ist die Gemeinsamkeit extrem hoch. So ergibt sich für die multiple Vorhersage der "Einstellung zur Legitimität von Gesetzen" (S1) aus den übrigen Prisonisierungsmerkmalen ein multipler Determinationskoeffizient von 0.47, was einem multiplen Korrelationskoeffizienten von 0.69 entspricht (vgl. *Ortmann* 1984, S. 832 f.), wobei die "Intensität feindlicher Distanz zu Stab und Anstalt" (S12) - eine Kernvariable der Prisonisierung - den stärksten Beitrag leistet. Für die "Einstellung zum eigenen Delikt" (S2) beträgt die multiple Korrelation 0.52, für die "Zukunftsperspektive zum eigenen Legalverhalten" (S3) 0.57 und für die "Einstellung zu Ausbildung und Arbeit" (S6) (Itembeispiel: "Wer arbeitet, ist selber schuld!") 0.54.

Übereinstimmend mit *Clemmer* ist auch die normative Ausrichtung ein zentraler Bestandteil des Prisonisierungsgeschehens. Das zeigt sich unter anderem an den hohen Korrelationen der Skalen S1 ("Einstellung zur Legi

*Tabelle 3: Korrelationen zwischen Merkmalen des Prisonisierungs-  
bereichs*

	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12
S1		.60	.67	.52		.54	.41	.31	-.46	.37	.54	.66
S2	.60		.51	.43	.20	.59	.30		-.25	.40	.46	.44
S3	.67	.51		.63		.63	.58	.33	-.48	.34	.30	.48
S4	.52	.43	.63		.32	.47	.25		-.45	.35	.23	.35
S5		.20		.32				-.33		.34		
S6	.54	.59	.63	.47			.49		.35	-.45	.40	.46
S7	.41	.30	.58	.25		.49		.33	-.40			.38
S8	.31		.33		-.33		.33		-.27	-.28		
S9	-.46	-.25	-.48	-.45		-.35	-.40	-.27				-.37
S10	.37	.40	.34	.35	.34	.45		-.28			.49	.37
S11	.54	.46	.54	.46	.30	.23		.40		.49		.61
S12	.66	.44	.48	.35		.46	.38		-.37	.37	.61	

*Legende:*

Aufgeführt wurden nur Korrelationen mit einem Betrag  $> .20$

S1: Einstellung zur Legitimität von Gesetzen

S2: Einstellung zum eigenen Delikt

S3: Zukunftsperspektive zum eigenen Legalverhalten

S4: Perzipierte kriminelle Orientierung der Freundesgruppe außerhalb der Anstalt

S5: Perzipierte kriminelle Orientierung der Freundesgruppe innerhalb der Anstalt

S6: Einstellung zu Ausbildung und Arbeit

S7: Zukunftsperspektive zum Antritt einer Arbeitsstelle

S8: Emotionale Bindung an eine Freundesgruppe innerhalb der Anstalt

S9: Emotionale Bindung an eine Freundesgruppe außerhalb der Anstalt

S10: Angst vor Mithäftlingen

S11: Begrenzung der Autonomie

S12: Intensität feindlicher Distanz zu Stab und Anstalt

Quelle: *Ortmann* (1987), Tabelle 126, S. 356.

timität von Gesetzen"), die zugleich eine anomische Komponente enthält, und der Skala S2 ("Einstellung zum eigenen Delikt").

Auch die Angleichungshypothese *Clemmers*, einschließlich ihrer sozialen Lernkomponente, stimmt mit dem Korrelationsmuster überein. Die "emotionale Bindung an eine Freundesgruppe innerhalb der Anstalt" (S8) - *Clemmers* "Primärgruppen" - korreliert hoch und mit zwei Ausnahmen positiv über die Breite der anderen Skalen.

Die einzige Skala, die über die Breite der Merkmale substantielle negative Korrelationen aufweist, ist die "emotionale Bindung an eine Freundesgruppe außerhalb der Anstalt" (S9). Auch dies ist nach *Clemmer* zu erwarten. Offenbar darf jedoch die normative Orientierung der Außenkontakte ausgeklammert werden, indem das Merkmal "perzipierte kriminelle Orientierung der Freundesgruppe außerhalb der Anstalt" (S4) wegen seiner hohen positiven Korrelationen zu anderen Merkmalen prisonisierungsfördernd ist.

Aus der Deprivationstheorie von *Sykes* sind die "Begrenzung der Autonomie" (S11) und die "Angst vor Mithäftlingen" (S10) vertreten. Beide Merkmale korrelieren übereinstimmend mit *Sykes*.

Die "Angst vor Mithäftlingen" (S10) korreliert negativ mit der "emotionalen Bindung an eine Freundesgruppe innerhalb der Anstalt" (S8). Dies könnte ein Indikator der instrumentellen Funktion von Freundschaften unter Insassen im Sinne von *Clemmer* sein.

In Tabelle 4 sind die Korrelationen zwischen den Prisonisierungsskalen und Persönlichkeitsmerkmalen nach dem Freiburger Persönlichkeitsinventar aufgeführt. Einzelheiten sind hier unwichtig und die Substanz mag jedoch auch für diejenigen, die von persönlichkeits-theoretischen Erklärungen in der Kriminologie weniger angetan sind, eine gewisse Bedeutung haben.

Denn zum einen erscheint die Persönlichkeit der Insassen sowohl in der Theorie *Clemmers* als auch bei *Wheeler's* Interpretation der Ergebnisse seiner Studie. Bei *Clemmer* beeinflusst die Persönlichkeit Intensität und Geschwindigkeit des Prisonisierungsprozesses. Dieser Gedanke erscheint, wie bereits beschrieben wurde, auch bei *Wheeler*, und er wird bei ihm zur tragenden Säule seiner Argumentation.

Und zum anderen sind Persönlichkeitsmerkmale im allgemeinen und diese im besonderen in therapeutischen Resozialisierungskonzepten Zielpunkte der Änderungsbemühungen. Entsprechend erscheinen diese Merkmale in Evaluationsstudien therapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug als Kriterien des Erfolgs. Die Kriterien entsprechen einem Ausschnitt dessen,

Tabelle 4: Korrelationen zwischen Merkmalen der Persönlichkeit und der Prisonisierung

	Ner	Agg	Dep	Err	Ges	Gel	Dom	Geh	Off	Ext	Neu	Äng	AEr
S1		.30				.21	.38						.37
S2		.23		.22			.38						.32
S3		.32		.30			.37				.22		.38
S4		.32	.23	.31			.31				.23		.38
S5	.21		.22								.20		
S6		.22		.36			.34				.22		.32
S7													
S8	-.21				.24							-.25	
S9		-.26					-.25						-.28
S10	.28		.35	.33			.33	.23			.38	.30	.28
S11				.29			.28				.21		.32
S12		.28		.30			.32		.21				.40

Legende:

**Merkmale der Prisonisierung:** siehe Legende der Tabelle 1.

**Merkmale der Persönlichkeit:** (FPI, *Fahrenberg u.a.*, 1984).

(Ner) Nervosität; (Agg) Spontane Aggressivität; (Dep) Depressivität; (Err) Erregbarkeit; (Ges) Geselligkeit; (Gel) Gelassenheit; (Dom) Dominanzstreben, reaktive Aggressivität; (Geh) Gehemtheit; (Off) Offenheit; (Ext) Extraversion; (Neu) Neurotizismus, emotionale Labilität; (Äng) Ängstlichkeit; (AEr) Aggressive Erregbarkeit

Quelle: Ortman (1987), Tabelle 130, S. 370.

was der Gesetzgeber meint, wenn er, wie im Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsziel formuliert: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (...)" (§ 2, Satz 1, StVollzG).

Wie man sieht, sind die Korrelationen hoch und in Einzelfällen deutlich höher als die Korrelationen, die innerhalb der deutschsprachigen Behandlungsforschung als Erfolg der Behandlung präsentiert werden (*Ortmann* 1992a; 1992b).

Für eine Resozialisierung im Strafvollzug lassen vor allem die Ergebnisse zur Skala 12 "Intensität feindlicher Einstellungen zu Stab und Anstalt" und ihre theoretische und faktische Einbettung in den Prisonisierungszusammenhang nichts Gutes erwarten:

"Sie bestimmt die Resozialisierungschancen mit einer außerordentlichen Wucht. Keines der ... Merkmale scheint für die Resozialisierung im Strafvollzug so folgenschwer zu sein ..." (*Ortmann* 1984, S. 817)<sup>4</sup>.

Insgesamt ist der Verfasser in dieser Situation überzeugt, daß die Nettobilanz des Strafvollzugs unter Resozialisierungsgesichtspunkten negativ ist, und zwar auch dann, wenn der Strafvollzug auf Resozialisierung ausgerichtet ist. Daran ändern auch belegte oder vermeintlich belegte Behandlungseffekte nichts (*Ortmann* 1992a; 1992b), weil sie den mächtigen Negativeffekt der Inhaftierung nicht zu kompensieren vermögen (*Ortmann* 1992a). Im übrigen kann der Nettoeffekt des Strafvollzugs auf die spätere Sozial- und Legalbewährung nicht durch Studien eingeschätzt werden, die sich - wie üblich - auf die potentiell positiven Aspekte wie Schulung, Berufsausbildung und Psychotherapie beschränken und die negativen Einflußmöglichkeiten nach Theorie und Empirie schlichtweg ignorieren.

## 4.2 Untersuchungen zum Zeitprozeß

*Alpert* (1979) fand eine, wenn auch mäßig starke, Zunahme der Prisonisierung mit der Haftzeit, die zudem in Anstalten, die ein Rehabilitationsziel betonten, nicht geringer sei.

Das letzte Ergebnis stimmt mit einer Untersuchung des Verfassers überein (*Ortmann* 1987). Danach ist es der sozialtherapeutischen Anstalt Berlin-Tegel nicht gelungen, sich nach dem Grad der Prisonisierung vorteilhaft

---

4 *Tauss* (1988; 1992) hat in seiner eigenen Studie die hohen bis sehr hohen Interkorrelationen zwischen den Prisonisierungsskalen repliziert. Das bestärkt die Annahme, daß es einen breiten und varianzstarken Generalfaktor der Prisonisierung gibt. Ein sehr ähnliches Ergebnis haben *Amelang u.a.* (1988a; 1988b) für die Neutralisationstechniken von *Sykes* und *Matza* (1957) erhalten, die einen engen inhaltlichen Bezug zum Prisonisierungskonstrukt haben (vgl. *Ortmann* 1992a, S. 410).

vom Regelvollzug abzuheben. Zu einem verwandten Ergebnis kommt *Frey* (1983):

"Für die Erklärung der Identitätswerte während der Haft ... könnte die Schlüsselerfahrung in der gesamten gegenwärtigen Haftsituation liegen. Sie nimmt im Denken und Fühlen des JS (Anmerkung des Verfassers: jungen Strafgefangenen) eine solche Monopolstellung ein, daß sich differentielle Bedingungen der vorangegangenen Biographie und der aktuellen Haftsituation kaum nachweisen lassen" (*Frey* 1983, S. 275).

*Frey* hat in seiner sehr guten, theorie- und hypothesengeleiteten Studie das Konstrukt der "abweichenden Identität" nach dem "sozialen Selbst" ("Was andere Leute über mich denken") und dem "privaten Selbst" ("Wie ich mich selbst beurteile") gegliedert und beide Aspekte nach der inhaltlichen Dimension "kriminell" und "pathologisch" unterteilt, so daß sich vier Kombinationen ergeben (*Frey* 1983, S. 101 ff.).

Mit *Clemmer* erwartet *Frey* zu Recht, daß "zwischen der bisher verbüßten Haftzeit und den Indizes für Abweichende Identität" ein positiv linearer Zusammenhang besteht. Die Annahme wird für drei Facetten des Selbstbildes nicht bestätigt, wohl aber für das "private Selbst" mit "pathologischer" Färbung. Die signifikante Korrelation beträgt 0.20 und ist somit, wie *Frey* ganz richtig sagt, auch von "praktischer Signifikanz" (*Frey* 1983, S. 158 f.).

Ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Selbstbildes und den in Anlehnung an *Wheeler* gebildeten Haftphasen besteht dagegen für keines der vier Selbstbilder (*Frey* 1983, S. 158).

Außenkontakte haben nach *Frey* zumindest in der Tendenz den Effekt, den man mit *Clemmer* erwartet. Denn das bereits genannte Ergebnis, daß sich ein "abweichendes privates Selbst auf der Dimension 'pathologisch'" um so stärker entwickelt, je länger der jugendliche Insasse inhaftiert ist, wird verstärkt, wenn der Proband zusätzlich "in hohem Maße abgeschnitten ist von Kontakten zu seinen Eltern" (*Frey* 1983, S. 182). Dabei haben von den 418 jugendlichen Insassen, das sind 82% aller jugendlichen Insassen, die keinen regelmäßigen Aufenthalt außerhalb der Anstalt haben, überhaupt nur 14% Kontakt mit Personen der Außenwelt (*Frey* 1983, S. 165).

*Garabedian* (1963) bestätigt in einer stark an *Wheeler* angelehnten Studie die U-Kurve.<sup>5</sup> Von der "frühen" über die "mittlere" bis zur "späten"

5 *Wheeler* (1961, S. 708) schreibt, seine Ergebnisse zusammenfassend: "The model is that of a cycle with a negative trend rather than a monotonically increasing commitment to a criminal values system". Das Zitat ist mit der Fußnote 25 versehen, in der es heißt, ein sehr ähnliches Muster habe *Garabedian* für seine Studie 1959 in seiner unveröffentlichten Dissertation beschrieben.

Haftphase verändert sich der prozentuale Anteil der Insassen mit "stabskonformen Normen" von 41% zu 21% und 41%. Für Insassen mit verschiedenen sozialen Rollen ergeben sich jedoch differenzierte Verläufe.

*Atchley und McCabe* (1968) stellen in ihrer Zusammenfassung fest:

"It seemed inconceivable that we could fail to encounter one single similarity between our findings and those of Wheeler, but that is exactly what happened" (*Atchley & McCabe* 1968, S. 777).

So finden sie zwischen der Haftzeit und der Konformität keinen Zusammenhang im Sinne von *Clemmer*. Auch die U-Kurve von *Wheeler* ist nicht zu entdecken. Sie schließen aus ihren Ergebnissen:

"It appears that the relationship among interaction, conformity, phase of institutional career, and time spent in the institution are much more complex than either *Clemmer* or *Wheeler* anticipated" (*Atchley & McCabe* 1968, S. 780).

*Wellford* (1967) findet zwischen der verbrachten Haftzeit, die in Klassen von 0 bis 2, 2 bis 4 und mehr als 4 Jahren geteilt wurde, und drei Insassengruppen mit "hoher", "mittlerer" und "geringer" Prisonisierung einen positiven Zusammenhang von 0.16 (Rangkorrelation). Der Zusammenhang zwischen dem Grad der Prisonisierung dieser drei Gruppen und der Haftphase, die in Anlehnung an *Wheeler* in eine "frühe", "mittlere" und "späte" gegliedert wurde, entspricht einer Rangkorrelation von 0.30. Der Kurvenverlauf bestätigt die U-Kurve von *Wheeler* für die Stichproben mit hoher und mittlerer Prisonisierung.

*Kassebaum u.a.* (1971) konnten die *Wheeler*sche U-Kurve mit ihren Daten nicht bestätigen:

"Aggregate data from our study, however, turned up no evidence of a curvilinear relationship in the endorsement of inmate norms and the time served in prison ..." (*Kassebaum u.a.* 1971, S. 303).

*Landau* (1978) hat eine sehr interessante Studie hoher Qualität zum Effekt der Institutionalisierung auf den Gedankeninhalt delinquenter und nichtdelinquenter Jungerwachsener durchgeführt. Dazu wurden die Inhalte der täglichen, verbal mitgeteilten Gedanken über eine Inhaltsanalyse nach vier Aspekten ausgewertet. Dem Anteil der Gedanken, die sich auf (1) Ereignisse in der Institution beziehen, (2) auf Devianz und Delinquenz, (3) auf die Anpassung an die Gesellschaft wie Gedanken zum Beruf, zum Lebensstandard und zum Erwerb von Gütern und (4) auf Aktivitäten des Individuums.

Drei Stichproben inhaftierter Häftlinge repräsentieren jeweils das erste (n=36), zweite (n=31) und dritte Drittel (n=20) der Haftperiode. In gleicher Weise gibt es drei Gruppen institutionalisierter Nichtdelinquenten (Soldaten). Eine weitere Gruppe besteht aus nichtinhaftierten Delinquenten (n=16 Verurteilte mit Bewährung) und eine letzte aus nichtinstitutionalisierten Nichtdelinquenten (n=22 Studenten in beruflichem Trainingsprogramm). Der Sinn dieses Designs ist offensichtlich, die Faktoren Institutionalisierung und Delinquenz zu kontrollieren.

Die Ergebnisinterpretation von *Landau* hat keine erkennbaren Mängel. Danach gilt:

1. Der Anteil der Gedanken, der sich auf Ereignisse in der Institution bezieht, ist bei den Gefangenen bedeutsam höher als bei den Soldaten.
2. Je näher Gefangene und Soldaten an ihren Entlassungszeitpunkt kommen, desto weniger bezieht sich das Denken auf Ereignisse in der Institution.
3. Gefangene denken häufiger an Devianz und Delinquenz als Soldaten. Die Häufigkeit nimmt bei den Gefangenen mit der näherrückenden Entlassung ab. Jedoch beschäftigt sich der Gefangene zu jedem Zeitpunkt deutlich häufiger mit Ereignissen in der Anstalt als mit Devianz und Delinquenz.
4. Die Häufigkeit der Gedanken, die der Anpassung an die Gesellschaft gelten, nimmt bei den Gefangenen mit der Nähe zur Entlassung zu. Sie erreicht etwa die Häufigkeit der Gedanken, die Devianz und Delinquenz gewidmet sind, und ungefähr die Hälfte der Gedanken, die den Ereignissen in der Anstalt gelten. Probanden zur Bewährung denken häufiger an die Anpassung an die Gesellschaft als Gefangene.
5. Gedanken zur Aktivität erscheinen bei Nichtinstitutionalisierten bedeutsam häufiger als bei Institutionalisierten. Dieser Vergleich bezieht sich auf die Gruppen Gefangene und Soldaten versus Probanden mit Bewährung und Studenten im beruflichen Trainingsprogramm.
6. Für das letzte Ergebnis (5.) gibt es bei allen vier Gruppen eine U-Kurve, und zwar treten im zweiten Drittel der Institutionalisierung Gedanken zur Aktivität am seltensten auf (und im letzten Drittel am häufigsten). Bei den Gefangenen ist der Anstieg der Häufigkeit der Gedanken vom zweiten zum dritten Drittel statistisch signifikant, bei den übrigen Gruppen nicht.

Zwischen Gefängnissen und Soldatenkasernen gibt es, sagt *Landau* sehr zutreffend, einen grundlegenden Unterschied hinsichtlich der Totalität

(severity and totality), die sich in der Dominanz der Gedanken der Gefangenen durch die Ereignisse in der Anstalt äußert.

Indem die Gedanken der Häftlinge häufiger um Devianz und Delinquenz kreisten als die der auf Bewährung Verurteilten, werde die wichtige Rolle der Gefängnisse bei der Schaffung eines von Devianz und Delinquenz geprägten Selbstbildes der Häftlinge deutlich. Auch diese Interpretation überzeugt.

Bei der Entwicklung der Häufigkeit der Gedanken, die Aktivitäten betreffen, sei der herausragende Faktor klar die Institutionalisierung und nicht die Delinquenz. Die Interpretation ist nachvollziehbar, weil die beiden institutionalisierten Gruppen statistisch bedeutsam die höheren Anteile haben.

Jedoch sind die Gruppenunterschiede nicht so groß wie die Unterschiede, die durch die U-Kurve reflektiert werden. Die U-Kurve wertet *Landau* als Zeichen der Bestätigung von *Wheeler's* Überlegungen zur "antizipatorischen Sozialisation".

Auch hier kann man folgen, allerdings nur partiell. Richtig scheint zu sein, daß die Konzentration auf Aktivitäten im zweiten Drittel einen Tiefpunkt und im letzten Drittel das Maximum erreicht. Auch überzeugt, in diesem Verlauf eine "antizipatorische Sozialisation" zu sehen. Die "antizipatorische Sozialisation" ist jedoch im Konzept von *Wheeler* eine unabhängige Variable der Prisonisierung und nicht die Prisonisierung selbst. Die *Wheeler'sche* U-Kurve ist aber eine Prisonisierungskurve, die den Einfluß aller die Prisonisierung bestimmenden Faktoren zusammenfassend beschreibt, und sie ist auch von *Wheeler* als solche gemeint.

Betrachtet man die Variablen *Landaus* als unabhängige Variablen der Prisonisierung, so gibt es Einflußgrößen, die im dritten Haftdrittel eine Mäßigung der Prisonisierung erwarten lassen, und insbesondere eine Mäßigung vom zweiten zum dritten Drittel.

Außerdem gibt es drei lineare Trends vom ersten zum dritten Haftdrittel: die abnehmende Häufigkeit der Gedanken zu Ereignissen in der Anstalt, die abnehmende Häufigkeit der Gedanken zu Devianz und Delinquenz und die wachsende Häufigkeit der Gedanken zur Anpassung an die Gesellschaft. Der Verlauf der ersten beiden Merkmale könnte Ergebnis von Gewöhnung sein. Woher aber kann man wissen, daß Gewöhnung nicht auch Prisonisierung ist? Jedenfalls spricht die Linearität des Trends gegen eine Interpretation im Sinne von *Wheeler*, nach dem Prisonisierungen ja dann am höchsten sein sollen, wenn der Häftling bezogen auf den Haftbeginn

und das Haftende maximal weit von der Außenwelt entfernt ist, also in der Haftmitte. Nimmt die Häufigkeit der Gedanken zu Ereignissen in der Anstalt ab, könnte das ein Indikator gewachsener Kompetenz sein, den Gefängnisalltag zu bewältigen. Das aber ist nichts anderes, als *Clemmer* behauptet, bei dem Prisonisierungen ja die instrumentelle Funktion haben, den Unfreundlichkeiten des Haftlebens zu begegnen und zudem mit der Haftzeit zunehmen.

Die Diskussion - sie soll hier abgebrochen werden - zeigt vor allem, wie schwierig es angesichts sehr unterschiedlicher Entwicklungen von Variablen ist, die mutmaßlich für den Prisonisierungsprozeß wichtig sind, die Entwicklung von Prisonisierungen im Haftverlauf genau vorherzusagen. Das bedeutet unter anderem aber auch, daß der Umkehrschluß von Prisonisierungsverläufen auf die Entwicklung einzelner oder gar einer einzigen unabhängigen Variablen - wie *Wheeler* das gemacht hat - mit dem hohen Risiko der Fehldeutung verbunden ist. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Entwicklung mit dem absoluten Minimum an Meßpunkten zur Beschreibung von Kurvenverläufen - nämlich drei - beschrieben wird oder an Teilgruppen mit unterschiedlicher Prisonisierung, über die man aber ansonsten nur wenig weiß. Die Arbeit von *Landau* hat aber schließlich auch im Detail gezeigt, daß es gute theoretische Gründe gibt, mit einer Mäßigung des Prisonisierungsprozesses im letzten Drittel der Haft zu rechnen.

*Glaser* und *Stratton* (1961) prüfen die *Wheeler*sche U-Kurve nach einem Design, das an *Wheeler* angelehnt ist. Allerdings beschränken sie ihre Studie auf ein Item: "Do you think your sentence was fair?" Wie *Wheeler* erhalten sie eine U-Kurve. Jedoch schreiben sie:

"In interpreting these trends, it is hard to disentangle actual reference to outside groups from anticipation that pursuit of conventional interests in prison will facilitate favorable parole consideration" (*Glaser & Stratton* 1961, S. 389).

Dieser Gedanke des Opportunismus wird später von *Bondeson* (1989) erneut geäußert.

*Troyer* und *Frease* (1975) stellen in ihrer Studie, die der Logik von *Wheeler*s Untersuchung folgt, für den Einfluß der verbrachten Haftzeit fest:

"Our data indicate a low percentage of high conformity, fifteen percent in the first six months; an increase to forty-one per cent in the period of time from six months to two years; and a decline to twenty-three per cent for those serving over two years" (*Troyer & Frease* 1975, S. 258).

Danach nimmt der Anteil der "hohen" Konformität mit der Haftzeit zunächst zu und fällt dann etwa auf das Ausgangsniveau zurück. Und zur Abhängigkeit von der Haftphase heißt es:

"Our study indicates similarity with the Wheeler study in the steady growth of low conformity percentages from the early phase through the middle and late phases. On the other hand the high conformity figures rise throughout the three phases - 14 per cent, 31 per cent and 53 per cent. But in Wheeler's study the proportion of 'high' conformers drops in the middle phase" (*Troyer & Frease* 1975, S. 258 f.).

Eine nach Anlage, Auswertung und Ergebnissen gute Studie aus jüngerer Zeit stammt von *Lambropoulou* (1987). Sie hat, wenn auch leider nur als Nebenthema ihrer Arbeit, an jugendlichen Strafgefangenen den Zeitprozeß des Auftretens von Pflichtverstößen untersucht, wie sie in Anstaltsakten registriert worden sind. Das erste Auswertungskonzept von ihr ist die verbrachte Haftzeit in der Spanne von 0 bis 400 Tagen. Danach wächst die Zahl der Probanden, die einen ersten, zweiten oder dritten Pflichtverstoß haben, zu Beginn der Haft sehr schnell und später immer langsamer, so daß die Wachstumskurve nach etwa einem Haftjahr gegen einen Grenzwert konvergiert. Die Autorin schließt daraus, daß der kurvilineare Verlauf nicht mit den Hypothesen *Clemmers* übereinstimmt (*Lambropoulou* 1987, S. 208 ff.).

Dem wird man zustimmen wollen, jedoch möchte man ergänzen, daß in Übereinstimmung mit *Clemmer* die Wahrscheinlichkeit, keinen Pflichtverstoß zu haben, mit der Haftzeit abnimmt.

In einem zweiten, sehr interessanten Auswertungskonzept ist die Zeitvariable, wie auch schon bei *Frey* (1983), die relative Haftdauer der Probanden. Dabei wird der zeitliche Abstand eines Pflichtverstoßes zum Haftbeginn als Anteil an der gesamten Haftzeit in Prozent ausgedrückt.

Für alle Pflichtverstöße, die ein Proband auf sich versammelt, ergeben sich im Zeitverlauf zwei deutliche Maxima. Das erste Maximum liegt bei etwa 30% der relativen Haftdauer und das zweite um 60% bis 70% der relativen Haftdauer. Nach 80% der Haftdauer fällt die Häufigkeit der Pflichtverstöße auf einen Wert ab, der nach etwa 10% der Haftzeit erreicht wurde.

*Lambropoulou* schließt daraus, daß der von *Wheeler* "... dargelegte kurvilineare Verlauf ... keine Bestätigung ..." findet (*Lambropoulou* 1987, S. 210).

Immerhin stimmt aber mit *Wheeler* überein, daß das Maximum an Pflichtverstößen weder in der Anfangsphase noch in der Schlußphase der

Haftzeit auftaucht, sondern dazwischen, so daß der Grundzug einer U-Kurve schon entdeckt werden kann.

Insgesamt hat das Auswertungskonzept von *Lambropoulou* zwei wesentliche Vorzüge. Es wird das Verhalten der Gesamtstichprobe untersucht und nicht umgehend nach "hoher", "mittlerer" und "geringer" Konformität klassifiziert, und die Zeit wird stetig behandelt und nicht nach "früher", "mittlerer" und "später" Haftphase. Die Logik der "relativen Haftdauer" wird etwas später diskutiert.

*Hautaluoma* und *Scott* (1973) haben eine sehr ansprechende Studie durchgeführt, in der die Prisonisierungshypothese bestätigt und *Wheeler's* U-Kurve nicht bestätigt wird. Ihre zehn Skalen mit ausreichender bis guter Reliabilität liegen allerdings, soweit erkennbar, nicht alle im Zentrum des Prisonisierungsthemas, kommen ihm aber zum Teil nahe genug. Die Prisonisierungshypothese wurde durch Korrelation der verbrachten Haftzeit mit den Skalenwerten getestet. Zudem wurde wie bei *Frey* (1983) und *Lambropoulou* (1987) die gesamte Haftzeit eines Probanden als Einheit betrachtet und in Fünftelabschnitte relativer Haftzeit gegliedert.

Für die Korrelation der Skalen mit der verbrachten absoluten Haftzeit und relativen Haftzeit ergibt sich ein sehr ähnliches Korrelationsmuster, das aus vier (Haftzeit) bzw. sechs (relative Haftzeit) statistisch bedeutsamen Korrelationskoeffizienten in der Höhe von 0.20 bis 0.25 besteht, die nach ihrem Vorzeichen eine Zunahme der Prisonisierung mit der verbrachten Haftzeit indizieren.

Für den Test von *Wheeler's* Hypothese wurden das erste und letzte Fünftel und die mittleren drei Fünftel zu jeweils einem Zeitabschnitt kombiniert und die beiden Intervalle bzw. Gruppen mit den Skalenwerten korreliert. Nach *Wheeler* ist dies die Gegenüberstellung von Probanden mit geringer (Anfang der Haft, Ende der Haft) und hoher (Mitte der Haft) Prisonisierung. Für keinen der zehn Vergleiche ergab sich ein statistisch signifikantes Ergebnis (*Hautaluoma & Scott* 1973, S. 233).

Offensichtlich folgen die Autoren der *Wheeler'schen* Gruppeneinteilung nach "hoher", "mittlerer" und "geringer" Konformität nicht, sondern sie prüfen den gesamten Variationsbereich der abhängigen Variablen. So sind später auch *Frey* (1983) und *Lambropoulou* (1987) verfahren, ebenfalls *Bondeson* (1989), deren Arbeit als nächstes vorgestellt wird, geht so vor.

Ein letzter Test zur U-Kurve betraf soziometrische Wahlen: Insassen, mit denen der Insasse gerne etwas unternehmen würde, und Insassen, die der Anstaltsstab vermutlich bevorzugen würde. Hier ergab sich eine *Whee-*

ler bestätigende U-Kurve der Konformität (*Hautaluoma & Scott* 1973, S. 236).

*Hautaluoma* und *Scott* teilen ferner mit, daß entgegen ihrer Erwartung Insassen mit kurzer Freiheitsstrafe im ersten Haftünftel prisonisierter - wenn auch nicht statistisch bedeutsam - seien als Insassen mit langer Haftstrafe. Das Ergebnis, das die Autoren nicht weiter erklären, ist mit *Wheeler* nicht zu verstehen, denn Insassen mit kurzer Strafe können die Entlassung ja relativ früh antizipieren.

Und zweitens wurden die "long-term boys", die am Anfang ihrer Haft standen, mit den "long-term boys" verglichen, die schon einen großen Teil ihrer Strafe abgesehen hatten. Die letzte Gruppe ist statistisch bedeutsam prisonisierter. Das spricht dafür, sagen die Autoren zu Recht, daß die verbrachte Haftzeit die zur Prisonisierung berichteten Ergebnisse beeinflusst habe und nicht die Selektion "of more antisocial inmates for the long-term group" (*Hautaluoma & Scott* 1973, S. 235).

*Bondeson* (1989) hat ihrer nach Theorie und Empirie sehr überzeugenden Monographie "Prisoners in prison societies" die *Wheeler*sche U-Kurve an Insassen schwedischer Gefängnisse sehr einfallsreich und gewissenhaft geprüft. Ihre eigene Prüfung einleitend schreibt sie, daß nur wenige Autoren eine ähnliche U-Kurve wie *Wheeler* gefunden hätten.<sup>6</sup> Prisonisierung wird bei ihr durch die Aspekte "knowledge of argot", "solidarity" und eine "criminality scale" repräsentiert.

"Solidarität" ist eine Kernvariable der Prisonisierung. Solidarität bei *Bondeson* ist die Bereitschaft eines Insassen, die Wünsche eines anderen auch dann zu unterstützen, wenn damit, wie z.B. beim Schmuggeln oder der Unterstützung eines Ausbruchsversuchs, persönliche Risiken verbunden sind. Das Konstrukt entspricht etwa dem, was *Wheeler* ausweislich seiner fünf Items als "Nonkonformität" bzw. Prisonisierung versteht. Innerhalb der zwölf Skalen des Verfassers, die in Tabelle 3 aufgeführt wurden, tauchen gleiche oder ähnliche Items in der Skala 12 ("Feindliche Distanz zu Stab und Anstalt") auf. Diese Skala enthält zugleich varianzstarke Items, die den Grad der feindseligen Einstellung gegenüber den Anstaltsmitarbeitern ausdrücken. Das zeigt, daß die "Insassensolidarität" generell und "Prisonisierung" bzw. "Nonkonformität" im Sinne von *Wheeler* zwei Pole desselben Themas markieren.

---

6 "A few other authors have claimed to have found similar U-shaped adjustment curves" (*Bondeson* 1989, S. 244).

Zur "Solidarität unter Insassen" stellt *Bondeson* fest, "that the inmates express a high degree of behavioral solidarity with another ..." (*Bondeson* 1989, S. 102).

Das ist auch das Ergebnis der Studie des Verfassers (*Ortmann* 1987). Danach halten es z.B. 65% der befragten Insassen für richtig, daß ein Insasse, der bei einer Messerstecherei verletzt wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuß weigert, den Namen des Täters zu nennen. 52% der Befragten würden eingeschmuggeltes Geld "sicher" und weitere 26% "wahrscheinlich" für einen anderen Insassen aufbewahren und 59% der Befragten würden, wie sie sagen, aus Solidarität mit den anderen "langsamer arbeiten, um ihnen nicht voraus zu sein" (*Ortmann* 1987, S. 466). Damit verbunden sind Freundschaften unter Insassen. *Bondeson* schreibt:

"Most inmates make friends at the institutions. (...) A majority of inmates feel either that the cohesiveness in prison society is strong or that inmates should function more as a group" (*Bondeson* 1989, S. 73).

Die "criminality scale" schließlich erfaßt die Themen "criminal ideology", "criminal association preference" und "criminal identification". "Criminal ideology" wird u.a. durch das Item "Man sollte den Gesetzen auch dann gehorchen, wenn sie den eigenen Zielen im Weg stehen" gemessen. Das ist ziemlich genau der Inhalt der Skala 1 "Einstellung zur Legitimität von Gesetzen" aus den Prisonisierungsfragen des Verfassers.

"Criminal association preference" enthält unter anderem das Item "Die Leute, die ich normalerweise als Freunde bevorzuge, haben wenig Respekt vor dem Gesetz". In der Studie des Verfassers ist dieses Thema durch die Skalen S4 ("Perzipierte kriminelle Orientierung der Freundesgruppe außerhalb der Anstalt") und S5 ("Perzipierte kriminelle Orientierung der Freundesgruppe innerhalb der Anstalt") vertreten. Beide Skalen korrelieren nach Tabelle 3 hoch mit den übrigen Skalen.

Für *Bondesons* Prüfung der *Wheeler*schen U-Kurve bedeuten diese Bemerkungen, daß das Prisonisierungskonzept breiter ist als das von *Wheeler*, dieses aber einschließt und daß es zudem in einem gut gestützten theoretischen Zusammenhang steht, für den es starke empirische Belege gibt.

Nach der Logik der Prüfung wird die Entwicklung der Prisonisierung als Funktion der verbrachten Haftzeit ("kurz", "mittel", "lang") für Stichproben mit "langem" und "kurzem" Strafrest" verglichen, und zwar getrennt für jeden der drei Prisonisierungsindikatoren. Das Hauptergebnis ist:

"In summary, the prisonization observed during institutional confinement does not regress toward the end of confinement in our material. There is no

sign here that the inmates stop identifying with the criminal subculture as the release date approaches. Thus, there are no grounds here for maintaining that an anticipatory socialization to the law-abiding society begins before release" (*Bondeson* 1989, S. 248).

Für den Solidaritätsindex, der *Wheeler*'s Begriff der Nonkonformität sehr nahe kommt, findet sie für beide ihrer Untersuchungsgruppen eine positive Korrelation zur verbüßten Haftzeit (*Bondeson* 1989, S. 246), was die Prisonisierungshypothese stützt und der Hypothese der "antizipatorischen Sozialisation" widerspricht.

Außerdem ist die positive Beziehung in der Stichprobe mit kurzem Strafrest stärker als in der Gruppe mit langem Strafrest (*Bondeson* 1989, S. 245, S. 247). Aus ihrer gesamten Arbeit zieht *Bondeson* den Schluß:

"The present study ... leads us to the conclusion that institutional treatment not only fails to fulfill its official therapeutic function, but also militates against rehabilitation. It creates criminalization, drug dependence, institutionalization, alienation, stigmatization, and generally renders social readjustment more difficult. Thus, deprivation of liberty does not only fulfill the manifest individual preventive function, but actually has a negative individual preventive effect" (*Bondeson* 1989, S. 295).

Insgesamt wird demnach die U-Kurve von *Wheeler* bestätigt von:

- *Garabedian* (1963);
- *Wellford* (1967);
- *Glaser und Stratton* (1961);
- *Wheeler* (1961).

Keine Bestätigung der U-Kurve von *Wheeler* fanden:

- *Atchley und McCabe* (1968);
- *Kassebaum u.a.* (1971);
- *Hautaluoma und Scott* (1973);
- *Troyer und Frease* (1975);
- *Frey* (1983);
- *Lambropoulou* (1987);
- *Bondeson* (1989).

*Goodstein und Wright* (1989) führen in ihrem Review-Artikel zur U-Kurve von *Wheeler* zwei bestätigende (*Garabedian* 1963; *Jensen & Jones* 1976<sup>7</sup>) und vier nicht bestätigende Studien an (*Atchley & McCabe* 1968; *Hauta-*

---

7 Die Arbeit von *Jensen* und *Jones* liegt dem Verfasser bisher nicht vor. Sie war nicht auffindbar, da sie im Literaturverzeichnis von *Goodstein und Wright* nicht korrekt aufgeführt wurde.

luoma & Scott 1973; Troyer & Frease 1975; Wellford 1967). Damit ist die Zahl der Studien, die Wheeler bestätigen, sowohl nach den Recherchen des Verfassers als auch nach Goodstein und Wright (1989) als auch nach Bondeson (1989) absolut klein. Es überwiegen, angesichts der kleinen Zahl aber nicht mit imponantem Gewicht, die Studien, die Wheeler nicht bestätigen.

Hinsichtlich der Abhängigkeit der Prisonisierung von der verbrachten Haftzeit scheint der Eindruck von Goodstein und Wright begründet zu sein, wenn sie auch nur drei Arbeiten als Beleg anführen: "... suggesting that more time in prison may lead to increasingly antisocial attitudes" (Goodstein & Wright 1989, S. 231).

Allerdings gibt es nach dem hier gegebenen Überblick doch Hinweise - wie gewichtig sie sind, ist schwer einzuschätzen - auf nichtlineare Entwicklungen oder nichtlinear verlaufende Phasen der Prisonisierung, die mit Clemmers Vorstellung nicht übereinstimmen.

## 5. Diskussion

### 5.1 Theoretische Grundlage bei Clemmer und Wheeler

Die Prisonisierungstheorie von Clemmer ist eine im Fundament soziologische Theorie, auf der psychologische Erklärungsansätze aufbauen. Basis und Ausgangspunkt sind die sozialen Strukturen in Gefängnissen. Sie führen zu einer faktischen und erlebten Angleichung der Insassen und fördern die Entstehung von Insassengruppen, deren instrumentelle Funktion auch die Erleichterung des Haftlebens ist. Die Wirkungen der Insassengruppen wie auch die der Kontakte insgesamt werden nach der Qualität der Kontakte, ihrer Häufigkeit, Dauer und Intensität im Rahmen einer sozialen Lerntheorie begründet. Zusätzlich wird der Prozeß nach Geschwindigkeit und Intensität durch die Persönlichkeit des Insassen vor der Inhaftierung gefördert oder gebremst.

Hinzu kommen die Anbindungsmöglichkeiten an die Reaktanztheorie, die Anomietheorie und das Konzept devianter und delinquenter Peers.

Offenbar stehen Clemmers Prisonisierungshypothesen im engen Kontext von Grundlagentheorien soziologischer, psychologischer und kriminologischer Erklärung. Sind Clemmers Prisonisierungshypothesen schon im Ansatz falsch, können die angesprochenen Grundlagentheorien nicht richtig sein. Findet z.B. im Gefängnis keine Angleichung an die Normen und

Wertvorstellungen der Mitinsassen statt, ist es kaum vorstellbar, daß, wie es z.B. in der Arbeit von *Patterson* und *Dishion* (1985) belegt wird, deviante oder delinquente Peers einen maßgeblichen Einfluß auf die eigene Devianz oder Delinquenz haben.

Das bedeutet nun allerdings nicht, daß *Clemmers* theoretische Position in allen Komponenten zutreffen muß. Sollte sie in einzelnen Punkten nicht oder weniger überzeugend sein, würde man die Theorie im Sinne einer Forschung, die die Bewährung von Theorien prüft, modifizieren, aber nicht als falsifiziert betrachten (vgl. *Stephan* 1990; *Westermann* 1987).

Im Vergleich zum theoretischen Fundament von *Clemmer* hat die "antizipatorische Sozialisation" von *Wheeler*, die das Herzstück seiner Deprisonisierungshypothese ist, den Charakter einer Ad-hoc-Behauptung. Ein theoretischer Kontext wird nicht ausgewiesen. Auch *Wheeler's* Aussage, für Insassen sei der verbleibende Haftrest "most crucial", bedürfte einer sehr intensiven Begründung.

## 5.2 Kritik an der *Wheeler'schen* Studie

*Wheeler's* theoretische Position wird nicht allein - und im Grunde nicht einmal in der Hauptsache - durch seine These der "antizipatorischen Sozialisation" bestimmt. Zwar weckt er in den einleitenden Passagen seiner Arbeit sehr wohl den Eindruck, es ginge darum, zu *Clemmers* Grundpositionen eine konträre Position zu entwickeln, nach der die Betrachtung von Prisonisierungsprozessen aus der Perspektive der Haftphase bzw. des verbleibenden Haftrests zeigen würde, daß "antizipatorische Sozialisation" oder Deprisonisierung eine größere Erklärungskraft haben als *Clemmers* Prisonisierung, aber diesen Anspruch löst er an keinem Punkt ein.

Denn in der Hauptsache geht es in seiner Arbeit um die Erklärung von sechs Prisonisierungsverläufen, die sich auf die Teilgruppen "hoher", "mittlerer" und "geringer" Konformität bei der Auswertung nach der verbrachten Haftzeit und dem verbleibenden Haftrest bzw. der Haftphase beziehen. Bei allen diesen sechs Entwicklungen greift er in seinen Erklärungen massiv auf *Clemmer* oder *Clemmer* verwandte Positionen des funktionalistischen Ansatzes zurück.

Für "Prisonisierung", also die Entwicklung der drei Teilgruppen nach der verbrachten Haftzeit, ist das ohnehin klar, weil er hier in seinen Ergebnissen sehr zutreffend "strong support" (*Wheeler* 1961, S. 702) für *Clemmer* sieht.

Bei der Betrachtung nach Haftphasen erklärt er die Entwicklung der Teilgruppe mit "geringer" Konformität - hier gibt es in den Daten ein stetiges Anwachsen der Gruppe bis hin zur "späten" Haftphase - durch zwei Einflußgrößen: besonders starke kriminogene Tendenzen der Teilgruppe, die Ergebnis negativer Selektion sind (*Wheeler* 1961, S. 708) und einen "reinforcement process operating throughout the duration of confinement" (*Wheeler* 1961, S. 708). Der "reinforcement process" entspricht einer Erklärung nach *Clemmers* Aussagen zur sozialen Lerntheorie. Die Stärke der "kriminogenen Tendenzen" entspricht im Ansatz der kulturellen Übertragungstheorie, die insoweit bei *Clemmer* als "Persönlichkeit" erscheint, die Intensität und Geschwindigkeit des Prisonisierungsprozesses beeinflusst.

Während Geschwindigkeit und Intensität des Prozesses durch die in die Anstalt eingebrachte Persönlichkeit des Insassen - wie es scheint - sehr wohl erklärt werden können, ist der Umstand, daß es überhaupt zu einem Trend abnehmender Konformität kommt, so nicht erklärbar, denn die Persönlichkeit liegt ja nach dem Selektionsmodell bereits bei Haftantritt voll ausgeprägt vor. Der Prozeß als solcher scheint mithin nur mit *Clemmer* und *Sykes* (1958) - also im funktionalistischen Ansatz - erklärbar zu sein, und er wird in Abhängigkeit von der Persönlichkeit der Insassen beschleunigt oder gebremst.

Mit der Teilgruppe mit "mittlerer" Konformität, die eine Entwicklung nach einem umgekehrten "U" nimmt, befaßt sich *Wheeler* so gut wie gar nicht. Daraus kann man die Vermutung ableiten, daß es für ihn hier nichts zu erklären gibt, und daraus möchte man schließen, daß seine Erklärungen nicht - wie in der Einleitung angekündigt - auf alle Probanden anwendbar sind, sondern nur für spezielle Teilgruppen.

Dieser Eindruck verfestigt sich sehr, wenn man sich seine Erklärung für die Teilgruppe "hoher" Konformität, die in ihrer Entwicklung einer U-Kurve folgt, ansieht. Die Erklärung geschieht auch hier nach zwei Bedingungen: Deprivationstheorie - also funktionalistischer Ansatz von *Clemmer* und *Sykes* - und "antizipatorische Sozialisation". Die Insassenkultur hat ihren stärksten Einfluß in der Haftmitte, wo der Insasse am weitesten von der Außenwelt, entfernt sei. Diese Aussage, bezieht sich ausdrücklich auf die "pains of imprisonment" von *Sykes*. Man möchte meinen, daß man daraus schließen muß, daß die erste Phase der Entwicklung der "Hochkonformen", die Phase abnehmender Konformität - auch nach *Wheeler* - durch Prisonisierung bestimmt wird.

Damit bleibt für *Wheeler* "antizipatorische Sozialisation" nur die zweite Hafthälfte, und dies auch nur für die "Hochkonformen". Und so macht er das dann auch (*Wheeler* 1961, S. 709). Allerdings erklärt er nach dem Verständnis des Verfassers nicht, warum die "antizipatorische Sozialisation" nur bei "hoher" Konformität wirken soll. Auch legt er nicht dar, wieso der "reinforcement process" nur bei "geringer" Konformität wirken soll. Beide Aussagen benötigt er aber, um den unterschiedlichen Entwicklungsverlauf der beiden Gruppen zu "erklären".

Damit sind *Wheeler*'s Aussagen aber keine Erklärungen, sondern Behauptungen, die passend zu den Ergebnissen gewählt wurden. Das muß nicht heißen, daß sie falsch sind, nur wird eben nichts erklärt.

Dieses Fehlen von Erklärungen macht auch zwei Eigentümlichkeiten der *Wheeler*'schen Arbeit aus: In der Einleitung schreibt er, *Clemmer* sei verständlicherweise zu einer unhaltbaren Auffassung gekommen,<sup>8</sup> weil der Begriff der "antizipatorischen Sozialisation" noch nicht "well-developed" gewesen sei (*Wheeler* 1961, S. 698).

Wenn es nun für *Wheeler* vor Durchführung seiner Studie so auf der Hand lag, daß die "antizipatorische Sozialisation" eine sehr maßgebliche Einflußgröße ist, mit der *Clemmer* in wichtigen Teilen widerlegbar ist, warum hat er dann dieses Konstrukt nicht in seiner Studie untersucht? Warum hat er keine Indikatoren und Items zur "antizipatorischen Sozialisation" in seine Studie aufgenommen? Ein sehr einfaches Item wie das folgende wäre schon sehr hilfreich gewesen: "Ich freue mich darauf, nach meiner Entlassung wieder mehr Kontakt zu Menschen zu haben, die das Gesetz nicht brechen" (stimmt/stimmt nicht).

Und eine zweite, damit zusammenhängende Frage: Warum teilt er dem Leser nur Kennwerte für Teilstichproben mit, nicht aber für die gesamte Stichprobe eines Meßzeitpunktes? Wie wahrscheinlich ist es eigentlich, daß ein Wissenschaftler sich nur die Ergebnisse für Teilgruppen ansieht, nicht aber die Ergebnisse für alle Probanden eines Meßzeitpunktes? Das ist doch selbst dann sehr unwahrscheinlich, wenn man bereits vor Beginn der Untersuchung sehr gute Gründe hat, mit differenzierten Entwicklungen zu rechnen. Die hat *Wheeler* aber nicht oder er hat sie dem Leser verschwiegen.

Tatsache ist jedenfalls auch, daß die Mittelwerte, die der Verfasser dieser Arbeit für *Wheeler*'s Stichproben eines Meßzeitpunktes berechnet hat, bei

---

8 "It is easy to understand how ..." (*Wheeler* 1961, S. 698).

der Auswertung nach der Haftzeit *Clemmer* und *Wheeler* bestätigen und bei der Auswertung nach Haftphasen *Wheeler* nicht bestätigen - und zwar anhand der Daten von *Wheeler* selbst. *Wheeler* hätte also sein Ergebnis der U-Kurve nicht erhalten, falls er sich auf diese Mittelwerte gestützt hätte.

Mit welcher Begründung aber stützt man seine Aussagen zur Prisonisierung auf einen von drei verschiedenen Verläufen und ignoriert die anderen zwei? Dieser Kritikpunkt wird recht oft betont, z.B. *Bondeson* (1989).

Viel überzeugender als *Wheeler*'s ergebnisabhängige Erklärungsansätze verschiedener Herkunft wäre ein einheitlicher Erklärungsansatz für die Gesamtstichprobe. Nimmt man dann an, daß Teilgruppen verschiedene Prisonisierungsverläufe haben, dann wäre die Überlegung im einheitlichen Erklärungsansatz zu begründen.

Nach einem einheitlichen theoretischen Ansatz bringen alle Insassen ihre Persönlichkeit in die Anstalt mit - niemand läßt sie, wie bei *Wheeler*, außerhalb der Anstalt - und Prisonisierung wird in jedem Fall von der Persönlichkeit beeinflußt. Diese Annahme wird durch die beschriebenen Korrelationen aus der Arbeit des Verfassers gut bestätigt.

Danach korrelieren die Prisonisierungsskalen hoch bis sehr hoch miteinander und hoch mit den Persönlichkeitsmerkmalen des Freiburger Persönlichkeitsinventars. Soweit es die Zusammenhänge zum Persönlichkeitsbereich betrifft, heißt das, daß Prisonisierung und Persönlichkeit Gemeinsamkeiten haben. Eine Deutungsrichtung ist, daß beispielsweise die Deprivation - die Intensität der **erlebten** Beeinträchtigung durch Bedingungen der Anstalt - persönlichkeitsabhängig ist, also teilweise "importiert" wurde. Für die Korrelationen zwischen den Prisonisierungsmerkmalen ist auch zu fragen, warum sie überhaupt korrelieren können. Eine Erklärungsmöglichkeit wäre, für die Insassen einer Anstalt Haftbedingungen mit z.B. objektiv sehr verschiedenem Deprivationsgrad anzunehmen. Ein zweiter, vielleicht wahrscheinlicherer Erklärungsansatz, wäre die Annahme, daß Insassen mit verschiedener Persönlichkeit auf relativ gleiche Haftbedingungen unterschiedlich stark reagieren. Dies ist das Konzept von *Clemmer* und, wenn auch nur für eine Teilgruppe, von *Wheeler*.

Das Konzept ist ohne erkennbare Schwierigkeiten auf alle Insassen generalisierbar und die Korrelationskoeffizienten bestätigen das auch. Ähnlich wäre anzunehmen, daß auch die "antizipatorische Sozialisation" bei jedem Probanden wirkt. "Antizipatorische Sozialisation" ist nach *Wheeler* also keineswegs ein generelles Phänomen. Die eingangs zitierte Aussage von *Goodstein* und *Wright* (1989) ist demnach in diesem Punkt einfach falsch.

Sie ist auch in einem weiteren Punkt falsch: Aus *Wheelers* Arbeit kann man nicht ableiten, daß die Erholung von Prisonisierungen in der letzten Haftphase eine Erholung zu "konventionellen" Normen ist. Für eine derartige Behauptung bräuchte man die Konformitätswerte einer Vergleichsgruppe von Nichtinhaftierten der Normalbevölkerung.

Auch die implizite Aussage, den Insassen erwarde nach der Entlassung eine konforme Umgebung, bedarf hinsichtlich der Konformität des Belegs. Hierzu sei aus der erwähnten Studie des Verfassers (*Ortmann* 1987) zitiert:

- "Von den Freunden, die ich draußen habe, ist noch keiner vorbestraft": 39% "stimmt", 61% "stimmt nicht".
- "Meine Freunde draußen halten sich an die Gesetze": 53% "stimmt", 47% "stimmt nicht".

Und ein besonders hartes Item:

- "Meine Freunde draußen sind hartgesottene Kriminelle. Sie werden sich nie ändern": 13% "stimmt", 87% "stimmt nicht".

*Wheeler's* Behauptung der "antizipatorischen Sozialisation" kann man ad hoc den Begriff der "Desozialisation durch antizipierte Freiheit" gegenüber stellen.

Die Anstalt versucht, durch Sanktionierung nonkonform eingestufte Handlungen Konformität zu erreichen. Sanktionen sind für den Insassen negative Ereignisse. Je näher der Insasse an den Entlassungszeitpunkt kommt, desto mehr antizipiert er die bevorstehende Freiheit. Freiheit ist auch die Freiheit von den Sanktionen der Anstalt. Also verhält sich ein Insasse nach dem Begründungsmuster von *Wheeler* in der "späten" Haftphase teilweise so, als ob er schon frei wäre, auch frei von den Sanktionen der Anstalt. Er zeigt mehr Rückgrat und fügt sich den Sanktionen der Anstalt immer weniger. Seine Prisonisierung nimmt also mit dem abnehmenden Haftrest zu.

An dem *Wheeler'schen* Konzept der Haftphasen nach "früher", "mittlerer" und "später" Haftphase haben sich die meisten Folgestudien orientiert. Es hat aber gravierende Schwächen.

Als erstes ist nicht einzusehen, warum eine stetige Dimension wie die Zeit nicht auch stetig behandelt wird. Hier bietet sich an, Prisonisierung als Funktion des verbleibenden Haftrestes in Monaten zu untersuchen.

Auch das Konzept der "relativen Haftdauer" von *Frey* (1983), *Lambropoulou* (1987) und *Hautaluoma* und *Scott* (1973) hat etwas für sich. Allerdings wird in diesem Konzept mit *Wheeler* unterstellt, der Insasse orien-

tiere sein Verhalten an der relativen Position, die er auf seinem Weg vom Haftantritt bis zur Entlassung erreicht hat. Insofern ist es zur Überprüfung von *Wheeler's* Thesen durchaus geeignet. Je näher jedoch der Entlassungszeitpunkt rückt, desto wahrscheinlicher ist es, daß der Insasse den Haftrest in Monaten kalkuliert. Auch werden bei *Lambropoulou* Insassen mit einer längeren Haftstrafe bei der Analyse der Entwicklung der Prisonisierung überproportional gewichtet, weil bei ihnen ein Einheitsintervall relativer Länge einem absolut längeren Zeitintervall entspricht, in dem bei sonst gleichen Verhältnissen auch beispielsweise mehr Pflichtverstöße auftreten werden.

*Bondeson* (1989) hat mit guten Gründen ein anderes Prüfkonzept gewählt. Die Zeitachse ist die verbrachte Haftzeit, auf der Gruppen mit "kurzem" und "langem" Haftrest verglichen werden.

Zur Kritik des Haftphasenkonzepts gehört auch, daß die von *Wheeler* gewählten drei Zeitpunkte das absolute Minimum zur Beschreibung einer nichtlinearen Entwicklung sind. Viele Buchstaben, die man wie das "U" durch drei Punkte skizzieren kann, gibt es nicht und viele Kurven auch nicht. Für die Theorie heißt das, daß der Nachweis, es gäbe eine "Erholung", die dann auch noch "antizipatorische Sozialisation" sein soll, nicht erbracht werden kann, indem man zeigt, daß es zu einem einzigen späteren Zeitpunkt günstigere Konformitätswerte gibt als zu einem einzigen früheren Zeitpunkt. "Antizipatorische Sozialisation" behauptet, wie Prisonisierung bei *Clemmer*, einen Prozeß, und zwar den Prozeß einer mit dem Haftrest abnehmenden Prisonisierung. Während sich *Clemmer's* Hypothese der mit der Haftzeit zunehmenden Prisonisierung in Studien mit drei Meßzeitpunkten auf zwei Meßzeitpunkte stützen kann, in dem eine Zunahme bereits durch zwei Meßzeitpunkte definiert ist, ist es bei *Wheeler* ein einziger.

Das zweite Argument gegen *Wheeler's* Haftphasen ist die unklare zeitliche Position der "mittleren" und "späten" Haftphase. Ihre Lage auf der Dimension der verbrachten Haftzeit hängt entscheidend von der Dauer der Haft ab. Ist der Prisonisierungsprozeß linear oder auch nur proportional anwachsend zur Zeit, wie *Clemmer* das wohl angenommen hat, entsteht kein Problem. Aber *Wheeler* nimmt keine lineare, sondern eine U-förmige kurvilineare Entwicklung an. Dabei soll die Basis des "U" - gemessen in "Konformität" - in der "mittleren" Phase erscheinen.

Und was passiert vor allem, wenn die Basis des "U" nicht in der Mitte der Haft liegt, sondern vielleicht weiter zu Beginn der Haft? Und was pas-

siert, wenn es gar keine U-Kurve gibt, aber vielleicht ein Konformitätstief, das irgendwo nach dem Haftantritt und vor dem Haftende liegt?

In beiden Fällen werden einige Studien, die - wie es der Regelfall ist - drei Zeitpunkte herausgreifen, ein "U" erhalten und andere nicht. Das exakte Ergebnis wird dann vor allem davon bestimmt, wo genau sich die Studie auf der Zeitachse bewegt und welche Teile des "U" bzw. des Maximums sie erfaßt und welche nicht. Das bedeutet:

- Zur Prüfung von *Wheeler's* Behauptung muß man die Entwicklung von Prisonisierungen genauer erfassen, als dies mit drei Zeitpunkten möglich ist.
- Die Auswertung geschieht am besten nach der verbrachten Haftzeit ähnlich wie bei *Bondeson* (1989) und nach dem verbleibenden Haftrest.

## 6. Grundzüge einer dynamischen Prisonisierungstheorie

Auf der theoretischen Ebene wurde bisher versucht zu zeigen, daß *Wheeler* seine Position nur dem Anschein nach begründet. Daraus wurde geschlossen, daß nichts dafür spricht, U-Kurven - so sie denn deskriptiv bei drei Meßzeitpunkten auftauchen - im Sinne einer "antizipatorischen Sozialisation" zu interpretieren.

Nach einer zweiten Möglichkeit, *Wheeler* zu begegnen, wird plausibel gemacht, daß *Wheeler's* Behauptungen falsch sind, weil es besser begründete Behauptungen gibt, die mit seinen Kernaussagen unvereinbar sind.

### 6.1 Empirische Ausgangspunkte

- Die Mehrzahl der Studien hat drei Meßzeitpunkte. Die drei Zeitpunkte decken in den Studien unterschiedlich breite Intervalle ab. Der Beginn des Intervalls hat einen ungleichen Abstand zum Haftbeginn, beträgt aber mindestens ein bis zwei Monate. Der zweite Meßzeitpunkt ist mindestens ein halbes Jahr vom Haftbeginn entfernt und im Regelfall deutlich weiter. Der dritte Meßzeitpunkt liegt im Regelfall wenigstens ein Jahr vom Haftbeginn entfernt und mindestens drei Monate vom Haftende.
- In diesen Studien zeigt ein relativ großer Anteil einen Aufwärtstrend der Prisonisierung vom ersten zum dritten Zeitpunkt.

- Einige zeigen zumindest für Teilgruppen, die nach dem Grad der Prisonisierung gebildet wurden, einen Abfall der Prisonisierung vom zweiten zum dritten Meßzeitpunkt, wobei die Zeitpunkte der "frühen", "mittleren" und "späten" Haftphase entsprechen. Andere Studien zeigen das nicht, sondern z.B. einen weiteren Anstieg.
- Es gibt mehrere Studien, die auf nichtlinear verlaufende Phasen der Prisonisierung hinweisen. Die Studie von *Landau* (1978) läßt zudem im Bereich latenter Merkmale, die zur Erklärung von Prisonisierungsverläufen dienen könnten, auch die Prisonisierung mäßige Tendenzen erkennen.
- Es gibt mehrere Studien, die die Anfangsphase der Inhaftierung als besondere Problemphase ausweisen, indem die Entwicklung der Prisonisierung hier besonders dynamisch wächst. Danach flacht die Entwicklungsdynamik ab.
- Einige Studien weisen für die "mittlere" Haftphase ein Maximum der Prisonisierung aus, andere nicht.
- *Wheeler* behauptet, daß es ein Prisonisierungsmaximum geben muß, das zudem genau in der Haftmitte liegen muß.
- *Wheeler* behauptet, daß ab der Haftmitte ein Abwärtstrend der Prisonisierung einsetzen muß.

## 6.2 Annahmen zu Variablen und Variablenzusammenhängen

1. Das Verhalten des Insassen in der Anstalt wird maßgeblich von der erlebten Diskrepanz bestimmt, die zwischen den Zielen und Wünschen einerseits und den Realitäten andererseits existieren. Es hat vor allem die Funktion, die Diskrepanz zu beseitigen.
2. Handlungen, Werte, Normen und Einstellungen haben für das Ziel, die erlebte Diskrepanz zu reduzieren, eine Funktion.
3. Die erlebte Diskrepanz ist eine **Gleichgewichtsstörung**,<sup>9</sup> Ziel des Insassen ist es, ein neues Gleichgewicht relativer Stabilität zu finden, in

9 *Diekmann* und *Opp* (1979) haben ein Modell zur Entwicklung der Kriminalitätsrate in Abhängigkeit von einer plötzlich gestiegenen Anomierate entwickelt, nach dem durch stetiges Wachstum der Kriminalitätsrate eine zeitverzögerte Anpassung auf ein neues Gleichgewichtsniveau aus Kriminalitätsrate und Kriminalitätspotential erreicht wird.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat über Gleichgewichtsstörungen promoviert. Dabei ging es um ein psychophysiologisches Thema zu kortikalen und vegetativen Erregungszuständen, die in *Eysencks* Theorie zur Introversion, Extraver-

dem die Ziele und Wünsche mit der erlebten Realität einigermaßen im Einklang sind.

4. Die erlebte Realität wird bestimmt durch objektive Gegebenheiten der Anstalt, die der Insasse in Abhängigkeit von seiner Persönlichkeit erlebt. Zu den objektiven Gegebenheiten zählen die "soziale Struktur" von *Clemmer* und diejenigen Komponenten, die nach *Sykes* die objektive Grundlage der subjektiven Seite der "pains of imprisonment" sind. Die subjektive Seite der Realität entsteht in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Insassen. Sie kann als "relativ" stabil angenommen werden und entspricht dem, was *Clemmer* zur individuell verschiedenen Intensität und Geschwindigkeit des Prisonisierungsprozesses sagt, *Wheeler* zum "reinforcement process" bei Insassen, die über eine "negative Selektion" mit starker Empfänglichkeit für Prisonisierung in die Anstalt kommen, und *Irwin* und *Cressey* (1962) grundsätzlich zur kulturellen Übertragungstheorie.
5. Die unter 4. beschriebene Annahme behauptet eine Interaktion zwischen Persönlichkeit und Prisonisierung. Dies geschieht auch in Übereinstimmung mit den hohen Interkorrelationen zwischen den Prisonisierungsskalen aus der Studie des Verfassers und den Korrelationen zwischen Prisonisierung und Persönlichkeit. Aus der Annahme folgt, daß Gruppen mit verschiedener Empfänglichkeit für Prisonisierung verschiedene Prisonisierungsverläufe haben. Die Unterschiede betreffen die Dynamik des Prozesses und die Höhe des erreichten Maximums.
6. Intensität und Dynamik des Prisonisierungsprozesses sind bei verschiedenen Handlungen, Normen, Einstellungen verschieden. Der entscheidende Parameter ist der Schwierigkeitsgrad. Eine Handlung hat einen (umgangssprachlich) um so geringeren Schwierigkeitsgrad, ist um so einfacher, je größer der Anteil der Probanden ist, der die Handlung nach einer bestimmten Haftzeit ausübt oder die Norm teilt oder die Aufgabe richtig löst.  
Der Schwierigkeitsgrad hat hier die gleiche Funktion wie die Empfänglichkeit für Prisonisierung. Eine "einfache" Handlung - z.B. eine leichte Unhöflichkeit gegenüber einem Vollzugsbeamten - können auch Probanden mit geringer Empfänglichkeit für Prisonisierung ausüben.

---

sion und zum Neurotizismus eine Rolle spielen. *Eysenck* hat in diesem Zusammenhang auch seine Kriminalitätstheorie begründet, die letztlich eine, wenn auch keineswegs unumstrittene neurophysiologische Basis hat.

Eine schwierigere Handlung - z.B. die Unterstützung eines Ausbruchsversuchs - wird hingegen nur von den für Prisonisierung "begabteren" Probanden zu bewältigen sein.

Nach diesem Konzept hat ein Proband mit mittlerer Empfänglichkeit für Prisonisierung gegenüber einer einfachen Handlung oder Norm eine relativ hohe Kompetenz und gegenüber einer schwierigeren Handlung oder Norm eine relativ geringe Kompetenz. Hingegen haben Probanden mit starker Empfänglichkeit für Prisonisierung auch für Handlungen höheren Schwierigkeitsgrades eine hohe relative Kompetenz, die allerdings mit dem Schwierigkeitsgrad abnimmt.

Bei dieser Betrachtung erweisen sich die Empfänglichkeit für Prisonisierung und der Schwierigkeitsgrad der Handlung oder Norm als funktional äquivalent.

Studien, deren Indikatoren für Prisonisierung einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben, werden deshalb verschiedene Entwicklungsverläufe erhalten. Das gleiche gilt bei gleichen Indikatoren, aber Stichproben, die nach ihrer Empfänglichkeit für Prisonisierung verschieden sind.

7. Es ist anzunehmen, daß die "relative Kompetenz" des Probanden die Entwicklungsdauer bestimmt, die bei einer bestimmten Norm oder Handlung zu beobachten ist. Bei sehr hoher relativer Kompetenz, die einer hohen Empfänglichkeit für Prisonisierung und einer Norm oder Handlung mit geringem Schwierigkeitsgrad entspricht, verläuft die Entwicklung vielleicht schnell und kurz und bei sehr geringer relativer Kompetenz gebremst und lange. Zu berücksichtigen - wenn auch schwierig exakt zu analysieren - sind Handlungen oder Normen mit nicht geringem Schwierigkeitsgrad. Hier "scheitern" die Probanden mit geringer Empfänglichkeit für Prisonisierung vermutlich frühzeitig und endgültig. Je höher jedoch die relative Kompetenz der Probanden ist, desto eher ist (vermutlich oder vielleicht) die Annahme gerechtfertigt, daß es auch zu späten Haftzeitpunkten noch Entwicklungen gibt.
8. Hinsichtlich der inhaltlichen Natur der Handlungen, Werte und Normen, die bei der Bewältigung der Gleichgewichtsstörung eine Funktion haben, wirkt die Inhaftierung mit folgenden Begründungen prisonisierungsfördernd:
  - Sie erhöht nach der Reaktanztheorie die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung feindseliger Einstellungen des Insassen gegenüber Stab und Anstalt.

- Sie schränkt nach der Anomietheorie die legitimen Möglichkeiten ein, Ziele und Wünsche zu erreichen, und erhöht dadurch den Druck, nach illegitimen Möglichkeiten zu suchen.
  - Sie bewirkt, daß der Insasse einer höheren Anomierate ausgesetzt ist, indem im Gefängnis mehr Menschen mit anomischen Einstellungen sind als außerhalb von Gefängnissen.
  - Sie führt im Sinne von *Clemmer* zu einer Assimilation an rehabilitationsfeindliche Werte, Normen und Verhaltensmuster von Insassengruppen (soziale Lerntheorie).
9. Prisonisierung hat in zweifacher Weise einen massiv schädlichen Einfluß auf die zukünftige Sozial- und Legalbewährung. Zum einen verringert sie den möglichen Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen in der Anstalt, indem die Anwendungsvoraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen im allgemeinen und Psychotherapie im Besonderen nach dem Anstaltsklima und der Motivation der Insassen nicht oder kaum gegeben sind. So geht z.B. aus der Studie des Verfassers zur Sozialtherapie hervor, daß es eher extrinsische Motive sind, die Insassen zu einer Bewerbung um einen sozialtherapeutischen Platz bewegen. Und zweitens hängen Prisonisierungsvariablen sehr eng mit jenen Variablen zusammen, die - wenn auch nur als Ausschnitt - als unabhängige Variablen einer späteren Sozial- und Legalbewährung zu betrachten sind. Die hier ausgewiesenen Korrelationen sind hoch bis sehr hoch.

### 6.3 Annahmen zu Komponenten des Zeitprozesses

**1. Sozialisationshypothese:** Der neu aufgenommene Insasse mit Hafterfahrung weiß grundsätzlich, was Insassen einer Anstalt machen und was nicht. Das wird er also nicht erst lernen müssen. Er muß jedoch lernen, welche der Insassen welches Verhalten gegebenenfalls durch Stillschweigen oder auch aktiv unterstützen und außerdem muß er Kontakte knüpfen. Die Kontakte erleichtern ihm einerseits, das zu tun, was seitens der Anstalt verboten, für sein neues Gleichgewicht aber mehr oder weniger unverzichtbar ist. Kontakte in diesem Sinne haben einen instrumentellen Charakter, sie sind ein Teil der Möglichkeiten, im Rahmen der eigenen Ziele erfolgversprechend zu handeln. Und außerdem haben die Kontakte - wie alle Kontakte - eine normativ prägende Wirkung. Beide Aspekte hat bereits *Clemmer* gesehen.

**2. Lernhypothese zur Deprivation:** Die restriktiven Anstaltsregeln und die Breite und Intensität der Deprivationsquellen, wie sie Sykes (1958) in seiner Deprivationstheorie der Prisonisierung nennt, entfalten ihre Wirkung, so die Hypothese, nicht am ersten Hafttag in maximaler Kraft, sondern innerhalb desselben Lernprozesses, wie er für die Sozialisationshypothese beschrieben wurde. Die tägliche Wiederholung der deprivierenden Haftbedingungen führt zu einer Verschiebung und Verfestigung der Einstellung, daß die Haftbedingungen nicht akzeptabel sind.

Nach der Deprivationshypothese würde auch ein Insasse, der keine Mitinsassen hat, weil er der einzige Häftling des Gefängnisses ist, im Zuge eines Lernprozesses prisonisiert werden, wenn auch nicht so schnell wie der Insasse mit Mitinsassen, weil die Sozialisationshypothese entfiel und einige Pflichtverstöße - wie z.B. die Auseinandersetzung mit Mitinsassen - gar nicht möglich wären. Der autonome Lernprozeß dieses Einzelinsassen würde sich auf die Deprivationen der Anstalt erstrecken sowie auf die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen.

Sozialisationshypothese, Deprivationshypothese, die Assimilationsthese von Clemmer und die Anomiehypothese haben für den Zeitprozeß eine Gemeinsamkeit: Sie verschieben die Parameter der Prisonisierung in die prisonisierungsfördernde Richtung, und zwar nicht sprunghaft und einmalig bei Haftantritt, sondern selbst einer Wachstumsphase folgend. Dadurch erhält die Prisonisierungsdynamik neue Schübe, die als Phasen gewachsenen Prisonisierungsrisikos erkennbar sein sollten.

**3. Persönlichkeit des Insassen und themenspezifische Prisonisierung:** Die relative Kompetenz des Insassen (unterschiedliche Empfänglichkeit für anstaltsbedingte Prisonisierungseinflüsse und Schwierigkeitsgrad der Handlung oder Norm) beeinflussen

- die Geschwindigkeit des Lernens,
- das Ausmaß des überhaupt Lernbaren nach Breite und Tiefe,
- (vermutlich, wahrscheinlich) die Länge der Lernphase.

#### 6.4 Grundzüge der Gesamtentwicklung

Unmittelbar mit dem Beginn der Haft setzt eine Gleichgewichtsstörung ein, die sehr abrupt und massiv ist. Sie führt bei mittlerer und hoher relativer Kompetenz zu einer stürmischen Wachstumsphase der Prisonisierung, die einerseits an Kraft verliert, weil die Intensität der Gleichgewichtsstörung durch Prisonisierung abnimmt, andererseits aber auch über die Verschie-

bung der Prisonisierungsparameter zu höheren Werten neue Schübe erhält. Dadurch können in der relativ starken Wachstumsphase, die gleich nach Haftbeginn einsetzt, Phasen der Beruhigung eintreten, denen Phasen mit erneutem Prisonisierungsschub folgen.

Der Wachstumsprozeß wird mit zunehmender Annäherung an den Gleichgewichtszustand gebremst. Dies entspricht einem Abflachen der Wachstumskurve. Eine zweite, den Wachstumsprozeß bremsende Kraft könnte die Reaktion der Anstalt sein. Zumindest bei den sichtbaren Ausschnitten der Prisonisierung - Handlungen, die als Pflichtverstöße gewertet werden - reagiert sie mit Sanktionen. Und drittens wird es einen Gewöhnungsprozeß des Insassen an die Gegebenheiten der Anstalt geben. Das zusammen führt zu einem Stillstand des Wachstums, der möglicherweise vorläufig, möglicherweise aber auch endgültig ist.

Ist er vorläufig, beginnt eine neue Wachstumsphase, die aber eine geringere Dynamik haben sollte. Ist er endgültig, so hängt der weitere Verlauf vermutlich auch sehr stark vom Schwung der Entwicklung in den ersten Haftmonaten ab. Ohne die Basis der Folgerungen allzu sehr zu überziehen, sollte es möglich sein, besonders dynamisch verlaufende Entwicklungen zu erwarten, die in der stürmischen Anfangsphase über das Ziel - den neuen, stabilen Gleichgewichtszustand - hinausschießen. In diesen Fällen wird es nach dem Maximum der Prisonisierung einen Abschwung geben, der, da die ganze Entwicklung sehr schwungvoll verlief, sehr kräftig sein kann und dem Einschwingen auf das nunmehr relativ stabile Gleichgewichtsniveau entspricht. In der "crime-age-Kurve" gibt es eine derartige Phase. In guten Liebesbeziehungen auch. Die Relativierung der Liebe in guten Beziehungen ist kein Verflachen, keine "Resozialisierung", sondern es meldet sich hier der alte Gleichgewichtszustand der früheren Bedürfnisse und Gewohnheiten zurück: Nicht nur die Liebe ist schön, sondern auch die Arbeit, Musik hören, Bücher lesen, usw.

Dieser Abschwung ist die Zurücknahme eines vorherigen Zuviels, das genuiner Bestandteil des Entwicklungsprozesses ist. Er ist kein Indikator einer "antizipatorischen Sozialisation" oder überhaupt einer Sozialisation.

Da die Inhaftierung zu einer Verschiebung der Gleichgewichtsparameter führt, liegt das neue, relativ stabile Gleichgewichtsniveau der Prisonisierung oberhalb der Werte, die bei Haftbeginn und in der Anfangszeit der Haft vorlagen. Es könnte zumindest für ausgewählte Grade der relativen Kompetenz unterhalb und auch deutlich unterhalb der vorläufigen Gleich-

gewichtsphase liegen, die in der stürmischen Anfangsphase der Entwicklung erreicht wird.

Betrachtet man eine Liebesbeziehung, die zu Ende ging, weil sie zerbrach oder ein Partner starb, von ihrem Ende aus und fragt sich, wo die Phase der stärksten Gefühlsdynamik lag, so wird das nur per Zufall die Mitte der Beziehungsdauer sein. Die Dynamik hängt hier so gut wie ausschließlich von der Beziehungsdauer ab sowie anderen Parametern, die zum Teil der relativen Kompetenz ähnlich sind. Betrachtet man das Ende der stürmischen Wachstumsphase der Prisonisierung als - wenn auch vielleicht vorläufiges - Maximum, so hängt es von der verbrachten Haftzeit ab und nicht vom Haftrest. Bei Probanden mit kurzer Haftstrafe liegt es eher in der "späten" Haftphase und bei Probanden mit langer Haftstrafe eher in der "frühen" Haftphase.

Ist die relative Kompetenz hoch, indem der Schwierigkeitsgrad der Handlung oder Norm gering oder die Empfänglichkeit der Probanden für Prisonisierung groß ist, nehmen Tempo und Dynamik der Entwicklung im Vergleich zu. Ist sie dagegen gering, verläuft die Entwicklung gemächlicher, ruhiger. Das bedeutet, daß man die relative Kompetenz am Dynamikverlauf der Kurve erkennen können sollte.

Für den Test dieser Theorie sind Studien mit drei Meßzeitpunkten ungeeignet. Benötigt werden Untersuchungen, in denen vor allem die ersten Haftmonate - vielleicht das erste Haftjahr - in kurzen Intervallen registriert werden. Die spätere Haftzeit kann großzügiger erfaßt werden, jedoch sollten die Meßpunkte auch hier so dicht gepackt sein, daß kurvilineare Trends einschätzbar sind.

Insgesamt macht in den hier vorgestellten Überlegungen die Behauptung *Wheeler's*, das Prisonisierungsmaximum würde in der Haftmitte liegen, keinen Sinn. Seine Items haben, wie man an der Häufigkeit der Zustimmung sehen kann, grob geschätzt einen mittleren Schwierigkeitsgrad. Die anhand der Strafdauer geschätzte Empfänglichkeit seiner Stichprobe für Prisonisierung liegt nicht im Extrembereich. Danach ist in dem hier entwickelten Theoriemodell zu erwarten, daß sofort nach Haftbeginn ein zügiges Wachstum der Prisonisierung einsetzt. Zugleich ist zu erwarten, daß die Dynamik der Anfangsphase in späteren und besonders in ganz späten Phasen auch nicht näherungsweise erreicht wird. Das bedeutet, daß *Wheeler's* "späte" Haftphase den Gesamtverlauf der "späten" Phase besser schätzt als der Wert der "frühen" Phase diese schätzt.

Die "frühe" Phase besteht bei *Wheeler* aus Probanden mit höchstens sechs verbrachten Haftmonaten. Im Mittel könnten das drei Monate sein. Das Theoriemodell des Verfassers sagt für drei Monate bei mittlerer relativer Kompetenz deutliche Zuwachsraten voraus. Nun hat selbst *Wheeler*s Vorzeigegruppe der "Hochkonformen" in der "späten" Haftphase relativ weniger Probanden als in der "frühen" Phase (42% versus 47%). Die 47% der "frühen" Phase, die im Mittel beim dritten Haftmonat vorliegen dürften, lassen darauf schließen, daß es unmittelbar bei Haftbeginn deutlich mehr "hochkonforme" Probanden gegeben hat.

Daraus ergibt sich, daß sogar *Wheeler*s "Hochkonforme" - die leichten Fälle - die Anstalt deutlich prisonisierter verlassen werden, als sie sie betreten haben, es sei denn, man nimmt für die letzten Haftmonate ein plötzliches, bisher aber nicht belegtes, Anwachsen der Dynamik an.

Aber selbst dann gilt der Grundsatz, daß ein ehemals starker Raucher in bezug auf das Rauchen nie so gelassen wird wie ein permanenter Nichtraucher. Das bedeutet, daß zur Prognose des Effektes der Prisonisierung auf die spätere Sozial- und Legalbewährung nicht nur die Minima, sondern auch die Hochplateaus der Prisonisierung untersucht werden müssen, und zwar auch dann, wenn sie in späteren Haftphasen wieder verlassen wurden.

## 7. Summary

According to *Clemmer*'s "The prison community" (1940) the social structures in prisons lead to a prisonization process which consists in the promotion of norms and attitudes that are adverse to rehabilitation objectives and that develop in direct proportion to the served sentence. In contrast, *Wheeler* states in "Socialization in correctional communities" (1961) that the degree of prisonization does indeed increase with the period of detention, but then declines in the "late phase" of confinement in the sense of an "anticipatory socialization" process, resulting in a U-curve of conformity for the overall course of the confinement period. In short, imprisonment is adverse to rehabilitation according to *Clemmer*, but has no adverse effects according to *Wheeler*.

*Clemmer*'s hypotheses concerning prisonization are embedded in a well-founded theoretical context, which includes *Clemmer*'s deliberations on the influence of social structures and on the social learning theory, the theory of deprivation by *Sykes* (1958) by which the deprivations experienced during detention give rise to an enmity of the inmates towards the prison institution. A close relationship to the theory of reaction by *Brehm* (1972) and to anomie theory by *Merton* (1974) is also included.

In comparison, *Wheeler*'s hypothesis of an "anticipatory socialization" represents an isolated ad-hoc statement serving to interpret unexpected results. In the face of varying results his hypothesis recurs to different, respectively "fitting" theoretical approaches without explaining why they are applicable in one case and not in another. The reasons given are not even convincing if one assumes that the inmate expects a "conform" envi-

ronment after his release. Furthermore, it would also be easy to make the contrary ad-hoc proposition that anticipation of the approaching day of release represents the anticipation of being liberated from the range of sanctioning measures that can be applied by the prison institution, and that for this reason prisonization increases in the last phase of a prison term. In contrast to the expectations initially raised by *Wheeler*, he himself refers largely to *Clemmer* in his line of reasoning.

There is sound empirical evidence supporting *Clemmer's* basic views. A number of well substantiated studies are available that convincingly confirm that basic prisonization variables in studies with a cross-sectional design show, in the main, the correlation patterns that can be expected according to *Clemmer* and *Sykes* as well. The clear majority of the investigations has also furnished results confirming *Clemmer's* hypothesis on the course of prisonization, which states that prisonization increases with the duration of the served period of detention. This point has also been corroborated by a more recent American review article by *Goodstein* and *Wright* (1989).

In contrast, *Wheeler's* U-curve has been confirmed only by a few studies. *Goodstein* and *Wright* specify two affirmative and four non-affirmative studies. The present author determined a total of four affirmative - including *Wheeler* - and seven non-affirmative studies. The non-affirmative studies include the excellent investigation by *Bondeson* (1989).

Even *Wheeler's* investigation itself merely represents a partial confirmation of his proposition. *Wheeler* divided the members of his random samples into three groups with "high", "medium" and "low" degrees of conformity and, depending on the point in time within the period of detention, defined an "early", "middle" and "late" phase of the served prison term. The proportion of test persons with a "high" conformity follows the course of a U-curve from the "early" to the "late" phase of imprisonment. The proportion of persons with "medium" conformity ratings follows an inverse U-curve, and the proportion with a "low" conformity shows a continuous increase.

There is no reason whatsoever for selectively giving preference to only one of these three different cases, i.e. the U-curve.

Secondly, continuous features such as conformity and time are generally not categorized for good reasons. But no reasons are found in *Wheeler's* work. If one calculates median values for the overall random sample using *Wheeler's* data, values of 3.25, 2.64 and 2.89 are determined from the "early" to the "late" phase of imprisonment. Hence, even the data provided by *Wheeler* himself do not yield a U-curve. It is remarkable that *Wheeler* does not report why he restricted his evaluation efforts to sub-samples.

Thirdly, it has yet to be proven for the hypothesis of "anticipatory socialization" that an upward trend of conformity values exists in the last phase of detention. This is almost impossible to achieve with *Wheeler's* study design which is based on three points in time and has been replicated by virtually all other authors.

Nevertheless, studies that confirm *Wheeler's* U-curve on a descriptive level - though maybe not in the full sense of the interpretation of the same - need to be explained. Presumably, the process of prisonization shows neither a linear dependence on the duration of confinement, as assumed by *Clemmer*, nor does it follow a U-curve of "anticipatory socialization" as inferred by *Wheeler*. In this light, the basic features of a dynamic theory of prisonization are presented.

According to this theory the onset of imprisonment marks the beginning of a massive disturbance of the equilibrium between goals and desires of inmates on one hand and personally experienced realities on the other hand. It is the aim of the prison inmate to

establish a new level of equilibrium. The development of prisonization sets in, as a rule, with a vehement phase of growth which reflects the process of approaching the desired new state of equilibrium. In this phase the process loses some of its impetus.

On the other hand, the parameters of the process of prisonization undergo shifts due to increasing integration in inmate groups and due to the continuous recurrence of experiences of deprivation in the sense of *Clemmer*, which in turn imparts new thrust to development processes. Therefore, the dynamic initial phase of prisonization consists of phases of accelerated and decelerated development which converge towards an elevated - at least intermediate - plateau of prisonization.

The speed and duration of this process are influenced by the susceptibility of the individual inmates to prisonization. The degree of severity of the indicator representing prisonization influences the process in the same manner. In the case of actions with a high degree of difficulty that are exercised by a relatively low number of inmates the process follows the same course as with test persons with a low susceptibility to prisonization - i.e. on the whole rather slowly and long-lasting.

The conceptual approach allows the susceptibility of the inmate to prisonization and the degree of difficulty of the respective action or norm to be analysed under the same aspect - namely that of the relative prisonization competence of the test person towards a specific action or norm.

Depending on the relative competence it can happen that a very strongly driven development in the growth phase results in the new equilibrium state not only being reached, but even superseded. In such cases a corrective reversal of prisonization takes place until a new, relatively stable equilibrium state is reached once more. On this basis a U-curve of conformity consisting of three points can indeed develop without the need for an "anticipatory socialisation" as inferred by *Wheeler*.

According to the proposed theory the phase of vigorous growth and also the height and position of the prisonization maximum depend primarily on the duration of the served prison term and on the relative level of competence of the inmate, but not on the relative phase of confinement as claimed by *Wheeler*.

Studies that give a detailed and careful description of the course of development of prisonization are first and foremost required.

## 8. Literatur

- Alpert, G.P.* (1979). Institutional diversity and prisonization: A longitude analysis. *Journal of American Criminal Justice*, 42, 31-39.
- Amelang, M., Schahn, J., & Kohlmann, D.* (1988a). Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 178-190.
- Amelang, M., Zahn, C., & Schahn, J.* (1988b). Empirische Prüfung einiger Elemente der Neutralisations-Theorie. In: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren* (S. 727-756). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Atchley, R.C., & McCabe, M.P.* (1968). Socialization in correctional communities: A replication. *American Sociological Review*, 33, 774-785.
- Bondeson, U.* (1989). *Prisoners in prison societies*. New Brunswick, New Jersey: Transaction Books.

- Brehm, J.W.* (1972). Responses to loss of freedom: A theory of psychological reactance. Morristown: General Learning Press.
- Clemmer, D.* (1940). The prison community. Boston: Christopher.
- Clemmer, D.* (1950). Observations on imprisonment as a source of criminality. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 41, 311-319.
- Clemmer, D.* (1958). The prison community. 2. Auflage. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Cloward, R. A. et al.* (Eds.) (1975). Theoretical studies in social organization of the prison. New York: Social Science Research Council.
- Diekmann, A., & Opp, K.-D.* (1979). Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext - Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. *Zeitschrift für Soziologie*, 8, 330-343.
- Eysenck, H.J.* (1977). Crime and personality. 2. Aufl. London: Routledge & Kegan Paul Ltd.
- Fahrenberg, F., Hampel, R., & Selg, H.* (1984). Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Handanweisung 4. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Frey, H.-P.* (1983). Stigma und Identität. Eine empirische Untersuchung zur Genese und Änderung krimineller Identität bei Jugendlichen. Weinheim, Basel: Beltz.
- Garabedian, P.G.* (1963). Social roles and processes of socialization in the prison community. *Social Problems*, 11, 139-152.
- Glaser, D., & Stratton, J. R.* (1961). Measuring inmate change in prison. In: D. R. Cressey (Ed.), The prison. Studies in institutional organization and change (S. 381-392). New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Gniech, G., & Grabitz, H.J.* (1978). Freiheitseinengung und psychologische Reaktanz. In: D. Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie (S. 48-73). Bern: Huber.
- Goodstein, L., & MacKenzie, D.L.* (Eds.) (1989). The American prison. Issues in research and policy. New York: Plenum Press.
- Goodstein, L., & Wright, K.N.* (1989). Inmate adjustment to prison. In: L. Goodstein & D. L. MacKenzie (Eds.), The American prison. Issues in research and policy (S. 229-252). New York: Plenum Press.
- Goslin, D.A.* (Ed.) (1969). Handbook of socialization theory and research. Chicago: McNally & Company.
- Hautaluoma, J.E., & Scott, W.A.* (1973). Values and sociometric choices of incarcerated juveniles. *Journal of Social Criminology*, 91, 229-237.
- Hepburn, J.R., & Stratton, J.R.* (1977). Total institutions and inmate self-esteem. *British Journal of Criminology*, 17, 237-250.
- Irwin, J., & Cressey, D.R.* (1962). Thieves, convicts and the inmate culture. *Social Problems*, 10, 142-155.
- Kassebaum, G., Ward, D., & Wilner, D.* (1971). Prison treatment and parole survival. An empirical assessment. New York: Wiley & Sons.
- Lambropoulou, E.* (1987). Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Landau, S.F.* (1978). Thought content of delinquent and nondelinquent young adults: The effect of institutionalization. *Criminal Justice and Behavior*, 5, 195-210.
- Leky, G.L.* (1983). Prisonisierung. In: W. Seitz (Hrsg.), Kriminal- und Rechtspsychologie (S. 146-152). München: Urban und Schwarzenberg.

- Merton, R.K.* (1974). Sozialstruktur und Anomie. In: F. Sack & R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie (S. 283-313). 2. Auflage. Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Ortmann, R.* (1984). Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 96, 794-833.
- Ortmann, R.* (1987). Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Ortmann, R.* (1992a). Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? In: H. Kury (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle (S. 375-451). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Ortmann, R.* (1992b). Zur Evaluation der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie. In: M. Killias (Hrsg.), Rückfall und Bewährung (S. 81-106). Chur, Zürich: Rüegger AG.
- Ortmann, R.* (1993). Methoden der Kriminologie. In: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (S. 350-365). 3. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Patterson, G. R., & Dishion, T.* (1985). Contributions of families and peers to delinquency. Criminology, 23, 63-79.
- Stephan, E.* (1990). Zur logischen Struktur psychologischer Theorien. Berlin: Springer.
- Sykes, G.M.* (1958). The society of captives. New Jersey: University Press.
- Sykes, G.M., & Matza, D.* (1957). Techniques of neutralization: A theory of delinquency. American Sociological Review, 20, 664-670.
- Tauss, R.* (1988). Subcultural integration and prisonization. In: G. Kaiser & I. Geissler (Eds.), Crime and Criminal Justice (S. 251-272). Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Tauss, R.* (1992). Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Freiburg: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Thomas, C.W.* (1977). Theoretical perspectives on prisonization: A comparison of the importation and deprivation models. Journal of Criminal Law and Criminology, 68, 135-145.
- von Trotha, T.* (1982). Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. Tübingen: Mohr.
- Troyer, J.C., & Frease, D.E.* (1975). Attitude change in a western Canadian penitentiary. Canadian Journal of Criminology and Corrections, 17, 250-262.
- Wellford, C.F.* (1967). Factors associated with adoption of the inmate code: A study of normative socialization. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 58, 197-203.
- Westermann, R.* (1987). Strukturalistische Theorienkonzeption und empirische Forschung in der Psychologie. Berlin: Springer.
- Wheeler, S.* (1961). Socialization in correctional communities. American Sociological Review, 26, 697-712.

---

*Wheeler, S.* (1969). Socialization in correctional institutions. In: D.A. Goslin (Ed.), *Handbook of socialization theory and research* (S. 1005-1023). Chicago: McNally & Company.

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

---

---

Band 45

*Sir Leon Radzinowicz:*

**The Roots of the International Association  
of Criminal Law and their Significance.**

A Tribute an Re-Assessment on the Centenary of the IKV.

Freiburg 1991, 98 Seiten. ISBN 3-922498-50-7

DM 19,00

Band 46

*Raimund Taus:*

**Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten  
im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener.**

Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozial-  
therapeutischen Modells in der der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-922498-55-8

DM 29,80

Band 49

*Frieder Dünkel:*

**Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.**

Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein  
und des Frauenvollzugs in Berlin.

Freiburg 1992, 455 Seiten. ISBN 3-922498-58-2

DM 29,80

Band 50

*G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):*

**Victims and Criminal Justice.**

Victimological Research: Stocktaking and Prospects.

Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3

DM 29,80

Band 51

*G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):*

**Victims and Criminal Justice.**

Legal Protection, Restitution and Support.

Freiburg 1991, 788 Seiten. ISBN 3-922498-53-1

DM 29,80

Band 52

*G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):*

**Victims and Criminal Justice.**

Particular Groups of Victims.

Freiburg 1991, 2 Teilbände, 951 Seiten. ISBN 3-922498-54-X

DM 29,80

Bände 50, 51 und 52 zusammen

DM 75,00

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg      Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

---

---

Band 53

*Michael Kaiser:*

**Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren.**

Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes".

Freiburg 1992, 401 Seiten.    ISBN 3-922498-59-0

DM 29,80

Band 54

*Helmut Kury (Hrsg.):*

**Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrung,  
Straffälligkeit und soziale Kontrolle.**

Das Erste deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium.

Freiburg 1992, 536 Seiten.    ISBN 3-922498-60-4

DM 39,80

Band 55

*Christian Schwarzenegger:*

**Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität  
und Verbrechenskontrolle.**

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der  
Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten.    ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 63

*Jürgen Rüdiger Smettan:*

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken,  
Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten.    ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

*Axel Dessecker:*

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht  
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten.    ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

*Kai Ambos:*

**Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Perú und Bolivien.**

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer  
unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten.    ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80